image
not
available

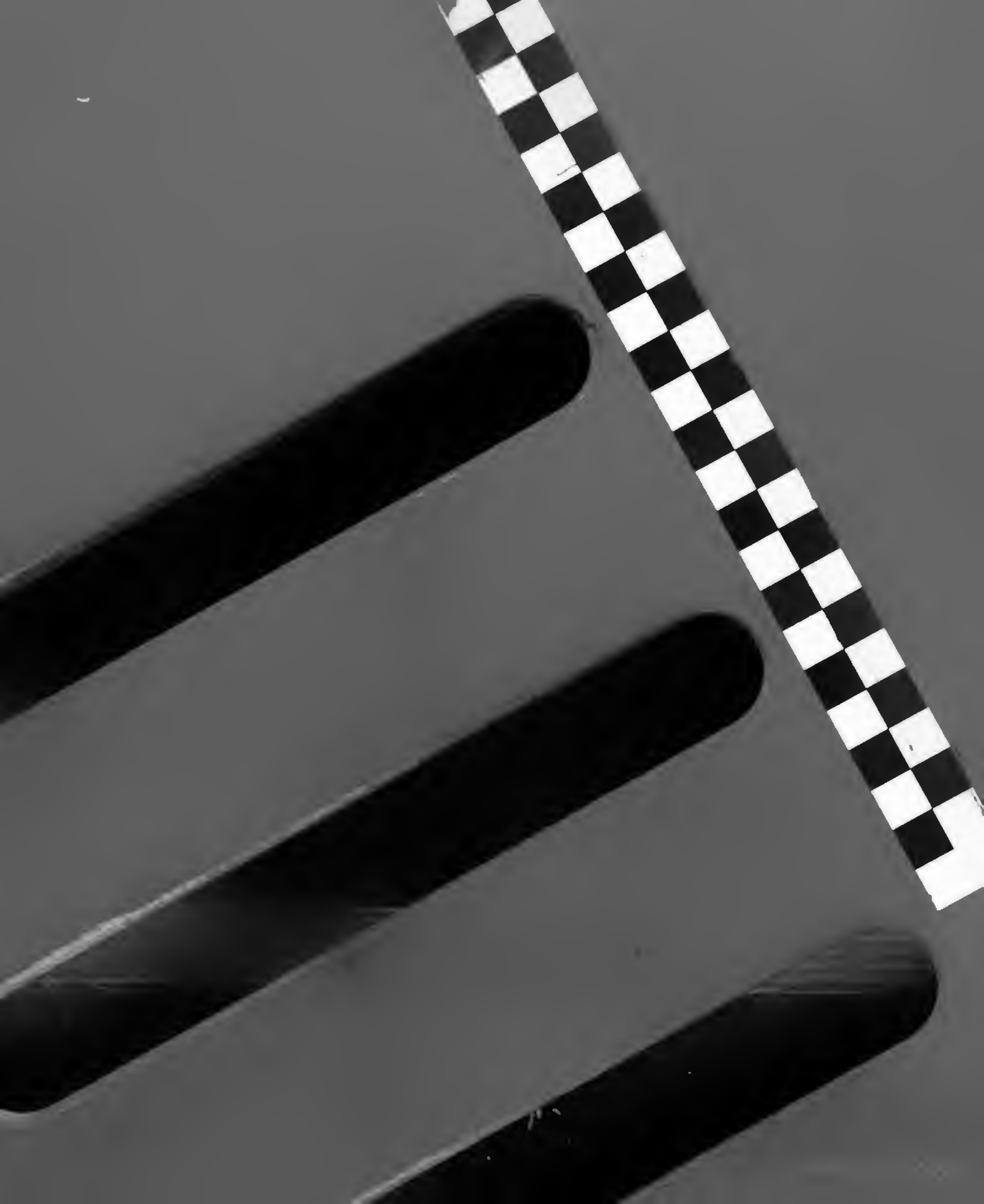

Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1874.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

L3
A25
1874

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 7. Januar 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung. Vom 17. Dezember 1873. — Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 7 Monate des Etatsjahrs 1873/74. Vom 30. Dezember 1873.

Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung. Vom 17. Dezember 1873.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg:

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung, nämlich:

1) für die Erbauung eines neuen Postgebäudes in der Stadt Heilbronn, und
2) für den Ankauf eines Hauses in Stuttgart und für dessen bauliche Einrichtung zur Aufnahme des zweiten Postamts in der oberen Stadt,

wird die Summe von Zweihundert drei und achtzig Tausend Gulden bestimmt.

Dieselbe ist den durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. März 1873 (Reg.Blatt S. 94) verwilligten Mitteln für den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1870/73 zu entnehmen.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den 17. Dezember 1873.

Karl.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 7 Monate des Etatsjahrs 1873/74. Vom 30. Dezember 1873.

Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 25. Dezember 1873 (Reg.Blatt S. 454) betreffend die Forterhebung der Steuern bis zum 31. Januar 1874, werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der Steuern aus Grundeigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf einen weiteren Monat einzuleiten, und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der in der angehängten Repartition nunmehr auf 7 Monate berechneten Beträge, soweit beides nicht schon auf Grund der diesseitigen Verfügung vom 17. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 261) und vom 1. November 1873 (Reg.Blatt S. 407) geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 30. Dezember 1873.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium den 2. Januar 1874.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für die ersten 7 Monate des Etatsjahrs 1873—74.

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 7 Monate.
	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.		
Backnang	50,184	29,274
Besigheim	57,874	33,759½
Böblingen	56,589	33,010½
Brackenheim	52,875	30,843½
Canstatt	53,378	31,137½
Eßlingen	60,906	35,528½
Heilbronn	85,074	49,626½
Leonberg	72,223	42,130½
Ludwigsburg	75,024	43,764
Marbach	66,936	39,046
Maulbronn	48,113	28,065½
Neckarsulm	67,925	39,622½
Stuttgart, Stadt	151,874	88,593½
Stuttgart, Amt	54,111	31,564½
Vaihingen	51,146	29,835½
Waiblingen	53,709	31,330½
Weinsberg	47,425	27,664½
—	1,105,366	644,796½

Digitized by Google

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 7 Monate.
	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.		
Balingen	52,251	30,479 9/12
Calw	41,699	24,324 5/12
Freudenstadt	42,385	24,724 7/12
Herrenberg	59,724	34,839
Horb	45,618	26,610 6/12
Nagold	43,209	25,205 3/12
Neuenbürg	30,229	17,633 7/12
Nürtingen	50,262	29,319 6/12
Oberndorf	38,904	22,694
Reutlingen	72,906	42,528 6/12
Rottenburg	63,654	37,131 6/12
Rottweil	58,908	34,363
Spaichingen	32,883	19,181 9/12
Sulz	40,074	23,376 6/12
Tuttlingen	45,827	26,732 5/12
Tübingen	59,087	34,467 5/12
Urach	52,446	30,593 6/12
	830,066	484,205 2/12
III. Jaxt-Kreis.		
Aalen	37,954	22,139 1/12
Crailsheim	44,097	25,723 3/12
Ellwangen	61,089	35,635 3/12
Gaildorf	42,979	25,071 1/12
Gerabronn	86,406	50,403 6/12
Gmünd	49,718	29,002 2/12
Hall	71,359	43,376 1/12

Digitized by Google

Oberämter.	Haupt-Betrag der Jahressteuer.	Haupt-Betrag auf 7 Monate.
	fl.	fl.
Heidenheim	67,513	39,382 7/12
Künzelsau	66,512	38,798 8/12
Mergentheim	75,723	44,171 9/12
Neresheim	51,741	30,182 3/12
Oehringen	88,763	51,778 5/12
Schorndorf	41,950	24,470 10/12
Welzheim	35,883	20,931 9/12
—	824,687	481,067 5/12
IV. Donau-Kreis.		
Biberach	94,574	55,168 2/12
Blaubeuren	51,748	30,186 4/12
Ehingen	80,595	47,013 9/12
Geislingen	55,224	32,214
Göppingen	76,482	44,614 6/12
Kirchheim	61,695	35,988 9/12
Laupheim	58,700	34,241 8/12
Leutkirch	65,104	37,977 4/12
Münsingen	48,839	28,489 5/12
Ravensburg	89,741	52,348 11/12
Riedlingen	82,427	48,082 5/12
Saulgau	82,240	47,973 4/12
Tettnang	57,811	33,723 1/12
Ulm	97,818	57,060 6/12
Waldsee	78,204	45,619
Wangen	58,679	34,229 5/12
—	1,139,881	664,930 7/12
Zusammen —	3,900,000	2,275,000

Digitized by Google

Die am 24. Dezember 1873 zu Berlin ausgegebene Nummer 34 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nro. 13 des Artikels 4 der Reichsverfassung. Vom 20. Dezember 1873.
2) die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 24. Januar 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den Postverkehr im Inland. Vom 12. Januar 1874.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den Postverkehr im Inland. Vom 12. Januar 1874.

Nachdem durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. Dezember v. J. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt worden ist, die reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den Postverkehr im Innern des Königreichs, fernerhin innerhalb der durch die Verfassung des Deutschen Reichs und die Reichsgesetzgebung vorgesehenen Grenzen von sich aus zu erlassen, so wird zur Neuregulirung dieser Bestimmungen vom 1. Februar d. J. an Nachstehendes verfügt:

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, beziehungsweise gezeichnet (signirt), haltbar verpackt und verschlossen sein.

Es beträgt das Maximal-Gewicht:

eines Briefes 250 Gramme,

einer Drucksache 500 Gramme (ein Pfund),

Digitized by Google

einer Waarenprobe 250 Gramme,
eines Packets, einer Kiste, eines Fasses u. s. w. 50 Kilogramme (100 Pfund), bezw. wenn die Beförderung ausschließlich auf der Eisenbahn erfolgt 100 Kilogramme (200 Pfund).

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante“ darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenseite.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packetadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 15, 17 und 18.

Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Packeten.

Den Packetsendungen müssen Begleitadressen (Post-Packetadressen) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein, wenn

1) auf denselben ein Postvorschuß (Nachnahme) entnommen werden will;
2) dieselben unfrankirt eingeliefert werden;
3) dieselben zwar frankirt eingeliefert werden, aber über 12½ Kilogramme (25 Pfund) schwer sind oder bei geringerem Gewicht einen außergewöhnlich großen Umfang haben.

Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden;

Digitized by Google

diejenigen, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf denselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Packetadressen" zu beachten.

Der Coupon der Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten etc. Mittheilungen benützt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an den bestellenden Postbediensteten zurückgegeben werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Ferner ist erforderlich, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" u. s. w., im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . ." unter Angabe des Betrages, sowie des Namens und der Wohnung des Absenders auf dem Packete deutlich angegeben werde.

Die Signatur muß haltbar sein, dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 7.

Werthangabe.

Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Brie-

Digitized by Google

fen auf der Adreſſe, und bei anderen Sendungen ſowohl auf dem Packet bei der Signatur, als auch auf der etwaigen Begleitadreſſe, erſichtlich gemacht werden.

Die Angabe des Werthes einer Sendung hat in der geſetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag ſoll den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen. Beſteht eine Sendung aus fremden Geldſorten, ſo hat der Aufgeber die Reduktion vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adreſſe auszudrücken.

Bei der Verſendung von kurshabenden Papieren und Dokumenten iſt der Kurswerth, welchen dieſelben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verſendung von hypothekariſchen Papieren, Wechſeln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgiltigen neuen Ausfertigung des Dokuments, oder zur Beſeitigung der aus dem Verluſte entſtehenden Hinderniſſe, die verbriefte Forderung einzuziehen, vorausſichtlich zu verwenden ſein würde. Iſt aus der Werthangabe zu erſehen, daß dieſelbe den vorſtehenden Regeln nicht entſpricht, ſo kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Iſt letzteres aber auch nicht geſchehen, ſo darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anſpruch auf Erſtattung des entſprechenden Theiles der Verſicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

Entnahme von Poſtvorſchuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Poſtvorſchüſſen eine Verſicherungsgebühr neben der Poſtvorſchußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorſchuſſes auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben iſt.

Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Abſender ein Einlieferungsſchein ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportſtrecke, des Umfanges der Sendung und der Beſchaffenheit des Inhaltes haltbar und ſichernd eingerichtet ſein.

Bei Gegenſtänden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abſetzen, ferner bei Akten- oder Schriftenſendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr ſechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz iſt, eine Hülle von Packpapier mit angemeſſener Verſchnürung.

Auf größere Entfernungen zu verſendende, oder ſchwerere Gegenſtände müſſen, inſo-

Digitized by Google

fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc. müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere, mit Flüssigkeiten angefüllte Gefässe (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Bei Schriften- und Aktensendungen mit Werthangabe bis zu 1 fl. 45 kr. ist ein Verschluß mittelst Siegellacks nicht erforderlich.

Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten,

Digitized by Google

welche mit Schlöſſern verſehen ſind, ſowie bei gut bereiften und feſt verſpundeten Fäſſern, auch feſt vernagelten Kiſten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verſchluſſes durch Siegel oder Plomben. Desgleichen können gut umhüllte Maſchinentheile, größere Waffen und Inſtrumente, Kartenkaſten, Stücke Wildpret, z. B. Haſen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Plombenverſchluß angenommen werden. In den Fällen hingegen, in welchen dieſe Vorausſetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend ſicherer Verſchluß anderweitig nicht hergeſtellt iſt, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverſchluß ſtattfinden.

§. 10.

Verpackung und Verſchluß der Sendungen mit Werthangabe.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Couvert verſehen und mit mehreren, durch dasſelbe Petſchaft in gutem Lack hergeſtellten Siegelabdrücken dergeſtalt verſchloſſen ſein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beſchädigung des Couverts oder des Siegelverſchluſſes nicht möglich iſt. Ueber die Verpackung und den Verſchluß von Sendungen mit Württembergiſchem Staatspapiergeld ſiehe außerdem §. 23.

Geldſtücke, welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht ſtattfinden kann.

Schwerere Geldſendungen ſind in Packete, Beutel, Kiſten oder Fäſſer feſt zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, ſofern der Werth bei Papiergeld nicht 5000 Gulden und bei barem Gelde nicht 500 Gulden überſteigt, dürfen in Packeten von ſtarkem, mehrfach umgeſchlagenem, und gut verſchnürtem Papier eingeliefert werden.

Bei ſchwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, ſowie die Naht hinlänglich oft verſiegelt ſein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fäſſern u. ſ. w. verſandt werden, können in dem Falle aus einfacher ſtarker Leinwand beſtehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten iſt. Andernfalls müſſen die Beutel aus wenigſtens doppelter Leinwand hergeſtellt ſein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz ſein. Da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden

Digitized by Google

Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramme (50 Pfund) schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramme (50 Pfund) schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe und mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehältlich der gesetzlichen Bestrafung — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen

Digitized by Google

werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Die im §. 11 zweiter Absatz ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zur Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Briefe.

Das Porto für Briefe beträgt:

a) im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis zu 2 geographischen Meilen einschließlich von einander entfernt sind:

1) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich . . . . . 1 kr.;
bei größerem Gewicht, beziehungsweise über 15 Gramme bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen . . . . . 2 kr.;

2) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich . . . . . 2 kr.;
bei größerem Gewicht, beziehungsweise über 15 Gramme bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen . . . . . 4 kr.;

b) im sonstigen inländischen Verkehr:

1) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich . . . . . 3 kr.;
bei größerem Gewicht, beziehungsweise über 15 Gramme bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen . . . . . 7 kr.;

Digitized by Google

2) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 15 Grammen einschließlich . . . . . 7 kr.;
bei größerem Gewicht beziehungsweise über 15 Gramme bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen . . . . . 11 kr.

Bei unzureichend frankirten Briefen kommt das Zuschlagporto wie für unfrankirte Briefe neben dem Ergänzungsporto zum Ansatz.

§. 14.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder rekommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Dokument) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden:

„Mit Behändigungsschein."

Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 43.

Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden; diejenigen, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Format und Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Für Schreiben mit Behändigungsschein ist zu erheben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens;
2) eine Insinuations-Gebühr:
   a) von 4 kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde erfolgt;
   b) von 7 kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt;
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Rekommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Rekommandationsgebühr von 7 kr. hinzu.

Bei den an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt gerichteten Briefen mit Behändigungsschein kommt für die Rücksendung des letzteren

Digitized by Google

ein Porto nicht in Ansatz, auch beträgt die Rekommandations-Gebühr für einen solchen Brief nur 4 kr.

Die Porto- beziehungsweise sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die andern Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, beziehungsweise die Rekommandations-Gebühr zum Ansatz.

§. 15.

Postkarten.

Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

Die Formulare können auch zu Signaturen für Packete verwendet werden.

Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 16) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 16 bei Drucksachen gestattet sind.

Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

Formulare zu den Postkarten können bei allen Postanstalten gegen Entrichtung des Betrags des aufgedruckten Werthstempels bezogen werden; diejenigen, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen im Allgemeinen in Größe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers den von der Post gelieferten gleichen und die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite tragen.

Die Postkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Postkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Digitized by Google

Das Porto beträgt:

a) im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis zu 2 geographischen Meilen einschließlich von einander entfernt sind:

1) für Postkarten ohne Rückantwort . . . . . 1 kr.;

2) für Postkarten mit bezahlter Rückantwort . . . . . 2 kr.;

b) im sonstigen inländischen Verkehr:

1) für Postkarten ohne Rückantwort . . . . . 2 kr.;

2) für Postkarten mit bezahlter Rückantwort . . . . . 4 kr.

Unzureichend frankirte Postkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Postkarten als Formulare zu Drucksachen (§. 16) beträgt das Porto 1 kr.

§. 16.

Drucksachen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden:

alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hievon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als besondere (extraordinaire) Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter a, für die Einlieferung als besondere (extraordinaire) Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter b gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Digitized by Google

Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücher-Bestellungen u. dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Postkarte abweichen. Wegen Versendung der Postkarten als Drucksachen siehe §. 15 zweiter und letzter Absatz.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Cirkulare etc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgendwelche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen sowie nachträgliche Korrekturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgendwelcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten etc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitte, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Digitized by Google

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handels-Cirkularen ist außer den nach den Bestimmungen im neunten Absatz anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermanglung des Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Bei den Bücherbestellzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks etc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) sowie das Durchstreichen und Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind Postwerthzeichen zu verwenden.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt:

a) im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis zu 2 geographischen Meilen einschließlich von einander entfernt sind

bis zum Gewicht von 50 Grammen einschließlich . . . . . 1 kr.,
beim Gewicht über 50 Gramme bis zu 250 Grammen einschließlich . . 2 kr.,
beim Gewicht über 250 Gramme bis zum Maximalgewicht von 500 Grammen . . . . . 3 kr.

b) im sonstigen inländischen Verkehr

bis zum Gewicht von 50 Grammen einschließlich . . . . . 1 kr.,
beim „ über 50 bis 100 Grammen einschließlich . . . . . 2 kr.,
„ „ „ 100 „ 150 „ „ . . . . . 3 kr.,
„ „ „ 150 „ 200 „ „ . . . . . 4 kr.,
„ „ „ 200 „ 250 „ „ . . . . . 5 kr.,
„ „ „ 250 „ 500 „ „ . . . . . 11 kr.

Digitized by Google

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. 17.

Für Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den reglementären Bestimmungen nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewicht von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Unzureichend frankirte Sendungen zum Gewicht über 250 Gramme bis 500 Grammen (1 Pfund), sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungsbedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben, beziehungsweise als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als besondere (extraordinaire) Zeitungsbeilagen.

Als besondere (extraordinaire) Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtiger Verfügung sind solche den Vorschriften im ersten Absatz entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll.

Jeder Versendung besonderer (extraordinairer) Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare als der betreffenden Zeitung etc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- etc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

Die als besondere (extraordinaire) Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

Das Porto für solche als besondere (extraordinaire) Zeitungs-Beilagen eingelieferten Drucksachen ist bei der Aufgabe bar zu entrichten. Dasselbe beträgt für jedes einzelne

Digitized by Google

Beilageexemplar $^7/_{48}$ kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Prozent dieses Satzes eintreten lassen.

§. 17.

Waarenproben (Waarenmuster).

Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefässe, scharfe Instrumente und dergleichen sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare,
die Numern und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen,

Digitized by Google

oder unter einem Bande anderweitige besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 16 entsprechen.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind Postwerthzeichen zu verwenden.

Das Porto für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt:

a) im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis zu 2 geographischen Meilen einschließlich von einander entfernt sind,

bis zum Gewicht von 50 Grammen einschließlich . . . . . 1 kr.

beim Gewicht über 50 Gramme bis zum Maximalgewicht von 250 Grammen 2 kr.

b) im sonstigen inländischen Verkehr

bis zum Gewicht von	50	Grammen	einschließlich	. . . . .	1	kr.
beim „	über	50	bis	100	Grammen	einschließlich	. . . . .	2 kr.
„ „	„	100	„	150	„	„	. . . . .	3 kr
„ „	„	150	„	200	„	„	. . . . .	4 kr.
„ „	„	200	„	250	„	„	. . . . .	5 kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den reglementären Bestimmungen nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen in Ansatz gebracht.

§ 18

Postanweisungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von Einhundert Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeortes und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

Digitized by Google

Formulare zu den Postanweisungen (Postanweisungs-Couverts) können bei allen Postanstalten zum Stempelwerth derselben bezogen werden. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Landeswährung zu erfolgen. Die Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Das Postanweisungs-Couvert kann vom Absender zum Einlegen von Briefen benutzt werden.

Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

Die Taxe setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus der Anweisungsgebühr und zwar bei Einzahlungen
bis 25 Gulden einschließlich . . . . . 3 kr.
über 25 Gulden bis 100 Gulden einschließlich mit . . . . . 6 kr.

b) dem Betrage des tarifmäßigen Briefportos nach Gewicht und Entfernung siehe §. 13.

Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

Das Verfahren der Rekommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe des Postanweisungs-Couverts, welchem vom Adressaten der etwa eingelegte Brief zu entnehmen ist.

Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

§. 19

Depeschen-Anweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe-, als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Digitized by Google

Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen.

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

Für eine Depeschenanweisung hat der Aufgeber zu entrichten:

a) die Gebühren für gewöhnliche Postanweisungen (s. §. 18);

b) die Gebühr für das Telegramm;

c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbureau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §. 28).

§. 20.

Postmandate.

Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich durch Postmandate zu bewirken.

Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden, die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im ersten Absatz bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Digitized by Google

Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, rekommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

Formulare zu Postmandaten können bei allen Postanstalten bezogen werden; diejenigen, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Rekommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 11 kr.

Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen rekommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels), deren Empfang zu bescheinigen ist. Die Zahlung ist entweder sofort an den Postbediensteten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen

Digitized by Google

Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken. Wünscht der Absender, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlage an den betreffenden Notar ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. 21.

Packetporto.

Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des andern Quadrats maß-

Digitized by Google

gebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrat zugezählt.

Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Von dieser Berechnungsweise wird eine Ausnahme dahin gemacht, daß Entfernungen bis zwei Meilen einschließlich direkt von Postort zu Postort gemessen werden.

Das Porto beträgt:

I. bis zum Gewicht von 1½ Kilogrammen und auf Entfernungen bis 2 Meilen einschließlich . . . . . 3 kr.

II. bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen
- a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . . 7 kr.
- b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 11 kr.

III. beim Gewicht über 5 Kilogramme
- a) für die ersten 5 Kilogramme
  - 1) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . . 8¾ kr.
  - 2) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 17½ kr.
- b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms
  - 1) bis 10 Meilen . . . . . 1¾ kr.
  - 2) über 10 bis 20 Meilen . . . . . 3½ kr.
  - 3) über 20 Meilen . . . . . 7 kr.

IV. im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt
- a) bis zum Gewicht von 1½ Kilogrammen . . . . . 3 kr.
- b) bei höherem Gewicht die Hälfte des Satzes für Packete auf Entfernungen bis 10 Meilen.

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen, derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen.

Für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen wird ein Portozuschlag von 3 Kreuzern erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz. Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbständig berechnet.

Digitized by Google

§. 22.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

A. Porto und zwar

1) für Briefe bis zum Maximum des zulässigen Gewichts (250 Grammen einschließlich)
   a) auf Entfernungen bis 2 Meilen einschließlich . . . . . 3 kr.,
   b) auf Entfernungen über 2 bis zehn Meilen einschließlich . . . . . 7 kr.,
   c) auf alle weitere Entfernungen . . . . . 11 kr.,
   d) im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt. . . . 3 kr.

   Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 3 Kreuzern erhoben.

2) Für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse der nach §. 21 sich ergebende Betrag;

B. Versicherungsgebühr und zwar für je 175 Gulden des angegebenen Werths oder einen Theil von 175 Gulden . . . . . $1^3/_4$ kr.,
   mindestens jedoch für Werthbeträge
   a) bis zu 87 fl. 30 kr. . . . . 2 kr.,
   b) über 87 fl. 30 kr. . . . . 4 kr.

   Im Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt kommt nur die Hälfte der nach Vorstehendem sich ergebenden Beträge an Versicherungsgebühr zum Ansatz.

   Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbständig berechnet.

§. 23.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Württembergischem Staatspapiergeld.

Für Sendungen mit Württembergischem Staatspapiergeld wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1849, Art. 3. an Gewichtporto und Versicherungsgebühr nur der vierte Theil der Tarifsätze von barem Gelde (§. 22 A 1. u. B), jedoch nie weniger als die Taxe des einfachen frankirten, bezw. unfrankirten Briefs erhoben, sofern die Verpackung und Einlieferung den nachstehenden Vorschriften gemäß stattfindet:

1) Dem Papiergeld dürfen außer einem einfachen Briefe keine anderen Gegenstände

Digitized by Google

(Geldstücke in Gold oder Silber, fremdes Papiergeld, Freimarken, Schriften u. s. w.) beigeschlossen sein.

2) Der Werthangabe ist die Bezeichnung „Württembergisches Papiergeld" beizufügen.
3) Solche als Württembergisches Papiergeld deklarirte Sendungen nach inländischen Orten müssen der Post unversiegelt übergeben werden.
4) Der Postbeamte hat in Gegenwart des Aufgebers die Erfordernisse für die Portoermäßigung zu kontroliren, das Papiergeld nachzuzählen und sofort die Sendung sowohl mit dem Postsigill, als mit dem Petschaft des Aufgebers zu versiegeln.

§. 24.

Postvorschußsendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 87½ Gulden zulässig.

Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . "

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschuß-Betrages hat in der Landeswährung zu erfolgen. Die Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung (Nachnahmeschein), daß der Betrag des Vorschusses ausbezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei. Bei den von Landpostboten angenommenen Sendungen mit Postvorschuß erfolgt die Ausstellung des Nachnahmescheins erst durch die Postanstalt; der Landpostbote hat jedoch bei der Annahme solcher Gegenstände stets einen Interimsschein (Coupon) zu ertheilen, solchen aber womöglich beim nächsten Botengange gegen den von der Postanstalt inzwischen ausgestellten Nachnahmeschein wieder einzutauschen.

Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehän-

Digitized by Google

digt werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeort zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung des vorstehend erwähnten Nachnahmescheins. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 47 in Anwendung.

Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher den ertheilten Nachnahmeschein mit Empfangsbescheinigung versehen zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen, welcher den Schein vorlegt, bezw. die Echtheit der Unterschrift auf dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Nachnahmeschein zu prüfen.

Wird eine Vorschußsendung, auf welcher der Betrag des Vorschusses gleich bei der Aufgabe an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bezw der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Gulden, oder Theil eines Guldens: 1 kr., im Minimum aber 3 kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts: dieselben Beträge wie für Briefe mit Werthangabe (s. §. 22. A[1].).

b) für Vorschußpackete: das betreffende Porto für das Packet (s. §. 21.).

Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Digitized by Google

§. 25.

Portopflichtige Dienstsachen.

Der in den §§. 21, 22. und 24. vorgesehene Portozuschlag für unfrankirte Sendungen wird bei „Portopflichtigen Dienstsachen" nicht erhoben.

§. 26.

Rekommandirte Sendungen.

Briefe ohne Werthangabe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

Die Postanstalt ist jedoch nicht verpflichtet, Briefpostsendungen, die mit dem Rekommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als rekommandirt zu behandeln, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Rekommandations-Gebühr, mit Marken frankirt sind.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für rekommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Rekommandationsgebühr von 7 kr. erhoben.

§. 27.

Rückscheine über rekommandirte Sendungen.

Wünscht der Absender eines rekommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine Gebühr von 7 kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§. 28.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt

Digitized by Google

werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hieher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

Innerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungspostanstalt werden die Sendungen stets in unbeschränkter Weise, nach Orten des Landbestellbezirks dagegen nur gewöhnliche und rekommandirte Briefpostsendungen, Postanweisungen nebst den angewiesenen Beträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 2½ Kilogrammen (5 Pfund), sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 100 Gulden und bis zum Gewichte von 2½ Kilogrammen (5 Pfund) dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 100 Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 2½ Kilogrammen (5 Pfund), erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des in Orten des Landbestellbezirks wohnenden Adressaten nur auf das Benachrichtigungsschreiben.

An Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt werden durch Expressen zu bestellende Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen, dagegen haben die Postanstalten mit der Annahme von solchen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach andern Postorten gesandt werden sollen, sich nicht zu befassen.

Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem

Digitized by Google

Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

1) Bei gewöhnlichen und bei rekommandirten Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 9 kr.
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer beziehungsweise für den Theil eines Kilometers 3½ kr., im Ganzen jedoch nicht unter 14 kr. für jede Bestellung.
2) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen mit den angewiesenen Beträgen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter 1a. beziehungsweise 1b. bezeichneten Sätze. Wenn jedoch nach Orten des Landbestellbezirks nur die Benachrichtigungsschreiben ohn das Packet beziehungsweise die Werthsendung zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter 1b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegte ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden, und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung darf in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern muß am Postschalter erfolgen.

§. 29.

Abrundung.

Die bei der Berechnung des Portos und der sonstigen Gebühren sich ergebenden Bruchkreuzer werden auf ganze Kreuzer abgerundet.

Digitized by Google

§. 30.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 31.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet, und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 11) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 12) sind.

§. 32.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (s. zweiten Absatz), bei den Postanstalten am Schalter beziehungsweise bei den Landpostboten geschehen.

Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abge-

Digitized by Google

ſandt werden, und Waarenproben vermittelſt der Briefkaſten zur Einlieferung zu bringen.

Die während der Fahrt in die Briefkäſten der auf den Landſtraßen fahrenden Poſtwägen eingelegten Korreſpondenzen werden als bei der nächſtrückliegenden Poſtanſtalt aufgegeben angeſehen und taxirt.

Den Landpoſtboten dürfen auf ihren Beſtellungsgängen zur Abgabe bei der Poſtanſtalt ihres Stationsorts oder zur Beſtellung unterwegs alle Arten von poſtmäßig beſchaffenen Gegenſtänden übergeben werden, ſoweit dieſelben im Einzelnen oder zuſammen nach Umfang und Gewicht ſo beſchaffen ſind, daß die Beſorgung durch den Landpoſtboten überhaupt beziehungsweiſe ohne ungebührliche Beläſtigung desſelben möglich iſt.

§. 33.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung am Schalter muß während der Dienſtſtunden der Poſtanſtalten und, wenn die Verſendung des eingelieferten Gegenſtandes mit der nächſten dazu geeigneten Poſt erfolgen ſoll, noch vor der Schlußzeit dieſer Poſt geſchehen.

Die Dienſtſtunden zur Annahme von Poſtſendungen werden für die einzelnen Poſtanſtalten mit Rückſicht auf den Umfang ihres Wirkungskreiſes, auf die daſelbſt ankommenden und abgehenden Poſten und die ſonſtigen Verhältniſſe feſtgeſetzt und bei jeder Poſtanſtalt durch Anſchlag am Schalter bekannt gemacht.

An Sonntagen und an den nachgenannten Feſttagen als:

Chriſtfeſt, Neujahrsfeſt, Erſcheinungsfeſt, Charfreitag, Chriſti Himmelfahrt;

und in denjenigen Poſtorten, in welchen die katholiſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an

Frohnleichnam und an Mariä Himmelfahrt

fallen von den Dienſtſtunden der Poſtanſtalten im Verkehr mit dem Publikum Vormittags je 2 Stunden, Nachmittags je 1½ Stunden aus. Dieſe ausfallenden Stunden, während welcher der Poſtſchalter zu ſchließen iſt, ſollen mit der Zeit des Vormittags- und Nachmittags-Hauptgottesdienſtes zuſammentreffen; jedenfalls muß aber der Poſtſchalter während einer Stunde vor dem Vormittags-Hauptgottesdienſt und mindeſtens ebenſolange zwiſchen den beiden Gottesdienſten über Mittag geöffnet ſein. Wenn übrigens an Sonn- und Feſttagen während der von den gewöhnlichen Dienſtſtunden ausfallenden Zeit eine Perſonenpoſt abgeht, ſo findet bis zur Abgangszeit derſelben die Annahme von Reiſenden am Poſtſchalter ſtatt. Die Stunden, während

Digitized by Google

welcher an den Sonntagen und den genannten Festtagen der Postschalter geöffnet ist, werden durch Schalteranschlag bei jeder Poststelle bekannt gemacht.

Die Schlußzeit einer Post tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zugs ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zugs in die an den Eisenbahnpostwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar ist, sind die Schlußzeiten diesen örtlichen Verhältnissen entsprechend verlängert.

In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Wie sich hienach die Schlußzeiten für die einzelnen Posten gestalten, wird in jedem Postort mittelst Anschlags am Postschalter veröffentlicht.

Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

Digitized by Google

§. 34.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefsendungen, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franko, fr. etc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Wenn Briefsendungen (Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen, Postmandate), welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Sendungen am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 35.

Einlieferungsschein.

In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Die Ertheilung eines Einlieferungsscheines über die von Landpostboten angenommenen Sendungen mit Werthangabe, rekommandirten Sendungen, Postanweisungen und Postmandatbriefe erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landpostbote hat jedoch bei der Annahme solcher Gegenstände stets einen Interimsschein (Coupon) zu ertheilen, solchen aber womöglich beim nächsten Botengange gegen den von der Postanstalt inzwischen ausgestellten Einlieferungsschein wieder einzutauschen.

Für die Ertheilung des Einlieferungsscheins wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 36.

Speditionsweg.

Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Digitized by Google

§. 37.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse abgibt.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationsschreiben aus.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege erfolgen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt, bei derselben legitimirt habe. Daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Couverts, beziehungsweise der Begleitadresse erstattet.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 38.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Digitized by Google

§. 39.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit barem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen.

Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbediensteter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweitiger Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 16 und 17) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Digitized by Google

§. 40.

Bestellung der Postsendungen.

Die bei der Postanstalt des Bestimmungsorts eingelaufenen Postsendungen, mit Ausnahme der Postsachen für Gefachhalter und der Poste restante-Sendungen werden den Adressaten innerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungspostanstalt in unbeschränkter Weise und nach Orten des Landbestellbezirks insoweit in die Wohnung des Adressaten beliefert, als dieselben im Einzelnen oder zusammen nach Umfang und Gewicht so beschaffen sind, daß die Besorgung durch den Landpostboten überhaupt, beziehungsweise ohne ungebührliche Belästigung desselben möglich ist. Den Adressaten solcher Sendungen, welche sich nach Vorstehendem zur Beförderung durch den Landpostboten nicht eignen, schickt die Bestimmungspostanstalt ein Benachrichtigungsschreiben zu, gegen dessen Rückgabe dem Vorzeiger die Sendung ausgehändigt wird. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher das Benachrichtigungsschreiben vorlegt.

Die Bestellung von rekommandirten Sendungen, so wie von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbescheinigung geschehen, welche der Adressat oder dessen Bevollmächtigter bei dem betreffenden Eintrag im Postbelieferungsbuch zu ertheilen hat.

Die Empfangsbescheinigung muß deutlich durch die vollständige Namensunterschrift geschehen. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig oder hieran verhindert, so ist die Uebergabe der Sendung im Beisein einer dritten, dem beliefernden Postbediensteten bekannten Person zu vollziehen, welche das von dem Empfänger beizufügende Handzeichen durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen hat.

In allen Fällen, wo der Austräger den Adressaten nicht selbst antrifft und die Postsendung einer anderen zur Empfangnahme berechtigten Person aushändigt, hat die letztere bei der Empfangsbescheinigung ihrer eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Für die Belieferung der Postsendungen, mit Ausnahme der Briefe mit Behändigungsschein (s. §. 14), der durch Expressen zu bestellenden Sendungen (s. §. 28) und der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen (s. §. 55) wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

§. 41.

Zeit der Bestellung.

Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbrief-

Digitized by Google

träger die eingegangenen Briefe u. ſ. w. zu beſtellen, und an welchen Tagen die Landpoſtboten Beſtellungen nach Orten, an welchen ſich Poſtanſtalten nicht befinden, zu bewirken haben.

Die nach dem Verlangen der Abſender „durch Expreſſen" zu beſtellenden Gegenſtände müſſen in allen Fällen, auch wenn ſie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug beſtellt werden, ſofern nicht vom Abſender oder Adreſſaten ein Anderes ausdrücklich beſtimmt iſt

Sendungen mit dem Vermerk auf der Adreſſe: „poste restante" werden bei der Poſtanſtalt des Beſtimmungsorts einſtweilen aufbewahrt (§. 46, erſter Abſatz, Punkt 3 und 4) und dem Adreſſaten behändigt, wenn ſich derſelbe zur Empfangnahme meldet. und auf Erfordern legitimirt.

An Sonntagen und an den nachbenannten Feſttagen als:

Chriſtfeſt, Neujahrsfeſt, Erſcheinungsfeſt, Charfreitag, Chriſti Himmelfahrt;

und in denjenigen Poſtorten, in welchen die katholiſchen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch an

Frohnleichnam und an Mariä Himmelfahrt

unterbleibt die Beſtellung der angekommenen Poſtgegenſtände in die Häuſer der Adreſſaten während des Vormittags-Gottesdienſtes, ſodann vom Beginn des Nachmittags-Gottesdienſtes an für den Reſt des Tages.

Der Landbeſtelldienſt unterbleibt, wo nicht von der Poſtdirektion eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet iſt, an Sonn- und Feſttagen ganz, ausnahmsweiſe findet er an den Feſttagen ſtatt, wenn dieſe auf einen Montag oder Samſtag treffen; in dieſem Ausnahmsfall tritt aber während der Zeit des Vor- und Nachmittags-Haupt-Gottesdienſtes eine Unterbrechung in der Beſtellung in die Häuſer der Landbewohner ein.

§. 42.

An wen die Beſtellung geſchehen muß.

Die Beſtellung durch die Poſtanſtalten erfolgt an den Adreſſaten ſelbſt oder an deſſen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adreſſat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu beſtellenden Gegenſtände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht ſchriftlich ausſtellen und in dieſer die Gegenſtände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt ſein ſoll. Die Unterſchrift des Vollmachtgebers unter der Vollmacht iſt, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel ſteht, wenigſtens von dem Gemeinde-Vorſteher oder von einem andern Beamten, welcher zur Führung eines

Digitized by Google

amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, zu beglaubigen, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten auf der Adresse genannt, z. B. an **A** bei **B**, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen.

Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der gewöhnlichen Packete an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, oder an den Wohnungsgeber, oder an den Portier des Hauses.

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (erster Absatz) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. rekommandirten Sendungen,
2. Postanweisungen,
3. Depeschen-Anweisungen,
4. Sendungen mit Werthangabe

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Digitized by Google

Lautet die Adresse:

„An A zu erfragen bei B"
„An A abzugeben bei B"
„An A im Hause des B"
„An A wohnhaft bei B"
„An A logirt bei B"

so muß die Bestellung jedesmal an den zuerstgenannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A zu Händen des B"
„An A abzugeben an B"
„An A aux soins de B"
„An A care of B"

so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet:

„An A per adresse des B"

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A) als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

Wenn der Adressat oder eine sonstige zur Empfangnahme berechtigte Person bei dem ersten und zweiten Versuche der Bestellung nicht zu Hause getroffen wird, so wird der Adressat, beziehungsweise sein Bevollmächtigter, nöthigenfalls durch eine schriftliche Notiz benachrichtigt, daß eine Postsendung eingelaufen sei und bei der Postanstalt abgeholt werden könne.

Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bezw. den Anstalts-Vorstehern beauftragten Personen. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

Digitized by Google

In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 43.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den auf dem Schreiben genannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind die gewöhnlichen Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermanglung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermanglung aller dieser Personen, dem Hauswirthe

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei rekommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt z zustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten, oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2. die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2. zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies vom be-

Digitized by Google

ſtellenden Boten auf dem Behändigungsſcheine unter ſpecieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adreſſat die etwa zum Anſatz gekommenen Beträge an Porto, Inſinuationsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Adreſſaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2. zu a bis d bezeichneten Perſonen angetroffen wird: ſo ſind die Schreiben als unbeſtellbar zu erachten und zurückzuſenden.

§. 44.

Berechtigung des Adreſſaten zur Abholung der Briefe u. ſ. w.

Wenn Jemand die für ihn und ſeine Angehörigen eintreffenden Gegenſtände nicht auf die im §. 40. beſtimmte Weiſe ſich zuſenden laſſen, ſondern von der Poſtanſtalt ſelbſt abholen oder abholen laſſen will, ſo kommen die Beſtimmungen im §. 48. des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs zur Anwendung.

Der Adreſſat, welcher von der Befugniß, ſeine Poſtſendungen abzuholen oder abholen zu laſſen, Gebrauch machen will, muß ſolches in einer ſchriftlichen Erklärung ausſprechen, und dieſe Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenſtände (ſ. übrigens den dritten Abſatz) bezw. der Bevollmächtigte genau bezeichnet ſein müſſen, bei der Poſtanſtalt niederlegen. Die ſchriftliche Erklärung muß auf gleiche Weiſe beglaubigt ſein, wie die Vollmacht im Fall des §. 42. erſter Abſatz. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geſchäftsverkehr mit dem Publikum feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§. 33.)

Mit Rückſicht auf die Einrichtung, daß die Poſtſendungen mit Ausnahme der Briefe mit Behändigungsſchein, der durch Expreſſen zu beſtellenden Sendungen und der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen dem Adreſſaten beſtellgeldfrei ins Haus beliefert werden, erſtreckt ſich das Recht zur regelmäßigen Abholung in der Regel nur auf rekommandirte und gewöhnliche Briefe, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben und Zeitungen.

Die mit den Poſten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Poſtkarten, Druckſachen, Waarenproben und Zeitungen müſſen für die Empfänger eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe geſtellt werden. Eine Verlängerung dieſer Friſt iſt nur mit Genehmigung der Poſtdirektion zuläſſig.

Digitized by Google

Die Bestellung erfolgt, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Bedienstete der Postanstalt.

1) Wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen ꝛc.,"

ausdrücklich ausgesprochen hat;

2) Wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt;

3) Wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Gefachgebühren für abzuholende Briefe und sonstige Gegenstände kommen nicht zur Erhebung.

§. 45.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto (einschließlich des etwaigen Zuschlags für sperriges Gut) und beziehungsweise auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nur dann statt, wenn für die erstmalige Beförderung blos die für den Verkehr innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabepostanstalt und zwischen Postanstalten, welche bis 2 geographische Meilen einschließlich von einander entfernt sind (s. die §§. 13 bis 19), bestehende ermäßigte Taxe anzusetzen war und wenn diese Taxe für die Beförderung

Digitized by Google

vom urſprünglichen Aufgabeort nach dem neuen Beſtimmungsort nicht mehr Platz greift. In dieſem Falle wird eine Nachtaxe in dem Betrage angeſetzt, welcher an dem vollen Porto, nach Abzug der bereits berechneten ermäßigten Taxe für frankirte beziehungsweiſe unfrankirte oder unzureichend frankirte Gegenſtände der betreffenden Art noch fehlt.

Rekommandationsgebühr, Gebühr für Poſtanweiſungen und Poſtvorſchußgebühr, wie auch der Portozuſchlag für unfrankirte Briefe mit Werthangabe, für unfrankirte Briefe mit Poſtvorſchuß und für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen werden bei der Nachſendung nicht noch einmal angeſetzt.

§. 46.

Behandlung unbeſtellbarer Poſtſendungen am Beſtimmungsorte.

Poſtſendungen ſind für unbeſtellbar zu erachten:

1) wenn der Adreſſat am Beſtimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachſendung nach den Vorſchriften im §. 45 nicht möglich oder nicht zuläſſig iſt;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ verſehen iſt, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Poſt abgeholt wird;
4) wenn es ſich um eine Sendung mit Poſtvorſchuß handelt, auch wenn ſie mit „poste restante“ bezeichnet iſt und die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn die Sendung Looſe oder Anerbietungen zu einem Glücksſpiele enthält, an welchem der Adreſſat nach den Landesgeſetzen ſich nicht betheiligen darf, und wenn eine ſolche Sendung ſofort nach geſchehener Eröffnung durch den Adreſſaten an die Poſt zurückgegeben wird.

Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleitadreſſe verſehene Sendung deshalb als unbeſtellbar angeſehen wird, weil mehrere dem Adreſſaten gleichbenannte Perſonen im Orte ſich befinden, und der wirkliche Adreſſat nicht ſicher zu unterſcheiden iſt, muß die Begleitadreſſe nach dem Aufgabeort zurückgeſandt werden, um den Abſender, wenn derſelbe auf Grund der Begleitadreſſe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adreſſaten zu veranlaſſen. Iſt eine Begleitadreſſe nicht vorhanden, ſo iſt der Aufgabepoſtanſtalt eine möglichſt genaue Bezeichnung der Sendung mitzutheilen.

Alle anderen Poſtſendungen ſind, wenn ſie als unbeſtellbar erkannt worden, ohne

Digitized by Google

Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf der Sendung selbst zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hievon tritt nur ein bezüglich derjenigen Sendungen, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im ersten Absatz unter 5 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Postgegenständen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst nnter Namensunterschrift auf die Rückseite der Begleitadresse beziehungsweise der Sendung niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto (einschließlich des etwaigen Zuschlags für sperriges Gut) und beziehungsweise auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Rekommandationsgebühr, Gebühr für Postanweisungen und Postvorschußgebühr, wie auch der Portozuschlag für unfrankirte Briefe mit Werthangabe, für unfrankirte Briefe mit Postvorschuß und für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogrammen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 47.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

Die nach Maßgabe des §. 46 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem

Digitized by Google

Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird sodann mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt:

„Amtlich eröffnet durch die K. Württembergische Postdirektion",

wieder verschlossen. Bei gewöhnlichen Briefen werden hiezu gummirte Siegelmarken mit derselben Aufschrift benützt.

Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, so können die Gegenstände zum Besten der Unterstützungskasse für Diener der Verkehrs-Anstalten verkauft werden.

Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände, nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei rekommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten, und des Tags der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

Inzwiſchen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abſenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, können ſofort verkauft werden.

Erfolgt auf dieſe Aufforderung eine Anmeldung, ſo geſchieht die Rückgabe an denjenigen, welcher den Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, ein von derſelben Hand, von welcher die Original-Adreſſe der Sendung gefertigt iſt, geſchriebenes Duplikat der Adreſſe abgibt.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, ſo werden die Sachen verkauft.

§. 48.

Nachfrage nach angeblich abhanden gekommenen Sendungen (Laufzettel und Nachfrageſchreiben).

Der Abſender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich ſolcher zur Poſt eingelieferten Sendungen beanſpruchen, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Hinſichtlich der angeblich abhanden gekommenen gewöhnlichen Briefpoſtſendungen werden Nachfrageſchreiben (Fragebogen) ausgefertigt.

Die Gebühr für den Erlaß eines Laufzettels oder Nachfrageſchreibens bezüglich eines zur Poſt gelieferten Gegenſtandes beträgt 7 kr.

Für Nachfrageſchreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Poſtkarten, Druckſachen oder Waarenproben wird dieſe Gebühr erſt nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adreſſaten feſtgeſtellt wird.

Für Laufzettel wegen anderer Gegenſtände iſt die Gebühr vor dem Erlaß des Laufzettels zu entrichten; die Rückerſtattung erfolgt, wenn ſich ergibt, daß die Reklamation durch Verſchulden der Poſt herbeigeführt worden iſt.

Für Laufzettel, welche portofreie Gegenſtände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 49.

Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren.

Für alle durch die Poſt zu verſendenden Gegenſtände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugeſtanden iſt, müſſen das Porto und die ſonſtigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Inſofern das Gegentheil nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, können die Poſtſendungen nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden. Die Frankirung der Poſtſendungen hat, ſoweit die Porto- und Gebührenbeträge, welche der

Digitized by Google

Aufgeber bezahlen will und beziehungsweiſe muß, ſofort bei der Einlieferung entrichtet werden können, durch Verwendung von Poſtwerthzeichen zu geſchehen. Bei Briefen, Poſtkarten, Druckſachen unter der Adreſſe beſtimmter Empfänger, bei Waarenproben, Poſtanweiſungen und Poſtmandatbriefen hat der Aufgeber ſelbſt die Marken aufzukleben. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrags ertheilen die Poſtanſtalten auf Verlangen Auskunft.

Sendungen, welche mit Poſtwerthzeichen einer fremden Poſtverwaltung frankirt aufgeliefert werden, ſind als unfrankirt zu behandeln und die Poſtwerthzeichen als ungiltig zu bezeichnen.

Sind gewöhnliche Briefe, Poſtkarten, Waarenproben, ſowie Druckſachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Abſender durch Poſtwerthzeichen ungenügend frankirt, ſo wird der fehlende Betrag bez. auch das Zuſchlagporto ebenfalls dem Adreſſaten als Porto angeſetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in dieſem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes etc.

Iſt bei andern Sendungen das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, ſo wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adreſſaten erhoben. Der Adreſſat kann in ſolchem Falle die Ausfolgung derſelben ohne Portozahlung verlangen, inſofern er den Abſender namhaft macht, und das Couvert oder eine Abſchrift davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

Wird die Annahme eines Gegenſtandes von dem Adreſſaten verweigert, oder kann der Adreſſat nicht ermittelt werden, ſo iſt der Abſender, ſelbſt wenn er den Gegenſtand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Poſt verloren gegangen ſind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erſtattet. Dasſelbe gilt von ſolchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beſchädigung vom Adreſſaten verweigert wird, inſofern die Beſchädigung von der Poſtverwaltung zu vertreten iſt.

Hat der Adreſſat die Sendung angenommen, ſo iſt er, ſofern in Vorſtehendem nicht ein Anderes beſtimmt iſt, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann ſich davon durch ſpätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden ſind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger

Digitized by Google

Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bei Packeten aber schriftlich die Rückerstattung des betreffenden Portos unter Nennung des Aufgebers zu beanspruchen.

So ferne in gegenwärtiger Verfügung keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, dürfen die Postanstalten Briefe, Scheine, Sachen etc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist.

Eine Akontirung und Kreditirung von Porto findet nur statt bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, ferner bei den fremden Gesandtschaften, dem Geheimen Rath und den Ministerien, sowie bei den Centralstellen und Kreisbehörden des Landes. Andern Staatsbehörden werden auf Verlangen die bar oder in Postwerthzeichen ausgelegten Portobeträge zum Zweck der Kontrole über den Portoaufwand bei jeder Aufgabe beziehungsweise bei jeder Empfangnahme in ein von ihnen zu diesem Zwecke der betreffenden Postanstalt vorgelegtes Verzeichniß summarisch eingetragen.

§. 50.

Nachforderung und Rückerstattung von Postgebühren.

Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ꝛc. ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

Von einem Postbediensteten zu viel angesetzte und erhobene Portobeträge oder sonstige Postgebühren können auf genügenden Nachweis von der betreffenden Postanstalt binnen drei Monaten zurückgefordert werden.

§. 51.

Verkauf von Postwerthzeichen.

Die zur Frankirung der Postsendungen erforderlichen Werthzeichen werden von der Postverwaltung beschafft.

Die Freimarken werden zum Nennwerth des Stempels an das Publikum abgelassen.

Für die mit dem Frankostempel bedruckten Briefcouverte, Postkarten, Postanweisungs-Couverte und Kartons, wie auch für die gestempelten Streifbänder kann außer dem Werthbetrag des Stempels eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung erhoben werden. Bis auf Weiteres erfolgt die Abgabe von

Digitized by Google

1) mit dem Frankoſtempel verſehenen Briefcouverten, Poſtkarten, Poſtanweiſungs-Couverten und Kartons ohne Zuſchlag für die Koſten der Herſtellung zum Nennwerth des Stempels;
2) mit dem Einkreuzer-Frankoſtempel verſehene Streifbänder bogenweiſe (10 Stücke auf einem Bogen) zum Preis von 11 Kreuzern pro Bogen.

§. 52.

Verkauf von Formularen zu Poſtanweiſungen (Couverten und Kartons), Poſtmandaten, Behändigungsſcheinen und Poſt-Packetadreſſen.

Ungeſtempelte beziehungsweiſe nicht ſchon zum Voraus von der Poſtanſtalt mit Freimarken beklebte Couverts- und Kartons-Formulare zu portofreien Poſtanweiſungen, ſowie Formulare zu Poſtmandaten, zu Behändigungsſcheinen und zu Poſt-Packetadreſſen werden zum Preis von 1 Kreuzer für 4 Stücke von den Poſtanſtalten an das Publikum verabfolgt.

Andere als die von der Poſtverwaltung ausgegebenen Formulare zu portofreien Poſtanweiſungen werden nicht zugelaſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Zeitungs-Vertrieb.

§. 53.

Zeitungs-Abonnements.

Die Poſtanſtalten beſorgen die Annahme und die Ausführung der Beſtellungen auf Zeitungen und Zeitſchriften, ſowie deren Verſendung und Abgabe an die Beſteller.

Für die Beſtellungen ſind die Verlagsbedingungen zunächſt maßgebend.

Der Zeitraum, für welchen Beſtellungen auf Zeitungen angenommen werden können, iſt in den Zeitungspreisliſten der Poſtanſtalten angegeben.

Um auf den Empfang aller von dem Beginn der Beſtellungsperiode ab erſcheinenden Blätter rechnen zu können, hat der Abonnent die Beſtellung bei der Poſtanſtalt ſo zeitig anzumelden, daß dieſelbe der Poſtanſtalt des Verlagsorts noch vor dem Beginn der Beſtellungsperiode übermittelt ſein kann.

Beſtellungen auf bereits vollſtändig erſchienene Jahrgänge von Zeitſchriften werden von den Poſtanſtalten in ſoweit angenommen, als die Verleger auf ſolche Lieferungen einzugehen bereit ſind.

Digitized by Google

Der Abonnementspreis (Erlaßpreis), welcher sich aus

a) dem Einkaufspreis,

b) der Zeitungsgebühr (Provision für Zeitungen) und

c) dem etwaigen Zeitungsbestellgeld

zusammensetzt, ist stets zum Voraus und zwar sofort bei der Bestellung bar zu entrichten.

§. 54.

Zeitungsgebühr.

Die Zeitungsgebühr (Provision für Zeitungen) beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 14 Kreuzern zu entrichten.

§. 55.

Zeitungs-Bestellgeld.

Für die im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche im Orts- oder Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt abzutragen sind, ist Bestellgeld zu entrichten und zwar für eine Zeitschrift, welche

wöchentlich	1	mal oder weniger erscheint . .	10	kr.	jährlich
„	2	„ erscheint	20	kr.	„
„	3	„ „	30	kr.	„
„	4	„ „	40	kr.	„
„	5	„ „	50	kr.	„
„	6 od. 7	„ „	53	kr.	„
„	öfter als 7	mal erscheint .	1 fl. 10	kr.	„

Das Zeitungsbestellgeld soll jedoch in keinem Falle den Betrag der Zeitungsgebühr übersteigen.

§. 56.

Gebühren für die Ueberweisung von Zeitungen, die Nachsendung bisher direkt beim Verleger bestellter Zeitungen und für Tauschexemplare.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 18 kr.

Digitized by Google

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributionspostanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Für die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung ist die Zeitungsgebühr und das Zeitungsbestellgeld nach Maßgabe der in den §§. 54 und 55 enthaltenen Sätze vom Absender zu entrichten.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

§. 57.

Couvertirung der Zeitungen.

Die außerhalb der Postorte wohnenden Abonnenten können die Zusendung ihrer Zeitungen unter Couvert mit Adresse verlangen.

Hiefür hat der einzelne Abonnent ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Zeitungen eine Couvertirungsgebühr von 1 fl. 45 kr. jährlich zu entrichten.

Diese Gebühr ist der Abgabe-Postanstalt je nach der Dauer des Abonnements vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorauszubezahlen.

§. 58.

Debit von Zeitschriften mit sogenannten Prämien und Gratisbeilagen.

a) Prämien.

Bei Zeitschriften, deren Verleger den Abonnenten sogenannte Prämien — bestehend in Bildwerken oder andern Kunstgegenständen, Büchern und dergleichen — gewähren, hat die Besorgung der Prämien durch die betheiligten Postanstalten nur in soweit einzutreten, als die Kosten für die Prämien in den gewöhnlichen Abonnementsbetrag für die Zeitschrift mit eingeschlossen sind.

Sofern die Prämien ihrer Beschaffenheit nach als Beilagen der Zeitschriften versandt, oder mindestens in die Zeitungspackete ohne Schwierigkeit eingeschlossen werden können, wird die Versendung in dieser Weise kostenfrei bewirkt.

Sind dagegen die Prämien zur Beförderung in der angegebenen Weise nicht ge-

Digitized by Google

eignet, so daß sie in abgesonderter Verpackung — z. B. auf Rollen gewickelt oder in besondere Behältnisse eingeschlossen — versandt werden müssen, so werden die Prämien als besondere portopflichtige Packete an die Debits-Postanstalten abgesandt. Das Porto wird von den Abonnenten bei der Aushändigung eingezogen. Wenn nach derselben Debits-Postanstalt mehrere Exemplare von Prämien derselben Zeitschrift abzusenden sind, so können sämmtliche Exemplare zusammengepackt und die Portokosten an die Abonnenten nach Verhältniß vertheilt werden.

Die Verpackung der als besondere Packete zu befördernden Prämien hat von den Verlegern auf deren Kosten zu geschehen.

b) Gratisbeilagen.

Die von den Herausgebern einiger Zeitungen ihren Abonnenten jährlich als Gratisgabe gelieferten Kalender werden als Beilage der betreffenden nach einem inländischen Bestimmungsorte gehenden Zeitung kostenfrei befördert, wenn der Kalender in der Druckerei der Zeitung eigens zum Zweck der Abgabe an die Abonnenten hergestellt worden ist und sonach als Theil der betreffenden Zeitung betrachtet werden kann.

§. 59.

Rückerstattung von Zeitungsgeldern.

Wenn eine Zeitung vor Ablauf der Bestellungsperiode zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Zeitungsgebühr und des Zeitungsbestellgeldes der vorausbezahlte Einkaufspreis, soweit derselbe vom Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§. 60.

Anmeldung der Zeitungen zum Postdebit.

Wenn der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift dieselbe dem Postdebit übergeben will, so hat er die Postanstalt des Verlagsorts von dem Einkaufspreise (d. h. demjenigen Preise, zu welchem der Verleger die Zeitung an die Postanstalt abläßt) und der Erscheinungsweise derselben unter Beilage eines Probeexemplars der Zeitung schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§. 61.

Ablieferung der Zeitungen vom Verleger an die Postanstalt.

Der Verleger hat die im Abonnementswege bezogenen Zeitungen den Anordnungen

Digitized by Google

der Postverwaltung gemäß und je nach den ihm zu bezeichnenden Bestimmungsorten abgetheilt, verpackt oder unter Band mit der Aufschrift des Bestimmungsortes und der Zahl der eingelegten Exemplare unversiegelt einzuliefern.

§. 62.

Zeitungs-Preisveränderungen.

Preisveränderungen für den nächsten Bestellungstermin finden nur dann Berücksichtigung, wenn solche von dem Verleger mindestens fünf Wochen vor dem Beginn des Bestellungstermins der Verlags-Postanstalt angezeigt worden sind.

§. 63.

Abrechnung mit dem Verleger.

Die Abrechnung mit dem Verleger einer Zeitung findet je am Schlusse einer Abonnementsperiode statt. Während der Dauer der letzteren werden dem Verleger auf Verlangen Abschlagszahlungen auf den Einkaufspreis der Zeitung nach Verhältniß der geschehenen Auflieferung an Zeitungsnumern gemacht.

Dritter Abschnitt.

Estafetten-Beförderung.

§. 64.

Estafetten-Beförderung.

Ueber die Beförderung von Sendungen durch Estafette gilt Folgendes:

a) Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Poststall sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogrammen (20 Pfund) befördert.

Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die

Digitized by Google

Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen, auch das Verlangen der Beförderung durch Estafette enthalten.

Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dieß durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 53 kr. zu entrichten.

Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation, ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd besteht (siehe §. 82a).

Die etwaigen Kommunikations-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben. Wünscht der Absender einer Estafette, welche

Digitized by Google

nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung der Kommunikations-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 18 kr. erhoben. Das Bestellgeld kann aber auch vom Aufgeber vorausbezahlt werden. In letzterem Falle ist der Adresse der Sendung die Notiz „Bestellgeld bezahlt" aufzuschreiben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außer den Beträgen unter e für die anderweitige estafettenmäßige Beförderung erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jede Stunde der Abwesenheit von seinem Wohnort mit 7 kr; als Minimum 35 kr. und im Falle des auswärtigen Uebernachtens 1 fl. 10 kr.

g) Abrundung.

Ueberschießende Bruchkreuzer werden bei den einzelnen Beträgen für volle Kreuzer gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

Digitized by Google

b) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrags bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden. Die Kosten für Estafetten von Mitgliedern des Königlichen Hauses, von Gesandtschaften und von inländischen Staatsbehörden können auf schriftliches Verlangen kreditirt werden.

§. 65.

Nach- und Rücksendung von Estafetten-Sendungen.

Für die Nach- oder Rücksendung einer Estafetten-Sendung mit gewöhnlicher Post kommt je nach der Beschaffenheit der Sendung Porto wie für nach- und zurückzusendende rekommandirte Briefe beziehungsweise rekommandirte Packete (siehe die §§. 45 u. 46) in Ansatz.

Vierter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 66.

Meldung zur Reise.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von der Postdirektion bezeichnet werden.

Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Stellung von Beichaisen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 33) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienst-

Digitized by Google

stunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgang der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Poststall, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Stellung von Beichaisen stattfindet.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Poststall, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

Nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte (Postanstalt ohne Poststall oder Haltestelle) können Plätze nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich oder spätestens vor dem Schluß der Post das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt (s. übrigens die Bestimmung im fünften Absatz).

Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in soweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Poststall (Station) oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der rückliegenden Postanstalt mit Poststall (Station) melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen (s. jedoch die Bestimmung im fünften Absatz).

Digitized by Google

§. 67.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 68.

Reiseschein (Passagierbillet).

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Reiseschein (Passagierbillet). Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Numer des Reisescheins (Passagierbillets) richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Reiseschein (Passagierbillet) erst bei der nächsten Postanstalt, die zu dessen Abgabe auch noch nach eingetretenem Schluß der betreffenden Post verpflichtet ist, ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 69.

Reiseschein für die Hin- und Rückfahrt (Retourbillet.)

Auf einer größeren Anzahl von Postwagenkursen werden Reisescheine für die Hin- und Rückfahrt (Retourbillete) mit zum Theil ermäßigten Preisen ausgegeben.

Die Dauer der Giltigkeit der Retourbillete ist für jeden einzelnen Postkurs besonders bestimmt. Die Retourbillete enthalten außer den Einträgen für den gewöhnlichen

Digitized by Google

Reiseschein das Datum derjenigen Tage, an welchen die Billete als giltig anerkannt werden, deutlich aufgeschrieben. Billete, welche nach Umfluß des Giltigkeitstermins benützt werden wollen, werden von den Postanstalten nicht angenommen.

Vor Antritt der Rückreise hat sich der mit Retourbillet versehene Reisende innerhalb der vorgeschriebenen Zeit am Postschalter unter Vorzeigung des Retourbillets zu melden und erhält auf letzterem die Numer des während der Rückreise einzunehmenden Platzes im Postwagen vorgemerkt.

Reisegepäck wird stets nur in einer Richtung abgefertigt, dasselbe ist daher von jedem Reisenden bei Antritt der Rückreise von Neuem aufzugeben.

Im Uebrigen gelten auch für die Retourbillete die für den gewöhnlichen Reiseschein gegebenen Bestimmungen.

§. 70.

Personengeld.

Das Personengeld wird erhoben entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung unter Anwendung des für den Kurs pro Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten Lokalsatze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern nicht nach Postorten, die an andern (Anschluß-) Postkursen liegen, beziehungsweise nach Zwischenorten, welche über den nächsten Postort hinausgelegen sind, die Durcherhebung des Personengeldes ausgeschlossen ist.

Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 6 kr. zur Erhebung.

Digitized by Google

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der rückliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 6 kr. zur Erhebung.

Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

Für ein Kind in dem Alter über 3 drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Bei Differenzen über das Alter der Kinder hat der Postbeamte endgiltig zu entscheiden.

Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchkreuzer werden auf volle Kreuzer aufwärts abgerundet.

§. 71.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern

Digitized by Google

Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Reiseſcheins (Paſſagierbillets) und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Perſonengeldes, welcher von dem Reiſenden für die mit der Poſt noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden iſt.

§. 72.

Verbindlichkeit der Reiſenden in Betreff der Abreiſe.

Die Paſſagiere müſſen vor dem Poſthauſe oder an den ſonſt dazu beſtimmten Stellen den Wagen beſteigen und an dieſen Stellen zu der im Reiſeſchein (Paſſagierbillet) bezeichneten Abgangszeit ſich zur Abreiſe bereit halten, auch den Reiſeſchein (Paſſagierbillet) zu ihrer Legitimation bei ſich führen, widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil ſie ſich zur Mitreiſe nicht legitimiren können, ihre Ausſchließung von der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben dergleichen Reiſende Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird ſolches bis zu der Poſtanſtalt, auf welche der Reiſeſchein (Paſſagierbillet) lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Beſtimmung von Seiten der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

§. 73.

Plätze der Reiſenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt ſich aus den Numern über den Sitzplätzen.

In Abſicht auf die Folge der Plätze in den Beichaiſen gilt als Regel, daß zuerſt die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derſelben Reihenfolge die Mittelplätze kommen, ſofern nicht für einzelne Wagengattungen eine andere Reihenfolge feſtgeſetzt iſt.

Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Numer in dem Hauptwagen und in den Beichaiſen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einer Beichaiſe befindet, nur ſo lange geſtattet,

Digitized by Google

als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl, und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Numer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Kurs.

Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen andern übergehen, stehen den für den letztern Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hievon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengelds stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besondern Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen, und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über den nächsten Postort hinaus den bei diesem zutretenden und bereits vor ihnen angenommenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen

Digitized by Google

zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehältlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 74.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11. und 12.).

Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der andern Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reise-Effekten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die direkte Uebergabe derselben von den Reisenden an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Reisescheines (Passagierbillets) bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

Digitized by Google

§. 75.

Freigewicht, Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 15 Kilogrammen (30 Pfund) bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besondern Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms $1^3/_4$ kr., als Minimum 3 kr.

Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt für je 175 Gulden oder einen Theil von 175 Gulden $1^3/_4$ kr., mindestens jedoch für Werthbeträge bis zu 87 fl. 30 kr. 2 kr., über 87 fl. 30 kr. 4 kr.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewicht des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchkreuzer werden auf volle Kreuzer aufwärts abgerundet.

§. 76.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

Reisende nach Haltestellen müssen ihr Reisegepäck bei der rückliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 77.

Aufbewahrung des Reisegepäcks bei der Bestimmungspostanstalt.

Will der Reisende nach der Ankunft am Bestimmungsorte sein Gepäck nicht sofort

Digitized by Google

an sich nehmen, sondern erst später bei der Postanstalt abholen, so hat dies innerhalb der gewöhnlichen Dienststunden zu geschehen. Lagergeld kommt für eine solche Aufbewahrung des Reisegepäcks bei der Postanstalt des Bestimmungsorts nicht zur Erhebung.

§. 78.

Passagierstuben und Beschwerdebuch.

a) Passagierstuben.

Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in der Passagierstube nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

b) Beschwerdebuch.

Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbureau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§. 79.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Rauchen in den innern Räumen des Postwagens ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die andern Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Kondukteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden.

Digitized by Google

Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtportos verlustig.

§. 80.

Trinkgeld.

Trinkgelder u. s. w. an den Kondukteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Fünfter Abschnitt.

Extrapost- und Kurierbeförderung.

§. 81.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Stellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern. In dem bei jeder Posthalterei (Station), beziehungsweise bei jeder Postanstalt mit Posthalterei (Poststall) befindlichen Extrapostiarif sind diejenigen Orte angegeben, von wo aus und wohin der betreffende Posthalter Extrapostfahrten zu leisten verpflichtet ist. Die Ueberführung nach andern als den in diesem Tarife aufgeführten Orten und die Verständigung über den Fahrtlohn hiefür bleibt dem freien Willen eines jeden Posthalters überlassen.

Die Verpflichtung der Posthalter zur Stellung von Extrapost- und Kurierpferden erstreckt sich nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden; und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 82.

Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd der jeweils festgesetzte und bekanntgemachte Betrag,

für ein Kurierpferd 1/4 mehr als die Taxe für ein Extrapostpferd.

Digitized by Google

b) Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer $3\frac{1}{2}$ kr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 9 kr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

An Schmiergeld sind zu zahlen 9 kr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Beleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu beleuchten.

Für die Beleuchtung zweier Laternen werden 7 kr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

Die Beleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Beleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Kommunikations-Abgaben. (Brücken- und Pflastergeld.)

Die etwaigen Kommunikationsabgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

Digitized by Google

g) Postillonstrinkgeld.

Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer $3\frac{1}{2}$ kr.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden, beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a. b. c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an Denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansäßig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost-, oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Digitized by Google

k) Wartegeld.

Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapoſtreiſende, welcher ſich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, iſt verpflichtet, hievon der betreffenden Poſtanſtalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, ſo iſt von der fünften Viertelſtunde an ein Wartegeld von 9 kr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht ſtattfinden.

Bei verſpäteter Abfahrt.

Für vorausbeſtellte Pferde iſt, wenn von denſelben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Beſtellung erfolgt, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 9 kr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei von weiterher kommenden Reiſenden von der ſiebzehnten Viertelſtunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reiſenden von der fünften Viertelſtunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbeſtellung von Extrapoſten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reiſender die beſtellten Extrapoſtpferde nicht, ſo hat derſelbe, wenn die Abbeſtellung vor der Anſpannung erfolgt, keine Entſchädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbeſtellung bereits angeſpannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapoſt-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, ſowie die ganze Wagenmeiſtergebühr als Entſchädigung zu entrichten.

m) Entgegenſendung von Extrapoſtpferden und Wagen.

Der Reiſende kann verlangen, daß ihm auf langen oder ſonſt beſchwerlichen Stationen auf vorhergegangene ſchriftliche Beſtellung Pferde und Wagen entgegengeſandt und möglichſt auf der Hälfte des Weges, inſofern dort ein Unterkommen zu finden iſt, aufgeſtellt werden. Für die Beförderung ſolcher Beſtellungen mit den Poſten iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Beſtellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit ſein ſollen. Trifft der Reiſende ſpäter ein, ſo iſt von der ſiebzehnten Viertelſtunde an, das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung der Reiſenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapoſt- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechſel zum andern mehr als 15 Kilometer beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

Digitized by Google

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt, geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-ꝛc.-Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 15 Kilometern.

Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht mehr als 10 Kilometer über die letzte Station hinaus aber seitwärts derselben liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station, beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Ent-

Digitized by Google

richtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Abrundung.

Ueberschießende Bruchkreuzer werden bei den einzelnen Beträgen für volle Kreuzer gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund besonderer Bestimmungen für die Beförderung von Extraposten und Kurieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind die durch dieselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost-2c.-Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif.

In dem Postbureau einer jeden zur Stellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe ersehen kann, von wo und wohin der betreffende Posthalter Extrapostfahrten zu leisten verpflichtet, und welcher Betrag an Postgeld und Nebenkosten für jede Station zu zahlen ist.

§. 83.

Zahlung und Quittung.

Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon bezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost-2c.-Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost-2c.-Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

§. 84.

Bespannung.

Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Digitized by Google

Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Postdirektion, sein Bewenden.

Bei sechs und mehr Pferden müssen 2 Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 85.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

Für von weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Routen liegen, auf welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten wer-

Digitized by Google

den können, müſſen die Reiſenden ſich denjenigen Aufenthalt gefallen laſſen, welcher zur Beſchaffung der Pferde nothwendig iſt.

c) Reihenfolge.

Kuriere gehen hinſichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 86.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß innerhalb der Friſten, welche durch die Poſtdirektion für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeſchrieben ſind, erfolgen.

Eine, jene Beförderungsfriſten enthaltende Tabelle muß ſich in dem Bureau einer jeden zur Stellung von Extrapoſt- oder Kurierpferden beſtimmten Station befinden und dem Reiſenden auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beſpannung.

Hat auf Verlangen des Reiſenden zwiſchen dieſem und dem Poſthalter (durch Vermittlung der Poſtanſtalt) eine Einigung dahin ſtattgefunden, daß der Reiſende durch eien geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, ſowie nach der Beſchaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, ſo kann derſelbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anſpruch machen:

b) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, ſo darf der Poſtillon ohne Verlangen des Reiſenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung iſt ihm zwar geſtattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelſtunde dauern. Dieſer Aufenthalt iſt bei Feſtſtellung der Beförderungsfriſt berückſichtigt worden, und es muß daher einſchließlich desſelben die vorgeſchriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Poſtillon die Pferde nicht ohne Aufſicht laſſen.

§. 87.

Poſtillone.

a) Montirung.

Der Poſtillon muß mit der vorſchriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Poſthorn verſehen ſein.

b) Sitz des Poſtillons.

Bei zweiſpännigem Fuhrwerk gebührt dem Poſtillon ein Sitz auf dem Wagen. Iſt kein Platz für ihn, ſo muß der Reiſende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem

Digitized by Google

Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 88.

Beschwerden.

Sofern der Extrapost- ꝛc.- Reisende Beschwerde erheben will, kann er sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 78) bedienen.

§. 89.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Verfügung tritt vom 1. Februar d. J. ab in Kraft. Alle mit derselben im Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen sind hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Stuttgart, den 12. Januar 1874. Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. Januar 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Abgabe von Hunden. Vom 16. Januar 1874. — Gesetz, betreffend die Verwendung des Württembergischen Antheils an dem Ueberschusse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 16. Januar 1874. — Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. Vom 22. Januar 1874. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte. Vom 16. Januar 1874. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden. Vom 20. Januar 1874.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Abgabe von Hunden.

Vom 16. Januar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Von allen Hunden, welche über drei Monate alt sind, wird für die Staatskasse eine Abgabe von je vier Gulden erhoben, von deren Ertrag im Gemeindebezirk die Ortsarmenkassen die Hälfte aus der Kameralamtskasse zu empfangen haben.

Art. 2.

Wer bei der jährlichen Aufnahme der Hunde die Abmeldung eines bisher versteuerten Hundes unterläßt, hat die Abgabe für das neue Verwaltungsjahr fortzuentrichten.

Digitized by Google

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen, welche mit dem 1. Juli 1874 in Wirksamkeit treten, werden die Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 8. September 1852 (Reg.Blatt S. 187) ersetzt und Art. 4 und 5 dieses Gesetzes abgeändert.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 16. Januar 1874.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gesetz, betreffend die Verwendung des Württembergischen Antheils an dem Ueberschusse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 16. Januar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Von dem Ueberschusse, welchen die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871 erzielt hat, wird dem Könige der auf Württemberg entfallene Antheil im Betrag von 12,969 fl. 19 kr. nebst den daraus erwachsenen Zinsen zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltuug dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch die Postdirektion nach Maßgabe der von Uns genehmigten Stiftungs-Urkunde.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 16. Januar 1874.

Karl.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.
Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksſchulen. Vom 22. Januar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Geſetzes vom 18. April 1872 feſtgeſetzten Mindeſt-Gehalte und mindeſten Durchſchnitts-Gehalte der Schulmeiſterſtellen ſind, ſoweit ſie nicht in Naturalien oder Güter-Ertrag beſtehen, um $^1/_6$ zu erhöhen.

Art. 2.

Die in Art. 3 und 4 deſſelben Geſetzes beſtimmten Alterszulagen der Schulmeiſter werden aus der Staatskaſſe um $^1/_6$, nämlich

von 50 fl. auf 58 fl. 20 kr. (100 Mark)
„ 70 fl. „ 81 fl. 40 kr. (140 „)
von 100 fl. auf 116 fl. 40 kr. (200 Mark)

erhöht.

Art. 3.

An die Stelle des Art. 9, Abſ. 2 und des Art. 10, Abſ. 2 des Geſetzes vom 25. Mai 1865, ſodann des Art. 5 des Geſetzes vom 18. April 1872, betreffend das Mindeſt-Einkommen der Unterlehrer und Schulamtsverweſer, ſowie der Lehrgehilfen an Volksſchulen, treten nachſtehende Beſtimmungen:

Digitized by Google

1) Unterlehrer oder Schulamtsverweſer haben neben 7½ Centner Dinkel oder deren laufendem durchſchnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichſten Mobiliar oder einer den jeweiligen Miethpreiſen entſprechenden Entſchädigung dafür, und neben 2 Raummetern buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer anderen Holzgattung, einen Gehalt:

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindeſtens 350 fl. (600 Mark)

in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindeſtens . . . . . 373 fl 20 kr. (640 Mark)

in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindeſtens 396 fl. 40 kr. (680 Mark)

anzuſprechen.

2) Lehrgehilfen erhalten neben 7½ Centner Dinkel oder deren laufendem durchſchnittlichen Marktpreis, einem heizbaren Zimmer mit dem unentbehrlichſten Mobiliar oder einer den jeweiligen Miethpreiſen entſprechenden Entſchädigung dafür, und neben Raummetern buchen Scheiterholz oder einem Aequivalent von einer anderen Holzgattung, einen Gehalt

in Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern von mindeſtens 291 fl. 40 kr. (500 Mark)

in Gemeinden mit mehr als 2000 und weniger als 6000 Einwohnern von mindeſtens . . . . . 303 fl. 20 kr. (520 Mark)

in Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern von mindeſtens 315 fl. (540 Mark)

Art. 4.

Bei Bemeſſung der nach Art. 1 und 3 zu gewährenden Zulagen iſt die am 1. Juli 1873 in Geltung beſtandene Beſchreibung des ordentlichen (in Bezug auf die Schulmeiſterſtellen penſionsberechtigten) Einkommens, und zwar ohne Vornahme einer Reviſion des Anſchlags einzelner Einkommenstheile, zu Grunde zu legen.

Ergibt dieſe Beſchreibung einen Ueberſchuß über den geſetzlichen Mindeſtbetrag oder mindeſten Durchſchnittsbetrag des ordentlichen Einkommens, ſo darf derſelbe in die nach Art. 1 und 3 zu gewährende Aufbeſſerung eingerechnet werden.

Digitized by Google

Art. 5.

Die in Art. 6 des Gesetzes vom 18. April 1872 vorgeschriebenen Mindestbeträge der Belohnung für den Abtheilungs-Unterricht in mehr als 30 Wochenstunden sind von dem Beginne des Schuljahrs 1873/74, beziehungsweise der Sommerschule 1873 an, um $^1/_6$, somit

von 18 fl. auf 21 fl. — (36 Mark)
„ 27 fl. „ 31 fl. 30 kr. (54 „)
„ 36 fl. „ 42 fl. — (72 „)

zu erhöhen.

Art. 6.

Die in Art. 1 bis 3 festgesetzten Erhöhungen der Geldgehalte und Alterszulagen, und die in Art. 3 getroffenen neuen Bestimmungen wegen der Holzbesoldungen treten vom 1. Juli 1873 an in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 22. Januar 1874.

Karl.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte. Vom 16. Januar 1874.

Um die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte den jetzigen Verhältnissen anzupassen, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen Raths ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. Nachstehendes verfügt:

Wenn ein Oberamtsthierarzt vom 1. Januar 1874 an mit einer mehr als einstündige Abwesenheit von Hause erfordernden Reise beauftragt wird, so gebühren demselben

1) an Diäten:

auf einen ganzen Tag, d. h. bei einer Abwesenheit von Hause, welche acht volle Stunden und darüber angedauert hat . . . . . 4 Gulden und 40 Kreuzer (8 Mark).

Digitized by Google

Wenn die Abweſenheit von Haus des zu beſorgenden Geſchäfts wegen kürzere Zeit als acht Stunden dauerte, ſo iſt der dem Zeitaufwand entſprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch darf, wenn die Abweſenheit über Eine Stunde aber weniger als zwei dauerte, ein Viertelstag in Anrechnung gebracht werden.

Mußte des Geſchäfts wegen auswärts übernachtet werden, ſo darf hiefür eine Vergütung von . . . . . 1 Gulden 10 Kreuzer (2 Mark) weiter angerechnet werden.

2) für das Reiſen:

für jeden zurückgelegten Kilometer . . . . . 5¼ Kreuzer (15 Pfennige).

Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Soweit ſich durch Benützung von Eiſenbahnen und Poſtwägen die Reiſezeit abkürzen läßt, ſind dieſe Reiſegelegenheiten zu benützen und darf dann nur das wirklich ausgelegte Fahrgeld in Anrechnung gebracht werden.

Zur Begründung dieſer Anrechnungen hat der betreffende Oberamtsthierarzt in ſeiner Rechnung ſtets die Zeit der Abreiſe von Hauſe und die Zeit der Zurückkunft nach Hauſe, ſowie die Entfernung des Reiſeziels von ſeinem Wohnorte, in Kilometern ausgedrückt, genau anzugeben.

Sollte der Oberamtsthierarzt während der Dauer ſeiner Abweſenheit von Haus noch andere als die im amtlichen Auftrage liegende Geſchäfte beſorgen, ſo hat er dieß in der Rechnung unter gewiſſenhafter Angabe der hierauf verwendeten Zeit gleichfalls zu bemerken und bei der Reiſekoſtenberechnung den entſprechenden Abzug zu machen.

Inſoweit Anſtellungsdekrete oder beſondere Verträge etwas Anderes beſtimmen, kommen vorſtehende Vergütungen nur in Abſicht auf die von der Staatskaſſe zu beſtreitenden Koſten zur Anrechnung, ſofern nicht die Körperſchaftsbehörden eine Abänderung jener Verträge, anknüpfend an die obigen Normen, beſchließen.

In Abſicht auf Reiſen, welche nicht mehr als eine Stunde Abweſenheit erfordern, bleibt es bei den Beſtimmungen der Medizinaltaxe vom 8. Juli 1869.

Stuttgart den 16. Januar 1874.

Mittnacht. Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden. Vom 20. Januar 1874.

Nachdem unterm 11. vor. Mts. und Jahrs zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, wird diese Uebereinkunft hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 20. Januar 1874. Sick.

Uebereinkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger ꝛc.
Vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hilfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu Theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimat zurückgesendet werden können.

Art. 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimatlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst

Digitized by Google

noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimatlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen jetzigen, so wie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne daselbst Heimatrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimatberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

von Thielmann. (Unterschrift.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 31. Januar 1874.

Inhalt.

Finanz-Gesetz für die zwei Jahre 1873/75. Vom 30. Januar 1874.

Finanz-Gesetz für die 2 Jahre 1873/75. Vom 30. Januar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. Juli $18^{73}/_{75}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt für das Finanzjahr

$18^{73}/_{74}$ auf	24,462,814 fl. 42 kr.
$18^{74}/_{75}$ auf	24,618,786 fl. 37 kr.
zusammen für die zwei Finanzjahre $18^{73}/_{75}$ auf . .	49,081,601 fl. 19 kr.

Art. 2.

Zu Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlage für die zwei Jahre $18^{73}/_{75}$ angenommen ist zu . . . . . 21,454,700 fl. — kr.,
2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselben Jahre mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 3) berechnen an

Digitized by Google

a) direkten Abgaben auf . . . . . 11,268,600 fl.
b) indirekten Abgaben auf . . . . . 11,211,800 fl.

22,480,400 fl. — kr.

3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von . . 5,146,501 fl. 19 kr.

Zusammen 49,081,601 fl. 19 kr.

Art. 3.

1) Die direkten Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben werden unter Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmaßstabs auf jährlich 3,900,000 fl. festgesetzt;
2) die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufs-Einkommen wird auf $4^4/_5$ % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt;
3) die Accise ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit einem Zuschlag von 20 % zu den für $18^{67}/_{68}$ verabschiedeten Abgabebeträgen zu erheben;
4) die Hundeauflage ist bis zum 30. Juni 1874 nach den bisherigen gesetzlichen Normen und vom 1. Juli 1874 an nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 mit einem Zuschlag von 25 % zu der dem Staate gehörigen Hälfte dieser Abgabe zu erheben, welcher dem Staat allein verbleibt;
5) die Conzessionsgelder für die Verleihung des Rechts zum Betrieb von Wirthschaftsgewerben, soweit dieselben nach der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Conzessionirung bedürfen, sind mit einem Zuschlag von 10 % zu den in Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1855 (Reg.Blatt S. 269) bestimmten Beträgen anzusetzen und zu erheben;
6) die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen durch das Gesetz vom 12. Dezember 1871 ergänzten Normen zu ermitteln und wird auf 11 % des Ausschankserlöses festgesetzt;
7) die Abgabe von dem zur Bier- und Branntwein-Erzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Satze von 2 fl. 5 kr. für einen Centner ungeschrotenes Malz zu erheben;

Digitized by Google

8) die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit einem Zuschlag von 20 % zu den durch das Gesetz vom 21. August 1865 bestimmten Sätzen zu erheben;

9) die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 2 fl. 5 kr. für den Centner Malz zu erheben;

10) die Uebergangssteuer vom Bier ist zu 1 fl. 6 kr. für das Hektoliter braunes Bier und zu 44 kr. für das Hektoliter weißes Bier zu erheben;

11) die Uebergangssteuer vom Branntwein vereinsländischen Ursprungs in der Normalstärke von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles bei $12_{,44}$° Reaumur wird auf 1 fl. 12 kr. für das Hektoliter bestimmt.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangssteuersätze für Branntwein über und unter 50° Stärke bestimmt und bekannt gemacht;

12) der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sowie die Uebergangssteuer vom gequetschten Grünmalz wird nach dessen Gewichtsverhältniß zu dem gedörrten (getrockneten) Malz für die Finanzperiode 1. Juli $18^{73}/_{75}$ durch Unser Finanzministerium bestimmt;

13) sämmtliche Sporteln, insbesondere auch die durch das Gesetz vom 18. Juli 1871 erhöhten Sporteln von Notariatsgeschäften, Erbschaften und Vermächtnissen sind mit einem Zuschlag von 20% zu den gesetzlich bestimmten Beträgen zu erheben.

Art. 4.

Das Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse besteht in 2,500,000 fl., welche einen Bestandtheil des Vermögens der Restverwaltung bilden.

Art. 5.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung werden 60,000 fl. zur Unterstützung der wasserarmen Albgemeinden bei Herstellung einer Wasserversorgung bestimmt.

Art. 6.

Diejenigen Aufbesserungen der Pensionen und Quiescenzgehalte, welche in Anwendung der in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage vom 3. Februar 1873 verabschiedeten Grundsätze die zur Ruhe gesetzten Staats-, Kirchen- und Schuldiener,

Digitized by Google

sowie die im Quiescenzstand befindlichen Diener und die Hinterbliebenen der Staats-, Kirchen- und Schuldiener angewiesen erhalten haben, oder welche künftig in Anwendung jener Grundsätze noch angewiesen werden, können den betreffenden Personen, so lange sie die Pension oder den Quiescenzgehalt zu beziehen an sich berechtigt sind, nicht wieder entzogen werden.

Art. 7.

Von den vorläufig und auf spätere Abrechnung der Staatskasse zugeflossenen und noch zufließenden französischen Kriegsentschädigungsgeldern sind, neben den auf diese Gelder durch besondere Gesetze überwiesenen Ausgaben, die auf den 1. August 1873 aus dem 6prozentigen Kriegsanlehen fällig werdenden Zinse und die in den Jahren $18^{73}/_{75}$ heimzuzahlenden Einstandskautionen vom aktiven Militär und der Landwehr zu bestreiten, soweit zu letzterem Zweck die Anlehen der Pensionsfonds nicht zureichen.

Außerdem werden zu Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben bestimmt, und zwar:

den Departements der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen

für Erwerbung und Einrichtung eines Hauses in Berlin für den Gebrauch der Königlichen Bevollmächtigten zum Bundesrath ꝛc. . . . . 350,000 fl. — kr.

dem Departement des Innern

zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . 900,000 fl. — kr.

und zur Entschädigung der durch die reichsgesetzliche Aufhebung der Floßabgaben benachtheiligten früheren Besitzer dieser Gefälle . . . . . 74,618 fl. 28 kr.

dem Finanz-Departement

in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds

für die Staatsirrenanstalt in Schussenried weitere . . . . . 350,000 fl. — kr.

für das dritte evangelische Schullehrerseminar in Künzelsau weitere 40,000 fl. — kr.

für ein neues Justizgebäude in Stuttgart . . . . . 690,500 fl. — kr.

für gerichtliche Gefängnisse in Ellwangen und Ravensburg . . 110,000 fl. — kr.

für ein weiteres akademisches Krankenhaus in Tübingen . . . 475,000 fl. — kr.

für Erbauung von 3 Glashäusern im botanischen Garten in Tübingen 30,000 fl. — kr.

für die Stuttgarter Wasserversorgung . . . . . 63,783 fl. — kr.

Digitized by Google

Sodann werden zur ſpäteren Verwendung, vorbehältlich der künftigen definitiven Verabſchiedung, ausgeſetzt:

für eine neue öffentliche Bibliothek in Stuttgart . . . . . 1,100,000 fl. — kr.

Gegenwärtiges Geſetz iſt durch Unſer Finanzminiſterium zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1874.

Karl.

Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für die zwei Jahre

vom 1. Juli 1873 bis 30. Juni 1875.

I. Staatsbedarf.	1873—74.		1874—75.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	913,932	37	913,932	37
2) Apanagen und Wittume	158,358	—	158,358	—
3) Staatsschuld:				
a) Zinsen	7,439,077	34	7,730,827	53
b) Tilgungsfonds	743,200	—	950,700	—
c) Provision für Coupons-Einlösung	13,000	—	13,000	—
Summe 3.	8,195,277	34	8,694,527	53
4) Renten	145,203	2	146,336	21
5) Entschädigungen:				
a) auf dem Domanialbesitze haftende	436	—	436	—
b) auf dem Steuerbezuge haftende:				
für Kammersteuer-	78	45	78	45
» Umgelds-	20,474	14	20,474	14
» Weggelds-	1,812	17	1,812	17
» Landgefährts- Berechtigungen	125	—	125	—
c) für Theile der Kronausstattung	21,518	16	14,180	52
Summe 5.	44,444	32	37,107	8

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1873—74. fl.	kr.	1874—75. fl.	kr.
6) Pensionen:				
Civil-Pensionen:	294,000	—	297,000	—
Invalidengehalte von Landjägern und Strafanstaltenaufsehern, sowie Pensionen von Landjägeroffizieren	33,000	—	33,000	—
Zuschuß an die Civilstaatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionskasse	40,000	—	40,000	—
	367,000	—	370,000	—
Pensionen evangelischer Geistlicher	64,000	—	64,000	—
Pensionen katholischer Geistlicher	16,000	—	16,000	—
Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse	10,800	—	10,800	—
Zuschuß an die Latein- und Real-Lehrer-Pensionskasse	22,000	—	22,000	—
Zuschuß an die Latein- und Real-Lehrer-Wittwenpensionskasse . .	500	—	500	—
Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	81,000	—	84,000	—
Zuschuß an die Volksschullehrer-Wittwenkasse	3,300	—	3,300	—
	197,600	—	200,600	—
Zu Aufbesserung der Pensionen ꝛc.	108,400	—	108,400	—
Summe 6.	673,000	—	679,000	—
7) Quiescenz-Gehalte	11,409	—	11,409	—
8) Gratialien:				
a) jährliche Unterstützungen	140,000	—	140,000	—
b) einmalige Unterstützungen	15,000	—	15,000	—
Summe 8.	155,000	—	155,000	—

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für die zwei Jahre

vom 1. Juli 1873 bis 30. Juni 1875.

I. Staatsbedarf.	1873—74.		1874—75.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	913,932	37	913,932	37
2) Apanagen und Wittume	158,358	—	158,358	—
3) Staatsschuld:				
a) Zinsen	7,439,077	34	7,730,827	53
b) Tilgungsfonds	743,200	—	950,700	—
c) Provision für Coupons-Einlösung	13,000	—	13,000	—
Summe 3.	8,195,277	34	8,694,527	53
4) Renten	145,203	2	146,336	21
5) Entschädigungen:				
a) auf dem Domanialbesitze haftende	436	—	436	—
b) auf dem Steuerbezuge haftende:				
für Kammersteuer- } Berechtigungen	78	45	78	45
» Umgelds- } Berechtigungen	20,474	14	20,474	14
» Weggelds- } Berechtigungen	1,812	17	1,812	17
» Landgefährts- } Berechtigungen	125	—	125	—
c) für Theile der Kronausstattung	21,518	16	14,180	52
Summe 5.	44,444	32	37,107	8

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1873—74. fl.	kr.	1874—75. fl.	kr.
6) Pensionen:				
Civil-Pensionen:	294,000	—	297,000	—
Invalidengehalte von Landjägern und Strafanstaltenaufsehern, sowie Pensionen von Landjägeroffizieren	33,000	—	33,000	—
Zuschuß an die Civilstaatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionskasse	40,000	—	40,000	—
	367,000	—	370,000	—
Pensionen evangelischer Geistlicher	64,000	—	64,000	—
Pensionen katholischer Geistlicher	16,000	—	16,000	—
Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse	10,800	—	10,800	—
Zuschuß an die Latein- und Real-Lehrer-Pensionskasse	22,000	—	22,000	—
Zuschuß an die Latein- und Real-Lehrer-Wittwenpensionskasse . .	500	—	500	—
Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	81,000	—	84,000	—
Zuschuß an die Volksschullehrer-Wittwenkasse	3,300	—	3,300	—
	197,600	—	200,600	—
Zu Aufbesserung der Pensionen ꝛc.	108,400	—	108,400	—
Summe 6.	673,000	—	679,000	—
7) Quiescenz-Gehalte	11,409	—	11,409	—
8) Gratialien:				
a) jährliche Unterstützungen	140,000	—	140,000	—
b) einmalige Unterstützungen	15,000	—	15,000	—
Summe 8.	155,000	—	155,000	—

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1873—74. fl.	kr.	1874—75. fl.	kr.
9) Geheimer Rath	36,748	—	36,748	—
10) Departement der Justiz	1,516,815	17	1,514,290	17
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	95,378	50	93,598	—
12) Departement des Innern	2,374,042	47	2,254,541	28
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens	3,641,672	56	3,637,649	18
14) Departement der Finanzen	1,120,793	—	1,134,757	—
15) Landständische Sustentationskasse	181,057	—	163,123	35
16) Reservefonds	60,000	—	60,000	—
17) Leistungen für das Deutsche Reich	3,456,274	7	3,470,000	—
18) Aufbesserung der Gehalte:				
a) der Civilstaatsdiener	1,218,408	—	1,218,408	—
b) zu weiterer Aufbesserung des Diensteinkommens der niedern Staatsdiener	225,000	—	—	—
c) der Kirchendiener	240,000	—	240,000	—
Summe des Staatsbedarfs	24,462,814	42	24,618,786	37

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts.	1873—74.		1874—75.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:				
1) bei den Cameralämtern	100,600	—	76,200	—
2) bei den Forstverwaltungen:				
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	2,802,175	—	2,802,175	—
b) aus Holzgärten	5,200	—	5,200	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	450,000	—	450,000	—
4) von den Salinen	250,000	—	250,000	—
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	12,000	—	12,000	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
1) Eisenbahnen	6,000,000	—	6,262,500	—
2) Posten	186,500	—	162,500	—
3) Telegraphen	4,000	—	5,000	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt	7,400	—	7,250	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar	785,000	—	819,000	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	10,602,875	—	10,851,825	—
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	13,859,939	42	13,766,961	37

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1873—74.		1874—75.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
9) Geheimer Rath	36,748	—	36,748	—
10) Departement der Justiz	1,516,815	17	1,514,290	17
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten	95,378	50	93,598	—
12) Departement des Innern	2,374,042	47	2,254,541	28
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens	3,641,672	56	3,637,649	18
14) Departement der Finanzen	1,120,793	—	1,134,757	—
15) Landständische Sustentationskasse	181,057	—	163,123	35
16) Reservefonds	60,000	—	60,000	—
17) Leistungen für das Deutsche Reich	3,456,274	7	3,470,000	—
18) Aufbesserung der Gehalte:				
a) der Civilstaatsdiener	1,218,408	—	1,218,408	—
b) zu weiterer Aufbesserung des Diensteinkommens der niedern Staatsdiener	225,000	—	—	—
c) der Kirchendiener	240,000	—	240,000	—
Summe des Staatsbedarfs	24,462,814	42	24,618,786	37

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts.	1873—74.		1874—75.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:				
1) bei den Cameralämtern	100,600	—	76,200	—
2) bei den Forstverwaltungen:				
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	2,802,175	—	2,802,175	—
b) aus Holzgärten	5,200	—	5,200	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	450,000	—	450,000	—
4) von den Salinen	250,000	—	250,000	—
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau	12,000	—	12,000	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
1) Eisenbahnen	6,000,000	—	6,262,500	—
2) Posten	186,500	—	162,500	—
3) Telegraphen	4,000	—	5,000	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt	7,400	—	7,250	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar	785,000	—	819,000	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	10,602,875	—	10,851,825	—
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	13,859,939	42	13,766,961	37

Digitized by Google

III. Deckungsmittel,	1873—74. fl.	kr.	1874—75. fl.	kr.
A. Direkte Steuern:				
a) vom Grundeigenthum				
b) von Gefällen				
c) von Gebäuden	3,900,000	—	3,900,000	—
d) von Gewerben				
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	1,686,400	—	1,782,200	—
Zusammen A.	5,586,400	—	5,682,200	—
B. Indirekte Steuern:				
a) Accise	1,002,000	—	1,002,000	—
b) Auflage auf die Hunde	85,700	—	85,700	—
c) Wirthschafts-Abgaben	3,863,000	—	3,863,000	—
d) Sporteln	655,200	—	655,200	—
Zusammen B.	5,605,900	—	5,605,900	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern	11,192,300	—	11,288,100	—
Hiezu kommt als weiteres Deckungsmittel:				
Zuschuß aus der Restverwaltung	2,667,639	42	2,478,861	37
Die Deckungsmittel betragen somit im Ganzen	13,859,939	42	13,766,961	37
und ergibt sich hienach weder ein Ueberschuß noch ein Abmangel.				

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. Februar 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Telegraphenanlagen. Vom 30. Januar 1874. — Gesetz, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten. Vom 6. Februar 1874. — Königliche Verordnung, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten. Vom 6. Februar 1874. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 16. Januar 1874. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbildung der Apotheker. Vom 26. Januar 1874. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausdehnung der Eisenacher Convention auf Elsaß-Lothringen. Vom 28. Januar 1874. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens. Instruktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. Vom 27. Januar 1874. — Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten 5 Monate des Etatsjahrs 1873/74. Vom 3. Februar 1874.

Gesetz, betreffend Telegraphenanlagen. Vom 30. Januar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes, Erweiterung des Telegraphengebäudes in Stuttgart und zur Beschaffung besonderer Gebäulichkeiten daselbst für die Telegraphen-Inspektion und die Telegraphenwerkstätte in der Finanzperiode 1873—75 wird die Summe von 165,000 fl. aus den für den Bau von Eisenbahnen in derselben Finanzperiode bewilligten Mitteln bestimmt.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen ſind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1874.

Karl.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.
Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend die Reiſekoſtenentſchädigung der Pfandhilfsbeamten. Vom 6. Februar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Betrag der den Pfandhilfsbeamten zu vergütenden Reiſekoſten wird durch Königliche Verordnung feſtgeſetzt.

Der Art. 9 Abſatz 2 des Geſetzes vom 30. Juli 1845, betreffend die einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte zu gewährende Unterſtützung (Reg.Blatt S. 259) iſt aufgehoben.

Unſer Juſtizminiſter iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1874.

Karl.

Der Juſtizminiſter:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Königliche Verordnung, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten.
Vom 6. Februar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

Die Reisekostenentschädigung der Pfandhilfsbeamten wird nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 17. Juni 1873, betreffend die Gebühren für die Güterbuchsführung und die Reisekosten der Hilfsbeamten, §. 12 (Reg.Blatt S. 245, 246) bemessen.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1874.

Karl.

Der Justizminister:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Bekanntmachung der K. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 16. Januar 1874.

Zu Vollziehung des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 446) ist unterm 25. Juli v. J. zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits ein Abkommen über den Transport der zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch das Schweizerische Gebiet abgeschlossen worden.

Dieses Abkommen wird nun in Nachstehendem mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiedurch die Ministerialverfügung vom 5. April 1871 hinsichtlich der Uebereinkunft zwischen Württemberg und der Schweiz wegen des Durchtransports der zwischen Württemberg und Italien Auszuliefernden (Reg.Blatt S. 109) außer Wirkung getreten ist.

Stuttgart, den 16. Januar 1874.

Mittnacht. Sick.

Digitized by Google

Entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal d'Italie d'une part et le Conseil fédéral Suisse, autorisé à cet effet par les Gouvernements des Cantons respectifs, d'autre part ont été arrêtées les règles suivantes relativement au transport par le territoire Suisse des individus dont l'extradition aura été accordée, en exécution de la convention d'extradition conclue entre l'Allemagne et l'Italie le 31. Octobre 1871.

Art. I.

Les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Empire Allemand à l'Italie, seront, après annonce préalable, livrés à Bâle, à Schaffhouse, à Romanshorn ou à Rorschach aux mains de la Police Suisse, laquelle se chargera de les accompagner et de les remettre soit à la Préfecture Italienne à Como soit à la Douane sur le Splügen soit à la Station des Carabiniers Royaux ou à la Douane de Cannobio.

Pour ce qui concerne les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Italie à l'Empire Allemand, ils seront, après annonce préalable, livrés soit à la

(Ueberſetzung.)

Zwiſchen den Regierungen des Deutſchen Reichs und des Königreichs Italien einerſeits, und dem Schweizeriſchen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererſeits, ſind über den Transport der in Ausführung des deutſch-italieniſchen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch ſchweizeriſches Gebiet folgende Beſtimmungen vereinbart worden.

Artikel I.

Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutſchen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, ſind, nach vorhergegangener Anzeige, der ſchweizeriſchen Polizei in Baſel, Schaffhauſen, Romanshorn oder Rorſchach zu übergeben. Dieſelbe wird ihren Transport übernehmen und ſie an die italieniſche Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers reſp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt ſind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutſche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Teſ-

Digitized by Google

Police du Canton du Tessin à Chiasso ou à Magadino, soit à la Police du Canton de Grisons dans le village de Splügen. La Police Suisse se chargera de les accompagner et de les remettre soit aux autorités Allemandes de police à St. Louis, Friedrichshafen ou Lindau soit aux autorités judiciaires (Amtsgerichte) à Lörrach, Waldshut, ou Constance.

Il sera toujours loisible au Gouvernement qui aura accordé l'extradition aussi bien qu'à celui qui l'aura demandée de faire accompagner par un de ses officiers les malfaiteurs que les agents Suisses sont chargés de conduire et de remettre à la frontière.

Art. II.

Les autorités Allemandes ou Italiennes feront remettre à la Police Suisse en même temps que l'individu extradé un ordre de transport délivré, selon l'un ou l'autre des deux formulaires A. ci-annexés ou seront indiqués exactement le signalement du criminel, le crime ou le délit pour lequel il a été condamné, ou dont il est inculpé, l'autorité à laquelle il devra être remis, et, si cela se peut, la station frontière à laquelle doit s'opérer l'extradition.

Si la Police du Gouvernement qui accorde l'extradition, croit, qu'il est néfin in Chiaſſo reſp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die ſchweizeriſche Polizei wird ihren Transport übernehmen und ſie entweder an die deutſchen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen reſp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut reſp. Konſtanz abliefern.

Indeß ſoll es ſowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche ſie verlangt hat, freiſtehen, die von den ſchweizeriſchen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu laſſen.

Artikel II.

Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutſchen reſp. italieniſchen Behörden der ſchweizeriſchen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeſchloſſenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demſelben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen deſſen er verurtheilt iſt oder ſich in Unterſuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden ſoll, und wenn möglich die Grenzſtation, wo die Ablieferung erfolgen ſoll, angegeben ſein.

Wenn die Polizeibehörde der auslieferndenden Regierung beſondere Vorſichtsmaß-

Digitized by Google

cessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, il ne suffira pas de les communiquer verbalement aux autorités Suisses, mais on devra en faire l'objet d'une mention particulière dans l'ordre de transport.

Art. III.

Tous les frais de transport, d'entretien et de surveillance des individus à transférer, ainsi que les dépenses pour escorte de police, mesures spéciales de sûreté, télégrammes etc. seront remboursés, au moment où l'extradition aura lieu, au fonctionnaire Suisse qui aura fait la remise des malfaiteurs par le fonctionnaire Allemand ou Italien auquel ils auront été remis.

Dans ce but, chaque station de police inscrira sur l'ordre de transport, d'après l'un ou l'autre des deux formulaires B. ci-annexés la note de frais qu'elle aura supportés; cet ordre de transport sera remis acquitté avec l'individu extradé.

De même les Cantons respectifs règleront, au moment où la remise des malfaiteurs aura lieu, les frais occasionnés par leur transport.

Art. IV.

Les transit par le territoire Suisse ne sera jamais autorisé pour le transport des ressortissants Suisses, ni pour les

regeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht blos mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III.

Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV.

Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für

Digitized by Google

prévenus de délits politiques, de quelque pays qu'ils soient originairs.

Art. V.

Si l'un des individus transportés n'est pas accepté à la frontière par l'autorité Allemande ou Italienne, quelqu'en soit le motif, il sera renvoyé à l'autorité frontière par laquelle l'ordre de transport a été délivré, et les autorités de l'Etat d'où il vient, seront tenues de reprendre cet individu et de rembourser aux agents Suisses, qui en feront la remise, tous les frais de transport, aller et retour.

En foi de quoi les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé en triple expédition la présente Déclaration, qui entrera en vigueur un mois après la date ci-dessous, et qui cessera d'être en vigueur un mois après que la dénonciation en aura été faite par une des parties déclarantes.

Berlin, le 25. Juillet 1873.

Balan. Launay. Hammer.

die wegen politiſcher Handlungen verfolgten Perſonen, welches auch ihr Heimathsland ſei.

Artikel V.

Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutſchen oder italieniſchen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, ſo iſt derſelbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden iſt; und es ſind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieſes Individuum den ſchweizeriſchen Beamten wieder abzunehmen und denſelben alle Koſten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu verſehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieſelbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft geſetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung ſeitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirkſamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Digitized by Google

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . . . .

Kreis . . . Stadt . . . Behörde . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter Größe Statur Gesichtsform Gesichtsfarbe Haare Stirn Augenbrauen Augen Nase Mund Wangen Zähne Kinn Bart	Der . . . . . . aus . . . . . welcher von dem Königlich italienischen . . . . . zu . . . . . wegen des Verbrechens oder Vergehens d. . . . . verurtheilt oder angeklagt ist, soll an die gedachte Behörde abgeliefert werden. Derselbe ist der schweizerischen Polizei in . . . . . zu übergeben und von dieser der Königlich italienischen . . . . . in . . . . . abzuliefern. Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Besondere Kennzeichen: **Kleidung:** Haut rein und von Ungeziefer frei Transporteur	Abgang von . . . . . . den . . ten . . . . . 187 . Unterschrift . . . . .
Effekten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Digitized by Google

Formulaire A.

Empire Allemand.

Etat . . . . . .

Cercle . . . Ville . . . Autorité . . .

Ordre de Transport.

Signalement: Age Taille Corpulence Visage Teint Cheveux Front Sourcils Yeux Nez Bouche Joues Dents Menton Barbe **Signes particuliers:** **Vêtements:** Exempt de maladies cutanées et de vermine Conduit par l'agent:	Le nommé . . . . . . de . . . . . qui est condamné ou accusé par le . . . . . du Royaume d'Italie de . . . . . pour (crime ou délit) de . . . . . sera livré à la dite autorité. Les autorités respectifs sont priées de prendre les mesures nécessaires pour le transport de cet individu, qui devra être remis à la Police Suisse de . . . . . et livré par celle-ci à la . . . . . Italienne de . . . . . Départ. de . . . . . . le . . . . . 187 . Signature: . . . . .
Effets de l'individu extradé:	
Observations particulières: par exemple: précautions spéciales pour le transport.	

Digitized by Google

Formulario A.

Regno d'Italia

Provinzia di.

Connotati del detenuto.

Età anni
Statura, metro
Corporatura
Colorito
Capelli
Barba
Fronte
Occhi
Naso
Bocca
Segni

Abiti del detenuto

libero di malattie cutanee e di insetti nocevoli

condotto per il agente

Oggetto del detenuto

Note

per esempio: misure speziali di precauzione peril trasporto.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Ordine di trasporto.

. . . . . .
figlio di . . . . . .
nato a . . . . . .
detenuto nelle sarceri
deve essere consegnato al . . . . . .
. . . . . .
essendone stata accordata la estradizione al governo Imperiale Germanico — perchè . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
egli dovrà essere tradotto a . . . . . .
e ivi consegnato alla polizia Svizzera affinchè a sua volta lo consegni allà . . . . . .
. . . . . .
Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra vichieste . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Sigillo)

Digitized by Google

Formulaire A.

Royaume d'Italie.

Province de

Signalement du détenu

age, années
Stature, mètres
Taille
Teint
Cheveux
Barbe
Front
Yeux
Bouche
Marques particulières

Vêtements du détenu

Exempt de maladies cutanées et de vermine

Conduit par l'agent . .

Objets appartenants au détenu

Annotations

par exemple: précautions spéciales pour le transport

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Ordre de transport.

. . . . . .
fils . . . . . .
né à . . . . . .
détenu dans les prisons . . . . . .
doit être consigné au . . . . . .
. . . . . .
l'extradition en ayant été accordée au gouvernement Impérial Germanique . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
il devra être traduit à . . . . . .
et là consigné à la police Suisse afin qu'elle le remette à son tour à la . . . . . .
. . . . . .

Les autorités à qui cela appartient sont priées de pourvoir à la traduction et à la remise requises comme ci-dessus . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Sceau:)

Digitized by Google

Formular B.

Liquidation

der durch den Transport des . . . . . aus . . . . .
den ſchweizeriſchen Behörden erwachſenen Koſten und Auslagen.

Gegenſtand der Koſten und Auslagen	Zeit der Beſtreitung	Koſtenbeträge	Empfangsbeſtätigung.

Formulaire B.

Liquidation

des frais et débours occasionés aux autorités Suisses par
le transport du nommé . . . . . de . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Digitized by Google

Formulario B.

Conto delle spese

incontrate dalle autorità Svizzere per la traduzione di . . . . . .

Ogetto delle spese	Epoca delle spese.	Somma delle spese	Quietanza.

Formulaire B.

Compte des dépenses

fait par les autorités Suisses pour la traduction de . . . . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausbildung der Apotheker. Vom 26. Januar 1874.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 (Reg.Blatt vom Jahr 1873 Seite 358), betreffend die Prüfung der Apotheker, wornach die Zulassung zu derselben künftig von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung (in Württemberg mindestens einjährigen Besuchs des ersten Jahreskurses der oberen Abtheilung eines Gymnasiums oder des Real-Gymnasiums in Stuttgart, eines niederen theologischen Seminars, oder eines Lyceums) bedingt ist, wird bestimmt, daß die in Punkt 2 der Ministerial-Verfügung vom 25. Juni 1812, betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehilfen und Lehrlinge, vorgeschriebene Prüfung der Apotheker-Lehrlinge durch den Oberamtsarzt und die Ausstellung einer Legitimation zur Annahme des Lehrlings durch das Oberamt künftig wegfalle. Dagegen hat der Apotheker, welcher einen Lehrling annimmt, hievon dem Oberamtsarzte unter Vorlegung des Nachweises der erlangten Schulbildung, Anzeige zu erstatten. Die Prüfung nach erstandener, mindestens dreijähriger Lehrzeit hat, wie bisher, jedoch bei den nach dem 1. Januar 1874 in die Lehre Getretenen, unter Weglassung der Prüfung in der lateinischen Sprache, — zu geschehen.

Stuttgart, den 26. Januar 1874. Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausdehnung der Eisenacher Convention auf Elsaß-Lothringen. Vom 28. Januar 1874.

In der Sitzung des Bundesraths für das Deutsche Reich vom 6. Dezember v. J. wurde das Einverständniß der Bundesregierungen damit erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu

Digitized by Google

gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;

2) die Regierungen, sofern der Hilfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nro. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Es wird dieß hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. Januar 1874.

Sick.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens. Instruktion zur Vollziehung des Gesetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen.

Vom 27. Januar 1874.

Behufs der Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen nach dem Gesetz vom 22. Januar 1874 werden nach vorangegangener Vernehmung beider Oberschulbehörden den Schulaufsichtsbehörden folgende Weisungen ertheilt:

§. 1.

Zunächst ist darauf zu sehen, worin der gesetzliche Mindestgehalt der vorhandenen Schulmeisterstellen, beziehungsweise (in den Fällen des Art. 5, Z. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1865) der mindeste Durchschnittsgehalt derselben besteht.

Vergl. §. 1 Z. 1 der Vollziehungs-Instruktion vom 23. Mai 1872. (Reg.Blatt Nr. 19.)

Soweit diese Mindestgehalte beziehungsweise der Gesammtbetrag der Durchschnittsgehalte nicht in Naturalien (Brotfrüchte, Holz u. s. w.) oder in Güterertrag gereicht werden, sind sie um $^1/_6$ zu erhöhen.

Digitized by Google

Uebersteigt die Summe des ordentlichen Gehalts den gesetzlichen Mindestbetrag oder den Gesammtbetrag der gesetzlichen Durchschnittsgehalte, so darf der Ueberschuß in die zu gewährende Aufbesserung eingerechnet werden.

Art. 1 und 4 des Gesetzes.

§. 2.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes ist für die Berechnung des Aufbesserungsbetrags, welcher nach Art. 6 vom 1. Juli 1873 an abzureichen ist, die in diesem Zeitpunkt in Geltung befindliche Einkommensbeschreibung maßgebend. Es darf daher auch zum Zweck der gegenwärtigen Aufbesserung der in dieser Beschreibung enthaltene Anschlag des Güterertrags und der Naturalbesoldungen nicht erhöht und, dem entsprechend, der Betrag der Geldbesoldungen, wie er in der erwähnten Beschreibung vorgetragen ist, nicht vermindert werden.

Ebenso dürfen Gehaltstheile, welche bisher in den ordentlichen Gehalt nicht eingerechnet worden sind, zum Zwecke der gegenwärtigen Aufbesserungen nicht beigezogen werden.

§. 3.

Die gesetzliche Holzbesoldung der unständigen Lehrer ist, gemäß dem schon bisher von den Oberschulbehörden beobachteten Grundsatz, als für das Winterhalbjahr vom 15. Oktober bis 15. April bestimmt zu betrachten.

§. 4.

Die Gehalte der Stellvertreter und Hilfslehrer, bei welchen die Schullehrer-Pensionskasse ganz oder theilweise betheiligt ist, betragen, mit Einschluß der Vergütung für den gesetzlichen Frucht- und Holzbezug, nach den in §. 1 Z. II der Ministerialverfügung vom 23. Mai 1872 bezeichneten Abstufungen vom 1. Juli 1873 an:

a) der Stellvertreter und der Hilfslehrer mit Amtsverwesersgehalt:

408 fl. 20 kr. (700 Mark),
431 fl. 40 kr. (740 Mark),
455 fl. — kr. (780 Mark),

b) der Hilfslehrer mit Lehrgehilfengehalt:

350 fl. — kr. (600 Mark),
361 fl. 40 kr. (620 Mark),
373 fl. 20 kr. (640 Mark).

Digitized by Google

Diese Aufbesserung wird bei denjenigen Gehalten, zu welchen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 22. Januar 1874 Beiträge aus der Schullehrer-Pensionskasse bewilligt und angewiesen worden sind, aus dieser Kasse vom 1. Juli 1873, beziehungsweise von dem späteren Eintritt des Stellvertreters oder Hilfslehrers an, bewirkt.

§. 5.

Der Nachweis über die erfolgte Erhöhung der Lehrergehalte nach dem gegenwärtigen Gesetz ist mittelst einer Tabelle nach dem angehängten Formular zu liefern, zu welchem Folgendes bemerkt wird:

a) in Rubrik VI. ist der gesetzliche Mindestbetrag des ordentlichen Einkommens jeder einzelnen Schulstelle, in den Fällen des Art. 5 Z. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 aber der von dem Gesetz vom 18. April 1872 (Art. 1) geforderte Durchschnittsbetrag einzusetzen, wogegen die Rubrik VII. die wirklich bestehenden Gehalte anzugeben hat.

In den zuletzt erwähnten Fällen sind in der Rubrik VI. zuerst die zur Bemessung des Durchschnittsbetrags zählenden Stellen mit Summirung des gesetzlichen Gesammtaufwandes für dieselben aufzuführen, worauf die außerhalb des Durchschnittsbetrags zu behandelnden Stellen folgen.

b) Der aufzubessernde Geldgehalt (Rubrik IX.) besteht in der Summe der Geldbesoldungen Rubr. VII. b) nach Abzug des Ueberschusses über den gesetzlichen Mindestbetrag (Rubrik VIII.). Aus dieser Restsumme ist $\frac{1}{6}$ zu berechnen, welches sodann nach Abzug des Ueberschusses (Rubrik VIII) den wirklichen Betrag der Aufbesserung Rubrik X. ergibt.

Will von der Einrechnung des Ueberschusses in die Aufbesserung kein Gebrauch gemacht werden, so ist solches anzumerken und demgemäß das neue Gesammteinkommen in der Rubrik XI. zu bilden.

§. 6.

Bei Städten, in welchen nach Art. 5 Ziff. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1865 Durschnittsgehalte bestehen, ist zu unterscheiden, ob der Gesammtaufwand für die bei der Bemessung des Durchschnittsbetrags in Betracht kommenden Stellen nur den gesetzlichen Mindestbetrag ergibt oder denselben übersteigt.

Digitized by Google

1) Im erſteren Falle iſt das Verfahren dasſelbe, wie bei den für ſich zu behandelnden Stellen mit dem geſetzlichen Mindeſtgehalt.

2) Im andern Falle iſt, wenn die Gemeinde das Mehr, welches ſie bisher ſchon dem zur Herſtellung des geſetzlichen Durchſchnittsbetrags erforderlichen Aufwand zugelegt hat, in die jetzt zu gewährende Aufbeſſerung einrechnen will, an der Summe der Geldbeſoldungen der zählenden Stellen die Summe der bisherigen Mehrleiſtungen abzuziehen; $^1/_8$ des Reſts, abzüglich des Geſammtüberſchuſſes über den Mindeſtbetrag, bildet ſodann die für die jetzt zu gewährende Geſammtaufbeſſerung verfügbare Summe.

Aus dieſer Summe ſind

a) vor allem die Gehalte derjenigen zählenden Stellen, welche nur den allgemeinen geſetzlichen Mindeſtbetrag gewähren, je um $^1/_8$ ihres Geldgehalts aufzubeſſern.

Im ferneren iſt in dem vorausgeſetzten Falle,

b) wenn der Gehalt einer Schulmeiſterſtelle den in dem vorletzten Abſatz des Art. 5 des Geſetzes vom 25. Mai 1865 beſtimmten höchſten Normalſatz überſteigt, dieſer Mehrbetrag an der der betreffenden Stelle ſonſt zu ihrem Geldgehalte zu gewährenden Zulage in Abzug zu bringen.

Außerdem aber iſt

c) die zur Aufbeſſerung noch verfügbar bleibende Geſammtſumme in der Regel nach Maßgabe der Größe ihres Geldeinkommens unter die einzelnen Stellen zu vertheilen.

§. 7.

Die Alterszulagen der Schulmeiſter (Art. 2) werden auf die Staatskaſſe angewieſen. Dieſelben kommen daher bei der der Gemeinde obliegenden Erhöhung der ordentlichen Stellengehalte nicht in Betracht und dürfen, um Verwirrungen zu vermeiden, in der Tabelle nicht aufgeführt werden, namentlich nicht in der den effektiven ordentlichen Einkommensbetrag darſtellenden Rubrik VII.

§. 8.

Die Beſchlußnahme der örtlichen Behörden zur Vollziehung des Geſetzes iſt thunlichſt zu beſchleunigen und die das Ergebniß darſtellende Tabelle nach vorgängiger Mittheilung an die Lehrer, ſo bald wie möglich, ſpäteſtens aber binnen 4 Wochen, dem gemeinſchaftlichen Oberamt vorzulegen, welches die Berechnung zu prüfen, etwaige Irrungen oder Anſtände ſchleunig zu erledigen und hierauf die Tabelle der Oberſchulbehörde vorzulegen

Digitized by Google

hat. Wo nicht besondere Anstände zu erörtern sind, genügt es an der auf der Tabelle bemerkten Form der Einsendung.

Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß die auf den 1. Juli bis 31. Dezember 1873 entfallende Hälfte des Aufbesserungsbetrages unverweilt ausbezahlt wird und hat die örtliche Behörde hievon dem gemeinschaftlichen Oberamte bei der Vorlegung der Tabelle Anzeige zu erstatten.

Insbesondere darf die Ausbezahlung nicht auf den zu erwartenden Bescheid der höheren Behörde oder auf die Erledigung eines etwa beabsichtigten Gesuchs um einen Staatsbeitrag von Seiten solcher Gemeinden, welche den ihnen obliegenden Aufwand nicht vollständig aufzubringen vermögen (Art. 23 des Schulgesetzes vom 29. September 1836) ausgesetzt werden.

Ueber die künftige Form der Einreichung diesfälliger Gesuche wird eine besondere Verfügung ergehen, weßhalb die Gesuche vorerst noch nicht aufzunehmen und vorzulegen sind.

Stuttgart, den 27. Januar 1874.

Geßler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Oberamt . . . . . .

Schulinſpektorat . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Nachweis

über den Vollzug des Geſetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksſchulen.

Der Oberſchulbehörde
nach vorgängiger Prüfung vorgelegt von
dem gemeinſchaftlichen Oberamt in Schulſachen

. . . . . den . . . . . 1874.

Digitized by Google

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		
Schulort.	Zahl der ortsanwesenden Einwohner nach der Zählung v. 1. Dez. 1871.	Gegenwärtige Schülerzahl.	Die einzelnen Lehrstellen a) ständige b) unständige nach ihrer Reihenfolge.	Dermalige Schülerzahl der einzelnen Lehrer.	Mindestbetrag des Gehalts, beziehungsweise Durchschnittsgehalts nach dem Gesetz vom 18. April 1872.	Ordentlicher Gehalt nach der am 1. Juli 1873 in Geltung gestandenen Einkommensbeschreibung.		
						a. in Naturalien und Güterertrag.	b. in Geld.	c. im Ganzen.

Digitized by Google

VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		XIII.	XIV.
Ueberschuß über den gesetzlichen Mindestbetrag.	Aufzubessernder Geldgehalt.	Betrag der Aufbesserung.	Neues Gesammteinkommen vom 1. Juli 1873 an.	Belohnung für den Abtheilungsunterricht in . . . Wochenstunden.		Tag des Beschlusses der örtlichen Kollegien.	Bemerkungen.
				a. bisher.	b. vom Sommerhalbjahr 1873 an.		

Die Eröffnung T. der / die } Lehrer

Zur Beurkundung:

die Vorstände der Ortsschulbehörde, des Stiftungs- und Gemeinderaths.

Digitized by Google

Verfügung des Steuer-Collegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten 5 Monate des Etatsjahrs 1873/74. Vom 3. Februar 1874.

Unter Hinweisung auf das Finanzgesetz vom 30. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 87) werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der Steuern aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben auf weitere 5 Monate einzuleiten und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der — in der diesseitigen Repartition (Reg.Blatt von 1873 S. 264—267) ersichtlichen vollen Hauptbeträge der Jahressteuer, soweit Beides nicht schon auf Grund der diesseitigen Verfügungen vom 17. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 261), vom 1. November 1873 (Reg.Blatt S. 407) und vom 30. Dezember 1873 (Reg.Blatt von 1874 S. 2) geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 3. Februar 1874.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanz-Ministerium den 7. Februar 1874.

Renner.

Die zu Berlin am 1. Jan. 1874 ausgegebene Nummer 1 des Reichsgesetzblattes enthält:

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 31. Dezember 1873.

Die am 17. Januar 1874 ausgegebene Nummer 2 enthält:

1) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disciplinarkammer in Straßburg im Elsaß. Vom 7. Januar 1874.
2) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 14. Januar 1874.

Die am 21. Januar 1874 ausgegebene Nummer 3 enthält:

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 20. Januar 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 17. Februar 1874.

Inhalt.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Klassentafeln für das Gewerbe-Kataster. Vom 24. Januar 1874.

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Klassentafeln für das Gewerbe-Kataster.

Vom 24. Januar 1874.

Zu Vollziehung der Artikel 87, 93 und 99 des Gesetzes vom 28 April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, wird gemäß einer — nach Vernehmung des Königl. Geheimenraths erfolgten — höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. Januar 1874 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Bei der Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes der Gewerbetreibenden nach Art. 87 Ziff. 1 des Gesetzes sind die beigefügten Klassentafeln I. und II. als Anhalt zu benützen.

Die in denselben aufgestellten Sätze drücken das bei den angegebenen Verhältnissen zu erzielende mittlere Verdiensteinkommen aus. Die Schätzungs-Kommissionen sind befugt, die Ansätze in

Tafel I., erste Abtheilung, Klasse I. und in
„ II. „ „ „ I. und II.
je um 25 fl., sodann in
Tafel I., erste Abtheilung, Klasse II. und III. und
in „ II., „ „ „ III.—V.
je bis zu 50 fl.; ferner in

Digitized by Google

Tafel I., zweite Abtheilung, Abſtufung 1
und in
Tafel II., zweite Abtheilung, Abſtufung 1
je um 100 fl.,

in den höheren Abſtufungen aber je bis zum Betrag der unmittelbar nächſten Abſtufung ohne beſondere Begründung zu ermäßigen oder zu erhöhen.

Wo eine Ermäßigung oder Erhöhung von größerem Betrag geboten erſcheint, iſt dieſe im einzelnen Fall beſonders zu begründen.

§. 2.

Der nach Art. 99 Ziff. 1 und 4 des Geſetzes zu ſchätzende ſteuerbare Betrag des Einkommens von Wandergewerben iſt nach der Klaſſentafel III. zu bemeſſen.

Die Einſchätzungsbehörden ſind befugt, innerhalb des für die einzelnen Klaſſen und Abſtufungen gegebenen Rahmens den ſteuerbaren Betrag ohne beſondere Begründung feſtzuſetzen.

Eine Ermäßigung unter den niedrigſten Satz der betreffenden Klaſſe und Abſtufung iſt nicht zuläßig.

Eine Erhöhung über den höchſten Betrag der den Verhältniſſen des einzelnen Falles entſprechenden Klaſſe und Abſtufung iſt nur unter beſonderer Begründung zuläßig.

§. 3.

Nach Art. 93 Ziffer 2 lit. c des Geſetzes iſt den Gewerbetreibenden mit beſtimmtem Niederlaſſungsort geſtattet, ihr Betriebskapital ſtatt in einer beſtimmten Summe, nach einer Klaſſentafel anzugeben. Hiezu dient die Klaſſentafel IV.

Die Schätzungskommiſſionen haben die Größe des Betriebs-Kapitals innerhalb der von dem Gewerbetreibenden fatirten Klaſſe feſtzuſtellen. Wenn nach ihrer Anſicht der höchſte Betrag der Klaſſe, welche ein Gewerbetreibender als ſeinem Betriebskapital entſprechend bezeichnet hat, nicht ausreicht, ſo iſt in Gemäßheit des Art. 95 des Geſetzes zu verfahren.

Stuttgart, den 24. Januar 1874.

Renner.

Digitized by Google

Klassentafel I.

für die Einschätzung des jährlichen **persönlichen Arbeitsverdienstes** in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschafts-Gewerben mit bestimmtem Niederlassungsort.

Erste Abtheilung. Bei einem Betriebskapital unter 400 fl.

Klassen.	Abstufungen nach der Größe der Bevölkerung in dem Orte des Gewerbebetriebs.			
	1. in Orten bis zu 1000 Seelen.	2. in Orten von 1001—3000 Seelen.	3. in Orten von 3001—6000 Seelen.	4. in Orten über 6000 Seelen.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Mit Beschränkung im Betrieb und ohne Gehilfen.				
a) mit Beschäftigung von ½ Jahr und darunter . . .	100.	125.	150.	175.
b) mit Beschäftigung über ½ Jahr	150.	200.	250.	300.
II. Ohne Beschränkung und ohne Gehilfen.				
a) Gewerbetreibende mit kleinem Verdienste, insbesondere solche, die im Kunden- oder Taglohn arbeiten oder bei den Arbeiten für eigene Rechnung hauptsächlich mit Reparaturen beschäftigt sind	225.	275.	350.	425.
b) Gewerbetreibende mit einträglicherem Betriebe, insbesondere solche, die hauptsächlich neue Arbeiten auf Bestellung oder im Vorrath auf Verkauf fertigen .	325.	400.	475.	550.
III. Mit einem Gehilfen.				
a) Gewerbetreibende mit kleinem Verdienste, insbesondere solche, die im Kunden- oder Taglohn arbeiten oder bei den Arbeiten für eigene Rechnung hauptsächlich mit Reparaturen beschäftigt sind	300.	350.	450.	600.
b) Gewerbetreibende mit einträglicherem Betriebe, insbesondere solche, die hauptsächlich neue Arbeiten auf Bestellung oder im Vorrath auf Verkauf fertigen .	425.	500.	600.	700.

Digitized by Google

Klassentafel I.

für die Einschätzung des jährlichen **persönlichen Arbeitsverdiensts** in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschafts-Gewerben mit bestimmtem Niederlassungsort.

Zweite Abtheilung. Bei einem Betriebs-Kapital von 400 fl. und darüber.

Klassen.	Abstufungen bei einem Betriebskapital von														
	1. 400 bis 1400 Guld. (2,400 Mark.)	2. 1401 bis 3500 Guld. (6,000 Mark).	3. 3501 bis 7000 Guld. (12,000 Mark).	4. 7,001 bis 12,250 Guld. (21,000 Mark).	5. 12,251 bis 17,500 Guld. (30,000 Mark).	6. 17,501 bis 26,250 Guld. (45,000 Mark).	7. 26,251 bis 35,000 Guld. (60,000 Mark).	8. 35,001 bis 52,500 Guld. (90,000 Mark).	9. 52,501 bis 70,000 Guld. (120,000 Mark.)	10. 70,001 bis 105,000 Guld. (180,000 Mark)	11. 105,001 bis 140,000 Guld. (240,000 Mark).	12. 140,001 bis 210,000 Guld. (360,000 Mark.)	13. 210,001 bis 315,000 Guld. (540,000 Mark).	14. 315,001 bis 490,000 Guld. (840,000 Mark).	15. 490,001 bis 700,000 Guld. (1,200,000 Mark).
I.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
ohne Hilfsperson	600	700	800	900	1000	1,200	1,400	1,700	—	—	—	—	—	—	—
II. mit 1 Hilfsperson	700	800	900	1,000	1,100	1,300	1,500	1,800	2,100	—	—	—	—	—	—
III. mit 2-3 Hilfsp. incl.	800	900	1,000	1,100	1,200	1,400	1,600	1,900	2,200	2,500	—	—	—	—	—
IV. mit 4-5 Hilfsp. incl.	900	1,000	1,100	1,200	1,300	1,500	1,700	2,000	2,300	2,600	3,000	—	—	—	—
V. mit 6-8 Hilfsp. incl.	1,100	1,200	1,300	1,400	1,500	1,700	1,900	2,200	2,500	2,800	3,200	3,600	—	—	—
VI. mit 9-12 Hilfsp. incl.	1,300	1,400	1,500	1,600	1,700	1,900	2,100	2,400	2,700	3,000	3,400	3,800	4,200	—	—
VII. m. 13-18 Hilfsp. incl.	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,100	2,300	2,600	2,900	3,200	3,600	4,000	4,400	4,900	—
VIII. m. 19-30 Hilfsp. incl.	1,800	1,900	2,000	2,100	2,200	2,400	2,600	2,900	3,200	3,500	3,900	4,300	4,700	5,200	5,700
IX. m 31-50 Hilfsp. incl.	—	2,200	2,300	2,400	2,500	2,700	2,900	3,200	3,500	3,800	4,200	4,600	5,000	5,500	6,000
X. m. 51-80 Hilfsp. incl.	—	—	2,600	2,700	2,800	3,000	3,200	3,500	3,800	4,100	4,500	4,900	5,300	5,800	6,300
XI. m. 81-130 Hp. incl.	—	—	—	3,100	3,200	3,400	3,600	3,900	4,200	4,500	4,900	5,300	5,700	6,200	6,700
XII. m. 131-200 Hp. incl.	—	—	—	—	3,600	3,800	4,000	4,300	4,600	4,900	5,300	5,700	6,100	6,600	7,100
XIII. m. 201-300 Hp. incl.	—	—	—	—	—	4,200	4,400	4,700	5,000	5,300	5,700	6,100	6,500	7,000	7,500
XIV. m. 301-500 Hp. incl.	—	—	—	—	—	—	4,900	5,200	5,500	5,800	6,200	6,600	7,000	7,500	8,000

Bei mehr als 500 Hilfspersonen oder mehr als 700,000 fl. Betriebskapital bleibt die Bestimmung des weiteren Zuschlags den Schätzungs-Kommissionen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

Digitized by Google

Klassentafel II.

für die Einschätzung des jährlichen **persönlichen Arbeitsverdiensts** in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels mit bestimmtem Niederlassungs-Ort.

Erste Abtheilung. Beim Betrieb ohne Hilfspersonen und mit einem Betriebskapital unter 400 fl.

Klasse.	Bei einem Betriebs-Kapital	Abstufungen nach der Größe der Bevölkerung.			
		1. in Orten bis zu 1000 Seelen.	2. in Orten von 1001 bis 3000 Seelen.	3. in Orten von 3001 bis 6000 Seelen.	4. in Orten über 6000 Seelen.
		fl.	fl.	fl.	fl.
I.	bis 50 fl.	100.	125.	175.	250.
II.	51 – 100 fl.	125.	175.	225	300.
III.	101 – 200 fl.	175.	250.	325	400.
IV.	201 – 300 fl.	250.	325	400.	500.
V.	301 – 399 fl.	350.	425.	500.	600.

Zweite Abtheilung. Beim Betrieb mit Hilfspersonen oder mit einem Betriebskapital von 400 fl. und darüber.

Klassen.	Abstufungen bei einem Betriebskapital von														
	1. bis 1.050 Guld. (1,800 Mark.)	2. 1.051 bis 2.100 Guld. (3,600 Mark.)	3. 2,101 bis 4,200 Guld. (7,200 Mark.)	4. 4.201 bis 7.000 Guld. (12,000 Mark.)	5. 7,001 bis 10,500 Guld (18,000 Mark.)	6. 10,501 bis 14,000 Guld. (24 000 Mark.)	7. 14,001 bis 21,000 Guld. (36,000 Mark.)	8. 21,001 bis 28,000 Guld. (48,000 Mark.)	9. 28,001 bis 42,000 Guld. (72,000 Mark.)	10. 42,001 bis 63,000 Guld. (108,000 Mark.)	11. 63,001 bis 105,000 Guld (180,000 Mark.)	12. 105,001 bis 157,500 Guld. (270,000 Mark.)	13. 157,501 bis 245,000 Guld. (420,000 Mark.)	14. 245,001 bis 350,000 Guld. (600,000 Mark.)	15. 350,001 bis 525,000 Guld. (900,000 Mark.)
I. ohne Hilfsperson.	fl. 650	fl. 750	fl. 850	fl. 950	fl. 1,050	fl. 1,250	fl. 1,450	fl. 1,750	fl. 2,050	fl. 2,350	fl. 2,750	fl. 3,150	fl. —	fl. —	fl. —
II. mit 1 Hilfsperson.	750	850	950	1,050	1,150	1,350	1,550	1,850	2,150	2,450	2,850	3,250	3,750	—	—
III. mit 2 Hilfspersonen.	900	1,000	1,100	1,200	1,300	1,500	1,700	2,000	2,300	2,600	3,000	3,400	3,900	4,400	—
IV. mit 3 Hilfspersonen.	1,100	1,200	1,300	1,400	1,500	1,700	1,900	2,200	2,500	2,800	3,200	3,600	4,100	4,600	5,300
V. mit 4 Hilfspersonen.	1,300	1,400	1,500	1,600	1,700	1,900	2,100	2,400	2,700	3,000	3,400	3,800	4,300	4,800	5,500
VI. mit 5 Hilfspersonen.	—	1,700	1,800	1,900	2,000	2,200	2,400	2,700	3,000	3,300	3,700	4,100	4,600	5,100	5,800
VII. mit 6 Hilfspersonen.	—	—	—	2,200	2,300	2,500	2,700	3,000	3,300	3,600	4,000	4,400	4,900	5,400	6,100
VIII. mit 7 Hilfspersonen.	—	—	—	—	2,600	2,800	3,000	3,300	3,600	3,900	4,300	4,700	5,200	5,700	6,400
IX. mit 8 Hilfspersonen.	—	—	—	—	2,900	3,100	3,300	3,600	3,900	4,200	4,600	5,000	5,500	6,000	6,700
X. mit 9 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	3,400	3,600	3,900	4,200	4,500	4,900	5,300	5,800	6,300	7,000
XI. mit 10 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	3,900	4,200	4,500	4,800	5,200	5,600	6,100	6,600	7,300
XII. mit 11 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	—	4,500	4,800	5,100	5,500	5,900	6,400	6,900	7,600
XIII. mit 12 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	—	—	5,100	5,400	5,800	6,200	6,700	7,200	7,900

Bei mehr als 12 Hilfspersonen oder mehr als 525,000 fl. Betriebskapital bleibt die Bestimmung des weiteren Zuschlags den Schätzungskommissionen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

Digitized by Google

Klassentafel I.

für die Einschätzung des jährlichen **persönlichen Arbeitsverdiensts** in Fabrikations-, Dienst- und Wirthschafts-Gewerben mit bestimmtem Niederlassungsort.

Zweite Abtheilung. Bei einem Betriebs-Kapital von 400 fl. und darüber.

Klassen.	Abstufungen bei einem Betriebskapital von														
	1. 400 bis 1400 Guld. (2,400 Mark.)	2. 1401 bis 3500 Guld. (6,000 Mark).	3. 3501 bis 7000 Guld. (12,000 Mark).	4. 7,001 bis 12,250 Guld. (21,000 Mark).	5. 12,251 bis 17,500 Guld. (30,000 Mark).	6. 17,501 bis 26,250 Guld. (45,000 Mark).	7. 26,251 bis 35,000 Guld. (60,000 Mark).	8. 35,001 bis 52,500 Guld. (90,000 Mark).	9. 52,501 bis 70,000 Guld. (120,000 Mark.)	10. 70,001 bis 105,000 Guld. (180,000 Mark)	11. 105,001 bis 140,000 Guld. (240,000 Mark).	12. 140,001 bis 210,000 Guld. (360,000 Mark.)	13. 210,001 bis 315,000 Guld. (540,000 Mark).	14. 315,001 bis 490,000 Guld. (840,000 Mark).	15. 490,001 bis 700,000 Guld. (1,200,000 Mark).
I.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
ohne Hilfsperson	600	700	800	900	1000	1,200	1,400	1,700	—	—	—	—	—	—	—
II. mit 1 Hilfsperson	700	800	900	1,000	1,100	1,300	1,500	1,800	2,100	—	—	—	—	—	—
III. mit 2-3 Hilfsp. incl.	800	900	1,000	1,100	1,200	1,400	1,600	1,900	2,200	2,500	—	—	—	—	—
IV. mit 4-5 Hilfsp. incl.	900	1,000	1,100	1,200	1,300	1,500	1,700	2,000	2,300	2,600	3,000	—	—	—	—
V. mit 6-8 Hilfsp. incl.	1,100	1,200	1,300	1,400	1,500	1,700	1,900	2,200	2,500	2,800	3,200	3,600	—	—	—
VI. mit 9-12 Hilfsp. incl.	1,300	1,400	1,500	1,600	1,700	1,900	2,100	2,400	2,700	3,000	3,400	3,800	4,200	—	—
VII. m. 13-18 Hilfsp. incl.	1,500	1,600	1,700	1,800	1,900	2,100	2,300	2,600	2,900	3,200	3,600	4,000	4,400	4,900	—
VIII. m. 19-30 Hilfsp. incl.	1,800	1,900	2,000	2,100	2,200	2,400	2,600	2,900	3,200	3,500	3,900	4,300	4,700	5,200	5,700
IX. m. 31-50 Hilfsp. incl.	—	2,200	2,300	2,400	2,500	2,700	2,900	3,200	3,500	3,800	4,200	4,600	5,000	5,500	6,000
X. m. 51-80 Hilfsp. incl.	—	—	2,600	2,700	2,800	3,000	3,200	3,500	3,800	4,100	4,500	4,900	5,300	5,800	6,300
XI. m. 81-130 Hp. incl.	—	—	—	3,100	3,200	3,400	3,600	3,900	4,200	4,500	4,900	5,300	5,700	6,200	6,700
XII. m. 131-200 Hp. incl.	—	—	—	—	3,600	3,800	4,000	4,300	4,600	4,900	5,300	5,700	6,100	6,600	7,100
XIII. m. 201-300 Hp. incl.	—	—	—	—	—	4,200	4,400	4,700	5,000	5,300	5,700	6,100	6,500	7,000	7,500
XIV. m. 301-500 Hp. incl.	—	—	—	—	—	—	4,900	5,200	5,500	5,800	6,200	6,600	7,000	7,500	8,000

Bei mehr als 500 Hilfspersonen oder mehr als 700,000 fl. Betriebskapital bleibt die Bestimmung des weiteren Zuschlags den Schätzungs-Kommissionen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

Digitized by Google

Klassentafel II.

für die Einschätzung des jährlichen **persönlichen Arbeitsverdiensts** in Handelsgeschäften und Hilfsgeschäften des Handels mit bestimmtem Niederlassungs-Ort.

Erste Abtheilung. Beim Betrieb ohne Hilfspersonen und mit einem Betriebskapital unter 400 fl.

Klasse.	Bei einem Betriebs-Kapital	Abstufungen nach der Größe der Bevölkerung.			
		1. in Orten bis zu 1000 Seelen.	2. in Orten von 1001 bis 3000 Seelen.	3. in Orten von 3001 bis 6000 Seelen.	4. in Orten über 6000 Seelen.
		fl.	fl.	fl.	fl.
I.	bis 50 fl.	100.	125.	175.	250.
II.	51 – 100 fl.	125.	175.	225	300.
III.	101 – 200 fl.	175.	250.	325	400.
IV.	201 – 300 fl.	250.	325.	400.	500.
V.	301 – 399 fl.	350.	425.	500.	600.

Zweite Abtheilung. Beim Betrieb mit Hilfspersonen oder mit einem Betriebskapital von 400 fl. und darüber.

Klassen.	Abstufungen bei einem Betriebskapital von														
	1. bis 1,050 Guld. (1,800 Mark.)	2. 1,051 bis 2,100 Guld. (3,600 Mark.)	3. 2,101 bis 4,200 Guld. (7,200 Mark.)	4. 4,201 bis 7,000 Guld. (12,000 Mark.)	5. 7,001 bis 10,500 Guld (18,000 Mark.)	6. 10,501 bis 14,000 Guld. (24 000 Mark.)	7. 14,001 bis 21,000 Guld. (36,000 Mark.)	8. 21,001 bis 28,000 Guld. (48,000 Mark.)	9. 28,001 bis 42,000 Guld. (72,000 Mark.)	10. 42,001 bis 63,000 Guld. (108,000 Mark.)	11. 63,001 bis 105,000 Guld (180,000 Mark.)	12. 105,001 bis 157,500 Guld. (270,000 Mark.)	13. 157,501 bis 245,000 Guld. (420,000 Mark.)	14. 245,001 bis 350,000 Guld. (600,000 Mark.)	15. 350,001 bis 525,000 Guld. (900,000 Mark.)
I.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
ohne Hilfsperson.	650	750	850	950	1,050	1,250	1,450	1,750	2,050	2,350	2,750	3,150	—	—	—
II.															
mit 1 Hilfsperson.	750	850	950	1,050	1,150	1,350	1,550	1,850	2,150	2,450	2,850	3,250	3,750	—	—
III.															
mit 2 Hilfspersonen.	900	1,000	1,100	1,200	1,300	1,500	1,700	2,000	2,300	2,600	3,000	3,400	3,900	4,400	—
IV.															
mit 3 Hilfspersonen.	1,100	1,200	1,300	1,400	1,500	1,700	1,900	2,200	2,500	2,800	3,200	3,600	4,100	4,600	5,300
V.															
mit 4 Hilfspersonen.	1,300	1,400	1,500	1,600	1,700	1,900	2,100	2,400	2,700	3,000	3,400	3,800	4,300	4,800	5,500
VI.															
mit 5 Hilfspersonen.	—	1,700	1,800	1,900	2,000	2,200	2,400	2,700	3,000	3,300	3,700	4,100	4,600	5,100	5,800
VII.															
mit 6 Hilfspersonen.	—	—	—	2,200	2,300	2,500	2,700	3,000	3,300	3,600	4,000	4,400	4,900	5,400	6,100
VIII.															
mit 7 Hilfspersonen.	—	—	—	—	2,600	2,800	3,000	3,300	3,600	3,900	4,300	4,700	5,200	5,700	6,400
IX.															
mit 8 Hilfspersonen.	—	—	—	—	2,900	3,100	3,300	3,600	3,900	4,200	4,600	5,000	5,500	6,000	6,700
X.															
mit 9 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	3,400	3,600	3,900	4,200	4,500	4,900	5,300	5,800	6,300	7,000
XI.															
mit 10 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	3,900	4,200	4,500	4,800	5,200	5,600	6,100	6,600	7,300
XII.															
mit 11 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	—	4,500	4,800	5,100	5,500	5,900	6,400	6,900	7,600
XIII.															
mit 12 Hilfspersonen.	—	—	—	—	—	—	—	—	5,100	5,400	5,800	6,200	6,700	7,200	7,900

Bei mehr als 12 Hilfspersonen oder mehr als 525,000 fl. Betriebskapital bleibt die Bestimmung des weiteren Zuschlags den Schätzungskommissionen nach den Verhältnissen des einzelnen Falles überlassen.

Digitized by Google

Klassentafel III.

für die Einschätzung des jährlichen **steuerbaren Betrags** des Einkommens von Wandergewerben.

Erste Abtheilung. Bei dem vorübergehenden Halten von Lokalen zum Verkaufe von Waaren außerhalb des Niederlassungsorts, von sogenannten Wanderlagern, sowie bei dem Waarenverkauf auf Messen und Märkten durch Nichtwürttemberger, welche hiemit nicht nach bestehenden Vereinbarungen steuerfrei bleiben. (Gesetz Art. 99 Ziff. 1—3.

Klasse.	Werth der Waare.	Steuerbetrag in der Abstufung.		
		1. ohne Hilfsperson.	2. mit 1 Hilfsperson.	3. mit mehr als 1 Hilfsperson.
		fl.	fl.	fl.
I.	bis 400 fl.	100—120	150—180.	200—240.
II.	von 401 „ 600 fl.	150—180	225—270.	300—360.
III.	„ 601 „ 800 fl.	200—240	300—360.	400—480.
IV.	„ 801 „ 1000 fl.	250—300	375—450.	500—600.
V.	„ 1,001 „ 1,200 fl.	300—360	450—540.	600—720.
VI.	„ 1,201 „ 1,400 fl.	350—420	525—630.	700—840.
VII.	„ 1,401 „ 1,600 fl.	400—480	600—720.	800—960.
VIII.	„ 1,601 „ 1,800 fl.	450—540	675—810.	900—1,080.
IX.	„ 1,801 „ 2,100 fl.	525—630	790—945.	1,050—1,260.
X.	„ 2,101 „ 2,400 fl.	600—720	900—1,080.	1,200—1,440.
XI	„ 2,401 „ 2,700 fl.	675—810	1,010—1,215.	1,350—1,620.
XII.	„ 2,701 „ 3,000 fl.	750—900	1,125—1,350.	1,500—1,800.

1) Beträgt der Waarenvorrath mehr als 3000 fl., so werden für den Mehrwerth
in der ersten Abstufung 25—30 Procent
„ „ zweiten „ 37½—45 „
„ „ dritten „ 50—60 „
als steuerbarer Betrag der betreffenden Summe in Klasse XII. zugerechnet.

2) Als Hilfsperson kommt auch die Ehefrau in Berechnung, wenn sie bei dem Handel beschäftigt ist. (Art. 90. lit. e. des Gesetzes).

Digitized by Google

Klassentafel III.

für die Einschätzung des jährlichen **steuerbaren Betrags** des Einkommens von Wandergewerben.

Zweite Abtheilung. Bei dem Hausirhandel im Umherziehen von Ort zu Ort und bei dem Verrichten gewerblicher Arbeiten im Umherziehen (Gesetz Art. 99 Ziff. 4 - 7.).

Klasse.	Betrag des Betriebs-Kapitals.	Steuerbarer Betrag in der Abstufung			
		1. Ausnahme.	2. ohne Hilfsperson.	3. mit 1 bis 3 Hilfspersonen.	4. mit mehr als 3 Hilfspersonen.
		fl.	fl.	fl.	fl.
I.	bis 50 fl.	10—15.	40—50.	60—75.	Bei mehr als 3 Hilfspersonen mindestens in Klasse VI.
II.	von 51 „ 100 fl.	10—20.	50—60.	75—90.	
III.	„ 101 „ 200 fl.	20—30.	70—85.	105 130.	
IV.	„ 201 „ 300 fl.	30—45.	90—110.	135—165.	
V.	„ 301 „ 400 fl.	40—60.	120—140.	180—210.	
VI.	„ 401 „ 500 fl.	Bei einem Betriebskapital von mehr als 400 fl. stets nach Abstufung 2.	150—175.	225—265.	300—350.
VII.	„ 501 „ 700 fl.		180—210.	270—315.	360—420.
VIII.	„ 701 „ 1000 fl.		225—275.	340—415.	450—550.
IX.	„ 1001 „ 1500 fl.		300- 375.	450—525.	600—675.
X.	„ 1501 „ 2000 fl.		400 - 500.	600—700.	800—900.
XI.	„ 2001 „ 2500 fl.		500 - 625.	750—875.	1000—1125.
XII.	„ 2501 „ 3000 fl.		600—750.	900—1050.	1200—1350.

1) Beträgt das Betriebskapital mehr als 3,000 fl, so sind von dem Mehrbetrage mindestens 33⅓% als steuerbarer Betrag der betreffenden Summe in Klasse XII. zuzurechnen.

2) Für die Anwendung der einzelnen Abstufungen ist Folgendes maßgebend:

a) die erste Abstufung ist als Ausnahme anzusehen und es gehören dahin nur solche Hausirer, welche wegen Gebrechlichkeit oder Kränklichkeit oder wegen hohen Alters körperlich weniger geeignet sind, den Hausirbetrieb auszudehnen, oder Solche, welche nur kurze Zeit im Jahre überhaupt Hausirhandel treiben, gleichwohl aber auf das ganze Jahr im Steuerkataster laufen. Insbesondere gehören hieher Korb-, Schirmflicker und andere wenig einträgliche Flickgewerbe, ferner Frauenspersonen, welche mit Viktualien, die sie mit sich tragen, Hausirhandel treiben.

b) Als Regel kommen bei gewöhnlichem Betrieb die Abstufungen 2—4 zur Anwendung.

c) Als Hilfsperson kommt auch die Ehefrau in Berechnung, wenn sie bei dem Geschäft mitwirkt. (Art. 90. Lit. e. des Gesetzes.)

Digitized by Google

Klassentafel IV.

für die **Angabe des Betriebskapitals** in Gewerben mit bestimmtem Niederlassungsort.
(Gesetz Art. 93, Ziff. 2 lit. c.).

Klasse.	Kapitalbetrag.						Klasse.	Kapitalbetrag.					
	fl.							fl.					
I.	von	400	bis	700 fl.	(1,200	Mark)	XXXIV.	über	70,000	bis	78,750 fl.	(135,000	Mark)
II.	über	700	„	1,050 fl.	(1,800	„)	XXXV.	„	78,750	„	87,500 fl.	(150,000	„)
III.	„	1,050	„	1,400 fl.	(2,400	„)	XXXVI.	„	87,500	„	96,250 fl.	(165,000	„)
IV.	„	1,400	„	2,100 fl.	(3,600	„)	XXXVII.	„	96,250	„	105,000 fl.	(180,000	„)
V.	„	2,100	„	2,800 fl.	(4,800	„)	XXXVIII.	„	105,000	„	115,500 fl.	(198,000	„)
VI.	„	2,800	„	3,500 fl.	(6,000	„)	XXXIX.	„	115,500	„	127,750 fl.	(219,000	„)
VII.	„	3,500	„	4,200 fl.	(7,200	„)	XL.	„	127,750	„	140,000 fl	(240,000	„)
VIII.	„	4,200	„	4,900 fl.	(8,400	„)	XLI.	„	140,000	„	157,500 fl.	(270,000	„)
IX.	„	4,900	„	5,950 fl.	(10,200	„)	XLII.	„	157,500	„	175,000 fl.	(300,000	„)
X.	„	5,950	„	7,000 fl.	(12,000	„)	XLIII.	„	175,000	„	192,500 fl.	(330,000	„)
XI.	„	7,000	„	8,050 fl.	(13,800	„)	XLIV.	„	192,500	„	210,000 fl.	(360,000	„)
XII.	„	8,050	„	9,100 fl.	(15,600	„)	XLV.	„	210,000	„	227,500 fl	(390,000	„)
XIII.	„	9,100	„	10,500 fl.	(18,000	„)	XLVI.	„	227,500	„	245,000 fl.	(420,000	„)
XIV.	„	10,500	„	12,250 fl.	(21,000	„)	XLVII.	„	245,000	„	262,500 fl	(450,000	„)
XV.	„	12,250	„	14,000 fl.	(24,000	„)	XLVIII.	„	262,500	„	280,000 fl.	(480,000	„)
XVI.	„	14,000	„	15,750 fl.	(27,000	„)	XLIX.	„	280,000	„	297,500 fl	(510,000	„)
XVII.	„	15,750	„	17,500 fl.	(30,000	„)	L.	„	297,500	„	315,000 fl.	(540,000	„)
XVIII.	„	17,500	„	19,250 fl.	(33,000	„)	LI.	„	315,000	„	332,500 fl	(570,000	„)
XIX.	„	19,250	„	21,000 fl.	(36,000	„)	LII.	„	332,500	„	350,000 fl.	(600,000	„)
XX.	„	21,000	„	22,750 fl.	(39,000	„)	LIII.	„	350,000	„	371,000 fl.	(636,000	„)
XXI.	„	22,750	„	24,500 fl.	(42,000	„)	LIV.	„	371,000	„	392,000 fl.	(672,000	„)
XXII.	„	24,500	„	26,250 fl.	(45,000	„)	LV.	„	392,000	„	416,500 fl.	(714,000	„)
XXIII.	„	26,250	„	28,000 fl.	(48,000	„)	LVI.	„	416,500	„	441,000 fl.	(756,000	„)
XXIV.	„	28,000	„	31,500 fl.	(54,000	„)	LVII.	„	441,000	„	465,500 fl.	(798,000	„)
XXV.	„	31,500	„	35,000 fl.	(60,000	„)	LVIII.	„	465,500	„	490,000 fl.	(840,000	„)
XXVI.	„	35,000	„	38,500 fl.	(66,000	„)	LIX.	„	490,000	„	516,250 fl.	(885,000	„)
XXVII.	„	38,500	„	42,000 fl.	(72,000	„)	LX.	„	516,250	„	542,500 fl.	(930,000	„)
XXVIII.	„	42,000	„	45,500 fl.	(78,000	„)	LXI.	„	542,500	„	568,750 fl.	(975,000	„)
XXIX.	„	45,500	„	49,000 fl.	(84,000	„)	LXII	„	568,750	„	595,000 fl.	(1,020,000	„)
XXX.	„	49,000	„	52,500 fl.	(90,000	„)	LXIII.	„	595,000	„	623,000 fl.	(1,068,000	„)
XXXI.	„	52,500	„	56,000 fl.	(96,000	„)	LXIV.	„	623,000	„	651,000 fl.	(1,116,000	„)
XXXII.	„	56,000	„	63,000 fl.	(108,000	„)	LXV.	„	651,000	„	679,000 fl.	(1,164,000	„)
XXXIII.	„	63,000	„	70,000 fl.	(120,000	„)	LXVI.	„	679,000	„	700,000 fl.	(1,200,000	„)

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 19. Februar 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs. Vom 7. Februar 1874. — Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Bezüge der Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866. Vom 7. Februar 1874. — Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel für das Retablissement des Armeematerials im weiteren Sinn. — Vom 6. Februar 1874.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs. Vom 7. Februar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Unter Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. August 1864 (Reg. Blatt S. 131) und unter Abweichung von der Bestimmung des §. 104 der Verfassungs-Urkunde für diesen Fall, jedoch unbeschadet der ferneren Geltung desselben, wird vom 1. Juli 1873 an der in Geld bestehende Theil der Civilliste auf jährlich 1,600,000 Mark festgesetzt.

Artikel 2.

Für die Zahlung dieser Summe in der Finanzperiode $18^{73}/_{75}$ sind, soweit sie nicht in dem Finanzgesetze vom 30. Januar 1874 inbegriffen ist, Mittel der Restverwaltung zu verwenden.

Digitized by Google

Unſer Finanzminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 7. Februar 1874.

Karl.

Der Finanz-Miniſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbeſſerung von Militärpenſionen und der Bezüge der Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866.

Vom 7. Februar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen-Raths und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Beſtreitung des außerordentlichen Aufwands für die Aufbeſſerung von — auf Grund der Württembergiſchen Geſetze am 1. Januar 1874 beſtandenen — Penſionen der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten, ſowie der Hinterbliebenen von ſolchen, desgleichen von nachher für ſolche Hinterbliebene zur Anweiſung kommenden Penſionen und ebenſo für die Aufbeſſerung der am 1. Januar 1874 beſtandenen Bezüge der Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866 wird dem Kriegsminiſterium als Vorſchuß auf Wiedererſatz für die 3 Jahre 1. Juli 1872/75 die Summe von jährlich 28,000 fl., zuſammen von 84,000 fl. zur Verfügung geſtellt, welche von dem Finanzminiſterium nach Bedarf aus dem Antheil der Württembergiſchen Staatskaſſe an der franzöſiſchen Kriegsentſchädigung abzugeben ſind.

Ueber die Verwendung dieſer Summe von 84,000 fl. iſt der Landesvertretung in abgeſonderter Rechnung Nachweis zu geben.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 7. Februar 1874.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel für das Retablissement des Armeematerials im weiteren Sinn. Vom 6. Februar 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Zum Zwecke der Anschaffung neuer Gewehre sammt Munition, der Anschaffung neuer Feldgeschütze und des Materials für die zugehörigen Munitionskolonnen und der Munition, sowie des Baues von Gewehrhäusern, Wagenhäusern, Pulvermagazinen und Schuppen zu Unterbringung der neuen Waffen und Fahrzeuge sammt Zugehör wird dem Kriegsministerium die Summe von 7,511,010 fl. zur Verfügung gestellt.

Ueber die Verwendung dieser Summe ist der Landesvertretung in abgesonderter Rechnung Nachweis zu geben.

Artikel 2.

Die in Artikel 1 genannte Summe ist von dem Finanzministerium nach Bedarf aus dem Antheil der diesseitigen Staatskasse an der französischen Kriegsentschädigung dem Kriegsministerium abzugeben.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 6. Februar 1874.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
v. Suckow.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. Februar 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. Vom 24. Februar 1874. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Untergröningen, Oberamts Gaildorf. Vom 24. Februar 1874.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. Vom 24. Februar 1874.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Leonberg sein Mandat niedergelegt hat, wird auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät die Vornahme einer neuen Abgeordnetenwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen, wobei diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts directe Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf derjenigen Wahlberechtigten, welche nicht von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt im Bezirksblatte und von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise zu erlassen.

Digitized by Google

3) Die Wählerlisten müssen längstens 10 Tage vom Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte an gerechnet, somit spätestens am 10. März vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 16. März einschließlich, auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerlisten an gerechnet, hat die örtliche Kommission hierüber Beschluß zu fassen, spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 21. März, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau 30 Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Montag den 30. März d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

Die Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 27. März auf ortsübliche Weise zu erfolgen; insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme derselben unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

I. Leonberg, Höfingen, Eltingen, Gebersheim mit dem Abstimmungsorte Leonberg.
II. Renningen, Rutesheim, Warmbronn, Malmsheim mit dem Abstimmungsorte Renningen.
III. Münchingen, Hemmingen, Heimerdingen, Schöckingen mit dem Abstimmungsorte Münchingen.
IV. Ditzingen, Hirschlanden, Weil im Dorf, Gerlingen, Kornthal mit dem Abstimmungsorte Ditzingen.
V. Weil der Stadt, Merklingen, Münklingen mit dem Abstimmungsorte Weil der Stadt.
VI. Heimsheim, Hausen, Flacht, Perouse mit dem Abstimmungsorte Heimsheim.
VII. Mönsheim, Wimsheim, Friolzheim mit dem Abstimmungsorte Mönsheim.

Digitized by Google

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke zu der Wahlhandlung beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 und die Ministerial-Verfügungen vom 20. April 1868 und 4. November 1870 zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 24. Februar 1874.

Sick.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Untergröningen, Oberamts Gaildorf.

Vom 24. Februar 1874.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 31. Dezember v. J. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg. Blatt Seite 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Untergröningen, Oberamts Gaildorf, wieder aufgehoben worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 24. Februar 1874.

Für den Minister:
Fleischhauer.

Digitized by Google

Die am 2. Februar 1874 zu Berlin ausgegebene Nummer 4 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 22. Januar 1874.
2) Bekanntmachung, das Verbot des Umlaufs der österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke betreffend. Vom 22. Januar 1874.

Die am 19. Februar 1874 ausgegebene Nummer 5 enthält:

1) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Verwilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3. Februar 1874.
2) Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 13. Februar 1874.
3) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 31. Januar 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 16. März 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Wasserbau-Techniker. Vom 5. März 1874. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen. Vom 2. März 1874. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. März 1874.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren der Wasserbau-Techniker.

Vom 5. März 1874.

Um die Belohnung der Wasserbau-Techniker für die ihnen behördlich aufgetragene Begutachtung von Wasserbaucommissionsgesuchen und Wasserbaustreitigkeiten entsprechend den allgemeinen Werthsverhältnissen und dem bei Reisen dieser Sachverständigen erforderlichen Aufwand festzusetzen, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 18. März 1865 (Reg.Blatt S. 18) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Taggeld beträgt sowohl für die nach der K. Verordnung vom 4. November 1872 (Reg.Blatt S. 369) im Straßen-, Brücken- und Wasserbau geprüften Ingenieure, als für die auf Grund der K. Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.Blatt S. 333) für befähigt erklärten Wasserbautechniker

a) für Arbeiten im Hause . . . . . 3 fl. 44 kr. (6 Mark 40 Pfennige),

b) für Arbeiten außer dem Hause . . . . . 4 fl. 40 kr. (8 Mark).

Digitized by Google

§. 2.

Die Anrechnung des erhöhten Taggelds lit. b. ist nur für diejenigen Geschäfte zulässig, welche nicht zu Hause, d. h. in dem gewöhnlichen Wohnorte des Technikers — verrichtet werden können, und darf auf schriftliche Ausarbeitungen nur dann ausgedehnt werden, wenn dieselben nicht zweckmäßig zu Hause besorgt werden können.

§. 3.

Das ganze Taggeld darf nur für einen Zeitaufwand von mindestens vollen acht Stunden angerechnet werden. Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch ist für ein Geschäft, das weniger als 2 Stunden dauert, die Anrechnung für einen Viertelstag zulässig.

Bei Arbeiten außer dem Hause (§. 1 lit. b.) darf die mit dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zugerechnet werden.

§. 4.

Dauert ein auswärtiges Geschäft (§. 2) mehrere Tage, so wird für die ganze Zeit der Abwesenheit auf je 24 Stunden eine Tagesgebühr und für einzelne weitere Stunden der entsprechende Theil einer solchen, nach den obigen Bestimmungen, berechnet.

§. 5.

Neben dem Taggeld haben die Wasserbautechniker Diäten und Reisekosten anzusprechen, jedoch nur dann, wenn die Entfernung von ihrem Wohnort, welche sie Behufs der Geschäftsbesorgung zurückzulegen haben, zwei Kilometer oder darüber beträgt.

Die Diäten betragen für einen Tag, zu 24 Stunden berechnet, 1 fl. 10 kr. (2 Mark), es darf jedoch, sobald die Abwesenheitsdauer an einem Tage 6 Stunden übersteigt, der volle Betrag der Tagesdiät, bei einer Abwesenheitsdauer von 4—6 Stunden die Diät von 35 kr. (1 Mark) angerechnet werden; dauert die Abwesenheit weniger als 4 Stunden, so ist eine Anrechnung von Diäten nicht zulässig.

Macht die Entfernung beziehungsweise die Dauer des Geschäfts nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, so darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 1 fl. 10 kr. (2 Mark) angerechnet werden.

Die Reisekosten-Entschädigung beträgt 5¼ kr. (15 Pfennige) für jeden zurück-

Digitized by Google

gelegten Kilometer. Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Soweit sich durch die Benützung von Eisenbahnen oder Postwägen die Reisezeit abkürzen läßt, und der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, sind auf Strecken, wo Eisenbahnen oder Postwägen kursiren, diese zu benützen.

In diesem Fall wird neben den etwaigen Auslagen für Gepäck hin und zurück nur das tarifmäßige Fahrgeld vergütet, bei Eisenbahnen ist dasselbe nach dem Tarif der zweiten Wagenklasse anzusetzen.

§. 6.

Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgeld nicht übersteigen.

§. 7.

Die Auslagen für Zeichenpapier oder Zeichenleinwand werden den Wasserbautechnikern in ihrem wirklichen Betrage ersetzt. Eine besondere Vergütung für andere Zeichnungs- und Schreibmaterialien, sowie für Meßapparate findet nicht statt; dagegen ist für die Anwendung des Nivellirinstruments eine Gebühr von 28 kr. (80 Pfennigen) für jeden Tag zuläßig.

Ueberdies sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, Meßinstrumenten- und Aktentransportkosten dem Wasserbautechniker zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und insbesondere zum Meßinstrumententransport neben dem Meßgehilfen eine weitere Beihilfe nöthig ist.

§. 8.

Für einen brauchbaren Meßgehilfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich 1 fl. 45 kr. (3 Mark) in Rechnung gebracht werden, bei erweislich nothwendigem Mehraufwande aber ist dieser zu vergüten.

§. 9.

Copien von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwand bezahlt.

Digitized by Google

§. 10.

Die Behörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anrechnungen der Wasserbautechniker in vorkommenden Fällen sofort nach geleisteter Arbeit und etwaiger Richtigstellung der Rechnung zur Ausbezahlung gelangen und demgemäß bei Concessionsgesuchen oder Wasserbaustreitigkeiten den Betheiligten die vorschußweise Bezahlung der Gebühren aufzuerlegen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 15. März 1874 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 5. März 1874.

Sick.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen. Vom 2. März 1874.

Nach dem durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873 im Reichsgesetzblatt S. 375 veröffentlichten Beschlusse des Bundesraths vom gleichen Tage hören mit dem 1. April d. J. sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein und sind in denjenigen Bundesstaaten, welche sie ausgeprägt haben, in den Monaten April bis Juni zur Einlösung zu bringen.

Zu Vollziehung der in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen wird bezüglich der württembergischen Goldmünzen hiemit Nachstehendes verfügt:

1. Die Annahme und Einlösung der württembergischen Goldmünzen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erfolgt bei sämmtlichen Kameralämtern des Landes.

Nach dem 30. Juni werden diese Münzen von den Staatskassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung mehr angenommen. Uebrigens werden die Kameralämter ermächtigt, die fraglichen Münzen auch schon vor dem 1. April nicht nur wie bisher in Zahlung anzunehmen, sondern auch einzuwechseln.

2. Nachstehende Goldmünzen werden, soferne sie vollwichtig oder nicht über das

Digitized by Google

gesetzliche Passirgewicht hinaus am Gewicht verringert sind, zu den dabei verzeichneten festen Werthverhältnissen angenommen und eingelöst:

einfache Dukaten der Prägung seit 1840 . . . . . zu 5 fl. 45 kr.
vierfache Dukaten der Prägung von 1841. . . . . zu 23 fl. —
Fünfguldenstücke der Prägung seit 1824 . . . . . zu 5 fl. —
Zehnguldenstücke der Prägung seit 1824 . . . . . zu 10 fl. —

Das Passirgewicht, d. h. die zulässige Grenze der Gewichtsminderung durch den Umlauf gegenüber dem Normalgewicht beträgt

für den einfachen Dukaten und für das Fünfguldenstück
30 Milligramm oder ½ kölnisches Aß,

für den vierfachen Dukaten und das Zehnguldenstück
60 Milligramm oder 1 kölnisches Aß.

3. Für die übrigen württembergischen Landesgoldmünzen wird der Werth ihres Gehalts an feinem Gold mit 813 fl. 45 kr. auf das Feinpfund vergütet.

Nach Maßgabe des Münzfußes, in welchem dieselben seiner Zeit ausgebracht worden sind, beträgt daher der Werth des vollwichtigen

älteren württembergischen Dukaten vor 1840 . . . . . 5 fl. 35 kr.
württembergischen Carolins aus dem vorigen Jahrhundert . . . 11 fl. 48 kr.
württembergischen Carolins oder Friedrichsd'or von 1810. . . . 11 fl. —

Als vollwichtig gelten diese Münzen, wenn die Gewichtsabweichung von dem Normalgewicht

bei den Dukaten nicht mehr als 30 Milligramm = ½ kölnisches Aß,

bei den Carolins und Friedrichsd'or nicht mehr als 60 Milligramm = 1 kölnisches Aß beträgt.

4. Bleibt das Gewicht der Münzen hinter dem unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Passirgewicht zurück, so ist von dem daselbst bezeichneten Werth

für je 60 Milligramm = 1 kölnisches Aß oder weniger Mindergewicht,

bei den einfachen und vierfachen Dukaten ohne Unterschied der Prägungszeit der Betrag von . . . . . 6 kr.

bei den Fünf- und Zehnguldenstücken und bei den Friedrichsd'or oder neuen Carolins der Betrag von . . . . . 5 kr.

Digitized by Google

bei den alten Carolins endlich der Betrag von . . . . . 4 kr.
in Abzug zu bringen.

5. Durchlöcherte oder durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte sowie verfälschte Münzen, welche schon bisher Niemand an Zahlung anzunehmen verbunden war, dürfen von den Kassenstellen weder an Zahlung angenommen noch eingewechselt werden.

6. Zweifelhafte Münzstücke sind in Anstandsfällen zunächst durch Vermittlung der K. Staatshauptkasse dem K. Münzamt zur Prüfung vorzulegen, zu welchem Behufe die Ueberbringer solcher Münzen mit denselben dem Kameralamt ein Verzeichniß in 2 Exemplaren einzureichen haben, worin die einzelnen Stücke nach Gattung (Bild) und Jahreszahl aufgeführt sind.

Das eine Exemplar wird mit Empfangsbescheinigung versehen zurückgegeben; gegen dessen Vorweisung erfolgt nach längstens 14 Tagen die Zahlung des von der Münzverwaltung berechneten und festgesetzten Metallwerths.

7. Die Einreichung der eben erwähnten Verzeichnisse mit den überbrachten Goldmünzen ist, auch wenn bei Prüfung der letzteren ein Anstand sich nicht ergeben würde, von den Kameralämtern ferner in dem Fall zu verlangen, wenn ihre Kassenvorräthe zur sofortigen Umwechslung nicht zureichen sollten.

Bei denjenigen Münzen aber, bei denen die Feststellung und Zahlung des ihnen zukommenden Werths ohne Weiteres von Seite der Kameralämter erfolgt, bedarf es der Einreichung eines Verzeichnisses nicht.

8. Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember v. J. (R.G.Bl. Seite 375), sowie der gegenwärtigen Verfügung in allen ihren Gemeinden anzuordnen und die Gemeindeangehörigen noch besonders darauf hinweisen zu lassen, wie es in ihrem Interesse liege, die in ihren Händen befindlichen deutschen Landesgoldmünzen innerhalb des gegebenen dreimonatlichen Termins der Einlösung zuzuführen, indem sie sich derselben voraussichtlich späterhin nur mit Verlust würden entäußern können.

Stuttgart, den 2. März 1874.

Sick. Renner.

Digitized by Google

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Metzingen-Urach sind an den Stationen Urach und Dettingen zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 2. März 1874.

Renner.

Die am 21. Februar 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 6 des Reichsgesetzblattes enthält

das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 18. Februar 1874.

Die Numer 7, ausgegeben am 27. Februar 1874, enthält

das Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874.

Die Numer 8, ausgegeben am 7. März 1874, enthält

das Gesetz, betreffend die einer besondern Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen. Vom 2. März 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 27. März 1874.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen. Vom 7. März 1874. — Druckfehlerberichtigung.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen. Vom 7. März 1874.

In Betreff der Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen wird auf Grund des §. 12 des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 mit Wirkung vom 15. März d. J. an Folgendes verfügt:

1) Im Staatsdienste angestellte Aerzte, welche außerhalb ihres Wohnsitzes zu Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten als Sachverständige beigezogen werden, erhalten Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diätenregulativs und außerdem für entgehenden Erwerb auf den vollen Tag 5 fl. 50 kr. (10 Mark), auf den halben Tag 3 fl. 30 kr. (6 Mark).
2) Dieselben Bezüge kommen den ärztlichen Mitgliedern des Medicinal-Collegiums und den Kreismedicinalräthen auch bei sonstigen amtlichen Verrichtungen oder Verrichtungen im amtlichen Auftrage außerhalb ihres Wohnorts, den Oberamtsärzten bei solchen außerhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind, zu.

   Sofern es sich hiebei um Verrichtungen handelt, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, wird die Entschädigung wegen entgehenden Erwerbs insoweit vermindert, als diese Belohnung den Betrag der Entschädigung übersteigt.

Digitized by Google

3) Die Oberamtsärzte erhalten bei auswärtigen Dienstverrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks statt der Diäten und Reisekosten eine mit Rücksicht auf den entgehenden Erwerb bemessene Aversal-Entschädigung von 8 fl. 45 kr. (15 Mark) für einen vollen und von 5 fl. 50 kr (10 Mark) für einen halben Tag.

Für die Berechnung dieser Aversalentschädigung sind die hinsichtlich der Aversalentschädigungen der Bezirksbeamten geltenden Bestimmungen (§. 3 des Diätenregulativs) maßgebend.

4) Den Stellvertretern der Oberamtsärzte kommen die in Ziff. 2 und 3 festgesetzten Bezüge vorbehältlich anderweiter Festsetzung im Wege der Vereinbarung ebenfalls zu. Die Dienstpferde der Oberamtsärzte in Anspruch zu nehmen, sind sie nicht berechtigt.

Für die Bezüge der Oberamtswundärzte bleiben die Taxansätze der K. Verordnung vom 8. Juli 1869, Reg.Blatt S. 307 ff. und deren Beilage auch fernerhin maßgebend.

Durch obige Verfügung wird die K. Verordnung vom 8. Juli 1869, §. 12 vierter Absatz und die Beilage zu derselben in I. 11, III. A. 3, 4 und 5 b, α. β. γ. abgeändert.

Stuttgart, den 7. März 1874.

Mittnacht. Sick.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. März d. J., betreffend die Gebühren der Wasserbau-Techniker, Reg.Blatt S. 137, muß es in Linie 2 statt „Wasserbaucommissionsgesuchen" heißen: „Wasserbauconcessionsgesuchen."

Die zu Berlin am 17. März 1874 ausgegebene Numer 8 des Reichsgesetzblattes enthält:

Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. März 1874.

Inhalt.

K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Bezirksbeamten, Gerichts- und Amtsnotare und Verwaltungsaktuare für Abschriften von Aktenstücken. Vom 31. März 1874. — Bekanntmachung, betreffend die Pfleg- und Bewahranstalt für Unheilbare in Liebenau, Oberamts Tettnang. Vom 27. März 1874. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 22. März 1874.

K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Bezirksbeamten, Gerichts- und Amtsnotare und Verwaltungsaktuare für Abschriften von Aktenstücken. Vom 31. März 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Für Abschriften von Akten, die nach den bestehenden Vorschriften nicht unentgeltlich auszufertigen sind, haben die Bezirksbeamten, die Notare und Verwaltungsaktuare von den die Ausfertigung verlangenden Betheiligten eine Gebühr von sieben Kreuzern (20 Pfennigen) für das Blatt zu beziehen.

Die Abschriften dürfen nicht ungebührlich ausgedehnt werden; es müssen auf eine Seite mindestens 20 Zeilen, auf eine Zeile durchschnittlich mindestens 12 Silben zu stehen kommen.

Der §. 2 der Verordnung vom 20. April 1859, betreffend die Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare, sowie die Gebühren der Bezirksbeamten, der Notare und Verwaltungsaktuare für Abschriften, ist aufgehoben.

Digitized by Google

Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. März 1874.

Karl.

Der Juſtiz-Miniſter:
Mittnacht.
Der Miniſter des Innern:
Sick.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Pfleg- und Bewahr-Anſtalt für Unheilbare in Liebenau, Oberamts Tettnang. Vom 27. März 1874.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 10. September v. J. der Pfleg- und Bewahr-Anſtalt für Unheilbare in Liebenau, Oberamts Tettnang, auf den Grund der vorgelegten Statuten das Recht der juriſtiſchen Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 27. März 1874.

Sick.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung der Kronenthaler, ſowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 7. März 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgeſetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachſtehenden Beſtimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. April 1874 an gelten nicht ferner als geſetzliche Zahlungsmittel:

1) die Kronenthaler deutſchen, öſterreichiſchen oder brabanter Gepräges,
2) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Species-) Thaler deutſchen Gepräges.

Es iſt daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen Niemand verpflichtet, dieſe Münzen in Zahlung zu nehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. Juni 1874 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Kronenthaler	2	fl.	42	kr.	beziehungsweise	1	Thlr.	16¼ Sgr.
1/1 Konventions- (Species-) Thaler zu	2	„	24	„	„	1	„	11 1/10 „
1/2 Konventionsthaler (Conventionsgulden) zu	1	„	12	„	„	—	„	20½ „
1/4 Konventionsthaler zu . . .	—	„	36	„	„	—	„	10⅕ „

§. 4.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. März 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. Vom 22. März 1874.

Zu Vollziehung der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 21) werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Oberämter haben die wiederholte Verkündigung dieser Bekanntmachung, sowie der nachfolgenden Vollzugsvorschriften in allen ihren Gemeinden anzuordnen.

2) Bei sämmtlichen Kameralämtern des Landes werden in den Monaten April, Mai und Juni d. J. die Kronenthaler sowie die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers aufgeführten Münzen des Konventionsfußes zu den ebendaselbst angegebenen Werthverhältnissen an Zahlung angenommen oder gegen anderes Geld umgewechselt, soferne sie nicht verfälscht oder durchlöchert oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringert sind.

   Nach Ablauf des 30. Juni werden diese Münzen von den öffentlichen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

3) Diejenigen Münzen des Konventionsfußes, welche österreichisches Gepräge tragen, sind von der Annahme und dem Austausch ausgeschlossen.

   Ebenso sind davon ausgeschlossen ohne Unterschied des Gepräges die Zehn- und Zwanzig-Kreuzerstücke des Konventionsfußes (Drei- und Sechsbäzner), welche bereits durch die K. Verordnungen vom 18. August 1858 (Reg.Blatt S. 199) und vom 5. Februar 1864 (Reg.Blatt S. 15) die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verloren haben und schon seit dem 1. März 1864 bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden.

4) Die nach Punkt 2 zur Umwechslung empfangenen oder in Zahlung eingegangenen Kronenthaler und Münzen des Konventionsfußes sind vorschriftsmäßig verpackt, nach den verschiedenen Münzsorten getrennt, von den Kameralämtern spätestens bis zum 5. Juli mit besonderem Lieferschein an die K. Staatshauptkasse einzusenden.

Stuttgart, den 22. März 1874.

Sick. Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. April 1874.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Lokalwohlthätigkeits-Verein in Stuttgart. Vom 17. April 1874. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verpflichtung der evangelischen Kirchengenossen zu Bestreitung der Kosten der Investitur und des Aufzugs ihrer Geistlichen, sowie der Pfarrverweserei-Kosten im Gnaden-Quartal. Vom 11. April 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Vom 27. März 1874. — Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend den Steuersatz für Grünmalz. Vom 31. März 1874.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Lokalwohlthätigkeits-Verein in Stuttgart. Vom 17. April 1874.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 16. d. M. dem Lokalwohlthätigkeits-Verein in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten unter Vorbehalt der Ansprüche Dritter an das Vereinsvermögen die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart den 17. April 1874.

Sick.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verpflichtung der evangelischen Kirchengenossen zu Bestreitung der Kosten der Investitur und des Aufzugs ihrer Geistlichen, sowie der Pfarrverweserei-Kosten im Gnaden-Quartal. Vom 11. April 1874.

Da nach vorliegenden Anzeigen Fälle vorgekommen sind, in welchen die Bestreitung von Kosten der Investitur und des Aufzugs evangelischer Geistlicher, sowie Pfarr-

Digitized by Google

verweſereikoſten in dem den Hinterbliebenen von Geiſtlichen zuſtehenden ſogenannten Gnaden-Quartal in paritätiſchen Orten auf die bürgerlichen Gemeinden umgelegt wurden, ſo werden die Regiminalſtellen darauf hingewieſen, daß nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften — Commun-Ordnung Kap. VII., Abſchn. 1 §. 13 u. 14, Religions-Edikt vom 5. April 1806 (Reg.Blatt von 1807 S. 609), K. Verordnung vom 12. September 1818 (Reg.Blatt S. 497), Verfaſſungs-Urkunde §§. 27 u. 30, Cirkular-Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 10. Januar 1831 (1. Ergänzungsband zum Reg.Blatt S. 246) — in paritätiſchen Orten eine Beiziehung von Angehörigen einer andern Confeſſion zu ſolchem kirchlichem Aufwand, woferne nicht durch einen beſonderen Rechtstitel eine Ausnahme begründet wird, nicht ſtattfindet, daß vielmehr dieſer Aufwand ausſchließlich auf die Pfarrgenoſſen evangeliſcher Confeſſion umzulegen iſt.

Stuttgart, den 11. April 1874.

Sick. Geßler.

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend die Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienſt.

Vom 27. März 1874.

Im Anſchluß an die bezüglichen früheren Veröffentlichungen (vergl. Reg.Blatt für das Königreich Württemberg Nr. 39 pro 1873 und die dort angeführten früheren Numern) wird auf Grund der im Centralblatt für das Deutſche Reich Nr. 12 pro 1874 erfolgten Publikation des Reichskanzleramts vom 18. März 1874 hiemit bekannt gemacht, daß die Realklaſſen des Gymnaſiums in Ulm, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgeſetzt, zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienſt — und zwar als höhere Bürgerſchule im Sinne des §. 154, 2 d. der Militär-Erſatz-Inſtruktion — berechtigt ſind.

Stuttgart, den 27. März 1874.

Sick. v. Suckow.

Digitized by Google

Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend den Steuersatz für Grünmalz. Vom 31. März 1874.

Auf den Grund Höchster, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgter Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. d. M. wird in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 30. Januar 1874, Art. 3, Ziff. 12 (Reg.Blatt S. 89) der Steuersatz für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sofern es nach der näheren Vorschrift des Steuerkollegiums zum Abwägen gebracht wird, bis auf Weiteres, wie bisher, auf 1 fl. 10 kr. vom Zentner bestimmt und auf den gleichen Betrag auch die Uebergangssteuer vom gequetschten Grünmalz festgesetzt.

Stuttgart, den 31. März 1874.

Renner.

Die am 8. April 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 10 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Consuln in Egypten. Vom 30. März 1874.
2) Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Grundstücks behufs Errichtung eines Gebäudes für die Kaiserliche Botschaft in Wien. Vom 31. März 1874.
3) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 4. April 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. Mai 1874.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Stände-Versammlung. Vom 10. Mai 1874. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart. Vom 8. Mai 1874. — Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. Vom 21. April 1874. — Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Erhebung von Pensionen, ständigen Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen Seitens der Hinterbliebenen von Militärpersonen. Vom 7. Mai 1874.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Stände-Versammlung.

Vom 10. Mai 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Stände-Versammlung auf

Montag den 18. Mai d. J.

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart versammeln und die unterbrochenenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Stuttgart, den 10. Mai 1874.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Errichtung zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart. Vom 8. Mai 1874.

Nachdem in Folge der Errichtung zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart aus den Bezirken der bisherigen vier Stadtgerichtsnotariate sechs, je von einem Stadtgerichtsnotariate zu versehende Distrikte gebildet worden sind, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die neue Einrichtung, durch welche der Geschäftskreis des Amtsnotariats Stuttgart nicht berührt wird, am 15. Juni d. J. in Wirksamkeit treten wird. Eine die Abgrenzung der sechs Distrikte darstellende Karte wird auf den Kanzleien der sechs Stadtgerichtsnotariate zur Einsicht aufgelegt sein.

Stuttgart, den 8. Mai 1874.

Mittnacht.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. Vom 21. April 1874.

Nachdem durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873 (Reg.Blatt S. 448) die Gebühren der Feldmesser neu regulirt worden sind, wird in Absicht auf die Belohnung der Oberamtsgeometer für die denselben durch die Verfügungen der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1849 (Reg.-Blatt S. 677) und vom 22. April 1865 (Reg.Blatt S. 95), betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster, übertragenen Arbeiten, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 20. April 1874 Folgendes verfügt:

§. 1.

Die in Ziffer 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 der oben angeführten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1873 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Oberamtsgeometer bei den von denselben behufs der Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primärkataster zu besorgenden Arbeiten Anwendung, wobei zu Ziff. 2 dieser Verfügung festgesetzt wird, daß das für Arbeiten außer dem Hause festgesetzte Taggeld von 4 fl. 40 kr. (8 Mark) nur bei denjenigen Geschäften zulässig ist, welche nicht zu Hause besorgt werden können, insbesondere also bei Aufnahmen auf dem Felde (Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, §§. 5, 11, 12, 16, 21), während für die

Digitized by Google

im Hause zu besorgenden Geschäfte, wie namentlich für Prüfung der Handrisse und Meßurkunden, Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten, Anlegung der Handriß- und Meßurkunden-Hefte, Berichte und amtliche Schreiben (Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849, §§. 12—16, 17—20, 21) ohne Rücksicht darauf, ob diese Geschäfte im gewöhnlichen Wohnort des Oberamtsgeometers oder außerhalb desselben besorgt werden, das Taggeld für Arbeiten im Hause mit 3 fl. 44 kr. (6 Mark 40 Pfennige) anzurechnen ist.

§. 2.

Die Formulare für die Titelbögen der Meßurkunden-Hefte erhält der Oberamtsgeometer von dem K. Katasterbureau.

§. 3.

Die Gemeinden haben dem Oberamtsgeometer während dessen Anwesenheit in den einzelnen Orten unentgeldlich ein taugliches Arbeitslokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen und einen Diener für amtliche Verrichtungen zu bestellen.

§. 4.

Die dem Geometer zugetheilte Urkundsperson (Ministerial-Verfügung vom 12. Oktober 1849, §. 12) erhält das regulativmäßige Taggeld eines Gemeinderaths.

§. 5.

Die in den Verfügungen der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 22. September 1862 (Reg.Blatt S. 177) und vom 6. Juni 1865 (Reg.Blatt S. 115) getroffenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verfügung kommen mit Rückwirkung vom 1. Januar 1874 an zur Anwendung.

Stuttgart den 21. April 1874.

Für den Justizminister:
Cronmüller. Sick. Renner.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Erhebung von Pensionen, ständigen Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen Seitens der Hinterbliebenen von Militärpersonen.

Vom 7. Mai 1874.

In den Attesten der mit Bekanntmachung vom 21. Februar 1873 (Regierungsblatt Nro. 5 vom 4. März 1873) ausgegebenen Schemata haben vom 1. Juli cr. ab nachstehende Aenderungen einzutreten:

1) In dem Attest zu Spezialquittung Nro. III. ist statt „heute vor dem Unterzeichneten persönlich" zu setzen „eigenhändig".
2) In dem Attest zu Spezialquittung Nro IV. fallen die Worte aus „und weder eine kostenfreie Aufnahme in eine öffentliche Erziehungsanstalt erfolgt, noch deren Mutter von der rechtlichen Verpflichtung zur Fürsorge für die Kinder entbunden ist."

Stuttgart, den 7. Mai 1874.

Für den Minister:
Wundt.

Die am 11. April 1874 zu Berlin ausgegebene Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält das Impfgesetz. Vom 8. April 1874.

Die unterm 30. April 1874 zu Berlin ausgegebene Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874.
2) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des deutschen Reiches für das Jahr 1874. Vom 24. April 1874.

Die unterm 5. Mai d. J. zu Berlin ausgegebene Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält:

1) Gesetz, betreffend die Erwerbung eines Dienstgebäudes für das Reichs-Eisenbahn-Amt. Vom 1. Mai 1874.
2) Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874.

Die unterm 6. Mai d. J. ausgegebene Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält:

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Vom 4. Mai 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 29. Mai 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Behandlung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten. Vom 21. Mai 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 13. Mai 1874.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Behandlung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten.

Vom 21. Mai 1874.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird unter Aufhebung der §§. 3, 16, 17, 18 und 20 letzter Satz der Ministerialverfügung vom 19. April 1823, betreffend die Behandlung der Amtskorporations-, Gemeinde- und Stiftungsbauten (Reg.Blatt S. 319), an deren Stelle Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Zur Prüfung der Risse und Ueberschläge für Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten sind diejenigen Bauverständigen ermächtigt, welche in dem betreffenden Baufache — Hochbau- beziehungsweise Ingenieurfache — die zur Anstellung im Staatsdienst erforderlichen Staatsprüfungen (vergl. Königliche Verordnung vom 22. August 1843, Reg.Blatt S. 643 und vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 369) mit Erfolg bestanden haben.

Bei einfacheren Bauten, deren Kosten nach dem Ueberschlag den Betrag von 6000 Mark (3500 fl.) nicht übersteigen, kann übrigens die Prüfung der Risse und Ueberschläge

Digitized by Google

auch einem im Korporationsdienst angestellten Bautechniker übertragen werden, welcher eine Prüfung als Werkmeister (vergl. Ministerialverfügung vom 12. Januar 1830, §. 44, Reg.Blatt S. 52, Instruktion zu Vollziehung der revidirten Gewerbeordnung vom 12. Oktober 1837, §. 63 bis 67, Reg.Blatt S. 508 und vom 20. März 1851, §. 66 ff., Reg.Blatt S. 77 und Ministerialverfügung vom 21. November 1865, betreffend die Einführung einer freiwilligen Prüfung in den Baugewerben, Reg.Blatt S. 486 ff.) mit Erfolg bestanden hat.

§. 2.

Soweit nicht besondere Verträge oder Anstellungsdekrete etwas Anderes bestimmen, sind in Beziehung auf die Belohnung der in §. 1, Absatz 1 und 2 erwähnten Bauverständigen für ihre Bemühungen mit den Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten nachstehende Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

Sämmtliche von Staatswegen ermächtigte Bautechniker dürfen ohne Unterschied ihres Dienstgrades oder sonstiger Verhältnisse anrechnen:

a) für die Prüfung der Risse und Ueberschläge bei einem Kostenbetrag bis zu 6000 Mark (3500 fl.) $^5/_{10}$ %, von 6001 bis 18000 Mark (10500 fl.) $^4/_{10}$ % der Ueberschlagssumme und von einem weiteren Betrag $^3/_{10}$ % derselben;

b) für die Prüfung von Kostenrechnungen einschließlich der Meßurkunden oder Meßangaben, bei einem Gesammtbetrag der Rechnungen über ein Bauwesen von 100 Mark (58 fl. 20 kr.) oder weniger 70 Pfennige (24½ kr.), bei einem höheren Kostenbetrag bis zu 6000 Mark (3500 fl.) $^7/_{10}$ % des Gesammtbetrags, von 6001 bis 18000 Mark (10500 fl.) $^5/_{10}$ dieses höheren Betrags und von jedem weiteren Betrag $^4/_{10}$ % desselben. (Vergl. übrigens §. 4).

§. 4.

Bei minder wichtigen Gegenständen des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, bei welchen die Erd- und Steinkörperarbeiten oder Uferbauten nicht kubisch sondern der laufenden Ruthe nach berechnet werden, sind die in §. 3 lit. b. festgesetzten Gebühren auf die Hälfte zu ermäßigen.

§. 5.

Für Verrichtungen außer dem Hause gebührt den Bauverständigen (§. 1, Abs. 1

Digitized by Google

und 2), welche nicht im Staatsdienſt angeſtellt ſind (§. 11), ein Taggeld von 4 fl. 40 kr. (8 Mark).

Die Anrechnung dieſes Taggelds iſt jedoch nur für diejenigen Geſchäfte zuläßig, welche nicht in dem gewöhnlichen Wohnorte des Technikers verrichtet werden können, und darf auf ſchriftliche Ausarbeitungen und Berechnungen nur dann ausgedehnt werden, wenn dieſelben nicht zweckmäßig zu Hauſe beſorgt werden können.

§. 6.

Das ganze Taggeld (§. 5) darf nur für einen Zeitaufwand von mindeſtens vollen 8 Stunden angerechnet werden.

Bei Geſchäften von kürzerer Dauer iſt der dem Zeitaufwand entſprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch iſt für ein Geſchäft, das weniger als 2 Stunden dauert, die Anrechnung für einen Viertelstag zuläßig.

Die auf dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit darf der auf das Geſchäft ſelbſt verwendeten Zeit zugerechnet werden.

§. 7.

Dauert ein auswärtiges Geſchäft (§. 5) mehrere Tage, ſo wird für die ganze Zeit der Abweſenheit auf je 24 Stunden eine Tagsgebühr und für einzelne weitere Stunden der entſprechende Theil eines ſolchen nach den obigen Beſtimmungen berechnet.

§. 8.

Neben dem Taggeld (§. 5) haben die betreffenden Bauverſtändigen Diäten und Reiſekoſten anzuſprechen, jedoch nur dann, wenn die Entfernung von ihrem Wohnort, welche ſie behufs der Geſchäftsbeſorgung zurückzulegen haben, zwei Kilometer oder darüber beträgt.

Die Diäten betragen für einen Tag, zu 24 Stunden berechnet, 1 fl. 10 kr. (2 Mark), es darf jedoch, ſobald die Abweſenheitsdauer an einem Tage 6 Stunden überſteigt, der volle Betrag der Tagesdiät, bei einer Abweſenheitsdauer von 4 bis 6 Stunden die Diät von 35 kr. (1 Mark) angerechnet werden. Dauert die Abweſenheit weniger als 4 Stunden, ſo iſt eine Anrechnung von Diäten nicht zuläßig.

Macht die Entfernung beziehungsweiſe die Dauer des Geſchäfts nothwendig, daß auswärts übernachtet wird, ſo darf außerdem für jede auswärts zugebrachte Nacht eine beſondere Entſchädigung von 1 fl. 10 kr. (2 Mark) angerechnet werden.

Digitized by Google

Die Reisekostenentschädigung beträgt 5¼ kr. (15 Pfennige) für jeden zurückgelegten Kilometer. Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Soweit sich durch die Benützung von Eisenbahnen oder Postwägen die Reisezeit abkürzen läßt, und der Antritt der Reise ohne Nachtheil für den Reisezweck dem Fahrtenplan angepaßt werden kann, sind auf Strecken, wo Eisenbahnen oder Postwägen kursiren, diese zu benützen.

In diesem Fall wird neben den etwaigen Auslagen für Gepäck hin und zurück nur das tarifmäßige Fahrgeld vergütet. Bei Eisenbahnen ist dasselbe nach dem Tarif der zweiten Wagenklasse anzusetzen.

§. 9.

Werden an einem Tage oder an mehreren Tagen unausgesetzt mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen die für den ganzen Zeitaufwand bestimmten Gebühren an Taggeld, Diäten, Reisekosten und Uebernachtgeld nicht übersteigen.

§. 10.

Werden für auswärtige Verrichtungen Taggeld, beziehungsweise Diäten und Reisekosten nach Maßgabe von §. 5 bis 9 in Anrechnung gebracht, so dürfen zugleich nicht auch noch besondere Gebühren nach Prozenten angerechnet werden, es wäre denn, daß für die betreffenden Arbeiten nur die nöthigsten Notizen an Ort und Stelle gesammelt und dann die weiteren Arbeiten zu Hause vorgenommen werden.

§. 11.

Haben die Bautechniker, welche im Staatsdienst angestellt sind, aus Anlaß der in §. 3 erwähnten Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Verrichtungen vorzunehmen, so dürfen sie neben den in §. 3 festgesetzten Gebühren, Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 269) anrechnen.

§. 12.

Eine besondere Vergütung für Hilfspersonal, das etwa zu den in §. 3 aufgeführten Arbeiten verwendet wird, sowie für Schreib- und Zeichnungsmaterialien findet nicht statt.

Digitized by Google

Dagegen sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen und Aktentransportkosten in ihrem wirklichen Betrag dem Techniker zu ersetzen.

§. 13.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. Juni 1874 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Mai 1874. Sick.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 13. Mai 1874.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1873 (Reg.Blatt von 1873, S. 416 ff.) und die ähnlichen früheren Publikationen, werden folgende Ergänzungen und Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 13. Mai 1874.

Der Minister des Innern: Sick.

Für den Kriegsminister: Wundt.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps.

Berlin, den 29. November 1873.

Laut Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums wird das zum Bezirk des 2. Bataillons (Grimma) 7. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments Nro. 106 gehörige

Gerichts-Amt Wernsdorf

am 31. k. M. aufgelöst werden.

Dies wird hiermit in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 9. November 1868, 27. Februar und 17. Oktober d. J. — Armee-Verordnungsblatt Nro. 27 pro 1868, Nro. 6 und 25 pro 1873*) — zur Kenntniß gebracht.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Hartmann. v. Goßler.

Nro. 928/11. 73. A. I. a.

*) Württembergisches Regierungsblatt pro 1873, S. 416 u. ff.

Digitized by Google

Unterscheidende Benennung des 1. Bataillons (Rotenburg) 2. Thüringischen Landwehrregiments Nro. 32.

Berlin, den 19. Januar 1874.

Zur Vermeidung von Verwechselungen ist das 1. Bataillon (Rotenburg) 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nro. 32 fortan: „Rotenburg i/H." — in Hessen — zu benennen.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. v. Goßler.

Nro. 146/1. A. I. a.

Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militär-Ersatz-Instruktion.

Berlin, den 18. April 1874.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 25. April v. J. — Armee-Verordnungsblatt Seite 134*) — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß neuerdings folgende Städte aus den bisherigen Kreis-Verbänden ausgeschieden und zu selbstständigen Stadt-Kreisen erklärt sind:

Im Bezirk des 1. Armee-Corps, Elbing.
Im Bezirk des 2. Armee-Corps, Stralsund.
Im Bezirk des 5. Armee-Corps, Görlitz und Liegnitz.
Im Bezirk des 7. Armee-Corps, Duisburg.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann. v. Goßler.

Nro. 438/4. 74. A. I. a.

*) Württembergisches Regierungsblatt pro 1873, S. 206.

Die am 9. Mai 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 15 des Reichsgesetzblattes enthält:

Das Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.

Die am 10. Mai ausgegebene Numer 16 enthält:

Das Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Juni 1874.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. Vom 29. Mai 1874. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 9. Juni 1874. — Verfügung des Steuercollegiums, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852. Vom 2. Juni 1874. — Verfügung des Steuercollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1874/75. Vom 5. Juni 1874.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung.

Vom 29. Mai 1874.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 13. März d. J. gnädigst geruht haben, mit der Höchstdenselben durch das Gesetz vom 16. Januar d. J., betreffend die Verwendung des württembergischen Antheils an dem Ueberschusse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Kriegs gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 zur Verfügung gestellten Summe von — ⁚· 12,969 fl. 19 kr. nebst den daraus erwachsenen Zinsen eine Stiftung zu gründen, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der württembergischen Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren; auch dieser Stiftung den Namen „König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung" zu verleihen, so wird dieß nebst dem von Seiner König-

Digitized by Google

lichen Majestät gnädigst genehmigten Stiftungs-Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 29. Mai 1874.

Mittnacht. Renner.

Statut

der König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung.

§. 1.

Die Stiftung führt den Namen:

König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung.

Sie hat ihr Domizil in Stuttgart.

§. 2.

Zweck der Stiftung ist:

die Wohlfahrt der Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

§. 3.

Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.

§. 4.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch die Postdirection unentgeltlich bewirkt.

Dieselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere zinsbare Anlegung des Stiftungsvermögens sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

§. 5.

Das Stiftungsvermögen wird aus der durch das Gesetz vom 16. Januar 1874 (Regierungsblatt S. 80) aus den Ueberschüssen der Verwaltung der französischen Lan-

Digitized by Google

desposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 überwiesenen Summe von 12,969 fl. 19 kr. und den hieraus bisher erwachsenen Zinsen bis zum Betrage von 447 fl. 21 kr. gebildet, es beträgt also 13,416 fl. 40 kr. oder 23000 Mark.

Was weiter an Zinsen bisher aufgelaufen ist, wird dem zur Vertheilung bestimmten Zinsenertrag des ersten Stiftungsjahrs zugeschlagen.

Dem Stiftungsvermögen wachsen zu:

1) künftige Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine anderweite Verwendung angeordnet ist;
2) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen überwiesen werden (§. 10).

§. 6.

Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§. 7.

Das Stiftungsvermögen ist in zinstragenden Schuldverschreibungen nach den über die Anlegung von Mündelgut geltenden Grundsätzen anzulegen.

§. 8.

Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der Ober-Postkasse in Stuttgart nach den Vorschriften über die Verwaltung der Ober-Postkasse aufbewahrt.

§. 9.

Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die Stiftungseinkünfte bestimmt. Dieselben bestehen:

1) in den Zinsen des Stiftungsvermögens;
2) in solchen Zuwendungen und Geschenken, welche von den Donatoren ausdrücklich zur Verwendung unter den Stiftungseinkünften bestimmt werden.

§. 10.

In welchem Verhältniß die Stiftungseinkünfte zur Erreichung der Stiftungszwecke zu verwenden sind, unterliegt dem Ermessen der Stiftungsverwaltung, soweit nicht statutenmäßig oder von den Donatoren ausdrückliche Bestimmung getroffen ist.

Die Stiftungsverwaltung hat darüber zu entscheiden, ob und in wie weit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind,

Digitized by Google

den Einkünften der folgenden Jahre zuzurechnen oder dem Stiftungsvermögen zur Verstärkung des Kapitalbestandes zu überweisen sind.

§. 11.

Die Auswahl unter den zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung befähigten Personen bei Bewilligung von Unterstützungen steht der Stiftungsverwaltung zu. Dieselbe ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen aus den Stiftungseinkünften eintreten zu lassen.

§. 12.

Beamte der Postverwaltung, welche eine besondere Befähigung dargethan haben, können Reisestipendien aus Stiftungseinkünften erhalten, um zum Nutzen des Postdienstes durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Post- und Verkehrseinrichtungen des Auslandes zu studiren.

Zu Reisestipendien ist jährlich höchstens $^1/_5$tel des Zinsenertrags zu verwenden; jedoch kann, wenn diese Summe im Laufe eines Jahrs nicht erreicht worden ist, der Minderbetrag in den folgenden Jahren ohne Anrechnung auf den Jahresbetrag verausgabt werden.

§. 13.

Postbeamte können, wenn sie würdig und geeignet sind, durch Stipendien aus den Stiftungseinkünften in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten unterstützt werden.

Die Verwendungen zu diesem Zwecke dürfen jährlich $^1/_5$tel des Zinsenertrags nicht übersteigen.

§. 14.

An Hinterbliebene von Württembergischen Postbeamten können aus den Stiftungseinkünften Beihülfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder Alterversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in geeigneten Erziehungs- oder Versorgungsanstalten begründen.

§. 15.

Durch die speziellen Festsetzungen der §§. 12—14 sollen andere Arten der Verwen-

Digitized by Google

dung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im §. 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§. 16.

Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von der Ober-Postkasse in Stuttgart Rechnung gelegt. Die Rechnungsrevision findet bei der Oberrechnungskammer in Stuttgart statt.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern.
Vom 9. Juni 1874.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinien Pforzheim—Calw und Nagold—Horb sind an den Stationen Liebenzell, Hirsau, Gündringen und Hochdorf zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 9. Juni 1874.

Renner.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852. Vom 2. Juni 1874.

Die fernere Besorgung des Einzugs der Steuer vom Dienst- und Berufseinkommen bei denjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Gehalte, Pensionen ꝛc. mittelbar oder unmittelbar von Militärkassenstellen beziehen, durch die Kriegsministerialkasse ist mit der jetzigen Organisation des Militärkassen- und Rechnungswesens nicht mehr vereinbar.

Mit Genehmigung des K. Finanzministeriums wird daher dieser Steuereinzug unter Aufhebung der lit. a von §. 27 B. Ziffer 2 der Verfügung vom 10. Juni 1853 (Reg.Blatt S. 193) vom 1. Juli 1874 an den Kameralämtern übertragen.

Digitized by Google

Hiebei haben die in §. 27 der erwähnten Verfügung B. 2. b. gegebenen Vorschriften, betreffend die Behandlung des Steuereinzugs bei den übrigen Dienst- und Berufseinkommenssteuerpflichtigen, welche aus einer inländischen K. Kasse einen Gehalt ꝛc. beziehen, künftig ebenfalls entsprechende Anwendung zu finden.

Stuttgart, den 2. Juni 1874. Valois.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1874/75. Vom 5. Juni 1874.

In Folge des Finanzgesetzes vom 30. Januar 1874 (Regierungsblatt S. 87) sind für das Etatsjahr 1874/75 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer

—⁚· 3,900,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich:		
a) das Grundeigenthum	—⁚·	2,760,648 fl.
b) die Gefälle	—⁚·	1,852 fl.
	—⁚·	2,762,500 fl.
$^{4}/_{24}$ die Gebäude	—⁚·	650,000 fl.
$^{3}/_{24}$ die Gewerbe	—⁚·	487,500 fl.
	—⁚·	3,900,000 fl.

Mit Berücksichtigung der das Landeskataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. Juli 1874

a) das Grundkataster nach dem Reinertrage auf . .	—⁚·	17,918,698 fl. 59 kr.
und		
das Gefäll-Cataster auf	—⁚·	12,021 fl. 47 kr.
	—⁚·	17,930,720 fl. 46 kr.
demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag zu	—⁚·	15 fl. 24 kr. $2\frac{3}{100}$ hlr.

Digitized by Google

b) das Gebäude-Cataſter nach dem Kapitalwerth auf . . . —⁚· 226,224,320 fl.
und
die Staatsſteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu . . —⁚· 2 fl. 52 kr. $2\frac{88}{100}$ hlr.
c) die Cataſteranſätze für die Gewerbeſteuer betragen . . —⁚· 474,124 fl. 57 kr.
zur Umlage der Steuerſumme von
487,500 fl.
kommen daher auf
100 fl. Cataſteranſatz —⁚· 102 fl. 49 kr. $1\frac{56}{100}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer pro 1874/75 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt, werden die K. Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landes-Cataſters vorzunehmen und dafür zu ſorgen, daß die Unterausttheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbekataſter vollzogen wird.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Kanzlei-Exemplaren, ſowie auf die Benützungsart des Steuerkataſters zu der Umlage der Körperſchafts-Anlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unteraustheilung, der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Regierungsblatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart, den 5. Juni 1874.

Valois.

Genehmigt von dem K. Finanzminſterium den 9. Juni 1874.
Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für das Etatsjahr 1874—75.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	36,173	—	7,533	6,462	50,168
Besigheim	40,526	20	10,529	6,820	57,895
Böblingen	39,483	36	9,507	7,573	56,599
Brackenheim . . .	41,177	89	7,929	3,703	52,898
Cannstatt	32,711	—	12,158	8,525	53,394
Eßlingen	38,301	13	9,430	13,129	60,873
Heilbronn	42,617	—	19,488	22,991	85,096
Leonberg	54,664	42	11,965	5,583	72,254
Ludwigsburg . . .	51,358	1	14,986	8,611	74,956
Marbach	53,376	24	8,615	4,971	66,986
Maulbronn . . .	36,945	9	7,606	3,575	48,135
Neckarsulm . . .	51,578	—	9,816	6,534	67,928
Stuttgart, Stadt .	9,165	2	81,201	61,345	151,713
Stuttgart, Amt . .	40,180	4	9,442	4,502	54,128
Vaihingen	38,656	42	8,164	4,307	51,169
Waiblingen . . .	40,964	—	8,233	4,539	53,736
Weinsberg	37,062	—	6,560	3,817	47,439
—:·	684,936	282	243,162	176,987	1,105,367

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	36,841	—	7,921	7,491	52,253
Calw	26,115	88	8,975	6,520	41,698
Freudenstadt . . .	30,552	10	6,298	5,518	42,378
Herrenberg . . .	47,835	9	8,536	3,353	59,733
Horb	33,043	57	8,626	3,876	45,602
Nagold	29,199	52	8,542	5,416	43,209
Neuenbürg . . .	18,677	290	5,816	5,443	30,226
Nürtingen	36,872	—	8,191	5,219	50,282
Oberndorf	28,220	5	6,380	4,464	39,069
Reutlingen	41,505	509	14,973	15,944	72,931
Rottenburg . . .	47,038	—	11,012	5,634	63,684
Rottweil	44,841	—	8,122	5,969	58,932
Spaichingen . . .	25,944	—	3,693	3,259	32,896
Sulz	32,329	—	4,832	2,925	40,086
Tuttlingen	34,507	—	5,818	5,517	45,842
Tübingen	38,541	51	13,069	7,433	59,094
Urach	35,960	—	8,165	8,341	52,466
—	588,019	1,071	138,969	102,322	830,381

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	26,768	—	6,563	4,630	37,961
Crailsheim	33,945	73	5,202	4,870	44,090
Ellwangen	47,233	5	7,409	6,431	61,078
Gaildorf	35,342	—	4,404	3,249	42,995
Gerabronn	73,190	—	7,553	5,703	86,446
Gmünd	32,382	—	6,556	10,794	49,732
Hall	59,465	—	7,920	7,006	74,391
Heidenheim . .	45,433	—	11,861	9,845	67,139
Künzelsau	53,602	—	7,411	5,526	66,539
Mergentheim . .	61,866	—	8,120	5,773	75,759
Neresheim	41,760	20	5,773	4,208	51,761
Oehringen	73,258	—	9,409	6,132	88,799
Schorndorf	30,718	—	7,143	4,111	41,972
Welzheim	28,480	249	4,470	2,684	35,883
	643,442	347	99,794	80,962	824,545

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	71,405	5	13,242	9,954	94,606
Blaubeuren . . .	40,216	3	6,945	4,603	51,767
Ehingen	65,113	—	9,666	5,842	80,621
Geislingen	36,087	13	8,428	10,717	55,245
Göppingen	48,823	7	11,766	15,915	76,511
Kirchheim	44,602	—	9,458	7,657	61,717
Laupheim	44,752	—	8,900	5,073	58,725
Leutkirch	51,725	—	8,383	4,882	64,990
Münsingen	37,601	1	6,631	4,633	48,866
Ravensburg . . .	64,086	56	16,202	9,419	89,763
Riedlingen	63,915	—	12,553	5,990	82,458
Saulgau	65,986	—	10,047	6,121	82,154
Tettnang	44,635	—	8,247	4,939	57,821
Ulm	57,058	—	19,814	20,742	97,614
Waldsee	62,098	67	11,145	4,831	78,141
Wangen	46,149	—	6,648	5,911	58,708
— :·	844,251	152	168,075	127,229	1,139,707
Zusammen — :·	2,760,648	1,852	650,000	487,500	3,900,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. Juni 1874.

Inhalt.

Verfassungs-Gesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde. Vom 23. Juni 1874.

Verfassungs-Gesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde.

Vom 23. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir zu dem IX. Kapitel der Verfassungsurkunde, wie folgt:

Art. 1.

In §. 146, Abs. 1 der Verfassungsurkunde fallen die Schlußworte:

„und eine anderwärts" bis „höchsten Behörde annehmen"

hinweg.

Nach §. 146, Abs. 2 werden folgende Absätze beigefügt:

„Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen."

Art. 2.

Der §. 164 der Verfassungsurkunde wird dahin geändert:

„Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und

Digitized by Google

einem Vicepräſidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt deſſelben erſtreckt ſich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§. 127 und 190).

„Den Präſidenten der erſten Kammer ernennt der König ohne Vorſchlag. Der Vicepräſident wird von der erſten Kammer aus der Zahl ihrer ſtandesherrlichen Mitglieder durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt.

„Die Kammer der Abgeordneten wählt durch abſolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präſidenten und ihren Vicepräſidenten.

„Hat ſich bei einer der obigen Wahlen eine abſolute Mehrheit nicht ergeben, ſo ſind diejenigen drei Mitglieder, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

„Wird auch bei dieſer Wahl keine abſolute Mehrheit erreicht, ſo ſind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meiſten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieſer letzten Wahl Stimmengleichheit ein, ſo entſcheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorſtehenden Vorſchriften auf die engere Wahl zu bringen ſind, entſcheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

„Solange für die betreffende Kammer weder ein Präſident noch ein Vicepräſident beſtellt iſt, ſowie im Falle der Verhinderung derſelben, verſieht in jeder Kammer die Stelle des Präſidenten das im Lebensalter älteſte anweſende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräſidenten geht im Falle der Ablehnung Seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächſten ſtehende Kammermitglied über.

„Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

„Von ſämmtlichen Wahlen iſt dem Könige Anzeige zu machen."

Art. 3.

Nach §. 164 der Verfaſſungsurkunde wird folgender § eingeſchaltet:

§. 164 a.

„Jede Kammer regelt innerhalb der verfaſſungsmäßigen Schranken ihre Geſchäftsordnung."

Art. 4.

§. 167, Abſ. 1 wird dahin abgeändert:

Digitized by Google

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen."

Art. 5.

Der zweite Satz des §. 168 nach den Worten „zu halten sind" wird dahin abgeändert:

„theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt."

Art. 6.

An die Stelle des §. 172, Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

„Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

„Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

„Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 179, Abs. 1 und 182 Anwendung.

„Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen."

Art. 7.

Der §. 173, Abs. 2 wird dahin abgeändert:

„Königliche Anträge sind, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Commission zu verweisen."

Art. 8.

Der §. 184 wird dahin abgeändert:

„Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitz-

Digitized by Google

ungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

„Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

Art. 9.

Der §. 185, Abs. 1 wird dahin abgeändert:

„Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

„Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen."

Art. 10.

Die §§. 165, 166, 171, 173 Abs. 1, 174, 185 Abs. 2 werden aufgehoben.

Unsere sämmtlichen Minister sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Juni 1874.

Karl.

Der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.

Der Minister des Innern:
Sick.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Für den Kriegs-Minister:
Wundt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. Juni 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Presse vom 7. Mai 1874. Vom 27. Juni 1874.

Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Presse vom 7. Mai 1874. Vom 27. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt, oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich vertheilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Vertheilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu ertheilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hievon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51—57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auf dieselben finden die Art. 62—66 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, Anwendung.

Art. 4.

Die nach §. 9 des Reichsgesetzes über die Presse dem Verleger obliegende Ablieferung eines Exemplars von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift hat bei dem Bezirkspolizeiamt und außerhalb des Sitzes desselben bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen.

Art. 5.

Ueber die in den §§. 18 und 28 des Reichsgesetzes über die Presse bedrohten Vergehen erkennen die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe, über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Oberamtsgerichte.

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1874 in Kraft.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 27. Juni 1874.

Karl.

Der Justizminister:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Die am 22. Mai 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 17 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874.
2) Bekanntmachung des Reichskanzleramts, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

Die am 30. Mai 1874 ausgegebene Numer 18 enthält:

Postvertrag zwischen Deutschland und Brasilien. Vom 30. September 1873.

Die am 5. Juni 1874 ausgegebene Numer 19 enthält:

Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Vom 11. December 1873.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. Juli 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanz-Periode 1873—75. Vom 19. Juni 1874. — Gesetz, betreffend die Pensions-Verhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger. Vom 28. Juni 1874. — Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel zu Vollendung des Retablissements des Armee-Materials im engeren Sinn. Vom 18. Juni 1874. — Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die zwei Jahre 1873/75. Vom 28. Juni 1874.

Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanz-Periode 1873—75. Vom 19. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Ausführung des Gesetzes vom 22. März 1873, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes (Reg.Blatt S. 93) und im Anschluß an die Gesetze vom 16. März 1868 (Reg.Blatt S. 153) und vom 22. März 1873 (Reg.Blatt S. 94) betreffend den Bau von Eisenbahnen in den Finanz-Perioden 1867—70 und 1870—73, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Neben vollständiger Herstellung derjenigen Bahnlinien, welche durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1873, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanz-Periode 1870—73 zur Ausführung bestimmt wurden, sowie neben Vollendung der in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1868 vorgesehenen Erweiterung einiger größerer Bahnhöfe sollen in der Finanz-Periode 1873—75 die nach Art. 2 des erstgenannten Gesetzes in Angriff genommenen Bahnen soweit thunlich dem Ausbau entgegengeführt werden, nämlich:

Digitized by Google

1) von Altshausen nach Pfullendorf;
2) von Crailsheim an die württembergisch-bayrische Landesgrenze;
3) von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen;
4) von Heidenheim nach Ulm;
5) von Waiblingen über Winnenden nach Backnang.

Artikel 2.

Zur Inangriffnahme sind bestimmt die nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. März 1873, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, zur Ausführung auf Staatskosten genehmigten Bahnlinien:

1) von Hessenthal über Gaildorf, Murrhardt, Backnang und Marbach nach Bietigheim;
2) von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg und Eutingen nach Freudenstadt.

Artikel 3.

Weiter kommen in Verwendung:

a) für Verbesserungen und Erweiterungen an älteren Bahnlinien. . 1,000,000 fl.
b) an den durch den Vollzug des Bahnpolizei-Reglements für das deutsche Reich anfallenden Kosten . . . . . 399,800 fl.

Zusammen — 1,399,800 fl.

Artikel 4.

An den Anlage- und Ausrüstungskosten der nach Artikel 1 und 2 auszuführenden und in Angriff zu nehmenden Eisenbahnlinien sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wie bisher, von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten. Zur Deckung des weiteren Aufwands (Artikel 1—3), des Bedarfs für die durch ein besonderes Gesetz genehmigten Telegraphen-Anlagen, dann für die Verzinsung und Tilgung der bezüglichen Staats-Anlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken werden auf die Finanz-Periode 1873—75

Zwanzig Millionen Gulden

bestimmt, welche, soweit sie nicht aus verfügbaren Mitteln der Staatskasse bestritten

Digitized by Google

werden können, unter möglichſt günſtigen Bedingungen als Staats-Anlehen aufzunehmen ſind.

Zu Beſtreitung des zu Ausführung des Artikel 2 erforderlichen Aufwands iſt von den vorſtehend verwilligten 20 Millionen Gulden eine Summe von nicht über 2 Millionen beſtimmt.

Gegenwärtiges Geſetz iſt durch Unſere Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der in Artikel 4 vorgeſehenen Anlehen durch die ſtändiſche Schuldenverwaltungsbehörde unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung Unſeres Finanzminiſteriums zu vollziehen.

Gegeben Stuttgart, den 19. Juni 1874.

Karl.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.

Der Finanzminiſter:
Renner.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Geſetz, betreffend die Penſions-Verhältniſſe der iſraelitiſchen Volksſchullehrer und Vorſänger.
Vom 23. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Geheimen Rathes und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln beſondere Beſtimmungen getroffen ſind, hat es hinſichtlich der Penſions-Verhältniſſe der iſraelitiſchen Volksſchullehrer bei den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſein Verbleiben und wird in ebenſoweit die Regelung

Digitized by Google

der Pensionsverhältnisse der israelitischen Vorsänger, deren Stellen mit einem Volksschuldienst nicht verbunden sind, nach Maßgabe des Art. 57 des Israeliten-Gesetzes vom 25. April 1828 der israelitischen Oberkirchenbehörde vorbehalten.

Art. 2.

Den israelitischen Volksschullehrern werden bei der Pensionirung die früher im ausschließlichen Vorsängeramt mit definitiver Anstellung oder vom zurückgelegten 30. Lebensjahr an in unständiger Verwendung zugebrachten Dienstjahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet.

Art. 3.

Die aus dem Volksschuldienst auf ein reines Vorsängeramt übertretenden israelitischen Vorsänger erlangen durch die definitive Anstellung auf einer solchen Stelle für sich und ihre Hinterbliebenen die Pensionsberechtigung auf die israelitische Centralkirchenkasse aus dem jeweiligen ordentlichen Gehalt ihrer Stelle einschließlich der etatsmäßigen Alterszulage.

In Hinsicht auf die hiedurch begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere in Hinsicht auf die Voraussetzungen, unter welchen von der israelitischen Oberkirchenbehörde die Pensionirung dieser Diener verfügt werden kann, auf die Berechnung ihres Ruhegehalts, auf den Sterbenachgehalt und die Pensionen ihrer Hinterbliebenen, sowie auf die an die israelitische Central-Kirchenkasse zu leistenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge finden die für die Volksschullehrer und deren Hinterbliebene geltenden gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Ein Anspruch der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Diener gegen die israelitische Central-Kirchenkasse auf volle oder theilweise Uebernahme der Kosten der Stellvertretung in Krankheitsfällen oder eines Gehilfen in Fällen verminderter Dienstfähigkeit (vergl. Art. 2 des Gesetzes A. vom 7. September 1849 und Art. 52 und 53 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) findet jedoch nicht statt.

Bei der Pensionirung dieser Diener werden diejenigen Jahre in die pensionsberechtigte Dienstzeit eingerechnet, welche sie früher im Volksschuldienst mit definitiver Anstellung oder vom zurückgelegten 30. Lebensjahre an in unständiger Verwendung zugebracht haben.

Art. 4.

Die zur Zeit bereits definitiv angestellten, aus dem Volksschuldienst übergetretenen

Digitized by Google

Vorſänger haben, wenn ſie nicht innerhalb einer ihnen einzuräumenden angemeſſenen Friſt die Theilnahme an der mit der iſraelitiſchen Central-Kirchenkaſſe verbundenen Penſions-Anſtalt für die Vorſänger und deren Hinterbliebene ablehnen, vorbehältlich der Beſtimmung in Art. 5 das Eintrittsgeld aus dem dermaligen ordentlichen Gehalt ihrer Stelle einſchließlich der Alterszulage und für die ſeit ihrer definitiven Anſtellung im Vorſängerdienſt abgelaufene Zeit die Jahresbeiträge in die iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe nachzuzahlen.

Art. 5

Im Falle des Uebertritts von einem ausſchließlichen Vorſängeramt in den Volksſchuldienſt oder des Uebertritts vom Volksſchuldienſt auf ein ausſchließliches Vorſängeramt wird an dem von dem übertretenden Diener in die Schullehrer-Wittwenkaſſe, beziehungsweiſe in die iſraelitiſche Central-Kirchenkaſſe zu zahlenden Eintrittsgeld der Betrag deſſen, was von demſelben an Eintrittsgeldern in diejenige der beiden Kaſſen entrichtet worden, mit welcher er bisher in Verbindung geſtanden, abgerechnet und iſt ſolcher von letzterer an die andere Kaſſe abzugeben.

Art. 6.

Ein definitiv angeſtellter Vorſänger, welcher nicht zugleich einen Volksſchuldienſt bekleidet, kann außer dem Fall der Penſionirung von der iſraelitiſchen Oberkirchenbehörde wider ſeinen Willen nur aus hinlänglichen Urſachen und mit Genehmigung des Miniſteriums von ſeinem Dienſte entlaſſen werden.

Der Schlußſatz des Art. 53 des Iſraeliten-Geſetzes vom 25. April 1828 iſt hiedurch abgeändert.

Unſer Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 23. Juni 1874.

Karl.

Der Miniſter des Kirchen- und Schulweſens:
Geßler.

Auf Befehl des Königs:
Der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel zu Vollendung des Retablissements des Armee-Materials im engeren Sinn. Vom 18. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Der Bedarf für das Retablissement des Armee-Materials im engeren Sinne aus Veranlassung des Feldzugs von 1870/71 wird festgestellt auf die Summe von

—:· 6,287,223 fl. 16 kr.

Hievon sind

a) in den Kriegscrediten verwilligt	3,445,362 fl. 57 kr.
b) auf den Arsenalrestvorbehalt von 1867/70 angewiesen . .	652,519 fl. 19 kr.
c) durch das Gesetz vom 19. Mai 1873 sind angewiesen . .	840,000 fl. —
d) durch das gegenwärtige Gesetz weitere	1,349,341 fl. —
wie oben	6,287,223 fl. 16 kr.

Art. 2.

Das Kriegsministerium wird ermächtigt, die hienach zu Vollendung des Retablissements noch weiter erforderliche Summe von 1,349,341 fl. außer den durch das Gesetz vom 19. Mai 1873 bereits verwilligten 840,000 fl. auf Rechnung der durch die Gesetze vom 26. Juli 1870, 27. October 1870, 16. Januar 1871 und 24. Juli 1871 zu Bestreitung des außerordentlichen Militäraufwands zur Verfügung gestellten Summen im Gesammtbetrag von 23,344,000 fl. von denjenigen einzelnen Positionen, bei welchen sich gegenüber dem Voranschlag Ersparnisse ergeben haben, auf die Positionen für das Retablissement zu übertragen.

Ueber die Verwendung dieser Summe ist der Landesvertretung in der Kriegskostenrechnung Nachweis zu geben.

Digitized by Google

Art. 3.

Die in Art. 2 genannte Summe ist von dem Finanzministerium nach Bedarf aus dem Antheil der diesseitigen Staatskasse an der französischen Kriegsentschädigung dem Kriegsministerium abzugeben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart, den 18. Juni 1874.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
J. V. Wundt.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die zwei Jahre 1873/75. Vom 28. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Als Nachtrag zum Finanzgesetz für die zwei Jahre 1873/75 vom 30. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 87) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Für das Jahr 1874/75 werden zu Verbesserung der Gehaltsverhältnisse

einiger Kategorieen von Eisenbahnbeamten . . . . . 8,312 fl. —

und der Postamtssekretäre und Postamtsassistenten. . . . . 7,321 fl. 20 kr.

ausgesetzt.

Diese Beträge gehen an dem im Hauptfinanzetat für 1874/75 berechneten Ertrag der Eisenbahnen, beziehungsweise der Posten ab, und erhöht sich hienach der Zuschuß der Restverwaltung zur Deckung des Staatsbedarfs für 1874/75 um 15,633 fl. 20 kr., somit von 2,478,861 fl. 37 kr. auf 2,494,494 fl. 57 kr.

Digitized by Google

Artikel 2.

Von den der Staatskasse zugeflossenen französischen Kriegsentschädigungsgeldern werden zu Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben weiter bestimmt:

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

für die Erweiterung der polytechnischen Schule in Stuttgart . . 692,500 fl.

für eine neue katholische Kirche in Tübingen, über die bereits auf den Hochbauetat pro 1870/73 übernommenen 35,000 fl. ein weiterer Beitrag von . . . . . 107,000 fl.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 28. Juni 1874.

Karl.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Juli 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. Vom 4. Juli 1874. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmung der Zahl der Schöffen, beziehungsweise Gerichtszeugen bei den Oberamtsgerichten Böblingen, Cannstatt und Marbach. Vom 4. Juli 1874.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. Vom 4. Juli 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Handels- und Gewerbekammern haben als Organe des Handels- und Gewerbestandes die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1) alljährlich dem Ministerium des Innern über den Zustand der Industrie und des Handels ihres Bezirkes, über wünschenswerthe Verbesserungen und die Mittel zur Ausführung derselben Bericht zu erstatten;
2) den Staatsbehörden auf deren Verlangen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels, sowie des öffentlichen Verkehres Gutachten abzugeben;
3) statistische Notizen über Gegenstände der Gewerbe und des Handels zu sammeln und, soweit dies auf Veranlassung der Regierungsbehörden geschieht, zu diesem Zweck

Digitized by Google

von den Handel- und Gewerbetreibenden und von den Gemeindebehörden die erforderlichen Auskünfte zu fordern.

Die Handels- und Gewerbekammern sind befugt, Wünsche und Anträge in Absicht auf Gegenstände der Gewerbe und des Handels denjenigen Behörden und Organen vorzulegen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Die Einreichung von Petitionen an Reichsorgane ist denselben gestattet; von solchen ist der K. Regierung gleichzeitig Mittheilung zu machen.

Art. 2.

Die Errichtung der Handels- und Gewerbekammern, die Feststellung ihrer Bezirke, der Zahl der Mitglieder einer jeden Kammer und des Sitzes derselben erfolgt durch Verfügung der Staatsregierung.

Art. 3.

Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt und wird nur mit Zustimmung der hiezu Berufenen übertragen und versehen.

Die Dienstleistung der Mitglieder ist unentgeltlich. Bei Dienstreisen erhalten sie für ihre Auslagen eine angemessene Entschädigung.

Art. 4.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern werden von den Handel- und Gewerbetreibenden gewählt. Zur Theilnahme an der Wahl sind diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden und Handelsgesellschaften berechtigt, welche

1) als Inhaber einer mit Gewerbesteuer belegten Firma in den für den Bezirk der Handels- und Gewerbekammern geführten Handelsregistern eingetragen sind, oder, soferne dies nicht der Fall ist,
2) in dem Kammerbezirk zur Gewerbesteuer veranlagt sind und ihre Aufnahme in die Wählerliste vor der Wahl rechtzeitig angemeldet haben und in Folge dieser Anmeldung in die Wählerlisten aufgenommen worden sind.

Art. 5.

Die Wahlstimme eines vom Staate oder einer öffentlichen Körperschaft betriebenen Gewerbes, einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft darf nur durch einen im Handelsregister eingetragenen Beamten oder Vorstand, die jeder anderen Gesellschaft nur durch einen ebendaselbst eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter, die einer Per-

Digitized by Google

son weiblichen Geschlechts oder einer unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person nur durch den im Handelsregister eingetragenen Prokuristen abgegeben werden.

Art. 6.

Wer nach den Bestimmungen der Art. 4 und 5 in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur Eine Stimme abgeben und zwar in demjenigen Abstimmungsbezirk, in welchem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Art. 7.

Zum Mitgliede einer Handels- und Gewerbekammer kann nur gewählt werden, wer

1) in den für den Bezirk der Kammer geführten Handelsregistern entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft eingetragen ist, oder früher eingetragen war, oder für eigene Rechnung allein oder als Gesellschafter ein zur Gewerbesteuer veranlagtes Handelsgeschäft oder Gewerbe betreibt und in Folge seiner Anmeldung (Art. 4 Ziff. 2) in die Wählerliste aufgenommen ist, oder früher ein solches Handelsgeschäft oder Gewerbe betrieben hat und in die Wählerliste früher aufgenommen war;
2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3) in dem betreffenden Kammerbezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Art. 8.

Mehrere Gesellschafter einer und derselben Firma oder bei Actiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handels- und Gewerbekammer sein.

Art. 9.

Diejenigen, über deren Vermögen das Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben — und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Art. 10.

Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher zum Zweck der Stimmenabgabe in Abstimmungsbezirke getheilt wird.

Durch Verordnung werden die Zahl der Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsorte festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 11.

Die Wählerlisten sind für jeden Abstimmungsbezirk durch das Oberamt aufzustellen. In dieselben sind zunächst die auf Grund des Eintrags in dem Handelsregister wahlberechtigten Personen nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort einzutragen, wobei der der Wahl vorangehende 1. Dezember als Normaltag insofern gilt, daß alle diejenigen wahlberechtigt sind, welche an diesem Tage in dem Handelsregister laufen und gewerbesteuerpflichtig sind.

Außerdem sind von dem Oberamt Anfangs November des einer Neuwahl (Art. 20 Abs. 2) vorangehenden Jahres diejenigen gewerbesteuerpflichtigen Handel- und Gewerbetreibenden, welche nicht in das Handelsregister eingetragen sind, ihre Aufnahme in die Wählerliste aber beanspruchen, unter Anberaumung eines Termines von 15 Tagen zur Anmeldung des Anspruches auf die Aufnahme in die Wählerliste öffentlich aufzufordern.

Diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben und die erforderlichen Eigenschaften (Art. 7 Ziff. 2 und 3 und Art. 9) besitzen, sind in einer besonderen Abtheilung in die Wählerliste (Abs. 1) aufzunehmen. Dieselben bleiben so lange Wähler, als sie die erforderlichen Eigenschaften nicht verloren oder ihren Durchstrich in der Liste nicht verlangt haben. Auch bezüglich der Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme dieser Wahlberechtigten gilt der 1. December als Normaltag.

Art. 12.

Spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage hat das Oberamt die Wählerliste für jeden Abstimmungsbezirk auf dem Rathhause des Abstimmungsorts zu Jedermanns Einsicht auflegen zu lassen und dieß zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme unberechtigter Personen oder wegen Uebergehung berechtigter sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Ueber derartige Einsprachen erkennt die Handels- und Gewerbekammer endgiltig.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Art. 13.

Die Wahl der Kammermitglieder ist jedesmal im Monat Januar vorzunehmen.

Digitized by Google

Der Tag der Vornahme der Wahl ist durch die Handels- und Gewerbekammern nach vorgängigem Benehmen mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche den Oberämtern den erforderlichen Auftrag zu ertheilen hat, festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 14.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Als Wahlvorsteher bei der Wahlhandlung in der Oberamtsstadt hat der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter zu fungiren.

Die Wahlvorsteher in Abstimmungsorten außerhalb des Oberamtssitzes hat das Oberamt zu bestellen.

Den Wahlvorstehern werden für die Sammlung und Abzählung der Stimmen zwei Beisitzer beigegeben, welche aus den am Ort der Wahl wohnhaften Wahlberechtigten durch die Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Die Funktion der Beisitzer ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Art. 15.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 16.

Die Wahl ist giltig, wenn am Schlusse des Wahlaktes mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirkes abgestimmt hat.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Eröffnung der Stimmzettel zu unterbleiben, und es ist durch öffentliche Bekanntmachung ein weiterer Termin zur Ergänzung der Wahl anzuberaumen. Nach diesem zweiten Wahlakte wird die Wahl für geschlossen erklärt, ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Art. 17.

Nach vollendeter Wahl ist durch die Wahlkommission (Art. 14) die Stimmzählung vorzunehmen, über das Ergebniß ein Protokoll aufzunehmen und solches unverweilt der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zu übergeben. Dem Protokoll sind die von der Wahlkommission beanstandeten Stimmzettel offen, die übrigen versiegelt beizulegen.

Digitized by Google

Art. 18.

Die Handels- und Gewerbekammer stellt das Ergebniß der Wahlen in den einzelnen Abstimmungsbezirken in öffentlicher Sitzung zusammen und entscheidet über die von den einzelnen Wahlkommissionen beanstandeten Wahlzettel.

Als zu Mitgliedern einer Kammer gewählt sind diejenigen Personen zu betrachten, welche verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 19.

Die Handels- und Gewerbekammern haben das Ergebniß der Wahl unter Anberaumung eines Termins von zehn Tagen zu Einsprachen öffentlich bekannt zu machen und der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen. Einsprachen gegen die Wahl sind bei der Handels- und Gewerbekammer anzubringen und von dem Ministerium des Innern endgiltig zu entscheiden.

Art. 20.

Die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stelle 6 Jahre. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt; die Austretenden können sogleich wieder gewählt werden.

Hiebei werden zugleich für die im Laufe dieser 3 Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der gewählten Mitglieder einer Kammer auf die Hälfte der festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundlegung der Listen von der letzten Wahl eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten 3 Jahre nach Bildung einer Kammer entscheidet über den Austritt das Loos.

Art. 21.

Eine Verstärkung der gewählten Mitglieder der Kammer kann bis zum vierten Theile der festgesetzten Anzahl derselben durch Wahl der Kammer selbst eintreten.

Die auf diese Weise beigewählten Mitglieder versehen ihre Stelle bis zur nächsten ordentlichen Ergänzungswahl.

Das Ergebniß der Beiwahlen ist der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen und zu veröffentlichen.

Digitized by Google

Art. 22.

Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Ueber Beschwerden entscheidet das Ministerium des Innern endgiltig.

Art. 23.

Die Handels- und Gewerbekammern wählen je für 3 Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

Art. 24.

Die Beschlüsse der Kammern werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der wichtigeren Berathungsgegenstände und die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für einzelne Fälle eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und geheime Abstimmung geboten.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 25.

Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, soferne nicht Gegenstände zur Berathung vorliegen, welche als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden besonders bezeichnet, oder von den Kammern selbst zur Veröffentlichung nicht geeignet befunden werden.

Art. 26.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Handels- und Gewerbekammer werden durch Beschluß derselben in einer Geschäftsordnung zusammengefaßt, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterliegt.

Art. 27.

Die Handels- und Gewerbekammern beschließen über den zu Erfüllung ihrer ge-

Digitized by Google

ſetzlichen Aufgaben erforderlichen Koſtenaufwand und ordnen ihr Kaſſen- und Rechnungsweſen ſelbſtſtändig. Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, ſetzen die Vergütungen für dieſelben feſt und beſchaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Art. 28.

Die Handels- und Gewerbekammern haben alljährlich einen Einnahme- und Ausgabe-Etat aufzuſtellen, der Centralſtelle für Gewerbe und Handel vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 29.

Die Koſten der Kammern werden auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden Staatsgewerbeſteuer umgelegt und als Zuſchlag zu dieſer erhoben.

Wahlberechtigte, welche auf Grund des Art. 11, Abſ. 2 in die Wählerliſte aufgenommen worden ſind, haben an den Koſten, vorausgeſetzt, daß ihre Gewerbeſteuerpflichtigkeit fortdauert, in den drei ihrer Aufnahme in die Wählerliſte folgenden Kalenderjahren beizutragen, auch wenn ſie vor Ablauf dieſer Zeit ihren Durchſtrich in der Wählerliſte beantragen.

Die Erhebung der Beiträge geſchieht gegen eine von dem Miniſterium des Innern zu beſtimmende Gebühr durch die Steuereinbringer.

Einer vorgängigen Genehmigung des Miniſteriums des Innern bedarf es, wenn die Beſchaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 % der Gewerbeſteuer überſteigenden Zuſchlag zu derſelben erfordert.

In ſolchem Fall kann das Miniſterium die etatsmäßigen Koſten in der Geſammtſumme ſoweit herabſetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuſchlag zur Gewerbeſteuer nicht mehr als 5 % beträgt.

Art. 30.

Die Koſtenbeiträge können unter Genehmigung des Miniſteriums des Innern auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer der Gemeinde- oder Oberamtspflege am Sitze der Handelskammer überwieſen werden.

Die betreffende Kaſſe hat alsdann in den Grenzen des Etats auf die Anweiſungen der Handels- und Gewerbekammer die Zahlungen zu leiſten und Rechnung darüber zu legen. Für ihre Bemühungen iſt derſelben eine von dem Miniſterium des Innern zu

Digitized by Google

bestimmende Gebühr zu entrichten. Die Rechnungen werden von der Handelskammer geprüft und abgenommen.

Nach Ertheilung der Entledigung für den Rechner sind die Rechnungsergebnisse unter Vergleichung mit den einzelnen Sätzen des Etats öffentlich bekannt zu machen.

Art. 31.

Bei der Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer werden die durch Art. 12 Abs. 2, Art. 13, 14, 17—19 den Handels- und Gewerbekammern eingeräumten Befugnisse durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel ausgeübt.

Art. 32.

Nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ist eine Neubildung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern durch Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes einzuleiten.

Hiebei hat die Centralstelle für Gewerbe und Handel die ihr durch den Art. 31 zugewiesenen Funktionen auszuüben.

Bis zur Konstituirung der neu gewählten Kammern üben die bisherigen Mitglieder die ihnen seither zustehenden Funktionen aus.

Art. 33.

Alle mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehenden, seither geltenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 4. Juli 1874.

Karl.

Der Minister des Innern:
Sick.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmung der Zahl der Schöffen, beziehungsweise Gerichtszeugen, bei den Oberamtsgerichten Böblingen, Cannstatt und Marbach.
Vom 4. Juli 1874.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 2. d. M. gnädigst bestimmt haben, daß bei den Oberamtsgerichten Böblingen und Cannstatt die auf 12 festgesetzte Zahl der Schöffen je auf 15, bei dem Oberamtsgericht Marbach die Zahl der Gerichtszeugen von 6 auf 8 erhöht werde, so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli 1868 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Juli 1874.

Für den Minister:
Cronmüller.

Die am 26. Juni 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 20 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Erlaß, betreffend die Abänderung des Bezirksumfangs der Ober-Postdirectionen in Coblenz, Frankfurt a. M., Kassel und Erfurt. Vom 12. Juni 1874.
2) Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 11. Juni 1874.

Gedruckt bei C. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. August 1874.

Inhalt.

Königliche Verordnung in Betreff der Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn. Vom 23. Juli 1874.

Königliche Verordnung in Betreff der Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn.

Vom 23. Juli 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Vom 15. August d. J. an treten in den Zuchthäusern und in den Landesgefängnissen an der Stelle der bisherigen Hausordnungen vom 29. Mai 1855 (Reg.Blatt S. 105 ff.) und vom 22. December 1842 (Reg.Blatt von 1843, S. 103 u. ff.) die nachfolgenden Hausordnungen in Kraft.

Von demselben Tage an tritt in dem Zellengefängniß zu Heilbronn die nachstehende Hausordnung in Wirksamkeit.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1874.

Karl.

Der Justizminister:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hausordnung

für die

Zuchthäuser.

Erster Abschnitt.
Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder neu eingelieferte Gefangene ist dem Vorstand der Strafanstalt vorzuführen, welcher sofort, wenn sich bei Prüfung der Einlieferungspapiere und der Identität der Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, die Aufnahme des Eingelieferten in die Strafanstalt ausspricht.

§. 2.

Hienächst wird der Gefangene einer sorgfältigen Visitation und Reinigung unterzogen, gebadet und mit der Hauskleidung versehen, es wären denn Anzeichen vorhanden, welche eine hausärztliche Untersuchung als das zunächst Angemessene erscheinen ließen.

Männlichen Gefangenen wird der Bart abgenommen und erforderlichenfalls das Kopfhaar gekürzt.

Die körperliche Untersuchung und Reinigung, vor welcher der Gefangene sich ganz zu entkleiden hat, geschieht bei weiblichen Gefangenen durch eine Aufseherin.

§. 3.

Innerhalb der ersten 24 Stunden hat der Arzt oder der Wundarzt der Anstalt den Gefangenen in Beziehung auf seinen Gesundheitszustand zu untersuchen. Wenn der Wundarzt hiebei eine Krankheit entdeckt, so hat er unter ungesäumter Benachrichtigung des Hausarztes die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Der Untersuchung weiblicher Gefangener hat stets eine Aufseherin anzuwohnen.

§. 4.

Von dem Ergebniß der doppelten Visitation (§§. 2, 3), welche in einem geeigneten Lokal, unter Beobachtung der Anstandsrücksichten, vorzunehmen ist, wird dem Vorstand Anzeige erstattet.

§. 5.

Nach erfolgter Visitation und Einkleidung wird von dem Vorstand dem Gefangenen die Klasse bezeichnet, welcher er angehören soll (§. 20), und sein Zimmer, sowie seine Beschäftigung angewiesen.

Digitized by Google

Zugleich wird der Gefangene mit den Hausregeln (Beil. Nro. I) bekannt gemacht und zu deren genauer Beobachtung ermahnt, auch vor jedem Versuch der Flucht unter Hinweisung auf die für ein solches Unternehmen zu erwartende Bestrafung verwarnt. Endlich wird der Gefangene den betreffenden Angestellten vorgestellt.

§. 6.

Die Kleider und sonstigen Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene bei seiner Einlieferung sich befunden hat, werden, soweit sie nicht demselben zum Gebrauch während der Strafzeit überlassen werden (Hausregeln Nro. 12), von der Anstalt in Verwahrung genommen. Soweit aber die Gegenstände zur Aufbewahrung in der Anstalt aus irgend einem Grunde sich nicht wohl eignen, werden sie nach Anordnung des Vorstandes entweder für Rechnung des Gefangenen verkauft oder, dessen Zustimmung vorausgesetzt, den Angehörigen desselben zugesendet.

§. 7.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Wiedereinlieferung zeitweise entlassener oder entwichener Gefangener zu verfahren, soweit nicht in den Verhältnissen des Falls eine Abweichung begründet ist.

Zweiter Abschnitt.
Behandlung der Gefangenen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 8.

Alle Gefangenen werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Vorstand und den andern Angestellten verboten.

§. 9.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein.

Es darf bei derselben der mit der Strafe verbundene Besserungszweck nie außer Acht gelassen werden. Auch ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der innern Ordnung und Disciplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 10.

Die Gefangenen werden nach dem Geschlecht getrennt gehalten.

Für die unmittelbare Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen sind ausschließlich Aufseherinnen zu verwenden.

§. 11.

Die Gefangenen sind unausgesetzt in der Art zu beaufsichtigen, daß in der Regel für jedes Arbeitszimmer und für jedes Schlafzimmer je ein Aufseher (Aufseherin) aufgestellt ist.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals werden für jedes Zimmer aus den besseren Gefangenen Obleute ausgewählt.

Digitized by Google

§. 12.

Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

Der Verkehr der Gefangenen mit den Officianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.

§. 13.

Anfragen und Bitten hat der Gefangene mündlich dem ihn beaufsichtigenden Aufseher oder dem Oberofficianten vorzutragen.

Wenn aber der Gefangene mit einer Anfrage, Bitte oder Beschwerde an den Vorstand sich wenden will, so hat er seinen Wunsch dem betreffenden Aufseher kund zu geben, welcher die Anmeldung zu besorgen hat. Von dem Vorstand ist der Gefangene, wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tage zu vernehmen. Nur in besonders dringenden Fällen ist die Meldung dem Vorstand sogleich, außer der für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Wünscht ein Gefangener seine Beschwerde schriftlich einzureichen, so sind ihm die Mittel hiezu unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren.

Wenn die Beschwerde des Gefangenen gegen den Vorstand selbst gerichtet ist, so hat dieser sobald als thunlich, spätestens aber und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe binnen acht Tagen über das Anbringen der Beschwerde ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit der Beschwerdeeingabe, wenn eine solche vorliegt, an die Aufsichtsbehörde einzusenden.

§. 14.

Den Gefangenen ist persönlicher und schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstandes und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet.

§. 15.

Besuche von Personen, welche nicht zu den Verwandten oder in gutem Rufe stehenden Freunden des Gefangenen gehören, sind nur ausnahmsweise, wenn ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür dargethan ist, Besuche von Personen des anderen Geschlechts mit Ausnahme der nächsten Verwandten und Angehörigen nicht zu gestatten.

In der Regel dürfen nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend sein.

An Sonn- und Festtagen sollen, besondere Fälle ausgenommen, keine Besuche abgestattet werden.

§. 16.

Bei der Unterredung muß der Vorstand oder ein von ihm bezeichneter Angestellter zugegen sein. Dieselbe muß laut und in einer für die Aufsichtsperson verständlichen Sprache geführt werden.

Die Unterredung findet in dem hiefür bestimmten Lokale statt, in welchem der Gefangene und der ihn Besuchende durch ein Gitter geschieden sind, und soll nicht über eine Viertelstunde dauern. Es kann jedoch der Vorstand in Fällen, in welchen eine Gefahr des Mißbrauchs nicht vorliegt, namentlich wenn er selbst der Unterredung anwohnt, von der Anwendung der Trennungsvorrichtung absehen, deßgleichen aus besonderen Gründen die Dauer der Unterredung erstrecken.

Digitized by Google

Seitens der Aufsichtsperson ist darauf zu achten, daß die Unterredung nicht zu ungeeigneten Mittheilungen oder zum Zustecken von Geld oder anderen Gegenständen mißbraucht werde. Will der Besuchende dem Gefangenen Etwas übergeben, so muß die Erlaubniß des Vorstandes eingeholt werden.

§. 17.

Die Gefangenen haben ihre Briefe nach zuvor eingeholter Erlaubniß des Vorstandes in den der Arbeit nicht gewidmeten Stunden unter Aufsicht und auf das von der Verwaltung hiefür bestimmte Papier zu schreiben.

Der Vorstand hat von jedem Brief, welchen ein Gefangener abgehen lassen will, ebenso von jedem an einen Gefangenen einkommenden Brief Einsicht zu nehmen und die Briefe nur dann an die Adresse gelangen zu lassen, wenn der Inhalt nicht zu Bedenken Anlaß gibt.

Von der Beanstandung eines zur Absendung übergebenen Briefs ist der Gefangene unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen, woneben nach Umständen gegen den Gefangenen eine Disciplinarstrafe verhängt werden kann. Ist ein eingekommener Brief beanstandet worden, so wird er, wofern kein Anstand obwaltet, an den Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanstandung zurückgesendet, andernfalls zu den Personalakten des Gefangenen genommen.

In ähnlicher Weise ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgehen lassen will, oder welche für einen solchen von Außen einkommen.

Die zur Mittheilung an die Gefangenen geeignet befundenen Schriftstücke werden denselben nur zur Durchlesung zugestellt und sodann bis zum Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt bei den Personalakten aufbewahrt, außer es würde von dem Vorstand dem Gefangenen erlaubt, den Brief bei sich zu behalten.

§. 18.

Ein Gefangener darf innerhalb eines Jahres vier Besuche empfangen und die gleiche Zahl von Briefen absenden.

In dringenden Fällen sind jedoch von diesen beschränkenden Bestimmungen Ausnahmen zu gestatten. Auch ist es in das Ermessen des Vorstands gestellt, wofern der Gefangene durch sein Verhalten einer solchen Begünstigung sich nicht unwürdig zeigt, eine größere Zahl von Besuchen und von brieflichen Mittheilungen während eines Jahres zuzulassen. Andererseits steht dem Vorstand die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch zur Strafe für den Gefangenen die Erlaubniß zum persönlichen und schriftlichen Verkehr nach Außen zu beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich zu entziehen.

§. 19.

Auch zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene, fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubniß des Vorstandes einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an höhere Justizstellen dürfen von dem Strafanstaltsvorstande keinenfalls zurückgehalten werden.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Gerichtsbehörden und der durch diese weiter zu befördernden Begnadigungsgesuche sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben dem K. Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 20.

Die Gefangenen sind in drei Klassen eingetheilt, und zwar:
die Besseren in die erste,
die Zweifelhaften in die zweite und
die Schlechteren in die dritte Klasse.

§. 21.

Die Neueingelieferten werden nach dem aus der Art und den Umständen des Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und dem früheren Lebenswandel des Gefangenen sich ergebenden Grade der sittlichen Verschuldung oder Verdorbenheit entweder in die zweite oder in die dritte Klasse eingetheilt. Wenn der Gefangene früher noch nie eine Strafe in einer höheren Strafanstalt erstanden hatte, so ist er zunächst in die zweite Klasse zu setzen, es wären denn Gründe vorhanden, eine besondere Verworfenheit oder Gefährlichkeit des Gefangenen anzunehmen.

Die Vorrückung in eine höhere Klasse ist durch längeres gutes Betragen in der Strafanstalt bedingt. Das Vorrücken in die erste Klasse kann nur erfolgen, nachdem der betreffende Gefangene sechs Monate in der zweiten Klasse sich befunden und gut verhalten hatte.

Die Zurückversetzung in eine niedrigere Klasse kann wegen übeln Betragens zu jeder Zeit verfügt werden.

Ueber die Aufnahme und Versetzung in die eine oder die andere Klasse entscheidet der Vorstand.

§. 22.

Die Zugehörigkeit zu einer der zwei höheren Klassen wird durch besondere Abzeichen an der Kleidung erkennbar gemacht.

Aus der ersten Klasse werden in der Regel die Zimmerobleute, die Hofschäffer, Reiniger, Krankenwärter und Küchenarbeiter ausgewählt.

In allen Fällen, in welchen nach der Hausordnung auf das Betragen der Gefangenen Rücksicht genommen werden soll, ist die Klasse, welcher der einzelne Gefangene angehört, vorzugsweise in Betracht zu ziehen.

§. 23.

Die Vertheilung der Gefangenen in die Arbeits- und Schlafzimmer, die Anweisung der Plätze beim Gottesdienst, bei dem Unterricht und beim Speisen, geschieht durch den Vorstand.

Es ist hiebei auf die persönlichen Eigenschaften der Gefangenen Rücksicht und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die unverdorbeneren Gefangenen von solchen, von welchen ein verderblicher Einfluß auf andere zu besorgen ist, möglichst getrennt gehalten werden.

§. 24.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen ist in besonderen Hausregeln (Beil. Nro. I) und in einer speziellen, von dem Vorstand zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in allen Arbeitszimmern anzuheften und vierteljährlich zu verlesen.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der an der Strafanstalt angestell-

Digitized by Google

ten Beamten und andern Bediensteten, sowie über die Verrichtungen der Obleute, Krankenwärter und Hofschäffer sind in besonderen Instruktionen enthalten.

§. 26.

Der Gefangene hat als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs die auf Grund der hierüber maßgebenden Verfügungen festgesetzten Beträge zu entrichten, wenn er durch sein Vermögen oder seinen Erwerb im Stande ist, dieselben bezahlen zu können, ohne daß er oder seine Familie Noth leiden müßte.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 27.

Sämmtlichen Gefangenen soll genügende und angemessene Nahrung gereicht werden.

Jeder Gefangene erhält Morgens und Abends eine von je 125 Gramm (1/4 Pfd.) schwarzen Brodes bereitete, aus 0,63 Liter (gleich 1 1/2 früheren württembergischen Schoppen) bestehende Wassersuppe, Mittags eine 0,84 Liter (gleich 2 früheren württembergischen Schoppen) betragende Portion Rumforder Suppe, oder Mehlspeise, oder Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zuthat von Mehlspeise oder Kartoffeln — und an den Sonn- und Festtagen, sowie außerdem noch ein Mal in jeder Woche je 125 Gramm (1/4 Pfd.) Fleisch, sodann täglich 500 Gramm (1 Pfd.) gehörig ausgebackenen schwarzen Brotes.

Als Getränke wird täglich dreimal frisches reines Wasser gereicht.

§. 28.

Eine von der ordentlichen abweichende Beköstigung tritt, abgesehen von der Krankenkost, in folgenden Fällen ein:

1) Gefangene, welche zu besonders schweren Arbeiten verwendet werden, erhalten auf ihr Ansuchen auf Rechnung der Anstalt an jedem Arbeitstag, einschließlich der Feiertage, eine Kostzulage von je 250 Gramm (1/2 Pfd.) Brot auf den Tag.
2) Die Strafanstalts-Verwaltung ist ermächtigt, den zu gewissen Arbeiten, deren Bezeichnung dem Strafanstaltenkollegium vorbehalten ist, verwendeten Gefangenen eine größere Portion Morgen- und Abendsuppe, und, wofern dies nach den jeweiligen Witterungsverhältnissen zur Erhaltung der Gesundheit der betreffenden Gefangenen nöthig ist, eine mäßige Quantität Obstmost, Bier oder Branntwein verabreichen zu lassen. (vergl. auch §. 39).
3) Kränklichen oder schwächlichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgensuppe 0,42 Liter (gleich einem früheren württembergischen Schoppen) warmer Milch mit 125 Gramm (1/4 Pfd.) weißen oder schwarzen Brotes, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und Brot oder eine leichte Suppe verabreicht werden.
4) Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Hauskost zu genießen; jedoch darf ihnen während des Osterfestes ungesäuertes Brot und Wassersuppe in angemessener Quantität und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihren Glaubensgenossen zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 29.

Den zu schwereren Arbeiten verwendeten Gefangenen und denjenigen aus der Zahl der anderen Gefangenen, welche in die erste Klasse eingetheilt sind, ist gestattet, von ihrem Nebenverdienst (§. 51) oder von sonstigen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln Genußmittel, bestehend in schwarzem oder weißem Brot, süßer oder saurer Milch, Obst und Salz, bis zum täglichen Betrag von höchstens fünf Kreuzern (fünfzehn Pfennigen) sich anzuschaffen.

Die übrigen Gefangenen haben diese Befugniß nur an den Sonn- und Festtagen und außerdem noch einmal in der Woche.

§. 30.

Der Vorstand hat das Recht, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, die in §. 28 Ziff. 1 bestimmte Kostzulage und die Erlaubniß zu Anschaffung der Extra-Genußmittel (§. 29) zeitlich zu entziehen; die Entziehung findet höchstens auf einen Monat statt.

§. 31.

Ueber die täglich zu reichende Kost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, welches in dem Speisezimmmer anzuheften ist.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht sein.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

Die Extra-Genußmittel werden von der Anstalt geliefert. Die Preisansätze müssen von Zeit zu Zeit berichtigt und den Gefangenen bekannt gemacht werden.

B. Kleidung.

§. 32.

Die Gefangenen haben eine gleichförmige Kleidung zu tragen, welche nebst dem Leibweißzeug von der Anstaltsverwaltung abgegeben wird.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung, sowie über den Wechsel der Kleider und des Leibweißzeugs sind in dem Regulativ, Beil. Nr. II., enthalten.

Den Gefangenen ist jedoch das Tragen eigener Unterkleider und eigenen Leibweißzeugs von dem Vorstand zu gestatten, wenn diese Bekleidungsstücke reinlich und in brauchbarem Zustand sind.

C. Lagerstätte.

§. 33.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes, nach dem Regulativ, Beil. III., ausgestattetes Lager zum Schlafen.

Der Gebrauch eigener Bettstücke ist von dem Vorstand nur dann zu gestatten, wenn der Hausarzt solches aus Gesundheitsrücksichten für nothwendig erachtet.

D. Gesundheitspflege, Reinlichkeit.

§. 34.

Sämmtliche Gelasse, Gänge, Hofräume und Geräthe sind möglichst rein zu halten. Es sind deßhalb insbesondere die Arbeits- und Schlafzimmer täglich zu kehren und öfters aufzuwaschen. Die von den Gefangenen benützten Räume sind nach Bedürfniß zu weißen und es dürfen in die frischgeweißten Gelasse erst nach deren vollständiger Abtrocknung die Gefangenen wieder verbracht werden.

Digitized by Google

Besondere Aufmerksamkeit ist einer zweckmäßigen Lufterneuerung und der Erhaltung einer der Gesundheit zuträglichen Temperatur in den Arbeits- und Schlafzimmern, sowie der Reinhaltung der Abtrittsvorrichtungen zuzuwenden.

§. 35.

Die Gefangenen sind zu möglichster Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleider und Lagerstätten, sowie der Räume der Strafanstalt verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich zweimal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen und das Beschneiden der Nägel geschieht, so oft es nöthig ist.

Den Gefangenen werden mehrmals im Jahr, in der warmen Jahreszeit wo möglich alle Monate, Vollbäder, nach Bedürfniß auch Fußbäder, gegeben. Außerdem haben junge und kräftige Gefangene in der warmen Jahreszeit öfters den ganzen Körper kalt zu waschen. Die Bäder und Waschungen unterbleiben, wenn sie der Hausarzt, welcher in zweifelhaften Fällen zu befragen ist, den Gesundheitsumständen eines Gefangenen nicht angemessen findet.

§. 36.

Zum Genuß der freien Luft werden die Gefangenen täglich zugelassen.

Hiebei werden sie, sofern es die Witterung gestattet, auf die dafür bestimmten Plätze geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine halbe Stunde.

Von dem Genuß der freien Luft sind jedoch die zu Dunkelhaft verurtheilten Gefangenen ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche zu der Disciplinarstrafe der einsamen Haft verurtheilt sind, treten die in §. 66 verordneten Beschränkungen ein.

Die in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen werden zur Bewegung im Freien nicht öfter, als die bezirksgerichtlichen Untersuchungsgefangenen (Art. 107 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868) und stets abgesondert von den übrigen Gefangenen zugelassen.

§. 37.

Kein Gefangener, welchem seine Gesundheit die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen.

Es kann jedoch von dem Vorstand Gefangenen, welche den Tag über im Freien arbeiten, die Theilnahme an der Hofstunde erlassen und solchen, welche mit schwereren, ermüdenden Arbeiten im Innern der Anstalt beschäftigt sind, das Sitzen auf den Erholungsplätzen gestattet werden.

E. Krankenpflege.

§. 38.

Die in jeder Strafanstalt einzurichtenden Krankenzimmer müssen mit allem Nöthigen zu guter und regelmäßiger Verpflegung der Kranken ausgestattet sein. Auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit zuträglichen Standes der Lufttemperatur in denselben gesorgt werden.

§. 39.

Für die Erhaltung der Ordnung in diesen Zimmern sorgt unter Mitwirkung des Unterarztes ein hiefür bestimmter Aufseher (Aufseherin).

Digitized by Google

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken wird unter Leitung des Hausarztes und Ueberwachung des Unterarztes durch die von dem Vorstand im Einverständniß mit dem Hausarzte aus der Zahl der Gefangenen hiezu ausgewählten Wärter (Wärterinnen) besorgt. Letztere erhalten nicht nur eine tägliche Zulage von 125 Gramm (¼ Pfd.) Fleisch zu der Kost, sondern es darf ihnen auch auf Verwendung des Hausarztes bei besonderer Anstrengung je für einen Zeitraum von 24 Stunden ¼ Liter Wein oder 1 Liter Bier auf Anstaltskosten von dem Vorstand bewilligt werden.

§. 40.

Erkrankte Gefangene werden in die Krankenzimmer versetzt, den Fall ausgenommen, daß ihre Erkrankung eine leichte und der Fortsetzung der Arbeitsthätigkeit nicht hinderlich ist.

Auch hier ist jeder nicht nothwendige Verkehr unter den Gefangenen möglichst zu verhüten.

§. 41.

Wird ein Gefangener krank, so hat er dem ihn beaufsichtigenden Aufseher hievon Anzeige zu machen.

Von jedem Fall der Erkrankung eines Gefangenen ist durch das Aufsichtspersonal dem Hausarzt Anzeige zu erstatten. Letzterer hat darüber zu entscheiden, ob eine ärztliche Behandlung des Gefangenen, eine Unterbrechung seiner Arbeitsthätigkeit und die Versetzung desselben in die besondere Krankenabtheilung einzutreten habe. In dringenden Fällen kann der Kranke, bevor eine Anordnung des Hausarztes erfolgt ist, in die Krankenabtheilung verbracht werden.

Von der Entscheidung des Hausarztes hängt auch ab, wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist.

Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen.

§. 42.

Kranke Gefangene sind in Absicht auf die gesammte Verpflegung nach den Vorschriften des Hausarztes zu behandeln. Letzterer hat sich hiebei bezüglich der Krankenkost nach dem Regulativ, Beil. Nro. IV., zu achten.

§. 43.

Schwangere Gefangene, welche einem deutschen Staate angehören, können, wenn sie der Flucht nicht verdächtig sind und sonst kein Anstand obwaltet, behufs der Abhaltung ihres Wochenbettes aus der Strafanstalt zeitlich entlassen werden. Die Entscheidung hierüber steht in Beziehung auf Gefangene, deren Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt, dem Strafanstaltenkollegium, sonst dem Justizministerium zu.

In Fällen, in welchen die Niederkunft in der Strafanstalt stattfindet, muß das Kind, wenn es von der Mutter gesäugt wird, in der Strafanstalt so lange belassen werden, als dasselbe von der Mutter ohne Gefahr nicht getrennt werden kann. Wie lange dies zu dauern habe, ist von dem Hausarzt nach den Umständen des einzelnen Falls zu bestimmen.

Bezüglich der Ablieferung der in der Strafanstalt geborenen Kinder in ihre Heimat, kommen die Bestimmungen in den §§. 3 und ff. der Ministerial-Verfügung vom 31. Dezember 1826 (Reg.Blatt von 1827 S. 5), vergl. Min.-Verf. vom 4. Mai 1836 (Reg.Blatt S. 208) zur Anwendung.

F. Todesfälle.

§. 44.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird er, sobald der Arzt es für zulässig erklärt, in die Todten-

Digitized by Google

kammer gebracht und mit einem Leichenhemde bekleidet. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister eingetragen und zur Kenntniß des zuständigen Pfarramts gebracht, welches hievon den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben hat.

Ob die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, richtet sich nach den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen (vergl. Min.-Verf. vom 4. Juni 1862, Reg.Blatt S. 157 u. f.).

Hat hienach eine Ablieferung der Leiche an eine anatomische Anstalt nicht einzutreten, so wird sie auf dem Kirchhof der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Strafanstalt befindet, beerdigt. Es ist übrigens einem von den Angehörigen des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behufs der Veranstaltung des Begräbnisses auszuantworten, dann zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltet.

Der in der Strafanstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Erben desselben ausgefolgt.

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 45.

Die arbeitsfähigen Gefangenen sind zu einer der in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Die ihnen auferlegte Arbeit soll übrigens nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein.

§. 46.

Die Beschäftigungsarten werden für jede Anstalt auf Antrag der Verwaltung durch das Strafanstaltenkollegium bestimmt.

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden.

Im Uebrigen ist auf die Auswahl solcher Beschäftigungsarten Bedacht zu nehmen, welche nicht blos einen ergiebigen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung zu dienen geeignet sind und die Gefangenen zu einem ehrlichen Erwerb nach der Entlassung aus der Strafanstalt möglichst befähigen.

§. 47.

Die Zutheilung der einzelnen Gefangenen zu einer bestimmten Beschäftigungsart erfolgt durch den Vorstand unter Zuziehung des betreffenden Unterbeamten.

Es ist hiebei außer auf die Gesundheitsverhältnisse und die Körperbeschaffenheit der Gefangenen, auf ihre bisherige Beschäftigungsweise und auf das künftige Fortkommen der Gefangenen die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Soweit erforderlich, werden die Gefangenen bei der Arbeit durch das Aufsichtspersonal unterrichtet.

Für häusliche Geschäfte sind aus den besseren und zuverlässigeren Gefangenen eigene Hofschäffer und Hofschäfferinnen auszuwählen.

Zur Besorgung von Schreiberei- und Rechnungsgeschäften können hiezu geeignete Gefangene unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gebraucht werden.

Digitized by Google

§. 48.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet regelmäßig nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten der Strafanstalt statt.

Für unmittelbare Anstaltszwecke dürfen männliche Gefangene auch außerhalb der Anstalt verwendet werden, insoweit dies mit der unerläßlichen sorgfältigen Beaufsichtigung derselben und ihrer Getrennthaltung von freien Arbeitern vereinbar ist.

Auf Bestellung öffentlicher Behörden und von Privatpersonen findet eine Verwendung männlicher Gefangener außerhalb der Anstalt nur dann statt, wenn von dem Strafanstaltenkollegium eine derartige Verwendung eines Theils der Gefangenen als den Verhältnissen der betreffenden Anstalt angemessen erkannt worden ist. Die Gefangenen müssen hiebei in größeren Abtheilungen, in der Regel nicht von weniger als 20, vereinigt, von Aufsehern in zureichender Zahl begleitet und unausgesetzt überwacht, auch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt (Abs. 2 und 3) dürfen nur solche Gefangene verwendet werden, welche hiezu ihre Zustimmung geben und bei welchen nach ihrem bisherigen Betragen und mit Rücksicht auf die Strafzeit, welche sie noch zu erstehen haben, nicht zu besorgen ist, daß die gedachte Verwendung zu Fluchtversuchen oder Unordnungen Anlaß geben werde.

§. 49.

An Sonn- und Festtagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei (vergl. §. 58).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt an den Werktagen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zehn, in der übrigen Zeit eilf, an den Feiertagen während des ganzen Jahres fünf Stunden. An der festgesetzten Arbeitszeit kommt an Werktagen die für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit in Abzug.

§. 50.

Jedem Gefangenen wird, insoweit es die Art seiner Beschäftigung gestattet, die tägliche Arbeitsaufgabe je nach seiner Tüchtigkeit von der Verwaltung nach Vernehmung des betreffenden Aufsichtspersonals so bestimmt, daß dieselbe nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung einer täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrole dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich das leiste, was er nach seiner Körperkraft, Fähigkeit und Uebung bei angestrengter Thätigkeit zu leisten vermag.

§. 51.

Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände erwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstaltskasse. Es wird jedoch den fleißigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung — „Nebenverdienst" — bewilligt. Dieselbe wird von der Verwaltung, nach Vernehmung des Aufsichtspersonals, nach Maßgabe des Fleißes, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt und kann bis zum vierten Theil des Gesammtverdienstes berechnet und auch da, wo der letztere unter zehn Kreu-

Digitized by Google

zern (achtundzwanzig Pfennigen) täglich beträgt, bis zu zwei und ein halb Kreuzern (sieben Pfennigen) erhöht werden.

Wegen übeln Betragens kann der Nebenverdienst zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, ganz entzogen werden.

§. 52.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls soviel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Heimreise besitzen.

Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zur Tilgung während der Strafzeit entstandener Ersatzverbindlichkeiten nöthig sind oder zur Anschaffung erlaubter Genußmittel (§. 29) verwendet werden, dürfen die Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit mit Bewilligung des Vorstandes nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, andere Lehrmittel, Kleidungsstücke, Arbeitswerkzeuge, für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden.

Der Rest ist zu Erleichterung und Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu verwenden. Zur Tilgung früher entstandener Verbindlichkeiten kann der Nebenverdienst im Exekutionsweg nicht bestimmt werden.

§. 53.

Ueber sämmtliche Ersparnisse sowie die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen und über seine mit Genehmigung des Vorstandes gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt.

Den Gefangenen ist deren Einsicht auf Verlangen zu gestatten und halbjährlich sowie am Ende der Strafzeit ein Auszug aus der Rechnung zuzustellen. Jeder Gefangene hat in dem Abrechnungsbuch die Richtigkeit der ihn betreffenden Einträge zu beurkunden.

Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Schulunterricht.

§. 54.

Alle Sonntage und an den konfessionellen Fest- und Feiertagen, sowie an den Geburtstagen des Königs und der Königin, wird je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Anstalt Vormittags-Gottesdienst mit Predigt, an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage Christenlehre oder eine Erbauungsstunde von einem Geistlichen der Konfession abgehalten.

Vierteljährlich wird Beichte und Abendmahl gefeiert.

Außerdem wird den Gefangenen wöchentlich einmal eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten Gefangenen der betreffenden Konfession sind den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterricht anzuwohnen verpflichtet. Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

§. 55.

Die Gefangenen werden durch das Aufsichtspersonal in die Kirche begleitet.

Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Vorstandes gestattet.

Digitized by Google

§. 56.

Vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittageſſen und Abends wird ein gemeinſchaftliches Gebet verrichtet, welches der Obmann (Obfrau) oder ein anderer hiefür beſtimmter Gefangener laut vorſpricht.

An den Sonn- und Feſttagen iſt diejenige Zeit, welche nicht zum Gottesdienſt oder zur Bewegung im Freien beſtimmt iſt, zum Leſen der aus der Gefängnißbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht oder zu gemeinſchaftlichen Vorleſungen aus geeigneten Büchern zu verwenden.

Dem Ermeſſen des Vorſtands iſt jedoch anheimgeſtellt, Gefangenen, welche ſich gut aufführen, an den Nachmittagen auch die Verrichtung geräuſchloſer Arbeiten zu geſtatten. Deren Erlös fällt den Gefangenen ausſchließlich zu.

§. 57.

Die Gefangenen ſtehen unter der beſonderen Seelſorge des Hausgeiſtlichen ihrer Konfeſſion, welcher ſich von dem Stand der religiöſen Bildung der Einzelnen und von ihrer Sinnesart die zur Einwirkung auf die Gefangenen nöthige Kenntniß zu verſchaffen hat. Der Hausgeiſtliche hat zu dieſem Behuf insbeſondere auch die Arbeitszimmer und die Krankenzimmer zu beſuchen und in den geeigneten Fällen mit den Gefangenen eine Beſprechung unter vier Augen zu halten.

§. 58.

Iſraelitiſchen Gefangenen iſt geſtattet, am Sabbath und an den 13 hohen Feſttagen in einem beſonderen Lokal ihre Andachtsübungen zu halten.

Sie ſind an den genannten Tagen nicht zur Arbeit verpflichtet, haben dagegen an den Sonntagen und den chriſtlichen Feſttagen zu arbeiten, wofern hiedurch nicht eine Störung der Sonntagsruhe verurſacht wird.

Es iſt Fürſorge zu treffen, daß auf Wunſch der iſraelitiſchen Gefangenen die Anſtalt einige Male des Jahrs von dem Bezirksrabbiner beſucht und von ihm eine Predigt abgehalten, auch für die religiöſen Bedürfniſſe der Gefangenen geſorgt werde.

§. 59.

Bei Todesfällen wird vor der Beerdigung oder Abführung des Leichnams, in Gegenwart der Gefangenen oder wenigſtens der Zimmergenoſſen des Verſtorbenen von dem Hausgeiſtlichen eine Rede gehalten oder ein Gebet geſprochen.

§. 60.

Die Gefangenen ſind bis zum zurückgelegten dreißigſten Lebensjahr ſchulpflichtig.

Unterricht wird in denjenigen Gegenſtänden ertheilt, welche in den Volksſchulen gelehrt werden.

Der Vorſtand kann im Einverſtändniß mit dem Hausgeiſtlichen von der Theilnahme am Unterricht diejenigen, im ſchulpflichtigen Alter ſtehenden, Gefangenen dispenſiren, welche vor oder ſeit dem Eintritt in die Strafanſtalt vollſtändige Schulkenntniſſe erworben haben.

Aelteren Gefangenen iſt auf ihren Wunſch die Theilnahme am Schulunterricht zu geſtatten, wenn ſich davon ein günſtiger Erfolg erwarten läßt.

Die Schule zerfällt in einzelne Klaſſen, deren Zahl nach Bedürfniß feſtgeſtellt iſt. Die unteren

Digitized by Google

Klassen erhalten jeden Werktag je eine Stunde, die besser Unterrichteten je zwei oder drei Schulstunden in der Woche.

§. 61.

Alle Halbjahre wird von den beiden Hausgeistlichen in Gegenwart des Vorstandes eine Schulprüfung vorgenommen, über deren Ergebniß an das Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten ist.

§. 62.

Zum Gebrauch für die Gefangenen ist eine Sammlung von Büchern religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts vorhanden. Die Ergänzung der Bibliothek wird auf die im Einvernehmen mit den beiden Hausgeistlichen zu stellenden Anträge des Vorstandes der Strafanstalt durch das Strafanstaltenkollegium verfügt.

Die Abgabe der Bücher an die Gefangenen wird durch den betreffenden Hausgeistlichen, welcher hiebei die Mitwirkung des Hauslehrers in Anspruch nehmen kann, besorgt.

V. Disciplinarstrafen, Belohnungen.

§. 63.

Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden in leichteren Fällen von dem Strafanstaltsvorstand, in schwereren von dem Strafanstaltenkollegium gerügt (Art. 5 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafproceßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich).

§. 64.

Außer dem Verweis und der Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen (§§. 18, 29, 30, 51, 56) kommen als Disciplinarstrafen zur Anwendung:

1) einsame Haft bis zur Dauer von zwei Monaten,
2) Schmälerung der Kost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage,
3) Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als acht Tage,
4) Anlegung von Fesseln.

§. 65.

Die Schmälerung der Kost besteht in der Beschränkung des Gefangenen auf eine Brotportion von 625 Grammen (1¼ Pfd.) für den Tag und Wasser.

Dem auf schmale Kost Gesetzten wird ein abgesondertes Lokal zum Arbeiten und Essen, jedenfalls aber ein abgesonderter Platz beim Essen, so daß er an dem Essen der übrigen nicht Theil nehmen kann, angewiesen.

§. 66.

Die einsame Haft kann von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer eines Monates, von dem Strafanstaltenkollegium auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden.

Dieselbe wird im hellen Arrestzimmer vollzogen. Der Gefangene wird zum Genuß der freien Luft nur nach Bedürfniß und nie in Gesellschaft anderer Gefangener zugelassen. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Es kann jedoch die Strafe auf die Dauer von längstens acht Tagen durch Versagung der Arbeit oder Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte geschärft werden.

Digitized by Google

§. 67.

Die Dunkelhaft wird in dem hiezu eingerichteten Arreſtlokale mit Entziehung der Lagerſtätte vollzogen. Arbeit findet hier nicht ſtatt.

§. 68.

Bei der Anlegung von Feſſeln kommen gegen die männlichen Gefangenen folgende Abſtufungen zur Anwendung:

a) Anlegung eiſerner Ringe an die Füße;
b) Anlegung der ſog. Spandauer-Eiſen an die Füße;
c) neben dieſen Eiſen die Anlegung von Ringen am Unterſchenkel, wodurch die Füße mittelſt einer Kette ſo verbunden werden, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird;
die Strafmittel a—c längſtens auf die Dauer von drei Monaten;
d) Kurzſchließen entweder allein, oder in Verbindung mit Dunkelhaft, während dreier Tage, und zwar binnen 24 Stunden immer nur je acht Stunden;
e) Anlegung einer eiſernen Handſtange auf die Dauer von höchſtens drei Tagen;
f) Anlegung des eiſernen Hoſenträgers auf höchſtens acht Tage;
g) Anlegung der Zwangsjacke auf höchſtens vier Tage;
h) Anſchließen an die Wand auf höchſtens vierzehn Tage.

Die bei weiblichen Gefangenen zuläſſige Feſſelung beſteht entweder in der Anlegung durch eine leichte Kette verbundener eiſerner Armringe oder in der Anlegung von Fußſchellen, welche durch eine leichte eiſerne Kette in der Art verbunden ſind, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 69.

Der Erlaſſung einer Disciplinarſtrafverfügung muß ein ſummariſches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Laſt gelegte Verfehlung ſich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Dem Ermeſſen des Vorſtandes, beziehungsweiſe des Strafanſtaltenkollegiums bleibt überlaſſen, von den Disciplinarſtrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche bei Inbetrachtnahme der Umſtände der Verfehlung und mit Rückſicht auf den Grad des Verſchuldens und die Sinnesart des Straffälligen als die angemeſſene erſcheint.

Es können auch Strafmittel mit einander verbunden werden.

Rückſichtlich der Anwendbarkeit einer Strafe, welche auf die Geſundheit des Gefangenen von Einfluß ſein kann, jedenfalls aber der in §. 68 lit d—h aufgeführten Strafmittel, muß vor der Einleitung des Stafvollzugs der Hausarzt vernommen werden. In Fällen, in welchen die Strafeinſchreitung keinen Aufſchub erleidet, muß das Gutachten des Hausarztes ſobald als thunlich nachträglich während des Strafvollzugs eingeholt werden.

§. 70.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorſtande ihnen zuerkannten Disciplinarſtrafen, wie gegen deſſen Verfügungen überhaupt, bei dem Strafanſtaltenkollegium ſich beſchweren. Die Erhebung einer ſolchen Beſchwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf ſeiner Strafzeit noch eine disciplinariſche Freiheitsſtrafe zu erſtehen, ſo wird dieſe in dem Arreſtlokale der Strafanſtalt vollzogen.

Digitized by Google

§. 71.

Den anderen Beamten und den Officianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu. Jedoch ist der Hausmeister und der Oberaufseher befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Abführung des Uebertreters in ein Arrestlokal vorläufig anzuordnen, wovon aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

§. 72.

Gefangene, welche sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vortheilhaft auszeichnen, können besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten.

Dieselben bestehen in:

1) Versetzung in die erste Klasse, womit Erweiterung der Erlaubniß zur Anschaffung von Extra-Genußmitteln verbunden ist,
2) Erweiterung der Erlaubniß zum Empfang von Besuchen und zur Absendung von Briefen,
3) Verwendung zu angenehmeren oder lohnenderen Arbeiten,
4) höherer Berechnung des Nebenverdienstes innerhalb der bestimmten Rahme.
5) Ein Gefangener, welcher drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihm auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt hat, kann mit seiner Zustimmung vorläufig nach Maßgabe der §§. 23—26 des deutschen Strafgesetzbuchs entlassen werden. Die vorläufige Entlassung, deren Bewilligung dem Justizministerium zusteht, kann von dem Strafanstaltsvorstand nach Berathung in der Conferenz, oder von dem Strafanstaltenkollegium, jedoch, auch beim Zutreffen der anderen Voraussetzungen, nur dann beantragt werden, wenn der Gefangene sich während der Strafzeit so gut geführt hat, daß eine eingetretene Besserung desselben angenommen und ihm in Bezug auf sein künftiges Verhalten Vertrauen geschenkt werden kann, wobei außer dem Gesammtverhalten des Gefangenen während der Erstehung der Strafe sein Vorleben und seine ganze Persönlichkeit in Betracht kommt (Vers. d. Min. der Justiz und des Innern vom 19. Januar 1872, Reg.Blatt S. 21 und fg.).
6) Gegen Personen, gegen welche in dem Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, kann von der zuständigen Landespolizeibehörde nach Anhörung der Strafanstaltsverwaltung die Stellung unter Polizeiaufsicht verfügt werden. (§§. 38, 39 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.) Die Strafanstaltsverwaltung hat sich einige Zeit vor der Entlassung der betreffenden Gefangenen auf Grund der über ihre Persönlichkeit und ihr Verhalten während der Erstehung der Strafe von den Beamten und anderen Bediensteten der Strafanstalt gemachten Wahrnehmungen gegen die zuständige Polizeibehörde gutächtlich darüber zu äußern, ob Polizeiaufsicht zu verfügen oder hievon abzustehen sein dürfte. Das Betragen in der Strafanstalt wird aber stets von wesentlichem Einfluß darauf sein, ob die Polizeiaufsicht gegen den einzelnen Gefangenen verfügt wird. (Vers. d. Min. d. Justiz und des Innern vom 16. Januar 1872, Reg.Blatt S. 5 u. fg.).

Endlich

7) kann ein Gefangener, welcher sich längere Zeit stets vorzüglich gut betragen hat, zur Berücksichtigung im Gnadenweg empfohlen werden.

Digitized by Google

§. 73.

In einem eigenen Sittenregister werden die löblichen Handlungen eines jeden Gefangenen, wie deſſen Verfehlungen und deßhalb erſtandenen Strafen, kurz aufgezeichnet.

Dritter Abſchnitt.
Entlaſſung der Gefangenen.

§. 74.

Wenigſtens vier Wochen vor dem Ablauf der Strafzeit des Gefangenen wird, wenn derſelbe ein Angehöriger des Königreichs Württemberg iſt, von dem Strafanſtaltsvorſtand der Polizeibehörde ſeiner Heimatgemeinde und, wenn der Gefangene an einen andern Ort zu entlaſſen ſein wird, der Polizeibehörde dieſes Orts Nachricht von der bevorſtehenden Entlaſſung gegeben.

Außer den für dieſe Behörde etwa nöthigen Notizen über die Perſönlichkeit des Gefangenen hat die Mittheilung zu enthalten, wie der Gefangene in der Strafanſtalt ſich betragen hat, in welcher Weiſe er daſelbſt beſchäftigt worden iſt, ob und in welcher Weiſe für Unterkunft und Fortkommen desſelben zunächſt zu ſorgen ſein möchte. (Vergl. die Min.-Verf. vom 16. Januar 1872, Reg.Blatt S. 5 fg., vom 17. Januar 1872, Ziffer 1 und 2, Reg.Blatt S. 12 u. fg. und vom 15. Oktober 1872, Reg.Blatt S. 345 u. fg.)

Zugleich iſt der Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung an das Pfarramt anzuſinnen.

Ueber diejenigen Gefangenen, welche die Hülfe des Vereins zur Fürſorge für entlaſſene Strafgefangene in Anſpruch nehmen, müſſen einige Zeit vor der Entlaſſung dem Centralausſchuß des Vereins die nöthigen Mittheilungen gemacht werden.

Vorſtehende Beſtimmungen finden nach Beſchaffenheit des Falls auch dann Anwendung, wenn der zu Entlaſſende einem anderen deutſchen Staate angehört.

Bezüglich der Entlaſſung ausländiſcher, dem deutſchen Reiche nicht angehöriger Gefangenen wird auf Ziffer 10 der Miniſterialverfügung vom 17. Januar 1872 hingewieſen.

§. 75.

Am Tage vor der Entlaſſung wird der Geſundheitszuſtand des Austretenden ärztlich unterſucht und das etwa Nöthige angeordnet. Es wird mit ihm über ſein Guthaben abgerechnet und werden ſeine Effekten dem Aufſeher übergeben.

Hienächſt wird der Gefangene dem Vorſtand vorgeführt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemeſſenen Weiſe verabſchiedet, insbeſondere, wo dies angezeigt iſt, eine eindringliche Rückfallsverwarnung ertheilt. Zugleich wird Gefangenen, welche die zu Beſtreitung der Koſten der Reiſe an den Beſtimmungsort nöthigen Mittel nicht beſitzen (vergl. §. 52), die tarifmäßige Reiſeunterſtützung verwilligt. Endlich wird von dem Vorſtand der Entlaſſungsſchein und beim Zutreffen der erforderlichen Vorausſetzungen ein Transportſchein ausgefertigt.

§. 76.

Am Tage der Entlaſſung, welche immer ohne Rückſicht auf die Stunde der Einlieferung Morgens erfolgt, wird der Gefangene auf das Viſitationszimmer (§. 4) geführt, wo ihm die Hauskleidung abgenommen uud ſeine eigene Kleidung angelegt wird.

Iſt er nicht mit brauchbaren Kleidern verſehen, ſo wird ihm eine Kleidung aus ſeinen eigenen Mitteln und in deren Ermanglung von der Kaſſe der Strafanſtalt angeſchafft.

Digitized by Google

Hiebei ist er zu untersuchen, ob ihm nicht von andern Gefangenen Gegenstände zugesteckt worden sind. Die Umkleidung und Durchsuchung weiblicher Gefangener geschieht durch eine Aufseherin.

§. 77.

Wenn der Gefangene frei entlassen wird, so wird ihm seine Barschaft, soweit er solche zur Reise an seinen Bestimmungsort bedarf, und sein übriges Eigenthum nebst dem Entlassungsschein übergeben.

Ob, wenn er mehr Geld besitzt, als er zur Reise bedarf, der höhere Betrag ihm auszuhändigen oder der Obrigkeit des Entlassungsorts zu übersenden sei, ist dem Ermessen des Strafanstaltsvorstands überlassen. Letzteren Falls ist die Ortsbehörde auf die Bestimmung dieser Gelder nach Abs. 3 des §. 52 ausdrücklich hinzuweisen.

Kann der Gefangene nicht frei entlassen werden, so erfolgt seine Entlassung aus der Strafanstalt durch Uebergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disciplinarisch geahndet.

§. 78.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, werden bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt und zwar gegen Ersatz der Auslagen, sofern diese nicht unter einem Gulden und zehn Kreuzern (zwei Mark) betragen. Der Ersatz ist entweder aus den Mitteln des Gefangenen oder in deren Ermanglung von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande zu leisten.

§. 79.

Bei der vorläufigen und der definitiven Entlassung von Gefangenen, welchen vorläufige Entlassung nach Maßgabe der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bewilligt worden ist, sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 21 u. fg.) zu beobachten.

Anhang.

Beamten-Conferenz.

§. 80.

Jede Woche tritt die Konferenz der Strafanstaltsbeamten unter dem Vorsitz des Vorstands zusammen.

In derselben werden von den Versammelten — Vorstand, Hausgeistliche, Hausarzt, Hauslehrer, wozu in dem Zuchthaus zu Ludwigsburg der Fabrikinspektor kommt — die Wahrnehmungen über einzelne Gefangene wie über allgemeine Zustände und Einrichtungen der Anstalt ausgetauscht, hienach veranlaßte Maßregeln und Vorschläge besprochen und die durch besondere Verfügungen der Konferenz zugewiesenen Geschäfte erledigt.

Geeigneten Falls werden Oberofficianten zu der Konferenz zugezogen und Officianten in derselben vernommen.

Stuttgart, den 20. Juli 1874.

K. Justizministerium:
Mittnacht.

Digitized by Google

Beilage I.

Hausregeln

für die

Gefangenen in den Zuchthäusern.

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten, auch die Weisungen der Obleute willig zu befolgen.
2) Die Gefangenen haben sich aller Unterredungen mit andern Gefangenen, ebenso aller Mittheilungen durch Zeichen oder Geberden zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.

   Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

   Ihr Verkehr mit den Officianten soll sich auf das Nothwendige beschränken.
3) Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, alles Schimpfens, Zankens, Fluchens, aller Thätlichkeiten sich zu enthalten, bei der Arbeit, bei der Nachtruhe, beim Gebete oder bei dem Lesen einander nicht zu stören.
4) Wenn sie ihren Vorgesetzten eine Bitte, Anfrage oder Beschwerde vorzutragen wünschen, haben sie durch ein Zeichen die Erlaubniß zum Sprechen einzuholen und, nachdem ihnen diese ertheilt worden, ihr Anliegen mit wenigen Worten und in bescheidener Weise vorzutragen.
5) Sie müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.
6) Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Arbeits- und Schlafzimmer, sowie die übrigen Räume der Anstalt haben sie stets reinlich zu halten.

   Sie müssen sich Morgens Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, das Bett machen, die Zimmer auskehren und lüften, die Waschgefässe leeren und reinigen.
7) Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche, Schule, auf die Erholungsplätze und auf diesen Plätzen haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, Einer hinter dem Andern, zu gehen; keiner darf aus dem Zuge treten.

   Die gleiche Ordnung ist bei dem Zurückführen zu beobachten.
8) Kein Gefangener darf den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers verlassen, Nothfälle ausgenommen.

   Den Abtritt darf immer nur ein Gefangener betreten.
9) Die Arbeit, welche ihnen aufgegeben wird, haben die Gefangenen binnen der festgesetzten Zeit untadelhaft zu liefern. Keiner darf die ihm aufgegebene Arbeit durch Andere fertigen lassen.
10) Die Gefangenen müssen die Zimmer und Arbeitsgeräthe, überhaupt alle ihnen anvertrauten Sachen mit Schonung und Sorgfalt behandeln und besondere Vorsicht auf Feuer und Licht verwenden.

Digitized by Google

Wer etwas aus Bosheit oder Leichtsinn beschädigt, muß den Schaden ersetzen.

11) Während der festgesetzten Arbeitsstunden darf kein Gefangener, wenn er auch seine Aufgabe vollendet hat, müßig gehen.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern und Geräthen irgend etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Hausmeister abzugeben.

Namentlich ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Stricken, Feilen, Hämmern oder anderen Werkzeugen untersagt.

13) Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gegenständen, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als mit den Officianten der Anstalt verboten.

14) Das Mitnehmen von Speisen aus dem Speisesaal ist nicht gestattet.

Der Gebrauch des Rauchtabaks sowohl als des Schnupftabaks ist den Gefangenen untersagt.

15) Alles Spielen (besonders das Karten- und Würfelspiel) ist verboten.

16) Die Gefangenen haben sich jedes Versuchs zu enthalten, mit außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands, in Verkehr zu treten.

17) Fremde, welche in die Strafanstalt kommen, dürfen sie weder begrüßen, noch anreden, noch anbetteln und ohne Erlaubniß des Vorstandes nichts von ihnen annehmen, noch an sie abgeben.

18) Gefangene, welche Mitgefangene zum Ungehorsam gegen Vorgesetzte oder zu anderen Uebertretungen der Hausregeln oder zur Flucht oder zu Aufruhr und Meuterei zu verleiten suchen, haben die strengste Ahndung zu gewärtigen, wogegen denjenigen Gefangenen, welche solche Aufreizungen und Anstiftungen zu rechter Zeit zur Anzeige bringen, angemessene Belohnung zu Theil werden wird.

* * *

Die Uebertretungen dieser Vorschriften sowie der Ordnung der Strafanstalt überhaupt werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Beilage II.

Regulativ
für die
Bekleidung der Zuchthausgefangenen.

1. Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht:

a) für die männlichen Gefangenen in

Jacke
Weste
und Beinkleidern } aus Natural-Hanfzwilch,

Digitized by Google

wozu für den Winter

Wams und Beinkleider } aus gerauhtem Trikotbarchent

hinzukommen.

Vorstehende Gegenstände müssen für jeden Gefangenen doppelt vorhanden sein.

3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,
3 paar Socken, für den Sommer aus Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollenem Garn,
2 Halstüchern,
3 Nastüchern,
2 Hosenträgern,
1 Mütze,
1 Paar Lederschuhen;

b) für die weiblichen Gefangenen in

Rock und Jacke } von dunkelbrauner Farbe, für den Sommer aus Baumwollstoff, für den Winter aus wollenem Tuch (Biber),

Unterrock mit Leibchen von Zwilch.

Vorstehende Gegenstände müssen für jede Gefangene doppelt vorhanden sein.

2 Schürzen von Zwilch oder Baumwollzeug,
3 Hemden aus Linnen- oder Baumwollzeug,
3 Paar Strümpfen, für den Sommer aus Leinen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollenem Garn,
2 Halstüchern,
3 Nastüchern,
2 Hauben,
1 Paar Lederschuhen.

Außerdem werden in der kalten Jahreszeit zum Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien solchen Gefangenen, für welche dieß als ein Bedürfniß zu erachten ist, den männlichen Gefangenen Oberwämser, den weiblichen Teppichkrägen abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, welcher die Gegenstände nicht selbst mitbringt:

3 Waschtücher,
1 Kamm,
1 Waschbecken,
1 Kleiderbürste,
2 Schuhbürsten,
1 Fettbüchse,
1 Eßlöffel.

2. Nach Erforderniß ihrer Beschäftigung werden den Gefangenen außer den in Vorstehendem bestimmten Kleidungsstücken oder an Stelle der entsprechenden Kleidungsstücke Arbeitsschürzen, Stiefeln, Kleider aus wollenem Stoff, Handschuhe, Kapuzen abgegeben.

Digitized by Google

3. Mit dem Leibweißzeug und den Waſchtüchern iſt jede Woche, mit den Unterkleidern alle 3 bis 4 Wochen, mit den ſonſtigen Kleidungsſtücken von 6 bis zu 8 Wochen behufs der Reinigung zu wechſeln, wofern nicht die Rückſicht auf Reinlichkeit und Geſundheit einen öfteren Wechſel erheiſcht.

Die getragenen Stücke werden jedesmal der Wäſche übergeben.

4. Sämmtliche Kleidungsſtücke eines Gefangenen werden mit der Numer, mit welcher er in den Verzeichniſſen der Anſtalt aufgeführt iſt, bezeichnet.

5. Von ſämmtlichen Kleidungsſtücken iſt ein angemeſſener Reſerve-Vorrath zu halten.

Beilage IV.

Regulativ

für die

Lagerſtätte der Gefangenen in den Landesgefängniſſen.

Das Bett eines Gefangenen beſteht in:

1 Matraze
1 Kopfpolſter } von ungebleichtem Zwilch, mit Stroh gefüllt,
2 Leintüchern von gebleichter abwergener Leinwand,
1 wollenen Decke für den Sommer
und
2 dergleichen für den Winter.

Die Leintücher ſind in der Regel jeden Monat, das Stroh halbjährlich zu wechſeln; wenn es nöthig, wird dasſelbe in der Zwiſchenzeit aufgefüllt.

Die Decken ſind in jeder Woche auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalken.

Von ſämmtlichen Bettſtücken iſt ein verhältnißmäßiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die zu einer Lagerſtätte gehörigen Stücke ſind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsſtücke, zu verſehen.

Digitized by Google

Beilage V.

Ueberſicht

über die

Abſtufungen der Krankenkoſt.

Für die Beköſtigung der kranken Gefangenen ſind vier Abſtufungen feſtgeſetzt:

In der erſten Abſtufung erhalten die Kranken Mittags eine in $^1/_2$ Liter beſtehende dünne Fleiſchbrühſuppe, Morgens und Abends je $^1/_2$ Liter Waſſer- oder Rahmſuppe oder nach Umſtänden ſtatt der Morgenſuppe $^1/_2$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brotportion findet hiebei nicht ſtatt.

Die zweite Abſtufung beſteht in der hievor erwähnten Speiſe, jedoch kommt Mittags leichtes Gemüſe und 125 Gramm ($^1/_4$ Pfd.) weißen Brotes hinzu.

In der dritten Abſtufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüſe jeden Tag Einmal, entweder Mittags oder Abends 62,5 Gramm ($^1/_8$ Pfd.) Fleiſch, ſowie täglich 250 Gramm ($^1/_2$ Pfd.) weißen Brotes.

In der vierten Abſtufung wird täglich zweimal Fleiſch, ein Mal Ochſenfleiſch, das andere Mal Kalbfleiſch, ferner 500 Gramm (1 Pfd.) weißes Brot gereicht.

Außerdem iſt dem Hausarzte geſtattet, für einzelne Kranke diätetiſche Extra-Verordnungen zu machen, wobei er ſich — Nothfälle ausgenommen — auf die durch Verfügung des Strafanſtalten-kollegiums als zuläſſig bezeichneten Artikel zu beſchränken hat.

Digitized by Google

Hausordnung

für das

Zellengefängniß in Heilbronn.

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Jeder neu eingelieferte Gefangene wird dem Vorstand des Zellengefängnisses vorgeführt, welcher sofort, wenn sich bei Prüfung der Einlieferungspapiere und der Identität der Person kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme ergibt, den Eingelieferten in das Aufnahmelokal verbringen läßt.

§. 2.

Der Gefangene wird hierauf einer sorgfältigen Visitation und Reinigung unterzogen und gebadet, es wären denn Anzeichen vorhanden, welche eine hausärzliche Untersuchung als das zunächst Angemessene erscheinen ließen.

Die Visitation und Reinigung muß unter Beobachtung der Anstandsrücksichten vorgenommen werden.

§. 3.

In den ersten 24 Stunden' hat der Hausarzt jeden Neueingelieferten in Beziehung auf seinen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand zu untersuchen und über das Ergebniß eine schriftliche Aeußerung auszustellen, in welcher er sich im Besonderen darüber auszusprechen hat, ob der Gefangene sich zur Anwendung der Einzelhaft eigne.

Wenn nach dem hausärztlichen Gutachten der Eingelieferte nach seinem körperlichen oder geistigen Zustand der Einzelhaft nicht unterworfen werden kann und das Hinderniß nicht bloß vorübergehender Natur ist, so kann von dem Vorstand sofort die Unterbringung des Eingelieferten in der betreffenden Anstalt mit gemeinsamer Haft eingeleitet werden.

§. 4.

Andernfalls wird der Gefangene mit der Hauskleidung versehen (vergl. übrigens §. 32 Abs. 4).

Den zu Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen wird der Bart abgenommen und das Haupthaar gekürzt. Auch den zu längerer Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen kann der Bart abgenommen und das Haar gekürzt werden.

Hienächst wird dem Gefangenen von dem Vorstand eröffnet, daß er nunmehr in das Zellengefängniß aufgenommen sei, und seine Zelle, sowie seine Beschäftigung angewiesen. Zugleich wird der Gefangene mit den Hausregeln (Beil. Nro. I.) bekannt gemacht und zu deren Beobachtung ermahnt,

Digitized by Google

auch vor jedem Versuch der Flucht unter Hinweisung auf die für ein solches Unternehmen eintretende Bestrafung verwarnt.

§. 5.

Jeder neu aufgenommene Gefangene ist der Beamtenkonferenz vorzustellen.

§. 6.

Die Kleider und sonstige Gegenstände, in deren Besitz der Gefangene bei seiner Einlieferung sich befunden hat, werden, soweit sie nicht demselben zum Gebrauch während der Strafzeit überlassen werden (Hausregeln Nro. 12), von der Anstalt in Verwahrung genommen. Soweit aber die Gegenstände zur Aufbewahrung in der Anstalt aus irgend einem Grunde sich nicht wohl eignen, werden sie nach Anordnung des Vorstandes entweder für Rechnung des Gefangenen verkauft, oder, vorausgesetzt, daß er hiezu selbst zustimmt, den Angehörigen desselben zugesendet.

§. 7.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Wiedereinlieferung zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen zu verfahren, soweit nicht in den Verhältnissen des Falls eine Abweichung begründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Gefangenen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 8.

Alle Gefangene werden nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Eine willkürliche Bevorzugung Einzelner vor den Uebrigen ist dem Vorstand und den andern Bediensteten verboten.

§. 9.

Die Gefangenen des Zellengefängnisses bleiben mit den hienach bestimmten Ausnahmen fortwährend je abgesondert in Einzelgefängnissen (Zellen) verwahrt.

Die Zellen der zu Zuchthausstrafen Verurtheilten sollen von den Zellen, welche den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten angewiesen werden, nach Flügeln oder Stockwerken getrennt sein.

§. 10.

Der in die Gefängnißzelle verbrachte Gefangene darf dieselbe nur während derjenigen Zeit verlassen, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst, oder den Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten, oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Bei der Bewegung im Freien, wie bei dem Gottesdienst und Schulunterricht werden die Gefangenen, vorbehältlich der von dem Vorstand aus disciplinären Gründen gegen Einzelne zu treffenden Maßregeln, in Abtheilungen vereinigt.

Dabei sind die Zuchthausgefangenen von den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten getrennt zu halten.

In allen Fällen, in welchen sich die Gefangenen außerhalb der Zellen befinden, unterliegt der Verkehr derselben unter einander einer strengen Beaufsichtigung.

Digitized by Google

§. 11.

Jeder der Einzelhaft unterworfene Gefangene erhält von dem Vorstand und den anderen Beamten der Anstalt häufige Besuche auf der Zelle.

Das Nähere hierüber ist bezüglich der einzelnen Gefangenen in Berücksichtigung der Individualität derselben, der Art des Vergehens und der Dauer der Strafzeit von dem Vorstand nach vorgängiger Rücksprache mit dem betreffenden Hausgeistlichen und dem Hausarzte festzusetzen.

Außerdem haben die zu dem einschlägigen Aufseher- und Werkpersonal gehörigen Angestellten jeden Gefangenen täglich mehrmals auf der Zelle zu besuchen.

Besuche von Personen, welche hiezu nicht durch ihre amtliche Stellung berufen sind, kann der Gefangene sich verbitten.

§. 12.

Beträgt die zu verbüßende Strafe mehr als drei Jahre, so findet der Vollzug in Einzelhaft über die Dauer von drei Jahren nur mit Zustimmung des Gefangenen statt.

Willigt derselbe nicht in die Fortdauer der Einzelhaft wenigstens für die Dauer eines weiteren halben Jahres, oder für den Rest der Strafe, so muß er in Gemeinschaftshaft versetzt werden.

§. 13.

Außer diesem Fall müssen in die Gemeinschaftshaft diejenigen Gefangenen versetzt werden, bei welchen wegen ihres Gemüthszustandes Nachtheile von der Einzelhaft zu besorgen sind, oder sonst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche die abgesonderte Verwahrung in der Zelle nicht thunlich erscheint, auch wenn die Aufnahme in die Krankenabtheilung nicht geboten ist.

Ferner können Gefangene, welche bereits mindestens sechs Monate in Einzelhaft erstanden haben und sich durch gutes Verhalten auszeichnen, auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden, deßgleichen einzelne an sich zur Einzelhaft geeignete Gefangene dann, wenn Ueberfüllung der Strafanstalt vorübergehend es nöthig macht.

Ueber die Versetzung in gemeinschaftliche Haft (Abs. 1 und 2), sowie über das Wiederaufhören dieser Maßregel entscheidet der Vorstand nach Berathung in der Konferenz, in den Fällen des Abs. 1 auf Grund eines schriftlichen Gutachtens des Hausarztes.

§. 14.

Die in Gemeinschaftshaft versetzten Gefangenen werden zu Arbeiten für die Bedürfnisse der Anstalt außerhalb der Zelle verwendet oder in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigt. Dieselben werden Nachts in Zellen je abgesondert verwahrt, wofern nicht bei Einzelnen aus besonderen Gründen eine Ausnahme hievon einzutreten hat, und haben an Arbeitstagen die Zeit bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, ferner in der Regel die Sonn- und Festtage in den besonderen Zellen zuzubringen.

Die Zuchthausgefangenen sind von den zu Gefängnißstrafen Verurtheilten auch in den Arbeitssälen getrennt zu halten.

§. 15.

Die in Gemeinschaftshaft versetzten Gefangenen haben sich während der Zeit ihres Beisammenseins aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden. Unsittliche Gespräche oder Mittheilungen, welche sich auf strafbare Handlungen beziehen, sind durchaus verboten.

§. 16.

Wünscht ein der Einzelhaft unterworfener Gefangener außer der Zeit, in welcher er einen Besuch

Digitized by Google

des betreffenden Beamten zu erwarten hat, oder ein in gemeinschaftlicher Haft befindlicher Gefangener mit einem Beamten der Anstalt zu sprechen, um Bitten, Anfragen oder Beschwerden vorzubringen, so hat er diesen Wunsch dem betreffenden Aufseher kund zu geben, durch welchen die Anmeldung zu besorgen ist.

Der Vorstand hat den Gefangenen, welcher sich vor ihn hat melden lassen, wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tag zu vernehmen. Nur in besonders dringenden Fällen ist die Meldung dem Vorstand sogleich, auch außer der für den Rapport bestimmten Zeit, zu erstatten.

Wünscht ein Gefangener seine Beschwerde schriftlich einzureichen, so sind ihm die Mittel hiezu unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren.

Wenn die Beschwerde des Gefangenen gegen den Vorstand selbst gerichtet ist, so hat dieser sobald als thunlich, spätestens aber — und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe — binnen acht Tagen über das Anbringen der Beschwerde ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe mit der Beschwerdeeingabe, wenn eine solche vorliegt, an die Aufsichtsbehörde einzusenden.

§. 17.

Den Gefangenen ist persönlicher und schriftlicher Verkehr mit — außerhalb der Strafanstalt wohnenden Personen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstandes und nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen gestattet.

§. 18.

Besuche von Personen, welche nicht zu den Verwandten oder gut beleumundeten Freunden des Gefangenen gehören, sind nur ausnahmsweise, wenn ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür dargethan ist, Besuche von Personen des weiblichen Geschlechts mit Ausnahme der nächsten Verwandten und Angehörigen nicht zuzulassen.

In der Regel dürfen nicht mehrere Gefangene zugleich anwesend sein.

An Sonn- und Festtagen dürfen, besondere Fälle ausgenommen, keine Besuche abgestattet werden.

§. 19.

Bei der Unterredung muß der Vorstand oder ein von ihm bezeichneter Angestellter zugegen sein. Dieselbe muß laut und in einer für die Aufsichtsperson verständlichen Sprache geführt werden.

Die Unterredung findet in dem hiefür bestimmten Lokale statt und soll nicht über eine Viertelstunde dauern. Es kann jedoch der Vorstand aus besonderen Gründen die Besuchszeit erstrecken.

Bei der Ueberwachung ist besonders darauf zu achten, daß die Unterredung nicht zu ungeeigneten Mittheilungen oder zum Zustecken von Geld oder andern Gegenständen mißbraucht werde. Wenn der Besuchende dem Gefangenen Etwas übergeben will, so muß zuvor die Erlaubniß des Vorstandes eingeholt werden.

§. 20.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung des Zellengefängnisses von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstand oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

Digitized by Google

§. 21.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes nachzusuchen und die Briefe auf das von der Verwaltung dafür bestimmte Papier zu schreiben.

Der Vorstand hat von jedem Brief, welchen ein Gefangener abgehen lassen will, ebenso von jedem an einen Gefangenen kommenden Brief Einsicht zu nehmen und die Briefe nur dann an die Adresse gelangen zu lassen, wenn der Inhalt nicht zu Bedenken Anlaß gibt.

Von der Beanstandung eines zur Absendung übergebenen Briefs ist der Gefangene unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen, woneben nach Umständen gegen den Gefangenen eine Disciplinarstrafe verhängt werden kann. Ist ein eingekommener Brief beanstandet worden, so wird er, wofern kein Anstand obwaltet, an den Einsender unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Beanstandung zurückgesendet, andernfalls zu den Personalakten des Gefangenen genommen.

In ähnlicher Weise ist mit sonstigen Sendungen zu verfahren, welche ein Gefangener abgehen lassen will, oder welche für einen solchen von Außen einkommen.

Die zur Mittheilung an die Gefangenen geeignet befundenen Schriftstücke werden denselben nur zur Durchlesung zugestellt und sodann bis zum Austritt des Gefangenen aus der Strafanstalt bei den Personalakten aufbewahrt, außer es würde von dem Vorstand dem Gefangenen erlaubt, den Brief bei sich zu behalten.

§. 22.

Ein Gefangener darf jeden Monat einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben.

In dringenden Fällen hat der Vorstand Ausnahmen von dieser beschränkenden Bestimmung eintreten zu lassen. Auch ist es in das Ermessen des Vorstandes gestellt, wofern der Gefangene durch sein Verhalten einer solchen Begünstigung sich nicht unwürdig zeigt, eine größere Zahl von Besuchen und von brieflichen Mittheilungen während eines Jahres zuzulassen. Andererseits steht dem Vorstand die Befugniß zu, nicht nur die Erlaubniß zum Besuche eines Gefangenen aus triftigen Gründen zeitlich zu verweigern, sondern auch zur Strafe für den Gefangenen die Erlaubniß zum persönlichen und schriftlichen Verkehr nach Außen zu beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich zu entziehen.

§. 23.

Auch zu Eingaben an höhere Behörden, welche die Gefangenen selbst verfassen oder durch hiezu befugte Personen, nicht aber durch Mitgefangene, fertigen lassen können, ist jedesmal die Erlaubniß des Vorstandes einzuholen, welche übrigens ohne triftige Gründe nicht verweigert werden darf.

Eingaben an höhere Justizstellen dürfen von dem Strafanstaltsvorstande keinenfalls zurückgehalten werden.

Mit Ausnahme der Eingaben an die Gerichtsbehörden und der durch diese weiter zu befördernden Begnadigungsgesuche sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben dem K. Strafanstaltenkollegium zu weiterer Einleitung vorzulegen.

§. 24.

Das Verhalten der Gefangenen, sowie die Reihenfolge ihrer täglichen Verrichtungen sind in besonderen Hausregeln (Beil. Nro. I) und in einer speciellen von dem Vorstand zu entwerfenden Tagesordnung vorgeschrieben. Diese Vorschriften sind in den Gefängnißzellen und den Arbeitszimmern anzuheften.

§. 25.

Die näheren Bestimmungen über die amtlichen Obliegenheiten der an dem Zellengefängniß angestellten Beamten und andern Bediensteten sind in besonderen Instruktionen enthalten.

Digitized by Google

§. 26.

Der Gefangene hat als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs die auf Grund der hierüber maßgebenden Verfügungen festgesetzten Beträge zu entrichten, wenn er durch sein Vermögen oder seinen Erwerb im Stande ist, dieselben bezahlen zu können, ohne daß er oder seine Familie Noth leiden müßte.

II. Verpflegung der Gefangenen.

A. Nahrung.

§. 27.

Sämmtlichen Gefangenen soll genügende und angemessene Nahrung gereicht werden.

Jeder Gefangene erhält Morgens und Abends eine von je 125 Gramm (1/4 Pfd.) schwarzen Brotes bereitete, aus 0,63 Liter (gleich 1 1/2 früheren württembergischen Schoppen) bestehende Wassersuppe, Mittags eine 0,84 Liter (gleich 2 früheren württembergischen Schoppen) betragende Portion Rumforder Suppe, oder Mehlspeise, oder Gemüse, letzteres in der Regel mit einer Zuthat von Mehlspeise oder Kartoffeln, und an den Sonn- und Festtagen, sowie außerdem noch ein Mal in jeder Woche je 125 Gramm (1/4 Pfd.) Fleisch, sodann täglich 500 Gramm (1 Pfd.) gehörig ausgebackenen schwarzen Brotes.

Als Getränke wird täglich drei Mal frisches reines Wasser gereicht.

§. 28.

Eine von der ordentlichen abweichende Beköstigung tritt, abgesehen von der Krankenkost, in folgenden Fällen ein:

1) Gefangene, welche zu besonders schweren Arbeiten verwendet werden, erhalten auf ihr Ansuchen auf Rechnung der Anstalt an jedem Arbeitstag, einschließlich der Feiertage, eine Kostzulage von je 250 Grammen (1/2 Pfd.) Brot auf den Tag.
2) Die Strafanstaltsverwaltung ist ermächtigt, den zu gewissen Arbeiten, deren Bezeichnung dem Strafanstaltenkollegium vorbehalten ist, verwendeten Gefangenen eine größere Portion Morgen- und Abendsuppe und, wofern dies nach den jeweiligen Witterungsverhältnissen zur Erhaltung der Gesundheit der betreffenden Gefangenen nöthig ist, eine mäßige Quantität Obstmost, Bier oder Brantwein verabreichen zu lassen (vergl. auch §. 37).
3) Kränklichen oder schwächlichen Gefangenen, für welche der Hausarzt die gewöhnliche Kost nicht zuträglich findet, darf statt der Morgensuppe 0,42 Liter (gleich einem früheren württembergischen Schoppen) warmer Milch mit 125 Gramm (1/4 Pfd.) weißen oder schwarzen Brotes, statt der Mittagskost eine gleiche Quantität Milch und Brot oder eine leichte Suppe verabreicht werden.
4) Die Gefangenen israelitischer Religion haben die gewöhnliche Hauskost zu genießen, jedoch darf ihnen während des Osterfestes ungesäuertes Brot und Wassersuppe in angemessener Quantität und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln von ihren Glaubensgenossen zugelassen werden.

§. 29.

Den Gefangenen ist gestattet, von ihrem Nebenverdienst oder von ihren eigenen Mitteln gewisse Genußmittel sich anzuschaffen.

Dieselben bestehen bei den Zuchthausgefangenen nur in schwarzem oder weißem Brot, süßer oder saurer Milch, Salz, Obst und Schnupftabak, während bei den zu Gefängnißstrafe verurtheilten Ge-

Digitized by Google

fangenen außerdem noch Bier und Obstmost — übrigens von beiden Getränken nicht über ¾ Liter täglich —, Butter, Kümmel, gesottene Kartoffeln zugelassen sind.

Die Ausgabe für Genußmittel darf bei den Zuchthausgefangenen fünf Kreuzer (fünfzehn Pfennige), bei den Gefängnißsträflingen sieben Kreuzer (zwanzig Pfennige) an einem Tag nicht überschreiten

§. 30.

Der Vorstand hat das Recht, Gefangenen, welche sich nicht gut betragen, die in §. 28, Zif. 1 bestimmte Kostzulage und die Erlaubniß zu Anschaffung der Extra-Genußmittel (§. 29) zeitlich zu entziehen. Die Entziehung findet höchstens auf einen Monat statt.

§. 31.

Ueber die täglich zu reichende Kost ist ein besonderes Regulativ zu fertigen, welches in dem Speisezimmer anzuheften ist.

Sämmtliche Speisen müssen gehörig zubereitet und gekocht sein.

Das Brot darf erst 24 Stunden nach dem Backen an die Gefangenen abgegeben werden.

Die Extra-Genußmittel werden von der Anstalt geliefert. Die Preisansätze müssen von Zeit zu Zeit berichtigt und den Gefangenen bekannt gemacht werden.

B. Kleidung und Lagerstätte.

§. 32.

Sowohl die zu Zuchthausstrafe, als die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten erhalten von der Anstalt eine gleichförmige, mit Unterscheidung beider Strafarten festgesetzte Kleidung, sowie das nöthige Leibweißzeug.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes, gleichmäßig ausgestattetes Lager zum Schlafen.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung und der Lagerstätte, ferner über den Wechsel der Kleider, der Leib- und Bettwäsche sowie der sonstigen Bettstücke sind in den Regulativen Beil. Nr. II. und III. enthalten.

Den zu Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen ist übrigens der Gebrauch eigener Kleider und eigenen Leibweißzeugs von dem Vorstand zu gestatten, wenn diese Gegenstände reinlich und in gutem Zustande sind.

C. Gesundheitspflege und Reinlichkeit.

§. 33.

Sämmtliche Gelasse, Gänge, Hofräume und Geräthe sind möglichst rein zu halten. Es sind deßhalb insbesondere die Zellen, die Arbeitszimmer und die Hausgänge täglich zu kehren und öfters aufzuwaschen. Die von den Gefangenen benützten Räume sind nach Bedürfniß zu weißen und es dürfen in die frisch geweißten Gelasse erst nach deren vollständiger Abtrocknung die Gefangenen wieder verbracht werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine zweckmäßige Lufterneuerung und Erhaltung einer der Gesundheit zuträglichen Lufttemperatur in den Zellen und gemeinsamen Arbeitszimmern, sowie auf die Reinhaltung der Abtrittsvorrichtungen zu verwenden.

§. 34.

Die Gefangenen sind zu möglichster Reinhaltung ihres Körpers, ihrer Kleider und Lagerstätte, sowie der Räume der Strafanstalt verpflichtet.

Digitized by Google

Denselben wird der Bart wöchentlich zwei Mal abgenommen; das Beschneiden der Haare und Nägel geschieht, so oft es nöthig ist.

Den Gefangenen werden mehrmals im Jahr, in der warmen Jahreszeit wo möglich alle Monate, Vollbäder, nach Bedürfniß auch Fußbäder gegeben. Außerdem haben junge und kräftige Gefangene in der warmen Jahreszeit öfters den ganzen Körper kalt zu waschen. Die Bäder und Waschungen unterbleiben, wenn sie der Hausarzt, welcher in zweifelhaften Fällen zu befragen ist, den Gesundheitsumständen eines Gefangenen nicht angemessen findet.

§. 35.

Die Gefangenen werden täglich zum Genuß der freien Luft zugelassen.

Sie werden hiebei, sofern es die Witterung gestattet, auf die dafür bestimmten Plätze geführt, wo sie unter gehöriger Aufsicht sich bewegen. Die Zeit der täglichen Bewegung beträgt für jeden Gefangenen wenigstens eine Stunde, einschließlich der für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeit.

Kein Gefangener, welchem sein Gesundheitszustand die Bewegung im Freien gestattet, darf sich derselben entziehen. Es kann jedoch der Vorstand aus besonderen Gründen einzelne Gefangene von der Theilnahme entbinden.

Die zu Dunkelhaft verurtheilten Gefangenen sind von dem Genuß der freien Luft ausgeschlossen.

Bei denjenigen Gefangenen, welche die Disziplinarstrafe der einsamen Haft erstehen, treten die in §. 61 verordneten Beschränkungen ein.

Die in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen werden zur Bewegung im Freien nicht öfter, als die bezirksgerichtlichen Untersuchungsgefangenen (Art. 107. Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 1. April 1868) und stets abgesondert von den übrigen Gefangenen zugelassen.

D. Krankenpflege.

§. 36.

Die in der Strafanstalt einzurichtenden Krankenzimmer müssen mit allem Nöthigen zu guter und regelmäßiger Verpflegung der Kranken ausgestattet sein. Auch muß für stete Erhaltung der Reinlichkeit, reiner Luft und eines der Gesundheit zuträglichen Standes der Lufttemperatur in denselben gesorgt werden.

§. 37.

Die unmittelbare Pflege und Wart der kranken Gefangenen wird unter Leitung des Hausarztes und unmittelbarer Ueberwachung des Unterarztes durch Krankenwärter besorgt.

Gefangene, welche hiezu verwendet werden, erhalten nicht nur eine Zulage von 125 Gramm (¼ Pfd.) Fleisch zu der ordentlichen Gefangenenkost, sondern es darf ihnen auch nach Bedürfniß von dem Vorstand auf Verwendung des Hausarztes eine Zulage von ¼ Liter Wein oder 1 Liter Bier je für den Zeitraum von 24 Stunden bewilligt werden.

§. 38.

Erkrankte Gefangene werden in die besondere Krankenabtheilung versetzt, es wäre denn die Erkrankung eine leichte.

Von jedem Fall der Erkrankung eines Gefangenen ist durch das Aufsichtspersonal dem Hausarzte Anzeige zu erstatten, welcher darüber zu entscheiden hat, ob eine ärztliche Behandlung und zwar entweder in der Zelle oder in der Krankenabtheilung, ob eine Unterbrechung der Arbeitsthätigkeit des Gefangenen und eine Aenderung in seiner Lebensweise einzutreten habe. In dringenden Fällen kann der Kranke, bevor eine Anordnung des Hausarztes erfolgt ist, in die Krankenzimmer verbracht werden.

Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen.

Digitized by Google

§. 39.

Kranke Gefangene sind in Absicht auf die gesammte Verpflegung nach den Vorschrifen des Hausarztes zu behandeln, welcher sich dabei hinsichtlich der Krankenkost nach dem Regulativ, Beil. Nro. IV, zu achten hat.

E. Todesfälle.

§. 40.

Ist ein Gefangener gestorben, so wird er, sobald der Arzt es für zulässig erklärt, in die Todtenkammer gebracht und mit einem Leichenhemde bekleidet. Der Todesfall wird durch den betreffenden Hausgeistlichen in das Todtenregister eingetragen und zur Kenntniß des zuständigen Pfarramts gebracht, welches hievon den Angehörigen des Verstorbenen Nachricht zu geben hat.

Ob die Ablieferung des Leichnams an eine anatomische Anstalt zu erfolgen hat, richtet sich nach den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen (vergl. Min.-Verf. vom 4. Juni 1862, Reg. Blatt S. 157 u. ff.).

Hat hienach eine Ablieferung der Leiche an eine anatomische Anstalt nicht einzutreten, so wird sie auf dem Kirchhof der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Strafanstalt befindet, beerdigt. Es ist übrigens einem von den Angehörigen des Verstorbenen gestellten Gesuche, ihnen den Leichnam behufs der Veranstaltung des Begräbnisses auszuantworten, dann zu entsprechen, wenn kein Anstand obwaltet.

Der in der Strafanstalt befindliche Nachlaß des Verstorbenen wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten an die Erben desselben ausgefolgt.

III. Beschäftigung der Gefangenen.

§. 41.

Die zur Zuchthausstrafe verurtheilten arbeitsfähigen Gefangenen sind zu einer der in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Die arbeitsfähigen zur Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt.

Die den Gefangenen auferlegte Arbeit soll übrigens nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein.

§. 42.

Die Beschäftigungsarten werden auf Antrag des Vorstandes von dem Strafanstaltenkollegium bestimmt.

Die für die Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Arbeiten sollen, soweit es thunlich ist, durch die Gefangenen besorgt werden.

Im Uebrigen ist auf die Wahl solcher Beschäftigungsarten Bedacht zu nehmen, welche nicht blos einen ergiebigen Ertrag gewähren, sondern auch als Mittel der Besserung der Gefangenen zu dienen und das Fortkommen derselben nach der Entlassung zu erleichtern geeignet sind.

Eine Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt findet nicht statt.

§. 43.

Die Beschäftigungsart der einzelnen Gefangenen bestimmt der Vorstand nach Vernehmung des betreffenden Unterbeamten.

Digitized by Google

Hiebei ist auf Wünsche der zu Gefängnißstrafen Verurtheilten thunlichste Rücksicht und überhaupt bei sämmtlichen Gefangenen auf ihre Persönlichkeit, ihre bisherige Beschäftigungsweise und das künftige Fortkommen derselben Bedacht zu nehmen.

Soweit erforderlich, werden die Gefangenen bei der Arbeit durch das Aufsichtspersonal unterrichtet.

§. 44.

An Sonn- und Festtagen sind die Gefangenen von der Arbeit frei (vergl. übrigens §. 53).

Die tägliche Arbeitszeit beträgt an den Werktagen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März zehn, in der übrigen Zeit eilf, an den Feiertagen während des ganzen Jahres fünf Stunden. An der festgesetzten Arbeitszeit kommt an Werktagen die für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit in Abzug.

§. 45.

Jedem Gefangenen wird, insoweit es die Art seiner Beschäftigung gestattet, die tägliche Arbeitsaufgabe, je nach seiner Tüchtigkeit, von dem Vorstand unter Zuziehung des betreffenden Unterbeamten so bestimmt, daß dieselbe nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Die Vollendung der aufgegebenen Arbeit befreit jedoch den Gefangenen nicht von der Verpflichtung zum Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit.

Läßt die Art der Beschäftigung die Bestimmung seiner täglichen Arbeitsaufgabe nicht zu, so ist durch regelmäßige Kontrole dafür zu sorgen, daß der einzelne Gefangene täglich das leiste, was er nach seiner Körperkraft, Fähigkeit und Uebung bei angestrengter Thätigkeit zu leisten vermag.

§. 46.

Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände erwachsen läßt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Der Ertrag der Arbeit gehört der Anstaltskasse. Es wird jedoch den fleißigen Gefangenen von dem Ertrag ihrer Arbeit ein Theil als Arbeitsbelohnung — „Nebenverdienst" — bewilligt. Der Nebenverdienst wird von dem Vorstand nach Vernehmung des betreffenden Personals nach Maßgabe des Fleißes, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt und kann bis zum vierten Theil des Gesammtverdienstes berechnet und auch da, wo der letztere unter zehn Kreuzern (achtundzwanzig Pfennigen) täglich beträgt, bis zu zwei und ein halb Kreuzern (sieben Pfennigen) erhöht werden.

Wegen üblen Betragens kann der Nebenverdienst zeitlich, übrigens längstens auf vier Wochen, ganz entzogen werden.

§. 47.

Von dem Nebenverdienst der Gefangenen muß jedenfalls so viel zurückgelegt werden, daß sie bei ihrer Entlassung die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Heimreise besitzen.

Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zu Tilgung während der Strafzeit entstandener Ersatzverbindlichkeiten nöthig sind oder zu Anschaffung erlaubter Genußmittel (§. 29.) verwendet werden, dürfen die Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit mit Bewilligung des Vorstandes nützliche Gegenstände z. B. Bücher, andere Lehrmittel, Kleidungsstücke, Arbeitswerkzeuge, für sich anschaffen oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden.

Der Rest ist zur Erleichterung und Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach ihrer Entlassung zu verwenden. Zur Tilgung früher entstandener Verbindlichkeiten kann der Nebenverdienst im Exekutionsweg nicht bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 48.

Ueber sämmtliche Ersparnisse sowie die sonstigen Geldeinnahmen jedes Gefangenen und über seine, mit Genehmigung des Vorstandes gemachten Ausgaben wird von der Anstalt Rechnung geführt.

Dem Gefangenen ist deren Einsicht auf Verlangen zu gestatten und halbjährlich sowie am Ende der Strafzeit ein Auszug aus der Rechnung zuzustellen. Jeder Gefangene hat in dem Abrechnungsbuch die Richtigkeit der ihn betreffenden Einträge zu beurkunden.

Die verfügbaren Gelder der Gefangenen sind auf sichere Weise verzinslich anzulegen.

IV. Gottesdienst, Seelsorge, Religions- und Schulunterricht.

§. 49.

An den Sonntagen und den konfessionellen Fest- und Feiertagen, sowie an den Geburtstagen des Königs und der Königin wird je für die evangelischen und für die katholischen Gefangenen in der Kirche der Anstalt Vormittags Gottesdienst mit Predigt, an den Sonn- und Festtagen außerdem Nachmittags Christenlehre oder eine Erbauungsstunde von einem Geistlichen der Konfession gehalten.

Vierteljährlich wird Beichte und Abendmal gefeiert.

Ferner wird den Gefangenen wenigstens einmal wöchentlich Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Alle nicht durch Krankheit verhinderten oder sonst ausgeschlossenen Gefangenen der betreffenden Konfession sind den angeordneten Gottesdiensten, sowie dem Religionsunterricht anzuwohnen verpflichtet. Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfang der Sakramente findet nicht statt.

§. 50.

Die Gefangenen werden durch das Aufsichtspersonal in die Kirche begleitet.

Der Eintritt fremder Personen ist nur mit Erlaubniß des Vorstandes gestattet.

§. 51.

Von den in den gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigten Gefangenen wird Morgens vor dem Beginn der Arbeit, vor dem Mittagessen und Abends ein gemeinschaftliches Gebet verrichtet, welches ein Gefangener laut vorspricht.

An den Sonn-, Fest- und Feiertagen ist die Zeit, welche den Gefangenen frei bleibt, zum Lesen der aus der Gefängnißbibliothek abgegebenen Bücher, zur Vorbereitung für den Unterricht, zum Briefschreiben, Zeichnen zu verwenden.

Die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen können zu Vorlesungen in den Sälen vereinigt werden.

Einzelnen Gefangenen, welche sich gut aufführen, kann von dem Vorstand, nach Vernehmung des Hausgeistlichen, die Vornahme geräuschloser Arbeiten, deren Ertrag den Gefangenen ausschließlich zufällt, an den arbeitsfreien Nachmittagen erlaubt werden.

§. 52.

Die Gefangenen stehen unter der besonderen Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Konfession. Letzterer besucht sie auf ihren Zellen und in den Krankenzimmern und hält auch mit den in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen in den geeigneten Fällen eine Besprechung unter vier Augen.

§. 53.

Israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet. Sie haben dagegen an den Sonntagen und den christlichen Fest- und Feiertagen eine nicht lärmende Arbeit

Digitized by Google

zu verrichten. Nach Bedürfniß wird die Anstalt einige Male des Jahres von dem Bezirksrabbiner besucht und von ihm eine Predigt abgehalten.

Für den Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältnissen zu ermöglichende Sorge getragen.

§. 54.

Bei Todesfällen wird vor der Beerdigung oder Abführung des Leichnams, in Gegenwart der Gefangenen oder wenigstens der Zimmergenossen des Verstorbenen, von dem Hausgeistlichen eine Rede gehalten oder ein Gebet gesprochen.

§. 55.

Die Gefangenen erhalten, soweit sie es bedürfen und fähig dazu sind, Unterricht in den Gegenständen, welche in den Volksschulen gelehrt werden.

Jeder Gefangene ist schulpflichtig. Die Schule zerfällt in Klassen, in welche die Gefangenen nach ihren Schulkenntnissen eingetheilt werden.

Die untern Schulklassen sollen jeden Werktag je eine Schulstunde, die Besseren je 2 oder 3 Schulstunden in der Woche erhalten.

§. 56.

Alle Halbjahre wird von den beiden Hausgeistlichen in Gegenwart des Vorstandes eine Schulprüfung vorgenommen, über deren Ergebniß an das Strafanstaltenkollegium Bericht zu erstatten ist.

§. 57.

Zum Gebrauch für die Gefangenen ist eine Sammlung von Büchern religiösen, belehrenden und unterhaltenden Inhalts vorhanden. Die Ergänzung der Bibliothek wird auf die im Einvernehmen mit den beiden Hausgeistlichen zu stellenden Anträge des Vorstandes der Strafanstalt durch das Strafanstaltenkollegium verfügt.

Die Abgabe der Bücher an die Gefangenen wird durch den betreffenden Hausgeistlichen, welcher hiebei die Mitwirkung des Hauslehrers in Anspruch nehmen kann, besorgt.

V. Disciplinarstrafen, Belohnungen.

§. 58.

Verfehlungen der Strafgefangenen gegen die Ordnung der Anstalt werden in leichteren Fällen von dem Strafanstaltsvorstand, in schwereren von dem Strafanstaltenkollegium gerügt. (Art. 5. des Ges. v. 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.)

§. 59.

Außer dem Verweis und der Entziehung oder Beschränkung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen (§§. 22. 29. 30. 46. 51.) kommen als Disciplinarstrafen in Anwendung:

1) einsame Haft bis zur Dauer von zwei Monaten,
2) Schmälerung der Kost, je um den andern Tag, jedoch nicht länger als acht Tage,
3) Dunkelhaft, ununterbrochen nicht länger als acht Tage.

Gegen die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten kommt außerdem Anlegung von Fesseln als Disciplinarstrafe zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 60.

Die Schmälerung der Kost besteht darin, daß der Gefangene an dem betreffenden Tag als Nahrung nur Wasser und eine Brotportion von 625 Grammen (1¼ Pfd.) erhält.

§. 61.

Die einsame Haft kann von dem Vorstand der Strafanstalt auf die Dauer eines Monates, von dem Strafanstaltenkollegium auf die Dauer von zwei Monaten verfügt werden.

Dieselbe wird im hellen Arrestzimmer vollzogen. Der Gefangene wird zum Genuß der freien Luft nur nach Bedürfniß und nie in Gesellschaft anderer Gefangener zugelassen. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet.

Es kann jedoch die Strafe auf die Dauer von längstens acht Tagen durch Versagung der Arbeit oder Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte geschärft werden.

§. 62.

Die Dunkelhaft wird in dem hiezu eingerichteten Arrestlokale mit Entziehung der Lagerstätte vollzogen. Arbeit findet hier nicht statt.

§. 63.

Bei der Anlegung von Fesseln kommen folgende Abstufungen zur Anwendung:

a) Anlegung eiserner Ringe an die Füße,
b) Anlegung der sog. Spandauer-Eisen an die Füße,
c) neben diesen Eisen die Anlegung von Ringen am Unterschenkel, wodurch die Füße mittelst einer Kette so verbunden werden, daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

Die Strafmittel a—c kommen längstens auf die Dauer von drei Monaten in Anwendung.

d) Kurzschließen, entweder allein, oder in Verbindung mit Dunkelhaft während dreier Tage und zwar binnen 24 Stunden immer nur je acht Stunden,
e) Anlegung einer eisernen Handstange auf die Dauer von höchstens drei Tagen,
f) Anlegung des eisernen Hosenträgers auf höchstens acht Tage,
g) Anlegung der Zwangsjacke auf höchstens vier Tage,
h) Anschließen an die Wand auf höchstens vierzehn Tage.

§. 64.

Der Erlassung einer Disciplinarstrafverfügung muß ein summarisches Verfahren vorausgehen, in welchem dem Gefangenen über die ihm zur Last gelegte Verfehlung sich zu verantworten Gelegenheit gegeben wird.

Dem Ermessen des Vorstandes, beziehungsweise des Strafanstaltenkollegiums bleibt überlassen, von den Disciplinarstrafen diejenige in Anwendung zu bringen, welche bei Inbetrachtnahme der Umstände der Verfehlung und mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und die Sinnesart des Straffälligen als die angemessene erscheint.

Es können auch Strafmittel mit einander verbunden werden.

Rücksichtlich der Anwendbarkeit einer Strafe, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, jedenfalls aber der in §. 63. d—h angeführten Strafmittel, muß vor dem Strafvollzug der Hausarzt vernommen werden. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub leidet, muß das hausärztliche Gutachten sobald als thunlich nachträglich während des Strafvollzugs eingeholt werden.

Digitized by Google

§. 65.

Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Vorstande ihnen zuerkannten Disciplinarstrafen, we gegen dessen Verfügungen überhaupt bei dem Strafanstaltenkollegium sich beschweren. Die Erhebung einer solchen Beschwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf.

Hat ein Gefangener nach dem Ablauf seiner Strafzeit noch eine disciplinarische Freiheitsstrafe zu erstehen, so wird diese in dem Arrestlokal der Strafanstalt vollzogen.

§. 66.

Den anderen Beamten, außer dem Vorstand, und den Officianten der Strafanstalt steht keinerlei Strafbefugniß zu; jedoch ist der Inspektor und der Oberaufseher befugt, in Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung erfordern, die Abführung des Uebertreters in ein Arrestlokal vorläufig anzuordnen. Hievon muß aber dem Vorstand zu weiterer Verfügung unverzüglich Anzeige erstattet werden.

§. 67.

Gefangene, welche sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vortheilhaft auszeichnen, können besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten. Dieselben bestehen in:

1) Erweiterung der Erlaubniß zum Empfang von Besuchen und zu Absendung von Briefen,
2) Anweisung einer angenehmeren oder lohnenderen Arbeit,
3) höherer Berechnung des Nebenverdienstes,
4) Belohnungen, bestehend in Geschenken von Büchern, Werkzeugen und dergl.;
5) Erlaubniß zur Ausschmückung der Zelle mit Bildern, zur Haltung von Blumen oder eines Vogels,
6) Beantragung der vorläufigen Entlassung nach Maßgabe der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich,
7) bei Gefangenen, gegen welche in dem Strafurtheil auf Zuläßigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, Berücksichtigung des Betragens in der Strafanstalt bei Beantwortung der gegen das Ende der Strafzeit zur Entscheidung zu bringenden Frage, ob Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den Gefangenen zu verfügen oder hievon abzustehen sei,
8) Empfehlung zur Begnadigung.

§. 68.

In einem eigenen Sittenregister werden die löblichen Handlungen eines jeden Gefangenen, wie dessn Verfehlungen und deßhalb erstandene Strafen, kurz aufgezeichnet.

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Gefangenen.

§. 69.

Wenigstens vier Wochen vor dem Ablauf der Strafzeit eines zu Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen, und vierzehn Tage vor der Entlassung eines zur Gefängnißstrafe verurtheilten unbemittelten Gefangenen wird, wenn der Gefangene dem Königreich Württemberg angehört, von dem Strafanstaltsvorstand der Polizeibehörde seiner Heimatgemeinde und, wenn der Gefangene an einen anderen Ort zu entlassen sein wird, der Polizeibehörde letzteren Orts Nachricht von der bevorstehenden Entlassung gegeben.

Digitized by Google

Außer den für diese Behörde etwa nöthigen Notizen über die Persönlichkeit des Gefangenen hat die Mittheilung zu enthalten, wie der Gefangene in der Strafanstalt sich betragen hat, in welcher Weise er daselbst beschäftigt worden ist, ob und in welcher Weise für Unterkunft und Fortkommen desselben zunächst zu sorgen sein möchte. (vergl. die Minist. Verf. vom 16. Januar 1872, Reg.-Bl. S. 5 ff.; vom 17. Januar 1872 Ziff. 1 und 2, Reg-Bl. S. 12 u. fg. und vom 15. Oktbr. 1872, Reg.Bl. S. 345 f).

Zugleich ist der Polizeibehörde die erforderliche Mittheilung an das Pfarramt anzusinnen.

Ueber diejenigen Gefangenen, welche die Hilfe des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Anspruch nehmen, müssen einige Zeit vor der Entlassung dem Centralausschuß des Vereins die nöthigen Mittheilungen gemacht werden.

Vorstehende Bestimmungen finden nach Beschaffenheit des Falls auch dann Anwendung, wenn der zu Entlassende einem andern deutschen Staate angehört.

Bezüglich der Entlassung ausländischer, dem deutschen Reiche nicht angehörigen Gefangenen wird auf Ziff. 10 der Ministerialverfügung vom 17. Januar 1872 hingewiesen.

§. 70.

Am Tage vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Austretenden ärztlich untersucht und das etwa Nöthige angeordnet. Es wird mit ihm über sein Guthaben abgerechnet und werden seine Effekten dem Aufseher übergeben.

Hienächst wird der Gefangene dem Vorstand vorgeführt, welcher ihn in der dem einzelnen Fall angemessenen Weise verabschiedet, insbesondere, wo dies angezeigt ist, eine eindringliche Rückfallsverwarnung ertheilt. Zugleich wird Gefangenen, welche die zu Bestreitung der Kosten der Reise an den Bestimmungsort nöthigen Mittel nicht besitzen (vergl. §. 47.), die tarifmäßige Reiseunterstützung verwilligt. Endlich wird von dem Vorstand der Entlassungsschein und beim Zutreffen der erforderlichen Voraussetzungen ein Transportschein ausgefertigt.

§. 71.

Am Tage der Entlassung, welche immer ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung Morgen erfolgt, wird dem Gefangenen die Hauskleidung abgenommen und seine eigene Kleidung angelegt.

Ist er nicht mit brauchbaren eigenen Kleidern versehen, so wird ihm eine Kleidung aus seinen eigenen Mitteln und in deren Ermanglung von der Kasse der Strafanstalt angeschafft.

Hiebei ist er zu untersuchen, ob ihm nicht von anderen Gefangenen Gegenstände zugesteckt worden sind.

§. 72.

Wenn der Gefangene frei entlassen wird, so wird ihm seine Barschaft, soweit er solche zur Reise an den Bestimmungsort bedarf, und sein übriges Eigenthum nebst dem Entlassungsschein zugestellt.

Ob, wenn er mehr Geld besitzt, als er zur Reise bedarf, der höhere Betrag ihm gleichfalls auszuhändigen oder der Obrigkeit des Entlassungsorts zu übersenden sei, ist dem Ermessen des Strafanstaltsvorstandes überlassen. Letzteren Falls ist die Ortsbehörde auf die Bestimmung dieser Gelder nach Abs. 3 des §. 47 ausdrücklich hinzuweisen.

Wird der Gefangene nicht frei entlassen, so erfolgt seine Entlassung durch Uebergabe an das Oberamt.

Eine rechtswidrige Verzögerung der Entlassung wird nach den Umständen mit gerichtlicher Strafe oder disciplinarisch geahndet.

§. 73.

Gefangene, welche nach abgelaufener Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise gehindert sind, werden bis zu ihrer Genesung in der Strafanstalt verpflegt und zwar gegen Ersatz der Auslagen so-

Digitized by Google

fern diese nicht unter einem Gulden und zehen Kreuzern (zwei Mark) betragen. Der Ersatz ist entweder aus den Mitteln des Gefangenen oder in deren Ermanglung von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande zu leisten.

§. 74.

Bei der vorläufigen und der definitiven Entlassung von Gefangenen, welchen vorläufige Entlassung nach Maßgabe der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bewilligt worden ist, sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 19. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 21 u. ff.) zu beobachten.

Anhang.

Beamten-Conferenz.

§. 75.

Jede Woche wenigstens zwei Mal treten der Vorstand, die Hausgeistlichen, der Hausarzt, der Hauslehrer, der Inspektor und der Buchhalter unter dem Vorsitz des Vorstandes zu der Beamten-Conferenz zusammen.

Hier werden von den Versammelten die neuesten Wahrnehmungen über einzelne Gefangene, wie über allgemeine Zustände und Einrichtungen der Anstalt ausgetauscht, hienach als veranlaßt erscheinende Maßregeln und Vorschläge besprochen und die Aufgaben, welche durch besondere Verfügungen der Conferenz zugewiesen sind, erledigt. Besondere Aufmerksamkeit ist denjenigen Gefangenen zu schenken, bei welchen im Strafurtheil auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, oder bei welchen die vorläufige Entlassung (§§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich) in Frage kommen kann. Geeigneten Falls ist der Oberaufseher zuzuziehen und sind sonstige Officianten zu vernehmen.

Stuttgart, den 20. Juli 1874.

K. Justizministerium:
Mittnacht.

Beilage I.

Hausregeln

für die

Gefangenen des Zellengefängnisses in Heilbronn.

1) Jeder Gefangene hat die Pflicht, sich der Ordnung des Hauses und den sonstigen bestehenden Vorschriften zu unterwerfen, den Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen und ihren Geboten oder Verboten unweigerlich Gehorsam zu leisten.
2) Die Gefangenen in der Zelle haben sich jedes Versuchs zu enthalten, mit ihren Mitgefangenen durch Worte, Zeichen, Geberden oder in irgend anderer Weise zu verkehren. Außerhalb der Zelle haben sich die Gefangenen aller Unterredungen zu enthalten, welche nicht durch das Zusammenleben überhaupt oder durch die gemeinschaftliche Arbeit nothwendig werden.
3) Die Gefangenen müssen sich jedes Versuchs enthalten, mit der Außenwelt anders, als mit Vorwissen und Erlaubniß des Vorstands, in Verkehr zu treten.

Digitized by Google

Fremde, welche die Anstalt besuchen, dürfen sie nicht begrüßen, noch anreden, noch anbetteln, noch ohne Erlaubniß des Vorstands etwas von ihnen annehmen oder etwas an sie abgeben.

4) Bei den Besuchen, welche der in Einzelhaft befindliche Gefangene täglich erhält, ist demselben Gelegenheit gegeben, auch Anfragen, Bitten oder Beschwerden vorzubringen.

Wünscht aber ein in Einzelhaft befindlicher Gefangener einen Beamten der Anstalt außer der Zeit, in welcher er einen Besuch von demselben zu erwarten hat, zu sprechen, oder hat ein im gemeinschaftlichen Haftlokal befindlicher Gefangener einen solchen Wunsch, so ist dieser dem betreffenden Aufseher kund zu geben, welcher die Anmeldung zu besorgen hat.

Die Sträflinge dürfen jedoch mit ihrer Befugniß zur Meldung und Beschwerde keinen Mißbrauch treiben.

5) Wird ein Gefangener krank, so hat er hievon dem betreffenden Aufseher Nachricht zu geben.

6) Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens vom Lager aufstehen und Abends sich niederlegen.

7) Ihren Körper, ihre Kleider und Betten, die Zellen und Arbeitssäle, sowie die übrigen Räume des Hauses haben sie stets reinlich zu halten.

Morgens müssen sie sich Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, die Haare kämmen, ihr Lager in Ordnung bringen, die Zellen auskehren und lüften.

Abends müssen sie auf das gegebene Zeichen ihr Lager herrichten, sich auskleiden, das Licht löschen.

8) Die Gefangenen müssen das Gebäude und die ihnen anvertrauten Sachen mit Schonung und Sorgfalt behandeln.

In Bezug auf Feuer und Licht haben sie die größte Sorgfalt anzuwenden und den hiewegen getroffenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

9) Während der Arbeitszeit haben die Gefangenen unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

10) Ihre Freistunden haben sie zum Lesen, zur Vorbereitung auf den Unterricht und zu anderen nützlichen Dingen zu verwenden.

11) Die Gefangenen haben überall, in der Zelle, in dem Arbeitssaal, in den Gängen, Spazierhöfen, in der Kirche und der Schule u. s. w., Ruhe, Ordnung und Anstand zu beobachten.

12) Kein Gefangener darf außer den ihm zum Gebrauch überlassenen Kleidern, Geräthen und sonstigen Gegenständen, etwas besitzen, sondern ist schuldig, es an den Inspektor abzugeben.

Jeder Handel mit Lebensmitteln, Kleidern oder anderen Gegenständen, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen sowohl unter sich, als mit den Officianten der Anstalt verboten.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften sowie die Verfehlungen gegen die Ordnung des Hauses überhaupt werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Digitized by Google

Beilage II.

Regulativ

für die

Bekleidung der Gefangenen des Zellengefängnisses.

1. Die von der Anstalt abzugebende Kleidung besteht:

in Jacke, Weste und langen Beinkleidern } von Hanfzwilch,

welche für jeden Gefangenen doppelt vorhanden sein müssen. Dazu kommen für den Winter

Wams und Beinkleider } aus gerauhtem Trikotbarchent,

3 Hemden aus Linnen oder Baumwollzeug,

3 Paar Socken, für den Sommer aus Linnen- oder Baumwollgarn, für den Winter aus wollenem Garn,

2 Halstüchern,

3 Nastüchern,

2 Hosenträgern,

1 Mütze,

1 Paar Lederschuhen.

Außerdem werden in der kalten Jahreszeit an diejenigen Gefangenen, für welche dies nach ihrem Alter oder ihren Gesundheitsumständen als ein Bedürfniß zu erachten ist, zum Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien Oberwämser abgegeben.

Ferner erhält jeder Gefangene, sofern er diese Gegenstände nicht selbst mitbringt:

3 Waschtücher,

1 Kamm,

1 irdenen Waschkrug und Becken,

1 Kleiderbürste,

2 Schuhbürsten,

1 Fettbüchse.

Zu gewissen Beschäftigungen wird eine abwergene Schürze, für Arbeiten, welche im Freien zu verrichten sind, nach Bedürfniß Kleider von wollenem Stoff, Handschuhe, Stiefeln abgegeben.

2. Mit dem Leibweißzeug ist alle acht Tage, mit den Unterkleidern von 3 bis zu 4 Wochen, mit den sonstigen Kleidern von 6 bis zu 8 Wochen zu wechseln, wofern nicht die Rücksicht auf Reinlichkeit und Gesundheit einen öfteren Wechsel erheischt.

Die getragenen Stücke werden jedes Mal der Wäsche übergeben.

3. Sämmtliche Kleidungsstücke eines Gefangenen werden mit der Nummer, mit welcher er in den Verzeichnissen der Anstalt aufgeführt ist, bezeichnet.

4. Von sämmtlichen Kleidungsstücken ist ein angemessener Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Digitized by Google

Beilage III.

Regulativ

für die

Lagerstätte der Gefangenen des Zellengefängnisses.

Das Bett eines Gefangenen besteht in:

1 Matraze } von ungebleichtem Zwilch, mit Seegras gefüllt,
1 Kopfpolster }
2 Leintüchern von gebleichter abwergener Leinwand,
1 wollenen Decke für den Sommer und
2 dergleichen für den Winter.

Die Leintücher sind in der Regel jeden Monat zu wechseln; die Füllung der Matrazen und Kopfpolster ist, so oft es nöthig, zu erneuern.

Die Decken sind in jeder Woche auszuklopfen und zu reinigen, auch von Zeit zu Zeit auszuwalken.

Von sämmtlichen Bettstücken ist ein verhältnißmäßiger Vorrath zu halten und der Abgang zu ergänzen.

Die zu einer Lagerstätte gehörigen Stücke sind mit der gleichen Nummer, wie die Kleidungsstücke, zu versehen.

Beilage IV.

Uebersicht

über die

Abstufungen der Krankenkost.

Für die Beköstigung der kranken Gefangenen sind vier Abstufungen festgesetzt:

In der ersten Abstufung erhalten die Kranken Mittags eine in $^1/_2$ Liter bestehende dünne Fleischbrühsuppe, Morgens und Abends je $^1/_4$ Liter Wasser- oder Rahmsuppe, oder nach Umständen statt der Morgensuppe $^1/_2$ Liter Milch. Die Abgabe einer Brotportion findet hiebei nicht statt.

Die zweite Abstufung besteht in der hievor erwähnten Speise, jedoch kommt Mittags leichtes Gemüse und 125 Gramm ($^1/_4$ Pfd.) weißen Brotes hinzu.

In der dritten Abstufung erhalten die Kranken außer Suppe und Gemüse jeden Tag Einmal, entweder Mittags oder Abends, 62,5 Gramm ($^1/_8$ Pfd.) Fleisch, sowie täglich 250 Gramm ($^1/_2$ Pfd.) weißen Brotes.

In der vierten Abstufung wird täglich zwei Mal Fleisch, ein Mal Ochsenfleisch, das andere Mal Kalbfleisch, ferner 500 Gramm (1 Pfd.) weißen Brotes gereicht.

Außerdem ist dem Hausarzte gestattet, für einzelne Kranke diätetische Extra-Verordnungen zu machen, wobei er sich, Nothfälle ausgenommen, auf die durch Verfügung des Strafanstaltenkollegiums als zuläßig bezeichneten Artikel zu beschränken hat.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. August 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisons-Einrichtungen. Vom 28. Juni 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1874—75. Vom 24. Juli 1874. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 1. August 1874.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisons-Einrichtungen. Vom 28. Juni 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Zu Fortsetzung und Vollendung der Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisons-Einrichtungen wird, außer den durch das Gesetz vom 19. Mai 1873 vorschußweise verwilligten . . . . . —:· 710,500 fl.
nach Maßgabe der Beilage als weiterer außerordentlicher Bedarf anerkannt die Summe von . . . . . —:· 1,415,479 fl. 30 kr.

Zur Deckung dieser Summe dienen:

1) das Extraordinarium des Militär-Etats von 1874 mit . —:· 35,000 fl. —
2) an Ueberschüssen von früheren Restvorbehalten und Mehr-Ersparnisse vom Militär-Etat von 1872 . . . . . —:· 24,522 fl. 11 kr.

Digitized by Google

3) an verfügbar gewordenen Beträgen von der früher verwilligten Summe . . . . . — 89,218 fl. 58 kr.

zusammen — 148,741 fl. 9 kr.

Der Rest mit . . . . . — 1,266,738 fl. 21 kr.

wird dem Kriegsministerium als Vorschuß zur Verfügung gestellt auf Wiederersatz mittelst derjenigen Beträge, welche nach Art. 12 und 13 der Militärconvention vom 21./25. November 1870 künftig an der von Württemberg für den Reichsmilitärhaushalt zu leistenden Summe erspart, beziehungsweise flüssig gemacht werden können.

Ueber die Verwendung der obengenannten Summe von — 1,415,479 fl. 30 kr. ist der Landesvertretung in abgesonderter Rechnung Nachweis zu geben.

Artikel 2.

Die Uebertragung und Verwendung von früher verwilligten, bei den betreffenden Positionen aber verfügbar gewordenen 64,700 fl. auf das Kasernement der 4. Feldartillerie-Abtheilung in Ulm wird nachträglich genehmigt.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 genannte Summe von 1,266,738 fl. 21 kr. ist von dem Finanzministerium nach Bedarf aus dem Antheil der diesseitigen Staatskasse an der französischen Kriegsentschädigung dem Kriegsministerium abzugeben.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu vollziehen.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen den 28. Juni 1874.

Karl.

Der Kriegs-Minister:
J. V.
Wundt.

Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Beilage zu dem Gesetz betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisons-Einrichtungen, vom 28. Juni 1874.

Uebersicht

derjenigen Kosten, welche für Bauten und Beschaffungen zu Ergänzung der Garnisonseinrichtungen für das K. Württembergische Armeekorps als weiterer Bedarf anerkannt werden.

I. Kosten für Unterbringung von Mann und Pferd.

1)	Für die Kaserne der 3. Feldatillerieabtheilung zu Ludwigsburg. . .	400 fl.
2)	Für die Kaserne des 3. Bataillons des 4. Infanterieregiments in Ludwigsburg	17,000 fl.
3)	Erweiterungs- und Einrichtungsbauten in den Kasernen des 1. Dragoner- und 2. Ulanen-Regiments, des Trains, der ehemaligen reitenden Artillerie in Ludwigsburg	7,000 fl.
4)	für Stallungen des 1. Dragonerregiments auf dem v. Röder'schen Grundstücke in Ludwigsburg	1,100 fl.
5)	für den Aufbau zweier Stockwerke auf die hinteren Eckpavillons der Kaserne des 1. Ulanenregiments in Stuttgart	200 fl.
6)	Einrichtungsbauten in der Infanteriekaserne, einschließlich Legions- und Gardekaserne, in Stuttgart	4,000 fl.
7)	Aufsetzen eines Stockwerks auf dem Hintergebäude der Infanteriekaserne in Stuttgart	1,800 fl.
8)	Erweiterungs- und Einrichtungsbauten in der Zeughauskaserne zu Ulm	12,000 fl.
9)	für die Stallungen des 2. Dragonerregiments in Ulm-Wiblingen. .	2,000 fl.
10)	für die Kasernenräume und Stallungen der 4. Feldartillerieabtheilung zu Ulm	49,300 fl.
11)	für Herstellung der Wohnräume für das 3. Bataillon des 2. Infanterieregiments in Weingarten	15,000 fl.
12)	für die neue Kaserne für das 3. Bataillon des 7 Infanterieregiments in Tübingen	300,000 fl.

Digitized by Google

13)	für das provisorische Kasernement auf der Solitude	6,000 fl.
14)	für Herstellung der Wohnräume auf Hohenasperg	3,000 fl.
15)	für Herstellung der Wohnräume in Gmünd	100 fl.
16)	für Utensilien und Magazine	226,400 fl.
	Summe ad I.	645,300 fl.

II. Kosten für Exerzirplätze, Schießbahnen, Reitbahnen, Bureaus, Dienstwohnungen u. s. w.

1)	Für einen Exerzirplatz für die Garnisonen Ludwigsburg und Hohenasperg	10,000 fl
2)	für einen großen Schießplatz bei Hochberg	24,000 fl.
3)	Vergrößerung des Uebungsplatzes bei Degerloch	1,500 fl.
4)	Vervollständigung der vorhandenen Schießplätze der Garnison Stuttgart	7,000 fl.
5)	für offene Reitbahnen des Dragonerregiments in Ulm	400 fl.
6)	Anlage zweier neuen Schießbahnen und Vervollständigung der vorhandenen in Weingarten	900 fl.
7)	Herstellung eines Schießplatzes und Beschaffung von Schießbahnen in Tübingen	18,500 fl.
8)	Verlängerung der Schießbahn bei Markgröningen	400 fl.
9)	Verbesserung der Schießbahnen in Mergentheim.	1,000 fl.
10)	für Beschaffung von Landwehrzeughäusern	8,000 fl.
11)	für Bureaux des Kriegsministeriums, Beschaffung von Räumen in der Garde- und Legionskaserne in Stuttgart	8,000 fl.
12)	für Offiziers-Speiseanstalten	24,000 fl.
13)	für Dienstwohnungen der Garnisonsverwaltungsbeamten	4,000 fl.
	Summe ad II.	107,700 fl.

II. a) für eine evangelische Garnisonskirche in Stuttgart 400,000 fl.

III. Kosten für Vermehrung und Verbesserung der Räume in den Garnisonslazarethen, sowie für Beschaffung von Lazaretheinrichtungsgegenständen.

1)	Für die Einrichtung des Lazareths in Weingarten	4,000 fl.
2)	für den Neubau eines Lazareths in Gmünd	55,000 fl.

Digitized by Google

3)	für Instandsetzung des Lazareths in Wiblingen	4,767 fl.
4)	für das Lazareth in Tübingen	60,000 fl.
5)	für Anschaffung von Lazaretheinrichtungsgegenständen für sämmtliche Lazarethe	11,900 fl.
	Summe ad III.	135,667 fl.

IV. Kosten für Einführung eigener Bewirthschaftung.

1)	Für die Garnisonsbäckerei in Stuttgart	12,000 fl. — kr.
2)	für Magazine für Rauhfourage in Ludwigsburg	20,000 fl. — kr.
3)	für die Garnisonsbäckerei in Ludwigsburg	54,812 fl. 30 kr.
4)	für ein Mehlmagazin in Ludwigsburg	40,000 fl. — kr.
	Summe ad IV.	126,812 fl. 30 kr.

Zusammenstellung:

Kosten unter I.	645,300 fl. — kr.
II.	107,700 fl. — kr.
II a.	400,000 fl. — kr.
III.	135,667 fl. — kr.
IV.	126,812 fl. 30 kr.
	1,415,479 fl. 30 kr.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1874—75.
Vom 24. Juli 1874.

In Gemäßheit des Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1864 wird hinsichtlich der pro 1. Juli 1874—75 aus den Militärkassen für die oben bezeichneten Leistungen zu bezahlenden Vergütungstaxen hiemit Folgendes veröffentlicht:

1) für die volle Tagesverköstigung werden pro Mann 28 kr. vergütet und zwar:

Digitized by Google

für die Fleiſchportion . . . . . 11 kr.
„ „ Brodportion . . . . . 9 kr.
„ zwei Gemüſe à 4 kr. . . . . 8 kr.

2) im Uebrigen bleiben die Vergütungstaxen unverändert, welche in der Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 25. Juni 1864 (Reg.Blatt S. 104—106) enthalten ſind.

Stuttgart, den 24. Juli 1874.

Für den Miniſter des Innern:
Schüz.

Für den Kriegsminiſter:
Wundt.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Errichtung eines Grenzſteueramts.
Vom 1. Auguſt 1874.

In Folge der Betriebseröffnung der Eiſenbahnlinie Hechingen-Balingen iſt an der Station Balingen zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenſtände, welche im Verkehr mit anderen Bundesſtaaten einer inneren Steuer oder Uebergangsſteuer unterliegen, ein Grenzſteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 1. Auguſt 1874.

Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 17. September 1874.

Inhalt.

Königl. Verordnung, betreffend die Wirkung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse. Vom 9. September 1874. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die „Krippe" in Stuttgart. Vom 28. August 1874. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 1. August 1874.

Königliche Verordnung, betreffend die Wirkung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse. Vom 9. September 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem sämmtliche deutsche Regierungen in Beziehung auf die Einrichtung der Gymnasien und die von den deutschen Gymnasien auszustellenden Maturitätszeugnisse über gewisse Grundsätze übereingekommen sind, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Vereinbarung unter den deutschen Regierungen ausgestellten Maturitätszeugnisse von anderen deutschen Gymnasien haben künftig nicht nur für die Zulassung zu den Universitätsstudien, sondern in allen öffentlichen Verhältnissen, insbesondere also auch hinsichtlich der Zulassung zu den verschiedenen Prüfungen für den öffentlichen Dienst, die gleiche rechtliche Wirkung, wie die nach der Verfügung Unseres Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. Juni 1873 (Reg.Blatt S. 277 ff.) ausgestellten Maturitätszeugnisse von den württembergischen Gymnasien.

Digitized by Google

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 20. September (Michaelis) d. J. in Wirksamkeit.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 9. September 1874.

Karl.

Der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Sick.
Der Minister des Kirchen- und Schulwesens:
Geßler.
Der Kriegs-Minister:
J. V.
Wundt.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die „Krippe" in Stuttgart.
Vom 28. August 1874.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. der unter dem hohen Protektorat Ihrer Majestät der Königin behufs der Verwahrung und Verpflegung kleiner Kinder von arbeitenden Müttern gegründeten „Krippe" in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf den Grund der vorgelegten Statuten in Gnaden verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 28. August 1874.

Sick.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.
Vom 2. Juli 1874.

Auf Grund des §. 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. September 1874 ab gelten die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. September 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung werden in den Monaten September, Oktober, November und Dezember 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1874 werden die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 2. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 1. August 1874.

Vorstehende im Reichs-Gesetzblatt S. 111 erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli d. Js. wird auch auf diesem Wege zur allgemeinen Kenntniß mit

Digitized by Google

dem Anfügen gebracht, daß die in Württemberg im Umlauf befindlichen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung unter der in §. 3. der Bekanntmachung bezeichneten Voraussetzung in den Monaten September bis Dezember d. Js., wie bisher, von sämmtlichen Staatskassenstellen in Zahlung angenommen werden, mit der Umwechslung derselben gegen Reichs- beziehungsweise Landesgeld in der angegebenen Zeit aber sämmtliche Staatskameralämter des Landes beauftragt worden sind.

Die Oberämter haben eine dreimalige Verkündigung der Bekanntmachung des Reichskanzlers und der gegenwärtigen Vollzugsverfügung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirks anzuordnen.

Stuttgart, den 1. August 1874.

Für den Minister des Innern:

Schütz. Renner.

Die am 10. Juli 1874 zu Berlin ausgegebene Nummer 21. des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Verordnung, betreffend die Cautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten. Vom 6. Juli 1874.
2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874.
3) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874.

Die am 24. Juli 1874 ausgegebene Nummer 22. enthält:

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 24. Januar 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 5. Oktober 1874.

Inhalt.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Rottweil, betreffend die Bestätigung des von dem Herrn Grafen Dr. Cajetan von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg über das Rittergut Ramstein, sowie die Güter Hohenstein und Neckarburg errichteten Familienstatuts. Vom 10. September 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Vom 7. September 1874.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Rottweil, betreffend die Bestätigung des von dem Herrn Grafen Dr. Cajetan von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg über das Rittergut Ramstein, sowie die Güter Hohenstein und Neckarburg errichteten Familienstatuts.

Vom 10. September 1874.

Der Herr Graf Dr. Cajetan von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg, welcher auf Grund Familien-Vertrags vom 25. September 1834 am 25. Juli 1868 ein am 19. Januar 1869 gerichtlich bestätigtes Statut für die Herrschaft Schramberg errichtet hat (vergl. Reg.Blatt von 1836 S. 194—195 und von 1869 S. 107—108), hat in Gemeinschaft mit seiner Ehegattin der Gräfin Maria Ludovika, geb. Freiin von Warsberg, am 12. Juni 1874 ein weiteres Familienstatut über die rechtlichen Verhältnisse und die Vererbung des in seinem Eigenthum befindlichen allodialen Ritterguts Ramstein, Oberamts Oberndorf, sowie der ihm gleichfalls gehörigen bürgerlichen Güter Hohenstein und Neckarburg, Oberamts Rottweil, errichtet, wornach diese Güter, sowie etwaige zu besserer Arrondirung noch zu erwerbende (dem Fideikommiß übrigens je speziell einzuverleibende) Parzellen und bestimmte Fahrnißgegenstände ein unveräußerliches, untheilbares Fideikommißstammgut bilden sollen, welches in der von ihnen abstammenden Familie im Mannsstamm

Digitized by Google

nach dem Recht der Erſtgeburt aus geſetz- und ſtandesmäßiger (ebenbürtiger) Ehe in der Weiſe vererbt werde, daß je der erſtgeborene Sohn der erſtgeborenen Linie die Güter allein erbe und nach dem Ausſterben der erſtgeborenen Linie das Fideikommiß auf den erſtgeborenen Sohn der zweiten Linie und deſſen erſtgeborene Nachkommen übergehen ſolle.

Ferner wurde feſtgeſetzt, daß nach dem Ausſterben aller männlichen Nachkommen das Fideikommiß und die von der ungariſchen Linie zu zahlende Entſchädigungsſumme für die Herrſchaft Schramberg auf die älteſte Tochter des letzten Beſitzers und deren Linie, beim Nichtvorhandenſein ſolcher Töchter aber auf die nächſte (und bei gleich nahen die älteſte) weibliche Verwandte und deren eheliche Nachkommenſchaft übergehen, hier aber das Vorrecht des Mannsſtamms mit der Primogeniturlinealerbfolge wieder eintreten ſolle und daß endlich, wenn auch die weibliche Nachkommenſchaft bis auf den letzten Inhaber ausgeſtorben ſei, dieſer von Todeswegen über die Güter frei verfügen dürfe, daß aber in dieſem Falle an die etwa noch lebende Linie der Freiherrn von Warsberg eine Entſchädigungsſumme auszubezahlen ſei und dieſe in deren Mannsſtamm als Fideikommiß nach den obigen Beſtimmungen vererbt werden ſolle.

Zugleich wurde als allgemeiner Grundſatz ausgeſprochen, daß der Grundſtock des Fideikommiſſes bei Strafe der Nichtigkeit in der Regel bloß unter Zuſtimmung des Familienraths und zudem nur in einzelnen, in dem Statut näher beſtimmten Fällen veräußert oder beſchwert oder mit Pfandſchulden belaſtet werden dürfe.

Nachdem nun dieſem Statut in Gemäßheit der Königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821, ſowie der Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1825 nach vorgängiger Rückſprache mit der Königl. Regierung für den Schwarzwaldkreis unter Vorbehalt der Rechte dritter Perſonen, insbeſondere der Pfandgläubiger, ſowie der Notherbrechte der noch nicht disposſitionsfähigen Kinder der Stifter die gerichtliche Beſtätigung ertheilt worden iſt, wird Solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

So beſchloſſen in der Civil-Kammer des Königl. Kreisgerichtshofs Rottweil, den 10. September 1874.

Speidel.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend eine Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868. Vom 7. September 1874.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1874 (Regierungsblatt von 1874 Seite 163 ff.) und die ähnlichen früheren Publikationen wird nachfolgende in Nro. 31 des Centralblatts für das Deutsche Reich pro 1874 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers und des Königlich Preußischen Kriegsministers, welche eine ergänzende Bestimmung zu der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 enthält, zur Verkündigung gebracht.

Stuttgart, den 7. September 1874.

Für den Kriegs-Minister:
Wundt.

Sick.

Bekanntmachung,

betreffend die Militärdienstpflicht der Theologen.

Gemäß §. 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militärdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerial-Instanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzterenist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44 Nr. 1 der Militär-Ersatz-Instruction zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage:
gez. Eck.

Der Kriegsminister:
gez. von Kameke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 10. October 1874.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen. Vom 7. October 1874.

Königliche Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen. Vom 7. October 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare (Gesetz über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Art. 59 vergl. auch Art. 62) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths, was folgt:

§. 1.

Die Notare haben anzusprechen:

1) für die Beglaubigung von Urkunden, Abschriften, Auszügen, einschließlich der Collationirung und Siegelung,

7 Kreuzer (20 Pfennige) vom Blatt,

zum Mindesten 17½ Kreuzer (50 Pfennige);

hat der Notar die Abschrift oder den Auszug zu fertigen, so gebührt ihm außerdem die regulativmäßige Abschriftgebühr; nur die Abschriftgebühr, mit Ausschluß der Beglaubigungsgebühr, ist zulässig, wenn die Akten, von welchen die Abschrift oder der Auszug entnommen wird, zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehören (Gesetz über das Notariatswesen Art. 58, Abs. 2);

Digitized by Google

2) für die Beglaubigung von Unterschriften oder die Bestätigung von Zeitangaben in Urkunden, einschließlich der Siegelung

17½ Kreuzer (50 Pfennige);

handelt es sich um mehr als zwei Unterschriften oder Zeitangaben, so kommen für jede weitere

7 Kreuzer (20 Pfennige)

zum Ansatz;

3) für folgende Verrichtungen:

a) die Abfassung und Errichtung von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, von Ehe-, Erb-, Adoptions-, Einkindschafts- und Gesellschaftsverträgen, unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und des Maaßes der verursachten Bemühung,

2 fl. 20 kr. bis 11 fl. 40 kr. (4–20 Mark);

b) die Abfassung und Aufnahme von anderen Verträgen, soweit nicht die Bestimmung der Ziff. 5 Platz greift, nach Maßgabe des Werths des Gegenstands,

bis zu 350 fl. (600 Mark) 1 fl. 45 kr. (3 Mark).
„ „ 1400 fl. (2400 Mark) 3 fl. 30 kr. (6 Mark),
„ „ 7000 fl. (12,000 Mark) 4 fl. 40 kr. (8 Mark),
„ „ 35,000 fl. (60,000 Mark) 7 fl. — (12 Mark),
über 35,000 fl. (60,000 Mark) 8 fl. 45 kr. (15 Mark).

Anstatt der vorbestimmten Belohnung (lit. a. b.) ist der Notar Belohnung nach dem Zeitaufwand (Ziff. 7) anzusprechen befugt; auch hat die letztere Art der Belohnung jedenfalls dann einzutreten, wenn in den Fällen der lit. b. der Werth des Vertragsgegenstandes nicht aus dem Vertrage oder aus den sonstigen Angaben der Betheiligten sich ohne Weiteres ergibt;

4) für die bloße Solennisirung von letztwilligen Verfügungen, nach Maßgabe des Vermögens und der verursachten Mühe

1 fl. 10 kr. bis 3 fl. 30 kr. (2–6 Mark);

5) für die Ausstellung von Zeugnissen, soweit sie nicht von der unten bezeichneten Art sind, ferner für die Ausstellung von Urkunden über Verzichte, Anerkenntnisse und ähnliche einseitige Erklärungen, für die Aufnahme von Vollmachten, Cessionsurkunden, Schuld- und Bürgscheinen mit oder ohne executorische Clausel, desglei-

Digitized by Google

chen für die selbständige Aufnahme einer solchen Clausel, für die Vornahme und Beurkundung von Insinuationen, je einschließlich der Beglaubigung und Siegelung

1 fl. 10 kr. (2 Mark),

bei Benützung gedruckter oder geschriebener Formulare, desgleichen,
für Beurkundung in Pflegschaftssachen auf Grund der Pflegschaftstabelle oder der Pflegschaftsakten, endlich für die Ausstellung von Lebens- Wittwenstands- und ähnlichen ganz einfachen Zeugnissen nur die Hälfte der obigen Gebühr mit

35 kr. (1 Mark);

6) für die Erhebung und Aufnahme von Wechselprotesten und von Protesten im Sinne des Art. 358 des Handelsgesetzbuchs

2 fl. 20 kr. (4 Mark);

7) für alle anderen zu den Nebenverrichtungen zu zählenden Geschäfte, welche den Notaren an ihrem Wohnsitz oder außerhalb desselben übertragen werden, insbesondere für die Fertigung von Beibringensinventaren und Privattheilungen, die Vornahme von Versteigerungen

Taggelder von 3 fl. 30 kr. (6 Mark)

für den ganzen Tag gleich 8 Arbeitsstunden,
für einen kürzeren Zeitaufwand den diesem entsprechenden Theil, mindestens aber 1 fl. 10 kr. (2 Mark).

§. 2.

Bei Nebenverrichtungen an auswärtigen Orten haben die Notare neben der Geschäftsgebühr (§. 1) Diäten und Reisekosten nach den dießfalls geltenden Vorschriften (Diätenregulativ vom 23. Juni 1873, Ministerialverfügung vom 27. Oktober 1873) anzusprechen. Sollen Geschäfte der im §. 1, Ziffer 1, 2, 5 bezeichneten Arten am Wohnsitz des Notars, jedoch nach besonderem Verlangen der Betheiligten in einem anderen Lokale, als dem Geschäftslokale des Notars, vorgenommen werden, so ist eine Ganggebühr von 35 kr. (1 Mark) zulässig.

Eine Anrechnung für Nebenbemühungen irgend welcher Art (z. B. Audienzen, Informationen, Aktennachschlagen, Correspondenzen) sowie für Protokollanfertigung, Schreibmaterialen und Schreibgebühren ist ausgeschlossen. Im Uebrigen gebührt den Notaren der Ersatz der erwachsenen nothwendigen Auslagen (z. B. Porti, Zeugengebühren, Insertionskosten).

Digitized by Google

§. 3.

Werden in den zulässigen Fällen unter der Verantwortlichkeit des Notars ungeprüfte Gehilfen verwendet, so ist nur die Hälfte der den Notaren gestatteten Anrechnungen an Taggeld, Diäten und Reisekosten zulässig.

§. 4.

Die §§. 32, 34 der Verordnung vom 14. Juni 1843, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über das Notariatswesen, und der §. 1 der Verordnung vom 20. April 1859, in Betreff der Taggelder der Gerichts- und Amtsnotare, sind aufgehoben.

Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Gebühren in Angelegenheiten der Handelsregister (Einführungsgesetz vom 13. August 1865, Art. 15, Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1865, §§. 33—35), sowie die Vorschriften in Betreff der Gebühren für die Abfassung von Eingaben (Verordnung vom 22. Januar 1867, §. 3) bleiben unberührt.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 7. Oktober 1874.

Karl.

Der Justizminister:
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 23. October 1874.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes. Vom 8. October 1874. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Verlegung des Sitzes des Amtsnotariats Alpirsbach nach Schramberg und eine Abänderung der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Oberndorf. Vom 12. October 1874. — Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 17. October 1874. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebs- und Telegraphendienst. Vom 14. October 1874.

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes. Vom 8. October 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der nach den Grundsätzen des Ritterlehens verliehenen Lehen verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das Obereigenthum über Lehen, welche nach den Grundsätzen des Ritterlehens verliehen sind, mit Ausnahme der kronlehenbaren Erbämter und der in Art. 5 genannten Manulehen, erlischt mit Verkündigung dieses Gesetzes.

Die Errichtung neuer Lehen sowie die Wiederverleihung heimgefallener Lehen, letztere mit Ausnahme der kronlehenbaren Erbämter, ist ungiltig.

Art. 2.

Der Besitzer eines aufgehobenen Lehens hat dem Lehensherrn eine Entschädigung

Digitized by Google

zu entrichten, welche nach den von dem Besitzer in Veränderungsfällen hergebrachter Maßen zu leistenden Gebühren in folgender Weise zu berechnen ist:

a) auf 20 Jahre wird je Ein Herrenfall und Ein Vasallenfall angenommen, für jeden dieser Fälle der Betrag der hergebrachten regelmäßigen Veränderungsgebühren an Lehenstaxe, Muthscheinstaxe, Kanzleigebühren oder welchen Namen dieselben sonst haben mögen, berechnet, und sodann der auf Ein Jahr sich ergebende Betrag 25fach kapitalisirt.

b) Findet bei einem Lehen eine besondere Gebühr in Kollateralfällen statt, so wird weiter je Ein solcher auf das ganze Lehen sich erstreckender Fall auf 100 Jahre angenommen und der auf Ein Jahr sich ergebende einfache Betrag 25fach kapitalisirt.

Besteht diese Gebühr jedoch nicht in einer festen Summe, sondern in Prozenten des Werthes, so ist die im Laufe der letzten 100 Jahre bei der jüngsten Erhebung dieser Gebühr dafür angesetzte Summe bei der Festsetzung der Entschädigung in Berechnung zu nehmen; kann ein solcher Fall nicht nachgewiesen werden, so wird der einfache Betrag der oben erwähnten Veränderungsgebühren für einen Herren- und einen Vasallenfall zusammengerechnet, die Summe gleich $^1/_5$ Prozent des Werthes des Lehens angenommen und hienach die Entschädigung festgesetzt.

c) Die mit 4 Prozent verzinsliche Ablösungssumme ist, sofern nicht frühere Zahlung geleistet werden will, in drei Jahresfristen abzutragen.

Art. 3.

Sind mit einem aufgehobenen Lehen jährliche Leistungen an Geld oder Naturalien an den Lehensherrn verbunden, so sind solche im 16fachen Betrage und unter Zugrundlegung der nach dem Gesetz vom 14. April 1848 festzusetzenden Naturalpreise abzulösen.

Deßgleichen sind etwaige Gegenleistungen des Lehensherrn nach eben diesen Bestimmungen abzulösen.

Art. 4.

Die der Krone lehenbaren Erbämter bestehen in dieser Eigenschaft fort, wogegen auf die mit einzelnen derselben verbundenen lehenbaren Vermögensbestandtheile die Auf-

Digitized by Google

hebung des Lehensverbandes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet.

Art. 5.

Vorstehende Artikel (1, 2, 3) finden keine Anwendung auf solche Mannlehen, bei welchen zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes nicht mehr als zwei in der Belehnung begriffene lehensfähige Personen in einem Alter vom zurückgelegten ersten bis zurückgelegtem sechzigstem Lebensjahre vorhanden sind.

Tritt jedoch im Laufe der Zeit, bevor das Lehen allodifizirt worden ist (Art. 6, 7), eine solche Vermehrung der Zahl der Lehenberechtigten ein, daß das Lehen nicht mehr unter die oben bezeichnete Ausnahme fällt, so erlischt das Obereigenthum mit dem Eintritte dieses Ereignisses, und finden sofort die Bestimmungen der Art. 2, 3 auf dieses Lehen Anwendung.

Art. 6.

Ist bei einem in Art. 5 genannten Lehen gar kein lehensfähiger Berechtigter in dem bezeichneten Alter vorhanden, so kann eine Allodifikation nur im Wege der Uebereinkunft zwischen Lehensherrn und Lehensbesitzer und unter Zustimmung sämmtlicher Lehensfolgeberechtigter stattfinden.

Art. 7.

Sind dagegen bei einem in Art. 5 genannten Lehen ein oder zwei lehensfähige Berechtigte in dem bezeichneten Alter bei Verkündigung dieses Gesetzes oder später im Laufe der Zeit vorhanden, so kann der Lehensbesitzer unter Zustimmung sämmtlicher Lehensfolgeberechtigter die Allodifikation jederzeit verlangen, hat aber für dieselbe an den Lehensherrn neben der im Art. 3 vorgesehenen Ablösung der jährlichen Leistungen im ersten Falle 15, im zweiten Falle 5 Prozent des ohne Abzug der Schulden zu berechnenden Werthes des Lehens zu entrichten.

Das Obereigenthum erlischt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt, in welchem das Gesuch um Allodifikation nebst dem Nachweis der Zustimmung sämmtlicher Berechtigter bei dem Lehensherrn oder der denselben vertretenden Behörde einkommt, und es entscheidet auch der in diesem Zeitpunkt vorhandene Familienstand für die Berechnung von 15 oder 5 Prozent.

Digitized by Google

Art. 8.

Die nach den Artikeln 2—7 dem Lehensherrn gebührende Entschädigung, zu deren Tilgung der Lehensbesitzer befugt ist, den Grundstock des Lehens auch ohne Zustimmung der Lehensfolgeberechtigten anzugreifen oder zu belasten, genießt das in Art. 4, Ziff. 4 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 genannte Vorzugsrecht.

Art. 9.

Durch das gegenwärtige Gesetz wird nur das Rechtsverhältniß der Lehensherren zur Vasallenfamilie aufgehoben, alle anderen in dem bisherigen Lehensverbande begründeten Rechtsverhältnisse bleiben auch für die Zukunft unverändert bestehen.

Dieß ist namentlich der Fall mit den Rechten der Lehensfolgeberechtigten (Agnaten, Kognaten, Mitbelehnte, Eventualbelehnte) in Beziehung auf Erbfolge und ungeschmälerte Erhaltung des Grundstocks; mit den Rechten der Familienglieder auf Alimente, Ausstattung, Witthum, Leibgeding, Apanagen; mit dem Rechte der Kompetenz im Falle der Ueberschuldung (Art. 48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825); mit den Rechten der Lehensgläubiger und mit der Verbindlichkeit der Descendenten zur Uebernahme der bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Schulden ihrer Ascendenten (vergl. II. feud. 45).

Art. 10.

Denjenigen, welchen ohne Eventualbelehnung ein bloßes Versprechen der Verleihung eines künftig heimfallenden Lehens ertheilt worden ist (einfache Anwärter) steht ein Anrecht auf Entschädigung nicht zu.

Art. 11.

Rückständige Belehnungstaxen sind, soweit der Rückstand nicht über 30 Jahre zurückreicht, nachträglich ohne Unterschied, ob die Belehnung stattfand oder nicht, von dem Lehensbesitzer zu entrichten.

Art. 12.

Streitigkeiten, welche sich über den Vollzug der Lehensablösung erheben, sind in erster Instanz von einer unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stehenden Kommission zu entscheiden, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte zum Richteramt befähigt sein müssen. Von den Entscheidungen dieser Kommission ist innerhalb 30 Ta-

Digitized by Google

gen, von der Eröffnung an gerechnet, eine Beschwerde an den Geheimen Rath zulässig. Eine Rekursbelehrung findet nicht statt.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Schloß Friedrichshafen, gegeben den 8. October 1874.

Karl.

Der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten:
Mittnacht.
Der Finanzminister:
Renner.

Auf Befehl des Königs:
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Verlegung des Sitzes des Amtsnotariats Alpirsbach nach Schramberg und eine Abänderung der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Oberndorf. Vom 12. October 1874.

Vermöge Höchsten Dekrets vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Verlegung des Amtsnotariatssitzes von Alpirsbach nach Schramberg und eine Abänderung der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Oberndorf dahin gnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Gerichtsnotariatsbezirk Oberndorf die Gemeinden Hardt, Mariazell, Sulgau und Sulgen dem Amtsnotariate Schramberg und von dem letzteren die Gemeinden Betzweiler, Peterzell, Römlinsdorf und 24 Höfe dem Gerichtsnotariate Oberndorf zugewiesen werden.

Diese Aenderung tritt mit dem Eintritt des neu zu ernennenden Amtsnotars in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 12. October 1874.

Für den Minister:
Beyerle.

Digitized by Google

Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 17. October 1874.

Zu Vollziehung des Art. 15 des zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher am 24. Januar 1874 abgeschlossenen Vertrags (Reichsgesetzblatt S. 113) wird für die Fälle, in welchen von K. württembergischen Gerichten gegen Schweizer Verurtheilungen wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen werden, verfügt:

Sobald das gegen einen Schweizer ergangene Strafurtheil rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht, von welchem das Urtheil erlassen worden ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben behufs der Einleitung des Weiteren hieher vorzulegen.

Der Auszug ist nach dem Formular zu fertigen, welches in der zu Vollziehung des Art. 16 des zwischen Württemberg und Italien abgeschlossenen Auslieferungsvertrags ergangenen diesseitigen Verfügung vom 3. Januar 1870 (Reg.Blatt S. 161—162) vorgeschrieben worden ist, und welches nunmehr bei denjenigen Mittheilungen zur Anwendung kommt, die in Gemäßheit des Art. 15 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 der K. italienischen Regierung zu machen sind.

Stuttgart, den 17. October 1874.

Für den Minister:
Beyerle.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebs- und Telegraphendienst. Vom 14. October 1874.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 11. Oktober 1874 verfügt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bezüglich der Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebs- und Telegraphendienst wie folgt:

1) Für Solche, welche als Gehilfen in den Eisenbahnabfertigungs- und Telegraphendienst treten wollen, werden in Stuttgart alljährlich zweimal und zwar im Monat April und Oktober Aufnahmeprüfungen abgehalten.

Digitized by Google

2) Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben spätestens bis zum 1. März und 1. September bei der Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten einzureichen.

3) Ein solches Zulassungsgesuch ist von dem Bittsteller selbst anzufertigen und eigenhändig zu schreiben. Dasselbe soll enthalten:

seinen Vor- und Familien-Namen, Tag, Monat, Jahr der Geburt, Namen und Stand der Eltern, die Bezeichnung der Schulanstalten, welche er besucht hat und der Art und Weise seiner Beschäftigung seit Austritt aus der Schule, und den Nachweis der sittlich guten Aufführung.

Dem Gesuch müssen beiliegen:

der Geburts- oder Taufschein, falls das Alter nicht aus anderen vorgelegten Papieren sich ergibt,

ein von einem vom Staate angestellten Arzt ausgestelltes Zeugniß über gute Körperbeschaffenheit, insbesondere gesunde Seh- und Hör-Organe,

ein vom Gemeinderath des Aufenthaltsorts ausgefertigtes Prädikatszeugniß,

Schul- und anderweitige Zeugnisse.

Bei Minderjährigkeit des Bewerbers ist ferner ein Nachweis beizufügen, daß der Vater oder Vormund mit dem Eintritt des Sohns oder Pflegsohns in den Eisenbahnbetriebs- und Telegraphendienst einverstanden ist.

Nur solche Bewerber werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, welche das 17. Lebensjahr erreicht und das 30. noch nicht überschritten haben, auch ledigen Standes sind.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung des Maximal-Alters ist nur bezüglich derjenigen Bewerber, welche im Heere als Unteroffiziere gedient haben, zulässig.

Mit unvollständigen Nachweisen belegte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

4) Diejenigen Bewerber, welche bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Termins für die Aufnahmeprüfung nicht durch besondere Eröffnung zurückgewiesen werden, sind als zur Prüfung zugelassen zu betrachten. Der Tag des Beginns dieser Prüfung wird durch den Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

5) Die fragliche Prüfung besteht:
in dem Niederschreiben eines Dictats in deutscher Sprache mit richtiger Orthographie und gut leserlicher Schrift,
in der Fertigung eines deutschen Aufsatzes,
in der schriftlichen und mündlichen Beantwortung von Fragen über allgemeine und Landesgeographie,
im Rechnen, einschließlich der Decimalbruchrechnung mit besonderer Rücksicht auf den gewerblichen Verkehr in Münze, Maß und Gewicht.

Das Verständniß fremder lebender Sprachen, insbesondere der französischen soll als besondere Empfehlung dienen und soll eventuell die Prüfung sich auch hierauf erstrecken.

In Absicht auf die Behandlung des Prüfungsgeschäfts gelten die Bestimmungen der Postdienstprüfungsverordnung. Vergl. Reg.Blatt von 1853, S. 41.

6) Bewerbern, welche sich einer Anfnahmeprüfung unterzogen haben, aber in derselben nicht bestanden sind, steht es frei, eine der nächsten Aufnahmeprüfungen wieder mitzumachen; erzielen sie in diesem zweiten Falle keinen Erfolg, so werden sie zu einer weiteren derartigen Prüfung nicht mehr zugelassen. Diejenigen Bewerber dagegen, welche diese Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden haben, werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der königl. württ. Verkehrs-Anstalten für aufnahmsfähig erklärt, und sodann auf Meldung bei der Centralbehörde für die Verkehrs-Anstalten von derselben zur Erlernung des Dienstes einer Station mit Eisenbahn- und Telegraphendienst unter thunlicher Berücksichtigung der dießfalls ausgesprochenen Wünsche zugetheilt, auch sofort von derjenigen Bahnhofinspektion, in deren Bezirk die Diensteesstelle liegt, oder von derjenigen Bahnhofverwaltung I. Classe, welcher sie zu dem angegebenen Zwecke zugetheilt worden sind, für den Dienst im Allgemeinen und für die Bewahrung des Telegraphengeheimnisses insbesondere verpflichtet.

7) Es werden aber Freiwillige zur Erlernung des Eisenbahnabfertigungs- und Telegraphendienstes auch ohne diese Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie die Zulassungsprüfung zum Besuch der Universität oder der polytechnischen Schule, zum einjährig freiwilligen Militärdienst oder zum Postdienst erstanden, oder wenn sie auch nur solche Vorkenntnisse durch Schulzeugnisse nachweisen, welche ausreichend sind,

Digitized by Google

von der persönlichen Gestellung zu einer der letztgenannten Prüfungen zu entbinden

(vergl. Reg.Blatt von 1871 S. 111 zu S. 199—200,
" " " 1872 S. 246—248,
" Staatsanzeiger von 1869 S. 2755,
" Amtsblatt für die Verkehrs-Anstalten von 1869 S. 731—732),

jedoch stets nur in dem Falle, wenn sie den übrigen oben angegebenen Bedingungen zu genügen vermögen.

8) Eine selbständige Verwendung während dieser Praxis, welche im Geringsten zu einer Dauer von 3 Monaten angenommen wird, ist nicht zulässig, auch werden während dieser Zeit Taggelder nicht verabreicht.

9) Die Freiwilligen werden von ihren Vorgesetzten, welchen die Sorge für die Ausbildung derselben in den einschlägigen Dienstes-zweigen zur besonderen Aufgabe gemacht wird, zu dem Zwecke genau überwacht, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob sie ausreichende Gesundheit für den anstrengenden Dienst, Liebe, Eifer und Ausdauer für den ergriffenen Beruf besitzen, in Bezug auf Rechtlichkeit und Verlässigkeit Vertrauen verdienen, einen sittlichen Lebenswandel führen und überhaupt erwarten lassen, daß von ihren Kräften auch in einer selbständigeren Stellung ein nützlicher Gebrauch gemacht werden könne. Genügen sie diesen Anforderungen nicht, so tritt auf Anzeige hievon ihre Entlassung ein; entsprechen sie aber denselben und haben sie nach dem Zeugnisse der betreffenden Bahnhofinspektion oder Bahnhofverwaltung I. Classe hinreichende Kenntnisse in den für den Eisenbahnabfertigungs- und Telegraphendienst geltenden Vorschriften, im Rechnungswesen, in der Anwendung der Tarife, in den Verkehrsbeziehungen zum Auslande und im Telegraphiren sich erworben, um in den Gehilfendienst eingeführt werden zu können, so treten solche gegen ein mäßiges Taggeld in einen halbjährigen Probedienst und zwar nach dem jeweiligen Bedarf als Stellvertreter für beurlaubte und erkrankte, oder anderwärts verwendete Gehilfen oder als Amtsverweser auf erledigten Gehilfenstellen.

10) Die definitive Anstellung auf einer Gehilfenstelle im ausschließlichen Eisenbahn- oder Telegraphendienst oder im gemeinschaftlichen Eisenbahn- und Telegraphendienst mit normalem Taggeld und mit der Berechtigung und Verpflichtung zur Betheiligung

Digitized by Google

am Unterstützungsverein für Diener der Verkehrs-Anstalten und ihre Hinterbliebenen erfolgt aber nach wohl abgelegtem Probedienst nur dann, wenn der Betreffende auch die Telegraphendienstprüfung, welche sich auf die Kenntniß der Dienstvorschriften, auf das Aufnehmen und Abtelegraphiren von Depeschen in deutscher und französischer Sprache, auf die Zusammensetzung und Behandlung der Apparate und Batterien erstreckt, bei der Telegrapheninspektion in Stuttgart erstanden hat.

Meldungen zu dieser Telegraphendienstprüfung werden von der Telegraphendirection jederzeit angenommen, auch finden solche Prüfungen in der Regel monatlich statt.

11) Ueber die Einführung eigentlicher Eisenbahndienstprüfungen, von deren Erstehung die Vorrückung der Gehilfen auf solche höhere Stellen, welche nicht für wissenschaftlich gebildete Candidaten vorbehalten sind, abhängig gemacht werden soll, wird besondere Verfügung nachfolgen, sobald das Reichs-Eisenbahnamt die in Aussicht gestellten festen Normen über die Anforderungen an die Qualification der verschiedenen Kategorien der Eisenbahnbetriebsbeamten gegeben haben wird.

Stuttgart, den 14. October 1874.

Mittnacht.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 14. November 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1874 über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. (Mit Beilagen A und B.) Vom 12. November 1874.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1874 über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. (Mit Beilage A und B).

Vom 12. November 1874.

Zu Folge höchster Entschließung vom 12. d. M. wird zu Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1874, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern (Regierungsblatt Seite 193) Nachstehendes verfügt:

zu Art. 2.

§. 1.

Die Bezirke der in den Städten Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg und Rottweil bestehenden, nach Art. 32 des Gesetzes neu zu bildenden Handels- und Gewerbekammern werden wie folgt bestimmt:

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart bilden der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Schorndorf, Stuttgart, Vaihingen und Waiblingen;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn die Oberamtsbezirke Heilbronn, Besigheim, Brackenheim, Gerabronn, Hall, Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm, Oehringen und Weinsberg;

Digitized by Google

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen die Oberamtsbezirke Reutlingen, Balingen, Göppingen, Horb, Kirchheim, Nürtingen, Rottenburg, Tübingen und Urach;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Ulm die Oberamtsbezirke Ulm, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen, Laupheim und Münsingen;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Calw die Oberamtsbezirke Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Nagold und Neuenbürg;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Heidenheim die Oberamtsbezirke Heidenheim, Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gmünd, Neresheim und Welzheim;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Ravensburg die Oberamtsbezirke Ravensburg, Leutkirch, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Waldsee und Wangen;

den Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Rottweil die Oberamtsbezirke Rottweil, Oberndorf, Spaichingen, Sulz und Tuttlingen.

Die Zahl der zu wählenden Kammermitglieder beträgt bei der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart achtzehn, bei den Handels- und Gewerbekammern zu Heilbronn, Reutlingen, Ulm und Heidenheim je zwölf, bei den Handels- und Gewerbekammern zu Calw, Ravensburg und Rottweil je neun.

Zu Art. 10.

§. 2.

In der Regel bildet jeder Oberamtsbezirk einen Abstimmungsbezirk und die Oberamtsstadt den Abstimmungsort für denselben.

In je zwei Abstimmungsbezirke zerfallen die Oberamtsbezirke Backnang, Balingen, Heidenheim, Nagold, Neresheim, Oberndorf, Reutlingen, Riedlingen, Rottweil, Urach, Waiblingen, Wangen. Die räumliche Abgrenzung der Abstimmungsbezirke dieser Oberämter und die für dieselben festgesetzten Abstimmungsorte sind in der Beilage A enthalten.

Als Abstimmungsort für den Amtsoberamtsbezirk Stuttgart wird die Stadt Stuttgart bestimmt.

Zu Art. 11.

§. 3.

Die von den Oberämtern aufzustellenden Wählerlisten sind für jeden Abstimmungsbezirk mit der vorgeschriebenen Abtheilung der Wähler in solche, welche auf Grund des

Digitized by Google

Eintrags in das Handelsregiſter wahlberechtigt ſind und in ſolche, welche, ohne im Handelsregiſter eingetragen zu ſein, ihre Aufnahme beanſprucht haben, nach Gemeinden getrennt, unter Benützung eines mit der Beilage B übereinſtimmenden Formulars in der Art anzulegen, daß deren Benützung für eine Mehrzahl von Wahlen möglich iſt. Die Namen der Wähler aus den einzelnen Gemeinden ſind in alphabetiſcher Reihenfolge aufzuführen, wobei zu Nachträgen Raum zu laſſen iſt.

§. 4.

Nach Anlegung der Wählerliſten hat das Oberamt dieſelben dem Gemeinderath zur Prüfung und Beurkundung darüber zuzuſtellen, ob die aufgenommenen Wähler die in Art. 4—6 und 9 des Geſetzes vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, insbeſondere zur Gewerbeſteuer veranlagt und ob ſie im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind (Strafgeſetzbuch §. 34).

Die hienach von den Oberämtern richtig geſtellten Liſten der einzelnen zu dem Abſtimmungsbezirk gehörigen Gemeinden werden zur Wählerliſte des Abſtimmungsbezirks vereinigt.

§. 5.

Bei nachfolgenden Wahlen ſind die erſtmals angelegten Liſten von dem Oberamt einer Durchſicht und Prüfung zu unterwerfen und durch Streichung der zur Theilnahme an der Wahl nicht mehr Berechtigten, ſowie durch Nachtrag der neu hinzutretenden Wahlberechtigten richtig zu ſtellen. Im übrigen iſt das in §. 4 vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten.

§. 6.

Der öffentliche Aufruf an diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden, welche nicht in dem Handelsregiſter eingetragen ſind, ihre Aufnahme in die Wählerliſte aber beanſpruchen (Geſ. Art. 11, Abſ. 2), iſt durch das Oberamt des beziehungsweiſe der Abſtimmungsbezirke im Bezirksblatt zu erlaſſen.

Die Anmeldung hat ſchriftlich oder mündlich bei dem Ortsvorſteher zu erfolgen und iſt von letzterem dem Oberamte mit einer Beurkundung darüber, ob der angemeldete Wähler die erforderlichen Eigenſchaften (Geſ. Art. 4, Ziff. 2 und Art. 9) beſitzt und im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte ſteht (Strafgeſetzbuch §. 34), vorzulegen.

Zu Art. 12.

§. 7.

Die durch Art. 12 des Geſetzes vorgeſchriebene Bekanntmachung hat durch das Be-

Digitized by Google

zirksblatt zu erfolgen. Dieselbe muß enthalten, von welchem Tage an und bis zu welchem Tage die Wählerliste auf dem Rathhause aufgelegt sei und welche Folgen an die Nichtbeachtung der gesetzlichen Einsprachefrist geknüpft sind.

Zu Art. 13.

§. 8.

Die Handels- und Gewerbekammern haben die von ihnen für die Wahl bestimmten Tage spätestens bis zum 15. Dezember der Centralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen und gleichzeitig derselben eine Liste der von ihr zu Beisitzern für die Sammlung und Abzählung der Stimmen in den einzelnen Abstimmungsorten des Wahlbezirks bestimmten Personen zu übergeben, in welche für den Fall der Verhinderung einzelner Beisitzer die gleiche Anzahl von Stellvertretern aufzunehmen ist.

§. 9.

Von der Centralstelle für Gewerbe und Handel ist der Tag der Wahl, nachdem derselbe von ihr gutgeheißen ist, im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Zugleich hat dieselbe die Oberämter unter Mittheilung der Listen der Wahlbeisitzer mit dem erforderlichen Auftrag zu Vornahme der Wahlen zu versehen und zu Bekanntmachung des Tages der Wahl in den Bezirksblättern anzuweisen.

§. 10.

Der Tag der Wahl ist mindestens 6 Tage vor der Wahlhandlung öffentlich bekannt zu machen.

Die von den Oberämtern in den Bezirksblättern zu erlassende Bekanntmachung hat zu enthalten

1) den Abstimmungsort,
2) die Benennung der Wahlvorsteher,
3) die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung,
4) Namen, Wohnort und Gewerbe der austretenden Kammermitglieder,
5) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder,
6) in Oberamtsbezirken, welche in mehrere Abstimmungsbezirke zerfallen, die Bezeichnung der jedem Abstimmungsbezirk zugetheilten Gemeinden.

§. 11.

Ueber die rechtzeitig erfolgten Bekanntmachungen (§§. 6, 7, 10) ist in den Akten Nachweis zu geben.

Digitized by Google

Zu Art. 15.

§. 12.

Bei jeder Unterbrechung des Wahlgeschäfts ist die Wahlurne sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Die Wahl soll nicht über 6 Uhr Abends erstreckt werden.

Zu Art. 16.

§. 13.

Wenn bei dem ersten Wahlakte nicht mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten abgestimmt hat, so hat der Wahlvorsteher sofort dem Oberamt über die Zahl der abgegebenen und ebenso der noch rückständigen Stimmen Anzeige zu erstatten und gleichzeitig für den Verschluß der Wahlurne nnd deren Aufbewahrung nach Vorschrift des §. 12 zu sorgen.

Von dem Oberamt ist alsbald und zwar spätestens auf den siebenten Tag von dem ersten Wahltag an gerechnet, mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt ein Ergänzungswahltermin anzuberaumen, zu welchem die nicht erschienenen Wahlberechtigten unter dem Anfügen vorzuladen sind, daß nach diesem zweiten Wahlakte die Wahl ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen für geschlossen erklärt werde.

§. 14.

Ob bei der Wahl die genügende Zahl von Stimmen abgegeben worden ist, das heißt: ob mindestens der dritte Theil der Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirks abgestimmt hat, ist nach der Zahl der abgegebenen Stimmzettel ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu entscheiden.

Zu Art. 17.

§. 15.

Wenn die Wahl giltig ist, weil mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt hat, oder weil sie nach dem zweiten Wahlakte für geschlossen erklärt wurde, ist die Stimmzählung vorzunehmen und das Wahlprotokoll abzuschließen.

Das von dem Wahlvorsteher zu führende, von den beiden Beisitzern zu beglaubigende Protokoll hat die Namen der Wahlkommissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der an den betreffenden Tagen abstimmenden Wähler im Ganzen, die Zahl der auf die einzelnen Gewählten gefallenen Stimmen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Giltigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Digitized by Google

§. 16.

Enthält ein Stimmzettel nicht die volle Zahl der Namen der zu wählenden Mitglieder, so ist derselbe aus diesem Grunde nicht ungiltig. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder zu wählen sind, so gelten davon, von Oben nach Unten gezählt, nur so viele, als Mitglieder zu wählen sind.

§. 17.

Die Wahlprotokolle nebst Stimmzetteln und Wählerlisten sind alsbald nach dem Schlusse der Wahl der Handels- und Gewerbekammer, zu deren Wahlbezirk der Abstimmungsbezirk gehört, zu übergeben. Wahlvorsteher an Abstimmungsorten außerhalb des Oberamtssitzes haben diese Uebergabe durch Vermittlung des Oberamtes zu bewirken, welchem zu diesem Ende spätestens an dem auf den Schluß der Wahl folgenden Tag die Wahlakten zu übersenden sind.

Nach endgiltiger Feststellung des Wahlergebnisses sind die Wählerlisten den Oberämtern zurückzugeben.

§. 18.

Für die den Oberämtern und Gemeindebehörden bezüglich der Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern auferlegten Geschäfte wird denselben eine Vergütung nicht gewährt. Die übrigen durch die Wahlen erwachsenden Kosten, insbesondere die Taggelder und Reisekosten der Wahlvorsteher, sind von den Oberämtern nach vorgängiger Prüfung der Rechnungen in ein Verzeichniß zu bringen, das dem Vorstand der betreffenden Handels- und Gewerbekammer zum Zweck der Einleitung der Ausbezahlung zu übergeben ist.

Zu Art. 19.

§. 19.

Das Ergebniß der Wahl ist im Staatsanzeiger und in einem an dem Sitz der betreffenden Kammer erscheinenden, von dieser zu bestimmenden öffentlichen Blatt bekannt zu machen.

Stuttgart, den 12. November 1874.

Sick.

Digitized by Google

Beilage A
zu §. 2.

Uebersicht

über die

Eintheilung der Abstimmungsbezirke für die Handelskammerwahlen in den in mehrere Abstimmungsbezirke zerfallenden Oberämtern.

Oberamt.	Abstimmungsbezirk und Abstimmungsort.	Umfang des Abstimmungsbezirks.
I. Wahlkreis (Stuttgart).		
Backnang.	Backnang.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der zu dem Abstimmungsbezirk Murrhardt gehörigen.
	Murrhardt.	Die Gemeinden Murrhardt, Fornsbach, Grab, Groß-Erlach, Neufürstenhütte und Sulzbach, Oberamts Backnang.
Waiblingen.	Waiblingen.	Die Gemeinden Waiblingen, Beinstein, Bittenfeld, Endersbach, Großheppach, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Neckarrems, Neustadt, Strümpfelbach.
	Winnenden.	Sämmtliche übrige Gemeinden des Oberamtsbezirks.
III. Wahlkreis (Reutlingen).		
Reutlingen.	Reutlingen.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Pfullingen zugetheilten.
	Pfullingen.	Die Gemeinden Pfullingen, Unterhausen, Oberhausen, Honau, Groß-Engstingen, Klein-Engstingen, Holzelfingen.

Digitized by Google

Oberamt.	Abstimmungsbezirk und Abstimmungsort.	Umfang des Abstimmungsbezirks.
Balingen.	Balingen.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Ebingen zugetheilten.
	Ebingen.	Die Gemeinden Ebingen, Bitz, Burgfelden, Hossingen, Lautlingen, Margarethenhausen, Meßstetten, Onstmettingen, Pfeffingen, Thailfingen, Truchtelfingen, Winterlingen.
Urach.	Urach.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Metzingen zugetheilten.
	Metzingen.	Die Gemeinden Metzingen, Bempflingen, Glems, Mittelstadt, Neuhausen, Sondelfingen, Reichenek, Riederich.
V. Wahlkreis (Calw).		
Nagold.	Nagold.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Altensteig zugetheilten.
	Altensteig.	Die Gemeinden Altensteig Stadt, Altensteig Dorf, Beihingen, Berneck, Beuren, Bösingen, Ebershardt, Egenhausen, Enzthal, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garrweiler, Gaugenwald, Simmersfeld, Spielberg, Ueberberg, Walddorf, Warth, Wenden.
VI. Wahlkreis (Heidenheim).		
Heidenheim.	Heidenheim.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Giengen zugetheilten.
	Giengen.	Die Gemeinden Giengen, Bergenweiler, Brenz, Burgberg, Hausen, Herbrechtingen, Hermaringen, Hohenmemmingen, Hürben, Sachsenhausen u. Sontheim a. d. Br.

Digitized by Google

Oberamt.	Abstimmungsbezirk und Abstimmungsort.	Umfang des Abstimmungsbezirks.
Neresheim.	Neresheim.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirke Bopfingen zugetheilten.
	Bopfingen.	Die Gemeinden Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghausen, Hülen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Pflaumloch, Röttingen, Schloßberg, Trochtelfingen, Unter-Riffingen und Utzmemmingen.
VII. Wahlkreis (Ravensburg).		
Riedlingen.	Riedlingen.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Buchau zugetheilten.
	Buchau.	Die Gemeinden Buchau, Alleshausen, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Kappel, Moosburg, Oggelshausen, Tiefenbach, Seekirch und Uttenweiler.
Wangen.	Wangen.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirk Isny zugetheilten.
	Isny.	Die Gemeinden Isny, Beuren, Christazhofen, Eglofs, Eisenharz, Göttlishofen, Großholzleute, Vorstadt Isny, Neu-Trauchburg, Rohrdorf und Siggen.
VIII. Wahlkreis (Rottweil).		
Rottweil.	Rottweil.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme von Schwenningen.
	Schwenningen.	Die Gemeinde Schwenningen.
Oberndorf.	Oberndorf.	Sämmtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks mit Ausnahme der dem Abstimmungsbezirke Schramberg zugetheilten.
	Schramberg.	Die Gemeinden Schramberg, Aichhalden, Lauterbach, Sulgau, Sulgen, Hardt und Mariazell.

Digitized by Google

Beilage B
zu §. 3.

Wählerliste
für die
Handelskammerwahlen.

Handelskammer und Wahlbezirk
Oberamt
Abstimmungsbezirk
Gemeinde

Familienname (Zuname.)	Vorname.	Gewerbe (auch Firma falls diese von dem Namen abweicht.)	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl				Bemerkungen.
des Wahlberechtigten.			am	am	am	am	
A. Auf Grund Eintrags im Handelsregister wahlberechtigt:							

Digitized by Google

Familienname (Zuname.) des Wahlberechtigten.	Vorname.	Gewerbe (auch Firma falls diese von dem Namen abweicht.)	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl am	am	am	am	Bemerkungen.

Familienname (Zuname.)	Vorname.	Gewerbe (auch Firma falls diese von dem Namen abweicht.)	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl				Bemerkungen.
des Wahlberechtigten.			am	am	am	am	
B. Auf Grund spezieller Anmeldung wahlberechtigt:							

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 17. November 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde. Vom 5. November 1874. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit von Hausthieren. Vom 5. November 1874. (Mit einer Beilage).

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde. Vom 5. November 1874.

Auf Grund des Art. 22, Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie in Gemäßheit des Art. 51, Abs. 1 und Art. 57, Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Verfügung vom 10. September 1841 verfügt, wie folgt:

§. 1.

Große Hunde, wie Bullenbeißer, Hazrüden, Metzger- und Schäferhunde, Neufundländer, Bernhardiner, Leonberger und Ulmer Hunde, ebenso alle raufluſtigen oder biſſigen Hunde, wie Bulldoggen müſſen außerhalb der Wohnung oder des geſchloſſenen Hofraumes des Beſitzers mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb verſehen ſein.

Wenn ſolche Hunde einen Dienſt zu leiſten haben, welcher mit angelegtem Maulkorbe nicht geleiſtet werden kann, ſo darf, jedoch ausſchließend für dieſen Dienſt und für die Zeit der Dienſtleiſtung, die Abnahme des Maulkorbes zugelaſſen werden.

§. 2.

Läufige Hündinen ſind gehörig zu verwahren.

Digitized by Google

§. 3.

Hunde, welche vorschriftswidrig (§§. 1 und 2 oben und Art. 22, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) betroffen werden, ist Jedermann einzufangen befugt; der eingefangene Hund muß jedoch sofort an die Ortspolizeibehörde abgeliefert werden. Gegen Erlegung einer Einfangungsgebühr von 2 Mark und gegen Erstattung der Fütterungskosten ist derselbe dem Eigenthümer zurückzugeben.

§. 4.

Wenn der Eigenthümer weder durch ein Halsband des Hundes bezeichnet ist, noch binnen 2 mal 24 Stunden nach der Einlieferung des Hundes sich bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten oder zu veräußern.

Im letzteren Falle ist der Erlös nach Abzug der Kosten dem sich legitimirenden Eigenthümer des Hundes auszufolgen.

Bei werthvolleren Hunden, durch deren Veräußerung der Ersatz sämmtlicher Kosten zu erlangen ist, hat der Veräußerung ein öffentlicher Aufruf des Eigenthümers unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Anmeldung seines Anspruchs vorauszugehen.

§. 5.

Bösartige Hunde, wohin insbesondere diejenigen zu zählen sind, welche ungereizt einen Menschen angefallen haben, ebenso räudige und sonst mit eckelhaften Krankheiten behaftete Hunde sind von Polizeiwegen tödten zu lassen. Solche Hunde sind bis zur Endentscheidung über eine erhobene Beschwerde in sicheren Gewahrsam zu nehmen; die Kosten dieser Maßregel hat der Eigenthümer des Hundes vorzuschießen.

§. 6.

Außer dem durch Art. 22, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ausdrücklich ortspolizeilicher Anordnung zugewiesenen Verbote des Mitbringens von Hunden an öffentliche Orte bleibt auch die Erlassung von sonstigen nach örtlichen Verhältnissen zum Schutze des Publikums erforderlichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§. 7.

Die Kreisregierung ist befugt, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer

Digitized by Google

Hundeschau anzuordnen. Zu einer solchen Schau hat jeder Besitzer eines Hundes den letzteren an dem bezeichneten Orte zu stellen.

Stuttgart, den 5. November 1874.

Sick.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren. Vom 5. November 1874.

(Mit einer Beilage.)

Auf Grund des Art. 25, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. December 1871 und des Art. 51, Abs. 1 und Art. 57, Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Beilage I. der Ministerialverfügung vom 10. September 1841 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wenn bei einem Hunde die Wuth ausbricht oder auch nur Anzeichen eines drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen (s. die beiliegende Belehrung), so hat der Eigenthümer oder Derjenige, dessen Warte oder Hut der Hund anvertraut ist, denselben, wenn es ohne Gefahr möglich ist, in sicheren Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber zu tödten, oder falls er entwichen wäre, zu verfolgen.

§. 2.

Fremde herumlaufende Hunde, an welchen die Erscheinungen der Wuthkrankheit wahrgenommen worden, sind, wenn man ihrer ohne Gefahr nicht habhaft werden kann, zu tödten. Das Einfangen und Verwahren solcher Hunde ist dann wünschenswerth, wenn Menschen von ihnen gebissen worden sind.

§. 3.

Von dem Ausbruche der Wuthkrankheit ist unverweilt an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zur Anzeige sind die Eigenthümer der erkrankten Thiere oder diejenigen Personen, welchen die Wart oder Hut der Thiere von dem Eigenthümer anvertraut ist, verbunden.

Wenn diese Personen den Krankheitsfall einem öffentlich ermächtigten inländischen

Digitized by Google

Thierarzte zur Behandlung übergeben haben, so geht die Anzeigepflicht auf den betreffenden Thierarzt über (Art. 25, Nro. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871).

§. 4.

Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so haben der Gebissene oder dessen Angehörige, beziehungsweise der öffentlich ermächtigte inländische Arzt, welchem die Behandlung des Verletzten übergeben worden ist, davon sogleich die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Ist von einem Hunde, bei welchem sich die Merkmale der Wuth zeigen, ein anderes Hausthier verletzt oder auch nur gerauft worden, so liegt dem Eigenthümer des Letzteren ob, dasselbe bis auf Weiteres zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

§. 6.

Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde, so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der Leichnam des Thiers der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu überweisen.

§. 7.

Sobald die Ortspolizeibehörde von einem der in §. 1—5 bezeichneten Vorfälle Anzeige oder sonst wie glaubhafte Kenntniß erlangt hat, liegt ihr ob:

1) wenn ein Mensch gebissen worden oder an einem Menschen die Wasserscheu ausgebrochen ist, für schleunigste ärztliche Behandlung desselben, woferne es nicht von den Betheiligten selbst geschehen sein sollte, unverweilt Einleitung zu treffen, und bis zu deren Eintritt gemäß der anliegenden Belehrung zu verfahren;
2) die Ortseinwohner durch öffentliche Verkündigung des Vorfalls zu warnen, die Anordnung zu treffen, daß alle im Orte befindlichen Hunde eingesperrt gehalten werden, und nachzuforschen, ob in weiteren als den zur Anzeige gekommenen Fällen Menschen oder Hausthiere verletzt worden sind;
3) wenn der wuthverdächtige Hund entflohen ist, seine Verfolgung schleunigst zu veranstalten und nach Umständen durch Telegramme oder durch Eilboten die Polizeibehörden der benachbarten Orte unter Anfügung einer Beschreibung des Hundes zu gleichen Maßregeln aufzufordern.

Digitized by Google

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden benachbarter Orte haben auf die ihnen zukommende Meldung (§. 7, Ziff. 3) die Vorschriften wegen Verfolgung des wuthverdächtigen Hundes und wegen Sicherstellung ihrer Gemeinde gegen Gefährdung durch denselben gleichfalls ohne allen Verzug in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Um alle Hunde zu ermitteln, welche in einem Orte gebissen worden sind, kann eine Visitation sämmtlicher Hunde der Ortseinwohner von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden, in welchem Falle jeder Hundeigenthümer verbunden ist, seinen Hund vorzuführen.

§. 10.

Die Einsperrung der sämmtlichen Hunde des Orts ist, so lange noch Gefahr von dem wuthverdächtigen Hunde für sie zu fürchten oder die genaue Erhebung der gerauften oder verletzten Hunde noch nicht vollendet ist, fortzusetzen; doch ist nicht verwehrt, Hunde mit Maulkörben, welche das Beißen sicher verhindern, an der Leine auszuführen.

§. 11.

Die Sperre hat sechs Wochen lang fortzudauern, wenn eine genaue Erhebung der gerauften oder verletzten Hunde nicht zu erzielen gewesen ist.

Während der Dauer der polizeilich verfügten Hundesperre ist jede Wegbringung eines Hundes aus einem gesperrten Orte verboten und jede Uebertretung dieses Verbotes strafbar.

Frei herumlaufende Hunde sind zu tödten.

Ereignet sich während der Dauer der Hundesperre ein neuer Wuthausbruch, so hat von diesem Zeitpunkte an eine Verlängerung der Frist für die Hundesperre einzutreten.

§. 12.

Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat die Ortspolizeibehörde denselben durch einen Thierarzt in sicherem Gewahrsam genau und so lange beobachten zu lassen, bis derselbe entweder verendet oder dessen Gesundheit unzweifelhaft durch den Oberamtsthierarzt festgestellt ist.

§. 13

Die von einem wuthverdächtigen Hund, der lebend eingefangen ist (s. §. 12), gerauften oder gebissenen Hunde sind entweder sogleich tödten zu lassen oder solange auf

Digitized by Google

Koſten ihrer Eigenthümer eingeſperrt zu halten, bis conſtatirt iſt, ob der eingefangene in Beobachtung genommene Hund wirklich an der Wuthkrankheit gelitten hat oder nicht.

Im erſteren Fall ſind alle von demſelben gerauften oder gebiſſenen Hunde unverzüglich zu tödten; im letzteren Fall wieder freizugeben.

§. 14.

Wird der wuthverdächtige Hund nicht beigefangen, oder iſt derſelbe ſogleich getödtet worden, ſo ſind, auch wenn von demſelben ein Menſch nicht verletzt worden iſt, alle von dem wuthverdächtigen Hunde gerauften und gebiſſenen Hunde zu tödten.

§. 15.

Wuthkranke und wuthverdächtige Katzen (Füchſe) ſind zu tödten und ebenſo die von ihnen gebiſſenen Katzen und Hunde.

Hat eine der Wuth verdächtige Katze einen Menſchen gebiſſen und iſt ſie in einem völlig ſicheren und feſten Behälter eingeſchloſſen, ſo kann Behufs der genaueren Beobachtung der Krankheit auf das Anſuchen der gebiſſenen Perſon oder ihrer Angehörigen das ſofortige Tödten des Thieres unterbleiben.

Die Koſten der Beobachtung hat in dieſem Falle der die Beobachtung Nachſuchende zu tragen.

§. 16.

Wenn von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde (Katze, Fuchs) Pferde, Schaafe, Ziegen, Schweine oder Rindvieh gebiſſen worden ſind, ſo ſind ſolche Thiere, ſofern der Eigenthümer nicht vorzieht, ſie ſogleich tödten zu laſſen, in polizeiliche Obhut zu nehmen. Ihre Abſperrung kann unterbleiben, ſo lange ſie ſich geſund zeigen.

Die Dauer der polizeilichen Obhut beſtimmt der Oberamtsthierarzt; in der Regel ſoll ſie bei Rindvieh vier, ſonſt drei Monate nicht überſteigen; während derſelben iſt die Veräußerung des Thieres und das Verwenden ſeines Fleiſches oder ſeiner Milch zur Nahrung für Menſchen nicht geſtattet.

Zeigen ſich wuthverdächtige Erſcheinungen bei einem ſolchen gebiſſenen Thiere, ſo iſt daſſelbe abzuſondern und der Behörde ſofort Behufs der Conſtatirung der Krankheit, beziehungsweiſe zur Anordnung der Beobachtung des Thieres und des ſonſt Erforderlichen Anzeige zu erſtatten, wenn der Eigenthümer nicht die Tödtung deſſelben verlangt.

§. 17.

Die Leichen der an der Wuthkrankheit gefallenen oder wegen Ausbruchs der Wuth

Digitized by Google

getödteten Thiere sind mit Haut und Haaren vorschriftsmäßig zu vergraben, so daß ein Auswühlen durch Thiere nicht zu befürchten ist.

§. 18.

Die Desinfektion der Ställe oder Lokale und der Gegenstände, welche mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind, hat in sorgfältiger Weise, wie bei anderen ansteckenden Thierkrankheiten, zu geschehen.

Nach erfolgter vorschriftsmäßiger Reinigung solcher Ställe kann deren Wiederbesetzung gestattet werden.

§. 19.

Todt beigebrachte wuthverdächtige oder während der polizeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeigen der Wuth verendete Thiere sind zu seciren, wenn von denselben ein Mensch gebissen worden ist.

Die Sektion ist durch den Oberamtsthierarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Der Beiziehung von Urkundspersonen bedarf es nicht.

§. 20.

Die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten oder für begründet erkannten Einsperrung und Beobachtung eines wuthverdächtigen Thieres, ferner die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten Section der Leiche eines solchen sind zu $^2/_3$ auf die K. Staatskasse, das weitere Drittheil und die übrigen aus derartigen Maßregeln erwachsenden Kosten auf die Kasse der Gemeinde, in welcher das Thier verendete, zu übernehmen.

§. 21.

Ueber alle nach vorstehenden Vorschriften erhaltene Nachrichten und getroffene Verfügungen hat der Ortsvorstand aufs schleunigste an das vorgesetzte Oberamt Bericht zu erstatten.

§. 22.

Das Oberamt hat auf die ihm zukommenden Berichte der Ortsvorsteher zunächst die Verfügungen der Letzteren, soweit nöthig, sofort zu ergänzen und wegen Abordnung des Oberamtsarztes zu Untersuchung und Berathung von gebissenen Menschen das Erforderliche vorzukehren.

Zugleich hat dasselbe an das Medicinal-Collegium und, zutreffenden Falles gemäß Ziff. IV. 6. der Ministerialverfügung vom 30. October 1848, betreffend die Vereinfa-

Digitized by Google

chung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Reg.Blatt S. 498), auch an die Kreisregierung eingehenden Bericht zu erstatten.

§. 23.

In Absicht auf die Behandlung des Verletzten und die Sicherung Dritter, wenn bei einem Verletzten die Wuthkrankheit ausbrechen würde, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 14. October 1830, betreffend die medicinisch polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten (Reg.Blatt S. 484).

§. 24.

Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die auf Grund derselben getroffenen polizeilichen Anordnungen werden nach Maßgabe des Art. 25, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bestraft.

Stuttgart, den 5. November 1874.

Sick.

Digitized by Google

Beilage.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium verfaßte

Belehrung

über

die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

I. Von den Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren.

§. 1.

Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt, oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verletzt worden ist, und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Störungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit, oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wesen, Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Freßlust, Verstopfung u. dergl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wüthende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung desselben und Ergreifung von Vorsichts-Maßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Verläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hündin) seinen gewohnten Aufenthalt, und streift ohne Zweck umher, oder fällt er, ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne gereizt worden zu sein, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2.

In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten aus; der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dies nicht möglich ist, z. B. weil der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belecken und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft und

Digitized by Google

dergleichen. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereizt, und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit, nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerde verursacht.

§. 3.

Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrirte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner daß wüthende Hunde wasserscheu seien, d. h. das Wasser fliehen, und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden; ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dergl., ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu verkennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind bald heiser, bald mehr kreischend, und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt; der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4.

Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle von Tobsucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenräumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten Stroh, Holz, Leder, Erde u. dergl. hinabgeschluckt. Ausleerungen von Harn oder Mist sind selten; letzterer ist gewöhnlich schwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal schwärzlicher Schleim entleert.

§. 5.

Schon nach wenigen Tagen wird die rasche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurücksinken der Augen u. dergl. auffallend, auch

Digitized by Google

stellt sich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die sich durch schwankenden Gang zu erkennen gibt, und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzustehen, übergeht. Der Tod tritt, meist ruhig, zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit, oft sogar früher, ein.

Dies ist der gewöhnliche Verlauf der sogenannten rasenden oder laufenden Wuth, welcher man die stille Wuth gegenüber zu stellen pflegt.

§. 6.

Die stille Wuth der Hunde ist durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterkiefers, so wie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieser Form erscheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuschwärmen, sondern vielmehr sich zu verkriechen, und nur, wenn sie genöthigt oder gereizt werden, hervorzukommen oder sich zur Wehre zu setzen; der Hinterkiefer hängt gelähmt herab, daher steht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen schwanken und taumeln die Thiere, wie bewußtlos, sinken öfters hinten zusammen, oder schleppen die Hinterfüße nach; der Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere sind zwar minder gefährlich, weil sie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indessen ist jede Verletzung durch dieselben, oder die Besudelung mit ihrem Speichel u. s. w. ebensowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der rasenden oder laufenden Wuth. Selbst scheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn sie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, sich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorsicht erheischt, sich ihrer ebenso zu versichern, wie der von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus.

§. 7.

Bei der Katze äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise, wie beim Hunde. Ohne daß auffallende Krankheitszeichen vorausgehen, springt die von der Wuth befallene Katze unvermuthet aus einem Winkel hervor, fällt Menschen und Thiere an, und sucht sie zu beißen; der Blick ist wild, das Auge funkelnd, das Haar gesträubt, aus dem Maul fließt Geifer u. s. w., auch die Stimme des Thiers ist verändert, welches sich verkriecht und in wenigen Tagen an Lähmung verendet.

Digitized by Google

§. 8.

Die an der Wuth erkrankten Füchſe ändern ihr Naturell, und legen die Scheu vor Menſchen, Hunden und anderen größeren Thieren ab; ſie gehen gerade auf ſie zu, mit der Abſicht ſie anzugreifen und zu beißen; dieſer Drang führt ſie am hellen Tage in Höfe und Dörfer, wo ſie, wenn man ſie abtreiben will, ſich zur Wehre ſetzen; ihr Gang iſt matt, ſchwankend, weßhalb ſie leichter als ſonſt zu erlegen ſind.

§. 9.

Bei Schweinen, welche nach ſtattgehabter Mittheilung in die Wuth verfallen, äußert ſich die Krankheit durch Toben, Neigung zum Beißen, Wühlen im Boden, Geifern und Speicheln, heiſeres Grunzen, ſchnelle Abmagerung und endlich Lähmung des Hintertheils. Sie erliegen gewöhnlich ſchon am vierten bis fünften Tage der Krankheit.

§. 10.

Bei den pflanzenfreſſenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen ſich, wenn ſie in Folge des Biſſes von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erſcheinungen, wie Mangel an Freßluſt, erſchwertes Schlingen (aber kein Abſcheu vor Waſſer), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angſt, Stampfen mit den Füßen, Geifern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. ſ. w. In den Anfällen von Tobſucht ſuchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen und auf Menſchen oder Thiere, beſonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hiebei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen ſtößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn ſie brünſtig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfreſſern iſt oft der Geſchlechtstrieb erhöht, ſowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erſtreckt ſich bis zum ſiebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch ſchon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorſichtsmaßregeln, wenn ein Menſch gebiſſen worden iſt.

§. 11.

Iſt ein Menſch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebiſſen worden, ſo kann den nachtheiligen Folgen dieſer Verletzung nur durch ſchleunigſt anzuwendende Vorbeugungs-Mittel begegnet werden. Es iſt daher ſogleich ärztliche Hülfe zu ſuchen und beizuſchaffen.

Digitized by Google

§. 12.

Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sei, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

§. 13.

Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflösen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Blutes aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14.

Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (½ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen

Digitized by Google

Beſchaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Biß-wunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einſchnitte, welche mit einem ſcharfen Meſſer nicht von Innen nach Außen, ſondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen ſind, oder durch vollſtändiges, gründliches Ausſchneiden derſelben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16.

Blutet aber, was ſelten der Fall ſein dürfte, eine Wunde ſo ſtark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, ſich zu verbluten, ſo iſt der Blutfluß zu hemmen durch Umſchläge von kaltem Waſſer, durch Aufſtreuen von Mehl oder Aſche, und, wenn dieſes nicht zureicht, durch Anlegung eines feſten Verbandes mit Charpie, oder Feuerſchwamm (Zunder) ꝛc. und leinene Binden.

§. 17.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Ritzwunde beſtehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetſcht, geſtreift oder begeifert ſein, ſo ſind auch ſolche Verletzungen ſorgfältig mit lauem Waſſer ab- und auszuwaſchen; denn jede Berührung des Gifts oder Geifers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menſchlichen Körpers, oder auch nur das Belecken einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Naſenmündungen, an den Lippen u. ſ. w., kann durch Anſteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18.

Erſt nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt ſind und ausgeblutet haben, iſt gegen die Folgen des Biſſes, wenn ärztliche Hülfe noch mangelt, ſcharfe Saifenſieder-Lauge, (oder, wo dieſe nicht zu haben iſt, ſelbſt zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Aſche mit einem Schoppen ſiedendem Waſſer übergoſſen, und durch Leinwand geſeihet), oder koncentrirtes Salzwaſſer, oder Saifenwaſſer, oder Doppeleſſig, oder, wo eine Apotheke in der Nähe iſt, ätzender Salmiakgeiſt, oder eine Auflöſung von einem Quentchen Aetzkali in einem halben Schoppen Waſſer anzuwenden. Mit einer dieſer Flüſſigkeiten iſt jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. ſ. w. rein auszuwaſchen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzuſpritzen.

Digitized by Google

§. 19.

Wäre indeſſen ärztliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunſt zu beſorgen, ſo dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver, oder mit dem Glüheiſen, oder mit Brennſchwamm (Zunder). Mit erſterem wird die (nicht mehr blutende) Wunde, beſonders wenn ſie eher flach und breit als tief iſt, bis auf ihren Grund reichlich beſtreut, und daſſelbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden beſſer mit einem glühenden Eiſen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweiſchenkelige Gabel, eine Stricknadel u. ſ. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennſchwamm behandelt werden.

§. 20.

Sind aber auch dieſe Mittel nicht bei der Hand, oder ſind ſie aus andern Gründen nicht anwendbar, ſo lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Läppchen, in heißes Waſſer getaucht, auf, oder reibe Aſche oder friſch geſtoßene Zwiebel, oder friſch zerquetſchten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöſchten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derſelben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21.

Dem Verletzten verſchaffe man nun, bis weitere Hülfe geleiſtet wird, körperliche und geiſtige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, ſowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Bißwunden, als die innerliche Cur und das ſonſtige diätetiſche Verhalten betrifft, iſt dem hülfeleiſtenden Arzte zu überlaſſen, da dieſer am beſten ermeſſen kann, was in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der individuellen Verhältniſſe des Verletzten und ſeiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden iſt.

§. 22.

Ausdrücklich iſt vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Anſichten und ſtarrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor ſolchen, welche darin beſtehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüſſel (Hubertus- oder Petrusſchlüſſel) u. dgl. gebrannt

Digitized by Google

wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtglaubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23.

Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungs-Verfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben, jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuth-Anfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebensowenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxismen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, ge-

Digitized by Google

schehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geifer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24.

Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam, mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25.

Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam, so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett- und Leib-Weißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vier und zwanzig Stunden lang in verdünnter Saifensieder-Lauge einzuweichen, dann in dieser zu kochen, und endlich mit Saifenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwölf Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas, oder schwefliger Säure, erzeugt durch Verbrennen von Schwefelschnitten, in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas, oder schwefliger Säure zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen, und zuletzt mit Saifenwasser zu waschen, oder noch besser zu walken.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh ꝛc.) ist zu verbrennen. Die Eß- und Trink-Geschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Saifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu waschen und mit Sand abzuscheuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzstöcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle ꝛc., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Saifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

Digitized by Google

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste oder Schwefeldämpfe vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen und Plafonds mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißen.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

III. Von den Vorsichtsmaaßregeln, wenn Hausthiere gebissen worden sind.

§. 26.

Die Wunden der von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden (Füchsen und Katzen) gebissenen Thiere sind so schnell, wie möglich, mit Wasser, Lauge, Urin und dergl. auszuspülen und nach dem Aufhören der Blutung zu ätzen oder auszubrennen. Unter Umständen kann auch der gebissene Theil gänzlich abgeschnitten werden, wie die Schwanzspitze, oder es kann die Wunde z. B. am Ohre, ausgeschnitten werden.

Die am 21. October 1874 ausgegebene Numer 23 des Reichsgesetzblatts vom Jahre 1874 enthält:

1) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. October 1874.
2) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 5. October 1874.

Die Numer 24, ausgegeben am 26. October 1874, enthält:

1) Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 7. October 1874.
2) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der finnischen Silbermünzen. Vom 16. October 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 27. November 1874.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1875. Vom 16. November 1874. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1875. Vom 20. November 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst. Vom 17. Oktober 1874.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1875. Vom 16. November 1874.

Da der Abonnementspreis für den Jahrgang 1875 des Regierungsblattes auf **1 fl. 30 kr.** per Exemplar und des Reichsgesetzblattes auf **36 kr.** per Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. November 1874.

Für den Minister:
Beyerle.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1875. Vom 20. November 1874.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungshauptkasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre wird hiemit nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1853, Art. 39 auf den Antrag des Verwaltungsraths der Gebäudebrandversicherungsanstalt die Umlage für das nächste Kalenderjahr in

Digitized by Google

der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niedereren Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Gulden Brandversicherungs-Anschlag

fünf Kreuzer

zu betragen hat.

Ferner wird nach Art. 40 des angeführten Gesetzes verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. März und 1. Juni 1875 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. Februar des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 20. November 1874.

Sick.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

Vom 17. Oktober 1874.

Im Anschluß an die bezüglichen früheren Veröffentlichungen (vergl. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nro. 12 pro 1874) wird auf Grund der im Centralblatt für das Deutsche Reich Nro. 40 pro 1874 erfolgten Publikation des Reichskanzleramts vom 30. September 1874 hiermit bekannt gemacht, daß die Realanstalt Tübingen, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst — und zwar als Realschule zweiter Ordnung im Sinne des §. 154, 2 e der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 — berechtigt ist.

Stuttgart, den 17. Oktober 1874.

Sick. Wundt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 14. Dezember 1874.

Inhalt.

Berggesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktober 1874. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die für die staatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. November 1874.

Berggesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktober 1874.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 (§. 1).*)

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Aufsuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze;

*) Die den einzelnen Artikeln dieses Gesetzes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die Paragraphen des ganz oder theilweise gleichlautenden Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Digitized by Google

Alaun- und Vitriolerze;
Steinkohle, Braunkohle und Graphit;
Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen.

Art. 2 (§. 2).

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

Art. 3 (§. 3).

Die Aufsuchung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

Art. 4 (§. 4).

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 60 Metern, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

Art. 5 (§. 5.)

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesitzers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der in Art. 4 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

Art. 6 (§. 6).

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich

Digitized by Google

im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Minderwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

Art. 7 (§. 7).

Die dem Grundeigenthümer im letzten Satze des Art. 128 und in den Art. 129 und 130 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

Art. 8 (§. 8).

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen (soweit es sich nicht um eine Einsprache auf Grund des Art. 4, Abs. 3 handelt, welche an den Civilrichter zu verweisen ist), das Oberbergamt und in der Rekursinstanz der K. Geheime Rath.

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, Anwendung.

Die Ermächtigung darf nur in den Fällen des Art. 4 versagt werden.

Die Größe der Entschädigung und der Kaution wird beim Mangel einer Einigung unter den Betheiligten von dem Oberbergamt festgesetzt. Hiegegen findet eine Beschwerde nicht statt, jedoch bleibt beiden Theilen die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens hat der Schürfer in erster Instanz, der unterliegende Theil in der Beschwerdeinstanz zu tragen.

Art. 9 (§. 9).

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, desgleichen die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

Art. 10 (§. 10).

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Digitized by Google

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestellt.

Auf diese Kaution finden die Art. 8 und 9 Anwendung.

Art. 11 (§. 11).

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (Art. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Zweiter Abschnitt.

Vom Muthen.

Art. 12 (§. 12).

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem gewissen Felde — die Muthung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden.

Das Oberbergamt hat die Befugniß, für bestimmte Oberamtsbezirke die Annahme der Muthungen dem Bergamte zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch den Staats-Anzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks bekannt gemacht werden.

Art. 13 (§. 13).

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen und sodann ein Exemplar dem Muther zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Muthung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

Art. 14 (§. 14).

Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Digitized by Google

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3) eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb Einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Art. 15 (§. 15).

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (Art. 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

Art. 16 (§. 16).

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (Art. 14), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig.

Art. 17 (§. 17).

Der Muther hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (Art. 27), letztere nach Quadratmetern, anzugeben und einen von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsrisses anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Art. 18 (§. 18).

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (Art. 17) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Muthung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

Unterläßt der Muther die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsrisses, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Muthers anfertigen lassen.

Digitized by Google

Art. 19 (§. 19).

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsrisse (Art. 17) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen.

Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkte der Präsentation der Muthung ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im Art. 18 vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

Art. 20 (§. 20).

Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses (Art. 17) von der Bergbehörde auf die Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jeden gestattet.

Art. 21 (§. 21).

Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (Art 3 bis 11).

Dritter Abschnitt.
Vom Verleihen.

Art. 22 (§. 22).

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem in Art. 27 bestimmten Felde.

Art. 23 (§. 23).

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihende Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Muther die Behauptung eines bessern Rechts entgegensetzen.

Steht dem Anspruch die Behauptung eines solchen Rechts nicht entgegen, so findet gegen den die Verleihung versagenden Beschluß des Oberbergamts eine Beschwerde im Verwaltungsrechtsweg bis zum K. Geheimenrath statt.

Art. 24 (§. 24).

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der Art. 3 bis 10 unternommen worden sind, ein Mineral (Art. 1) auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkte seines Fundes eingelegten Muthungen.

Digitized by Google

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Art. 25 (§. 25).

In allen übrigen Fällen geht die ältere Muthung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (Art. 12) bestimmt.

Art. 26 (§. 26).

Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

Art. 27 (§. 27).

Der Muther hat das Recht, für Gewinnung von Bohnerzen ein Feld bis zu 100,000 Quadratmetern (= 10 Hektaren), für die übrigen in Art. 1 genannten Mineralien ein Feld von 2,000,000 Quadratmetern (= 200 Hektaren) zu verlangen.

In dieser Ausdehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des Art. 26 entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (Art. 15), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (Art. 16) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 100,000 Quadratmetern nicht über 1000, bei 2,000,000 Quadratmetern nicht über 4000 Meter von einander entfernt liegen.

Art. 28 (§. 28).

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigenthums erfolgt, hat der Muther in einem von der Bergbehörde anzusetzenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schlußerklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthers kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angesetzt werden.

Erscheint der Muther im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Anspruche auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem auf dem Situationsrisse (Art. 17) angegebenen Felde und erwarte die Entscheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

Digitized by Google

Art. 29 (§. 29).

Zu dem Termin (Art. 28) werden

1) diejenigen Muther, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kolliſion gerathen können,
2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweiſe überdeckten und der benachbarten Bergwerke

zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entſcheiden werde.

Art. 30 (§. 30).

Liegen Einſprüche und Kolliſionen mit den Rechten Dritter nicht vor, und findet ſich auch ſonſt gegen die Anträge des Muthers geſetzlich nichts zu erinnern, ſo fertigt das Ober-Bergamt ohne Weiteres die Verleihungs-Urkunde aus.

Art. 31 (§. 31).

Liegen Einſprüche oder Kolliſionen mit den Rechten Dritter vor oder kann aus anderen geſetzlichen Gründen den Anträgen des Muthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entſprochen werden, ſo entſcheidet das Ober-Bergamt über die Ertheilung oder Verſagung der Verleihung durch einen Beſchluß, welcher dem Muther und den betheiligten Dritten in Ausfertigung zugeſtellt wird.

Einſprüche und Anſprüche, welche durch den Beſchluß des Ober-Bergamts abgewieſen werden, müſſen, inſofern wegen derſelben der Rechtsweg zuläſſig iſt, binnen drei Monaten, vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beſchluß beziehungsweiſe der Rekursbeſcheid (Art. 176) zugeſtellt iſt, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieſer Friſt keinen Gebrauch macht, iſt ſeines etwaigen Rechts verluſtig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einſprüche entſtehenden Koſten hat der Widerſprechende zu tragen.

Art. 32 (§. 32).

Sind die der Verleihung entgegenſtehenden Hinderniſſe (Art. 31) durch die Entſcheidung der Bergbehörde oder durch Richterſpruch beſeitigt, ſo fertigt das Ober-Bergamt die Verleihungs-Urkunde aus.

Art. 33 (§. 33).

Bei Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde werden die beiden Exemplare des Situationsriſſes (Art. 17) von dem Ober-Bergamte beglaubigt, erforderlichen Falles aber vorher berichtigt und vervollſtändigt.

Digitized by Google

Das eine Exemplar des Risses erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

Art. 34 (§. 34).

Die Verleihungs-Urkunde muß enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten;
2) den Namen des Bergwerks;
3) den Flächen-Inhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (Art. 33);
4) den Namen der Gemeinde und des Oberamts, in welchem das Feld liegt;
5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen wird;
6) Datum der Urkunde;
7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Ober-Bergamts.

Art. 35 (§. 35).

Die Verleihungs-Urkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungs-Verfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (Art. 31) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Richterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

Art. 36 (§. 36).

Der Art. 35 findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach Art. 45 ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach Art. 45 nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamtes (Art. 31) entschieden worden ist.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden die Rechte des verliehenen Bergwerkseigenthums durch die Aufforderung und Präklusion des Art. 35 nicht betroffen.

Art. 37 (§. 37).

Während der dreimonatlichen Frist des Art. 35 ist die Einsicht des Situationsrisses (Art. 33) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

Art. 38 (§. 38).

Die Kosten des Verleihungs-Verfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (Art. 31) der Muther zu tragen.

Vierter Abschnitt.
Vom Vermessen.

Art. 39 (§. 39).

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Verleihungs-Urkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Dieselbe Befugniß steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu.

Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ausgeführt.

Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Art. 40 (§. 40).

Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lochsteine zu setzen sind, zugezogen.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Dritter Titel.
Von dem Bergwerkseigenthume.

Erster Abschnitt.
Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen.

Art. 41 (§. 50).

Das durch die Verleihungs-Urkunde begründete Bergwerkseigenthum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

Digitized by Google

Dasselbe ist in das Güterbuch derjenigen Gemeinde, auf deren Markung das Feld gelegen ist, oder wenn es auf mehreren Markungen liegt, wo der Betrieb eröffnet wird, einzutragen.

Das einer Gewerkschaft (Art. 86) zustehende Bergwerk wird auf deren Namen ins Güterbuch eingetragen.

Art. 42 (§. 52).

Auf das Bergwerkseigenthum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigenthum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Verträge über Veräußerung von Bergwerken oder Kuxen nicht angefochten werden.

Art. 43 (§. 53).

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend.

Art. 44 (§. 54).

Der Bergwerkseigenthümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, das in der Verleihungs-Urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halden eines früheren Bergbaues.

Art. 45 (§. 55).

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung des Oberbergamtes aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigenthümer kein Vorrecht.

Digitized by Google

Art. 46 (§. 56).

Steht das Recht zur Gewinnung verſchiedener Mineralien innerhalb derſelben Feldesgrenzen verſchiedenen Bergwerkseigenthümern zu, ſo hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung ſeines Minerals auch dasjenige des anderen Theils inſoweit mit zu gewinnen, als dieſe Mineralien nach der Entſcheidung des Oberbergamtes aus den im Art. 45 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

Die mitgewonnenen, dem anderen Theile zuſtehenden Mineralien müſſen jedoch dem Letzteren auf ſein Verlangen gegen Erſtattung der Gewinnungs- und Förderungskoſten herausgegeben werden.

Art. 47 (§. 57).

Der Bergwerkseigenthümer iſt befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den Art. 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken ſeines Betriebes ohne Entſchädigung des Grundeigenthümers zu verwenden.

Soweit dieſe Verwendung nicht erfolgt, iſt der Bergwerkseigenthümer verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigenthümer auf ſein Verlangen gegen Erſtattung der Gewinnungs- und Förderungskoſten herauszugeben.

Art. 48 (§. 58).

Dem Bergwerkseigenthümer ſteht die Befugniß zu, die zur Aufbereitung ſeiner Bergwerkserzeugniſſe erforderlichen Anſtalten zu errichten und zu betreiben.

Art. 49 (§. 59).

Die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anſtalten (Art. 48) dienenden Dampfkeſſel und Triebwerke unterliegen den Vorſchriften der Gewerbegeſetze.

Wenn zur Errichtung oder Veränderung ſolcher Anlagen eine beſondere polizeiliche Genehmigung erfordert wird, iſt vor deren Ertheilung ein Gutachten der Bergbehörde einzuholen.

Art. 50 (§. 60).

Der Bergwerkseigenthümer iſt befugt, im freien Felde Hilfsbau anzulegen.

Dieſebe Befugniß ſteht ihm im Felde anderer Bergwerkseigenthümer zu, ſofern die Hilfsbaue die Waſſer- und Wetterlöſung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden ſoll, bezwecken und der eigene Bergbau des Anderen dadurch weder geſtört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau iſt Zubehör des berechtigten Bergwerks, beziehungsweiſe der berechtigten

Digitized by Google

Bergwerke, wenn die Eigenthümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

Art. 51 (§. 61).

Bestreitet der Bergwerkseigenthümer, in dessen Feld ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber das Oberbergamt in erster, der Geheimerath in zweiter Instanz.

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, und wegen der Kosten der Art. 135 Anwendung.

Art. 52 (§ 62).

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

Art. 53 (§. 63).

Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (Art. 1) werden als Theil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerkseigenthümers Mineralien gewonnen, auf welche der Letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf sein Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

Art. 54 (§. 64).

Der Bergwerkseigenthümer hat die Befugniß, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (Art. 44 bis 50) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des fünften Titels zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Konsolidation, der Feldestheilung und dem Feldesaustausch.

Art. 55 (§. 41).

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamtes (Art. 63).

Art. 56 (§. 42).

Zur Konsolidation ist erforderlich:

1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitbetheiligten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,

Digitized by Google

2) ein von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

Art. 57 (§. 43).

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. Art. 89), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Art. 58 (§. 44).

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung des Antheilsverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der Art. 59—62 Anwendung.

Art. 59 (§. 45).

Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (Art. 58) wird durch das Oberbergamt der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath zur Eröffnung an die Unterpfandsgläubiger und andere Realberechtigte, deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf diesen und die beiden folgenden Artikel mitgetheilt.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung von Seiten des Oberbergamts durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen ist.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath dem Oberbergamt die Anzeige erstattet ist, daß von Seite der Pfandgläubiger und anderer Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, kann das Oberbergamt die Bestätigung der Konsolidation nicht ertheilen.

Art. 60 (§. 46).

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (Art. 58) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Digitized by Google

Dieſes Einſpruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugeſtellt, beziehungsweiſe das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter ausgegeben worden iſt (Art. 59), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieſer Friſt keinen Gebrauch macht, iſt ſeines Einſpruchsrechts verluſtig.

Art. 61 (§. 47).

Statt dieſe Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, ſoweit dies die Natur des verſicherten Anſpruches geſtattet.

Dieſes Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verluſtes desſelben innerhalb der im Art. 60 beſtimmten Friſt geltend gemacht werden.

Art. 62 (§. 48).

Mit der Beſtätigung der Konſolidation (Art. 63) geht das Realrecht auf den entſprechenden, nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen (Art. 58 bis 60) feſtgeſtellten Antheil an dem konſolidirten Werke vorbehältlich der Schlußbeſtimmung des Art. 63 über.

Art. 63 (§. 49).

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte nicht vorhanden, oder iſt in den Fällen des Art. 57 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder ſind in den Fällen des Art. 58 Einſprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einſprüche (Art. 60 und 61) erledigt, ſo entſcheidet das Oberbergamt über die Beſtätigung der Konſolidation.

Die Beſtätigung darf nur verſagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen.

Der Beſtätigungs-Urkunde werden die Verleihungs-Urkunden der einzelnen Bergwerke beigefügt.

Hinſichtlich der Beglaubigung, Aushändigung und Aufbewahrung der Riſſe finden die Beſtimmungen des Art. 33 Anwendung.

Von der erfolgten Beſtätigung hat das Oberbergamt zum Zweck des Eintrags der Aenderungen in den Pfand- und andern Rechtsverhältniſſen, der Unterpfandsbehörde beziehungsweiſe dem Gemeinderathe Mittheilung zu machen. Die früheren Pfandrechte bleiben bis zu erfolgter Eintragung vorbehalten.

Art. 64 (§. 51).

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in ſelbſtſtändige Felder, ſowie der

Digitized by Google

Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, welche durch die Feldestheilung oder durch den Feldesaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruches gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im Art. 60 bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Bestätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens ertheilt, welches sich aus der Anwendung der Art. 56, 59 und 63 auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausche von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Bestätigung der Bergbehörde auf den zu dem belasteten Bergwerke hinzutretenden Feldestheil über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung befreit wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem Betriebe und der Verwaltung.

Art. 65 (§. 65).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugniß, den Eigenthümer, nach Vernehmung desselben, zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigenthums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen.

Art. 66 (§. 66).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, der Bergbehörde von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Art. 67 (§. 67).

Der Betrieb darf in der Regel nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden, welcher vor der Ausführung der Bergbehörde zur Prüfung vorzulegen ist.

Digitized by Google

Die Prüfung hat ſich auf die im Art. 178 feſtgeſtellten polizeilichen Geſichtspunkte zu beſchränken.

Bei ſehr einfachem Betrieb in unbedeutenden Gruben kann die Bergbehörde die Vorlegung eines Betriebsplans und Grubenbildes erlaſſen.

Art. 68 (§. 68).

Erhebt die Bergbehörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplans Einſpruch gegen denſelben, ſo iſt der Bergwerksbeſitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieſer Friſt Einſpruch von der Bergbehörde erhoben, ſo iſt der Bergwerksbeſitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanſtandeten Betriebsbeſtimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Inſoweit auf dieſem Wege keine Verſtändigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche derſelbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beſchluß feſtzuſetzen.

Art. 69 (§. 69).

Die Art. 67 und 68 finden auch auf die ſpäteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.

Werden jedoch in Folge unvorhergeſehener Ereigniſſe ſofortige Abänderungen eines Betriebsplans erforderlich, ſo genügt es, wenn dieſelben binnen den nächſten vierzehn Tagen der Bergbehörde durch den Betriebsführer angezeigt werden.

Art. 70 (§. 70).

Wird ein Betrieb den Vorſchriften der Art. 67 bis 69 zuwider geführt, ſo iſt die Bergbehörde befugt, nöthigenfalls einen ſolchen Betrieb einzuſtellen.

Art. 71 (§. 71).

Will der Bergwerksbeſitzer den Betrieb des Bergwerks einſtellen, ſo hat derſelbe der Bergbehörde hiervon mindeſtens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

Muß der Betrieb in Folge unvorhergeſehener Ereigniſſe ſchon in kürzerer Friſt oder ſofort eingeſtellt werden, ſo iſt die Anzeige binnen längſtens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinſtellung nachzuholen.

Art. 72 (§. 72).

Der Bergwerksbeſitzer hat in allen Fällen, in welchen der Betrieb auf Grund eines geprüften Betriebsplans geführt werden muß, auf ſeine Koſten ein Grubenbild in zwei

Digitized by Google

Exemplaren durch einen konzessionirten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch das Oberbergamt vorgeschrieben.

Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Bergbehörde zum Gebrauche derselben abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

Art. 73 (§. 73).

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

Art. 74 (§. 74).

Der Bergwerksbesitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher ꝛc., der Bergbehörde namhaft zu machen.

Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Bergbehörde zu unterwerfen.

Erst nachdem letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

Art. 75 (§. 75).

Wird der Betrieb von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkenntniß ihrer Befähigung (Art. 74) nicht besitzt, oder welche diese Befähigung wieder verloren hat, so ist die Bergbehörde befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nöthigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Art. 76 (§. 76).

Die Personen, welche die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs übernommen haben, sind für die Innehaltung der Betriebspläne, sowie für die Befolgung aller im Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Art 77 (§. 77).

Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

Digitized by Google

Art. 78 (§. 78).

Der Bergwerksbesitzer muß den mit Fahrscheinen des Oberbergamts versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

Art. 79 (§ 79).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Bergbehörde die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bergleuten.

Art. 80 (§. 80).

Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. (Vergl. auch §. 154 der Deutschen Gewerbeordnung.)

Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntmachung auf dem Werke zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht werden.

Art. 81.

Das Verhältniß zwischen dem Bergwerksbesitzer und den Bergleuten kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Art. 82.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitervertrags ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
3) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
4) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer, die Mitglieder seiner Familie, seinen Stellvertreter, oder gegen die ihnen vorgesetzten Beamten zu Schulden kommen lassen;

Digitized by Google

6) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Bergwerksbesitzers verdächtigen Umgang pflegen oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten verstoßen;
7) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 7 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 83.

Die Bergleute können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen lassen;
3) wenn der Bergwerksbesitzer, sein Stellvertreter oder deren Angehörige sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die guten Sitten laufen;
4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

Art. 84.

Beim Abgange können die Bergleute ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Bergleute auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Art. 85 (§. 93).

Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu füh-

Digitized by Google

ren, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks.

Art. 86 (§. 94).

Zwei oder mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch ein notariell oder gerichtlich zu errichtendes Statut regeln, welches der Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen aller Antheile und der Bestätigung des Ober-Bergamts bedarf.

Die Bestimmungen der Art. 87—101, 105 Abs. 2, und 114—119 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

Art. 87 (§. 95).

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in dem Statut einen andern Namen gewählt hat.

Art. 88 (§. 96).

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Art. 89 (§. 98).

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

Art. 90 (§. 99).

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

Art. 91 (§. 100).

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

Art. 92 (§. 101).

Die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kuxe — beträgt Hundert.

Digitized by Google

Durch das Statut kann die Zahl auf Tausend bestimmt werden.

Die Kuxe sind untheilbar. Sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Art. 93 (§. 102).

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuxe an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuxe zu zahlen (Art. 120 und 121).

Art. 94 (§. 103).

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kuxschein — ausgefertigt.

Die Kuxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Kuxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Amortisation desselben zulässig.

Art. 95 (§. 104).

Die Kuxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu.

Art. 96 (§. 105).

Zur Uebertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Amortisations-Erklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Amortisations-Erklärung erfolgen.

Art. 97 (§. 106).

Wer im Gewerkenbuche als Eigenthümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Digitized by Google

Art. 98 (§. 107).

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (Art. 93) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (Art. 96) beantragt ist.

Art. 99 (§. 108).

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Uebergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

Art. 100 (§. 109).

Die Exekution in den Antheil eines Gewerken wird durch Abpfändung seines Kuxscheins und Verkauf desselben im Wege der Mobiliarversteigerung vollstreckt.

Art. 101 (§. 110).

Die Amortisation eines verloren gegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.

Der Antragsteller muß den Besitz und Verlust des Kuxscheins glaubhabt machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Kuxscheins, binnen drei Monaten den Kuxschein dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Kuxschein werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird dreimal in den Staats-Anzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks eingerückt. Es kann daneben auch die Bekanntmachung durch eine ausländische Zeitung angeordnet werden.

Wird von einem Inhaber der Kuxschein vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen.

Meldet sich Niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

Art. 102 (§. 111).

Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerken-Versammlungen.

Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

Art. 103 (§. 112).

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

Einladungen durch die Post erfolgen gegen Post-Insinuationsschein.

Digitized by Google

Gewerken, welche außerhalb des deutschen Reichs wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Gebiete desselben zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amtslokale des Bergamts aus.

Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

Art. 104 (§. 113).

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämmtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indeß, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Ueber jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 105 (§. 114).

Eine Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Verleihung — Substanz des Bergwerks — ganz oder theilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Ueberlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

Zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 106 (§. 115).

Binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, darüber, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche, anrufen und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgen, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen finden auf einen in Gemäßheit des Art. 86 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

Art. 107 (§. 116).

Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im Art. 111 bezeichneten Gegenstände betrifft.

Art. 108 (§. 117).

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen in Württemberg wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

Art. 109 (§. 118).

Die Wahl erfolgt in einer nach Art. 104 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

Art. 110 (§. 119).

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Eine Spezialvollmacht ist nur in den im Art. 111 bezeichneten Fällen erforderlich.

Eide Namens der Gewerkschaft werden durch ihn geleistet.

Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsen-

Digitized by Google

tanten oder Grubenvorſtandes, ſo müſſen die betreffenden Feſtſetzungen in die Legitimation (Art. 109) aufgenommen werden.

Art. 111 (§. 120).

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand bedarf eines beſonderen Auftrages der Gewerkenverſammlung,

1) wenn es ſich um Gegenſtände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigſtens drei Viertheilen aller Kuxe oder nur mit Einſtimmigkeit beſchloſſen werden können;
2) wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden ſollen.

Art. 112 (§. 121).

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kuxſcheine aus (Art. 94).

Er iſt verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkſchaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einſicht offen zu legen.

Art. 113 (§. 122).

Der Repräſentant oder Grubenvorſtand beruft die Gewerkenverſammlungen.

Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe iſt, alljährlich eine Gewerkenverſammlung berufen und derſelben eine vollſtändig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräſentant iſt zur Berufung einer Gewerkenverſammlung verpflichtet, wenn dies die Eigenthümer von wenigſtens einem Viertheil aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, ſo erfolgt dieſelbe durch die Bergbehörde auf den an ſie gerichteten Antrag.

Zur Vornahme der Wahl eines Repräſentanten oder Grubenvorſtandes oder zur Beſchußfaſſung über den Widerruf der erfolgten Beſtellung kann die Bergbehörde auf den an ſie gerichteten Antrag eine Gewerkenverſammlung berufen.

Art. 114 (§. 123).

Der Repräſentant iſt berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zuſtellungen an die Gewerkſchaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Beſtellt die Gewerkſchaft einen Grubenvorſtand, ſo muß ein Mitglied deſſelben mit dieſer Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorſtandes bezeichnet werden.

Digitized by Google

Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

Art. 115 (§. 124).

Die Bestimmungen der Art. 111, 112 und 113 dürfen nur durch ein förmliches Statut (Art. 86), diejenigen des Art. 114 aber gar nicht abgeändert werden.

In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit dem Knappschaftsvereine und mit andern auf den Bergbau bezüglichen Instituten, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

Art. 116 (§. 125).

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Art. 117 (§. 126).

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Art. 118 (§. 127).

Die Bergbehörde ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Bergbehörde bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zusichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den Art. 110—114 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Art. 119 (§. 128).

Soweit der gegenwärtige Titel nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestel-

Digitized by Google

lung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurtheilen.

Art. 120 (§. 129).

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem Art. 106 bestimmten Präklusivfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (Art. 106), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

Die Klage gegen den Gewerken kann nur bei dem ordentlichen Richter angestellt werden, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt.

Das Verfahren über beide Klagen richtet sich nach den für dringende Sachen bestehenden Vorschriften.

Art. 121 (§. 130).

Der Gewerke kann seine Verurtheilung und die Exekution dadurch abwenden, daß er unter Ueberreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Antheils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Art. 122 (§. 131).

Der Verkauf des Antheils erfolgt im Wege der Mobiliar-Versteigerung nach Vorschrift des Art. 100.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Antheil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile in ganzen Kuxen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

Art. 123 (§. 132).

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Antheil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird und außerdem die Rückgabe des Kuxscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Antheil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Digitized by Google

Iſt der Antheil unverkäuflich, ſo findet die für dieſen Fall im Art. 122 getroffene Beſtimmung Anwendung.

Art. 124 (§. 133).

Die Beſtimmungen der Art. 86 bis 123 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältniſſe der Mitbetheiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder ſonſtige Willenserklärung anderweitig geregelt ſind. Ein ſolches Rechtsgeſchäft bedarf zu ſeiner Giltigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über daſſelbe iſt der Bergbehörde einzureichen.

Mitbetheiligte eines Bergwerks im Sinne des Art. 86 ſind nicht die Theilhaber an einer ungetheilten Erbſchaft oder an einer ſonſtigen gemeinſchaftlichen Maſſe, zu welcher ein Bergwerk gehört.

Art. 125 (§. 134).

In den Fällen des Art. 124 muß, wenn die Mitbetheiligten eines Bergwerks nicht eine Geſellſchaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Geſetze geordnet iſt, ein in Württemberg wohnender Repräſentant beſtellt und der Bergbehörde namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach Art. 118 zu verfahren befugt iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Bergwerks außerhalb Württembergs wohnt.

Dieſer Repräſentant hat diejenigen Geſchäfte zu beſorgen, welche im Art. 115 als ſolche bezeichnet ſind, die dem Repräſentanten oder Grubenvorſtande einer Gewerkſchaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung iſt auch hier unzuläſſig.

Fünfter Titel.

Von den Rechtsverhältniſſen zwiſchen den Bergbautreibenden und den Grundbeſitzern.

Erſter Abſchnitt.

Von der Grundabtretung.

Art. 126 (§. 135).

Iſt für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen ſelbſt, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eiſenbahnen, Kanälen, Maſchinenanlagen, Waſſerläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäuſern und anderen für Betriebszwecke beſtimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den in Art. 48 bezeichneten

Digitized by Google

Aufbereitungsanstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks nothwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksbesitzer abtreten.

Art. 127 (§. 136).

Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

Zu Abtretung des mit Wohn-, Wirthschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden Hofräume und eingefriedigten Gärten kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

Art. 128 (§. 137).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

Tritt durch die Benutzung eine Werthsverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksbesitzer bei der Rückgabe den Minderwerth ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Bergwerksbesitzer verlangen. Auch ist der Eigenthümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksbesitzer, statt den Minderwerth zu ersetzen, das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

Art. 129 (§. 138).

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortdauert, so kann der Grundeigenthümer verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des Grundstücks erwirbt.

Art. 130 (§. 139).

Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, daß die übrig bleibenden Theile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (Art. 128) auf Verlangen des Grundbesitzers von dem Bergwerksbesitzer geleistet werden.

In diesem Falle kann der Eigenthümer des zerstückelten Grundstücks, soferne hinsichtlich des zur Benützung überlassenen Theils entweder die Voraussetzung des Art. 128 Abs. 2 oder jene des Art. 129 gegeben ist, verlangen, daß der Bergwerksbesitzer das Eigenthum des ganzen Grundstücks erwirbt.

Digitized by Google

Art. 131 (§. 140).

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werthserhöhungen, welche das Grundstück erst in Folge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

Art. 132.

Haften Dienstbarkeitsrechte auf dem abzutretenden Grundstück, so stehen dem Berechtigten die dem Grundbesitzer eingeräumten Rechte auf volle Entschädigung gleichfalls zu.

Bezüglich der Pfandgläubiger hat es bei den Bestimmungen der Art. 52 des Pfandgesetzes und Art. 33 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend einige Abänderungen des Pfand- und Executionsgesetzes, sein Verbleiben.

Art. 133.

Können die Betheiligten über die Grundabtretung oder die Grunderwerbung sich nicht gütlich einigen, so entscheidet über die Nothwendigkeit der Abtretung und über die Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zur Erwerbung des Eigenthums das Oberbergamt und in der Rekursinstanz der K. Geheime Rath.

Auf das Verfahren findet das Gesetz vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen, Anwendung.

Wird übrigens die Befreiung von der Verpflichtung zur Abtretung auf Grund des Art. 127 Abs. 2 geltend gemacht, so ist zur Entscheidung hierüber der Civilrichter zuständig.

Die Größe der Entschädigung und der Kaution wird von dem Oberbergamt festgesetzt. Eine Beschwerde hiegegen findet nicht statt, jedoch bleibt beiden Theilen bezüglich des festgesetzten Betrags die Betretung des Civilrechtswegs vorbehalten.

Art. 134.

Wenn über die Nothwendigkeit der Abtretung rechtskräftig erkannt und die von dem Oberbergamt festgesetzte Entschädigung bezahlt, oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, sowie die nach dessen Entscheidung zu stellende Kaution geleistet ist, so wird die Besitzergreifung des Grundstücks durch die Betretung des Rechtswegs nicht aufgehalten.

Art. 135 (§. 147).

Die Kosten des Expropriationsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksbesitzer, für die Rekursinstanz der unterliegende Theil zu tragen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigenthums.

Art. 136 (§. 148).

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittelst Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Art. 137 (§. 149).

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Theilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältniß der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

Art. 138 (§. 150).

Der Bergwerksbesitzer ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Werthsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

Art. 139 (§. 151).

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 136, 137), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb drei Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

Digitized by Google

Art. 140 (§. 152).

Auf Beschädigungen des Grundeigenthums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern und Muthern ausgeführten Arbeiten finden die Art. 136 bis 139 ebenfalls Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

Art. 141 (§. 153).

Gegen die Ausführung von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, zu deren Anlegung dem Unternehmer das Expropriationsrecht beigelegt ist, steht dem Bergbautreibenden ein Widerspruchsrecht nicht zu.

Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerke dieselben geführt werden sollen, Seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergwerkseigenthums die Anlage auszuführen sei.

Art. 142 (§. 154).

War der Bergbautreibende zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage (Art. 141) ertheilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein Schadensersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen nothwendig wird.

Sechster Titel.

Von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

Art. 143 (§. 156).

Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die nach Vorschrift des Art. 65 an ihn erlassene Aufforderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann das Ober-Bergamt die Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung des Bergwerkseigenthums durch einen Beschluß aussprechen.

Art. 144 (§. 157).

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, binnen vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Beschluß, beziehungsweise der Rekursbescheid zugestellt ist, bei

Digitized by Google

dem Gerichte, in deſſen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beſchluſſes zu klagen. Geſchieht dieß nicht, ſo iſt das Einſpruchsrecht erloſchen.

Art. 145 (§. 158).

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einſpruch, oder iſt derſelbe rechtskräftig verworfen, ſo wird der Beſchluß von dem Ober-Bergamt der Pfandbehörde, beziehungsweiſe dem Gemeinderath zur Mittheilung an die aus dem Hypothekenbuch erſichtlichen Gläubiger und andere Realberechtigte zugeſtellt, und außerdem durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen iſt, unter Verweiſung auf dieſen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweiſe dem Gemeinderath dem Ober-Bergamt die Anzeige erſtattet iſt, daß von Seiten der Pfandgläubiger und ſonſtiger Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenſteht, kann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Art. 147) nicht ausgeſprochen werden.

Art. 146 (§. 159).

Jeder Hypothekengläubiger oder ſonſtige Realberechtigte iſt befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beſchluß zugeſtellt, beziehungsweiſe an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Tagesblätter ausgegeben worden iſt, behufs ſeiner Befriedigung die nothwendige Subhaſtation des Bergwerks bei dem zuſtändigen Richter auf ſeine Koſten zu beantragen, vorbehaltlich der Erſtattung derſelben aus den Kaufgeldern.

Wer von dieſem Rechte binnen der angegebenen Friſt keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächſtigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöſchen ſeines Realanſpruchs zu erleiden (Art. 147).

Auch der ſeitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präkluſivfriſt von drei Monaten die Subhaſtation auf ſeine Koſten beantragen.

Art. 147 (§. 160).

Wird die Subhaſtation nicht beantragt, oder führt dieſelbe nicht zum Verkaufe des Bergwerks, ſo ſpricht das Ober-Bergamt durch einen Beſchluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieſer Aufhebung erlöſchen alle Anſprüche auf das Bergwerk, von welcher Art ſie auch ſein mögen.

Digitized by Google

Art. 148 (§. 161).

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 145 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 146 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Art. 147 ebenfalls Anwendung.

Art. 149 (§. 163).

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 150 (§. 164).

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 151 (§. 165).

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Art. 152.

Die zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung bereits bestehenden Vereine bei den dem Gesetze unterworfenen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, sowie bei den Salinen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Digitized by Google

dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dieß nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

Art. 145 (§. 158).

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch, oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Ober-Bergamt der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath zur Mittheilung an die aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubiger und andere Realberechtigte zugestellt, und außerdem durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen ist, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath dem Ober-Bergamt die Anzeige erstattet ist, daß von Seiten der Pfandgläubiger und sonstiger Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, kann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Art. 147) nicht ausgesprochen werden.

Art. 146 (§. 159).

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Tagesblätter ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (Art. 147).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

Art. 147 (§. 160).

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Ober-Bergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Digitized by Google

Art. 148 (§. 161).

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 145 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 146 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Art. 147 ebenfalls Anwendung.

Art. 149 (§. 163).

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 150 (§. 164).

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 151 (§. 165).

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Art. 152.

Die zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung bereits bestehenden Vereine bei den dem Gesetze unterworfenen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, sowie bei den Salinen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Digitized by Google

dem Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, gegen das Ober-Bergamt auf Aufhebung des Beschlusses zu klagen. Geschieht dieß nicht, so ist das Einspruchsrecht erloschen.

Art. 145 (§. 158).

Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einspruch, oder ist derselbe rechtskräftig verworfen, so wird der Beschluß von dem Ober-Bergamt der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath zur Mittheilung an die aus dem Hypothekenbuch ersichtlichen Gläubiger und andere Realberechtigte zugestellt, und außerdem durch den Staatsanzeiger und das Amtsblatt des Oberamtsbezirks, in welchem das Bergwerk gelegen ist, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Artikel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ehe von der Pfandbehörde, beziehungsweise dem Gemeinderath dem Ober-Bergamt die Anzeige erstattet ist, daß von Seiten der Pfandgläubiger und sonstiger Realberechtigten ein rechtliches Hinderniß nicht entgegensteht, kann die Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Art. 147) nicht ausgesprochen werden.

Art. 146 (§. 159).

Jeder Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte ist befugt, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem der Beschluß zugestellt, beziehungsweise an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Tagesblätter ausgegeben worden ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden (Art. 147).

Auch der seitherige Eigenthümer des Bergwerks kann innerhalb jener Präklusivfrist von drei Monaten die Subhastation auf seine Kosten beantragen.

Art. 147 (§. 160).

Wird die Subhastation nicht beantragt, oder führt dieselbe nicht zum Verkaufe des Bergwerks, so spricht das Ober-Bergamt durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit dieser Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen.

Digitized by Google

Art. 148 (§. 161).

Erklärt der Eigenthümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde seinen freiwilligen Verzicht auf dasselbe, so wird mit dieser Erklärung nach Art. 145 ebenso verfahren, wie mit dem dort bezeichneten Beschlusse.

Die den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten im Art. 146 eingeräumte Befugniß steht denselben auch in diesem Falle zu, und hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Art. 147 ebenfalls Anwendung.

Art. 149 (§. 163).

Bei jeder Aufhebung eines Bergwerkseigenthums darf der bisherige Eigenthümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe entgegenstehen.

Art. 150 (§. 164).

Die Kosten, welche durch das im gegenwärtigen Titel angeordnete Verfahren bei der Bergbehörde erwachsen, hat der Bergwerkseigenthümer zu tragen.

Siebenter Titel.

Von den Knappschaftsvereinen.

Art. 151 (§. 165).

Für die Arbeiter aller dem gegenwärtigen Gesetze unterworfenen Bergwerke und Aufbereitungsanstalten, desgleichen für die Arbeiter der Salinen, sollen Knappschaftsvereine bestehen, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen nach näherer Bestimmung des Gesetzes Unterstützungen zu gewähren.

Sind mit den vorbezeichneten Werken zugleich Gewerbsanlagen verbunden, welche nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, so können die bei diesen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter auf den gemeinschaftlichen Antrag der Letzteren und der Werksbesitzer durch den Knappschaftsvorstand in den Knappschaftsverein aufgenommen werden.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Eigenschaft juristischer Personen.

Art. 152.

Die zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung bereits bestehenden Vereine bei den dem Gesetze unterworfenen Bergwerken und Aufbereitungsanstalten, sowie bei den Salinen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Digitized by Google

Denſelben bleibt überlaſſen, durch Beſchlußfaſſung nach Maßgabe ihrer Statuten ſich als Knappſchaftsvereine im Sinne des Geſetzes unter Beobachtung der Vorſchriften deſſelben neu zu konſtituiren.

Die Theilnahme an einem Vereine, welcher nicht als Knappſchaftsverein beſteht, befreit nicht von der geſetzlich gebotenen Theilnahme an Knappſchaftsvereinen.

Art. 153 (§. 167).

Die Beſtimmung der Bezirke, für welche Knappſchaftsvereine gegründet werden ſollen, hängt zunächſt von dem Beſchluſſe der Betheiligten ab. Kann hierüber eine Einigung nicht erzielt werden, ſo entſcheidet das Ober-Bergamt nach Anhörung der Werksbeſitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausſchuſſes.

Art. 154 (§. 168).

Alle in dem Bezirke eines Knappſchaftsvereines belegenen Bergwerke, Aufbereitungsanſtalten und Salinen (Art. 151) und die auf denſelben beſchäftigten Arbeiter ſind dem Vereine nach näherer Beſtimmung des Statuts beizutreten berechtigt und verpflichtet.

Berechtigt zum Beitritt ſind auch die Werksbeamten, ſowie die Verwaltungsbeamten des Knappſchaftsvereins.

Art. 155 (§. 169.)

Für jeden neu gegründeten Knappſchaftsverein haben die Werksbeſitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausſchuſſes ein mit dem Geſetz in Uebereinſtimmung ſtehendes Statut aufzuſtellen. Dasſelbe unterliegt der Beſtätigung des Ober-Bergamts, welche nur verſagt werden darf, wenn das Statut den geſetzlichen Beſtimmungen zuwiderläuft.

Wird das Statut nach vorgängiger Aufforderung nicht innerhalb Jahresfriſt vorgelegt, ſo hat das Ober-Bergamt daſſelbe aufzuſtellen.

Art. 156 (§. 170).

Zu allen Abänderungen von Knappſchaftsſtatuten iſt erforderlich, daß dieſelben von den Betheiligten nach den hierüber in das Statut aufzunehmenden näheren Beſtimmungen beſchloſſen werden und ſodann die Beſtätigung des Ober-Bergamts nach Maßgabe des Art. 155 erlangen.

Art. 157 (§. 171).

Die Leiſtungen, welche jeder Knappſchaftsverein nach näherer Beſtimmung des Statuts ſeinen vollberechtigten Mitgliedern mindeſtens zu gewähren hat, ſind:

Digitized by Google

1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
2) ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
3) ein Beitrag zu den Begräbnißkosten der Mitglieder und Invaliden;
4) eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
5) eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 3 und 4 genannten zu gewähren.

Art. 158 (§. 172).

Für die Leistungen unter 1, 2 und 3 des Art. 157 oder für einzelne derselben können nach dem gemeinschaftlichen Beschlusse der Werksbesitzer, der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsvorstandes besondere Krankenkassen auf sämmtlichen zu einem Knappschaftsvereine gehörigen Werken und zwar auf jedem einzelnen Werke oder gruppenweise auf mehreren eingerichtet werden.

Die für die Krankenkassen nach Vorschrift des Art. 155 aufzustellenden Statuten unterliegen der daselbst erwähnten Bestätigung.

Die Beaufsichtigung der Krankenkassen gehört zu den Obliegenheiten des Knappschaftsvorstandes. In den Statuten des Knappschaftsvereins sind die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die bei der Abzweigung der Krankenkassen eintretende Herabsetzung der Beiträge zur Hauptkasse zu treffen.

Art. 159 (§. 173).

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen der Knappschafts- und der Krankenkassen können weder an Dritte übertragen, noch auch mit Arrest belegt werden.

Art. 160 (§. 174).

Sowohl die Arbeiter als auch die Werksbesitzer haben zu den Knappschafts- und den Krankenkassen Beiträge zu leisten.

Digitized by Google

Art. 161 (§. 175).

Die Beiträge der Arbeiter sollen in einem gewissen Prozentsatze ihres Arbeitslohns oder in einem entsprechenden Fixum bestehen.

Die Beiträge der Werksbesitzer sollen mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter ausmachen.

Art. 162 (§. 176).

Die Werksbesitzer sind bei Vermeidung des gegen sie selbst zu richtenden Zwangsverfahrens verpflichtet, für die Einziehung und Abführung der Beiträge ihrer Arbeiter aufzukommen.

Auch haben die Werksbesitzer ihre Arbeiter regelmäßig an den durch das Statut festzusetzenden Zeitpunkten bei dem Knappschaftsvorstande anzumelden.

Unterbleibt die Anmeldung, so ist der Vorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche die Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Ober-Bergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer in Antrag zu bringen.

Art. 163 (§. 177).

Alle Beiträge zur Knappschaftskasse wie zu den Krankenkassen können, auf vorgängige Festsetzung durch das Ober-Bergamt, im Wege der Verwaltungsexekution eingezogen werden.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird die Exekution nicht aufgehalten.

Art. 164 (§. 178).

Die Verwaltung eines jeden Knappschaftsvereins erfolgt unter Betheiligung von Knappschaftsältesten durch einen Knappschaftsvorstand.

Art. 165 (§. 179).

Die Knappschaftsältesten werden von den zum Vereine gehörigen Arbeitern und Beamten in einer durch das Statut bestimmten Zahl aus ihrer Mitte gewählt.

Auch den invaliden Arbeitern und Beamten kann die Wählbarkeit durch das Statut beigelegt werden.

Die Knappschaftsältesten vertreten die Knappschaftsmitglieder bei der Wahl des Vorstandes und haben im Allgemeinen das Recht und die Pflicht, einerseits die Befolgung des Statuts durch die Knappschaftsmitglieder zu überwachen und andererseits die Rechte der Letzteren gegenüber dem Vorstande wahrzunehmen.

Digitized by Google

Das Statut oder eine besondere Instruktion (Art. 167) regelt ihre Dienstobliegenheiten.

Art. 166 (§. 180).

Die Mitglieder des Knappschaftsvorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, beziehungsweise von den Repräsentanten und zur anderen Hälfte von den Knappschaftsältesten je aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Königlichen oder Privat-Bergbeamten gewählt.

Art. 167 (§. 181).

Der Knappschaftsvorstand vertritt den Verein nach außen, leitet die Wahlen der Knappschaftsältesten, erwählt die Beamten und Aerzte des Vereins, schließt die Verträge mit denselben, sowie mit den Apothekern ab, erläßt die erforderlichen Instruktionen, verwaltet das Vermögen des Vereins und besorgt alle übrigen ihm durch das Statut übertragenen Geschäfte.

Art. 168 (§. 182).

Die jährlich zu legenden Rechnungen müssen nach vorgängiger Prüfung durch den Vorstand den Knappschaftsältesten und den Werksbesitzern zur Einsicht und etwaigen Erklärung offen gelegt werden, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlastung ertheilt.

Art. 169 (§. 183).

Das Oberbergamt hat die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen.

Art. 170 (§. 184).

Zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts ernennt das Oberbergamt für jeden Knappschaftsverein einen Kommissär.

Derselbe ist befugt, allen Sitzungen des Knappschaftsvorstandes, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen sind, beizuwohnen und jeden statutenwidrigen Beschluß zu suspendiren. Von einer solchen Suspension muß er dem Ober-Bergamte sofort Anzeige machen.

Art. 171 (§. 185).

Der Knappschaftsvorstand ist jederzeit verpflichtet, dem Ober-Bergamt und dessen Kommissär auf Verlangen die Einsicht der über seine Verhandlungen zu führenden Protokolle, der Kassenbücher und der gelegten Rechnungen, sowie die Revision der Kasse zu gestatten.

Digitized by Google

Auch hat derselbe dem Ober-Bergamte die zur Statistik des Knappschaftswesens erforderlichen Nachrichten zu geben.

Art. 172 (§. 186).

Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes sind bei dem Ober-Bergamte und in der weiteren Instanz bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Achter Titel.

Von den Bergbehörden.

Art. 173.

Die Bergbehörden sind:

das Bergamt,
das Oberbergamt,
das Ministerium des Innern.

Art. 174.

Das Bergamt bildet die erste Instanz in allen Geschäften, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze den Bergbehörden obliegen und nicht ausdrücklich dem Ober-Bergamt übertragen sind.

Dasselbe handhabt insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes.

Nach seiner dienstlichen Stellung kommen dem Bergamt die Befugnisse eines Bezirksamts zu.

Art. 175.

Das Ober-Bergamt besteht aus einem Vorstand und mindestens vier weiteren Mitgliedern, worunter ein Rechtsgelehrter und zwei Bergbauverständige sein müssen. Es hat die Befugnisse eines Landeskollegiums und bildet in den vom Gesetz bezeichneten Fällen die erste, im Uebrigen die Rekursinstanz für die Verfügungen des Bergamts, sowie die Aufsichtsbehörde für das letztere.

Unter seiner Aufsicht stehen die Markscheider.

Art. 176 (§. 191.)

Insofern das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, ist gegen Verfügungen und Beschlüsse des Bergamts eine Beschwerde an das Ober-Bergamt, gegen Beschlüsse und Verfügungen des letzteren eine solche an das Ministerium des Innern im Verwaltungsweg zulässig.

Digitized by Google

Art. 177.

Die Bergpolizeibeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder können im Verwaltungsbezirke der Ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Neunter Titel.

Von der Bergpolizei.

Erster Abschnitt.

Von dem Erlasse bergpolizeilicher Vorschriften.

Art. 178 (§. 196).

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Arbeiter,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Dieser Aufsicht unterliegen auch die in den Art. 48 und 49 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

Art. 179 (§. 197).

Das Ober-Bergamt ist befugt, Polizei-Verordnungen über die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Regierungsblatt.

Art. 180 (§. 198).

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat das Ober-Bergamt die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten durch einen Beschluß zu treffen.

Art. 181 (§. 199).

Ist die Gefahr eine dringende, so hat das Bergamt sofort und selbst ohne vor-

Digitized by Google

gängige Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, gleichzeitig aber dem Oberbergamte hievon Anzeige zu machen.

Das Oberbergamt hat die getroffenen Anordnungen durch einen Beschluß zu bestätigen oder wieder aufzuheben. Vorher ist die Vernehmung der genannten Personen nachzuholen.

Art. 182 (§. 200).

Die Bekanntmachung der auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgt durch Zustellung des Beschlusses des Ober-Bergamts, beziehungsweise der Verfügung des Bergamts.

Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von dem Bergamt oder auf dessen Anweisung durch Eintragung in das Zechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung des Bergamts durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

Art. 183 (§. 201).

In den Fällen des Art. 181 muß mit der Ausführung der polizeilichen Anordnungen des Bergamts ohne Rücksicht auf die vorbehaltene oberbergamtliche Bestätigung oder Wiederaufhebung sofort begonnen werden.

Die Ausführung dieser Anordnungen wird durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

Art. 184 (§. 202).

Werden die auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksbesitzer ausgeführt, so wird die Ausführung durch das Bergamt auf Kosten des Bergwerksbesitzers bewirkt.

Art. 185 (§. 203).

Sobald auf einem Bergwerke eine Gefahr in Beziehung auf die im Art. 178 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte dem Bergamte Anzeige hievon zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

Art. 186 (§. 204).

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tag ein Unglücksfall, welcher

Digitized by Google

den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im Art. 185 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an das Bergamt und an die nächste Polizeibehörde verpflichtet.

Art. 187 (§. 205).

Das Bergamt ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.

Die zur Ausführung dieser Maßregeln nothwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Besitzer des Bergwerks zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzer benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Art. 188 (§. 206).

Sämmtliche Kosten für die Ausführung der im Art. 187 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Regreßanspruchs gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

Art. 189.

In den Fällen der Art. 178 bis 188 steht dem Bergwerkseigenthümer, welcher sich durch eine in Gemäßheit derselben ergangene Verfügung in seinen Vermögensrechten verletzt erachtet, sofern er die Gesetzmäßigkeit jener Verfügung bestreitet, das Beschwerderecht bis an den K. Geheimen Rath zu.

Dritter Abschnitt.

Von den Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften und der Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien.

Art. 190 (§. 207).

Uebertretungen der Vorschriften in den Art. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 80, 85, 149, 182, 183, 185, 186 und 187 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

In den Fällen der Art. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der Art. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

Art. 191 (§. 208).

Uebertretungen der von dem Oberbergamt auf Grund des Art. 179 noch zu erlassenden Polizeiverordnungen unterliegen der Strafe des Art. 190.

Dieselbe Strafe findet bei Uebertretungen der auf Grund der Art. 180 und 181 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

Digitized by Google

Art. 192.

Wer bei Benützung des Bergwerkseigenthums fahrlässiger Weise die Grenzen des Grubenfelds überschreitet, wird neben dem Ersatz des etwa einem anderen Bergbauberechtigten verursachten Schadens mit einer Geldstrafe bis zu 45 Mark bestraft.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so tritt gegen den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft ein.

Die Bestimmungen des Art. 33 Ziff. 1 und Schlußsatz des Gesetzes vom 27. Dezbr. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts, finden auch auf Entfernung ꝛc. von Lochsteinen oder anderen Grenzzeichen des Bergwerkseigenthums Anwendung.

Art. 193.

Wer, ohne die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Befugniß erlangt zu haben, bergbauliche Anlagen zur Gewinnung der in Art. 1 bezeichneten Mineralien macht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängniß bis zu 3 Monaten belegt.

Wer ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen zu Tag anstehende Mineralien in der Absicht wegräumt, sich dieselben anzueignen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Bergbehörde ist ermächtigt, vorbehältlich der Strafverfolgung die unbefugte Gewinnung dieser Mineralien abzustellen.

Art. 194 (§. 209).

Ueber die Uebertretungen der bergpolizeilichen Vorschriften (Art. 190 und 191) sowie in den Fällen der Art. 192 und 193 sind von dem Bergamt Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der zuständigen Polizeibehörde beziehungsweise der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Bei der Entscheidung ist nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Giltigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

Zehnter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 195.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die derzeit bestehenden Bergbauberechtigungen Anwendung; auf Spezialverleihungen jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben in ihrem Fortbestande nur unberührt bleiben, soferne sie durch lästigen Titel erworben wor-

Digitized by Google

den sind. Auch solche Spezialverleihungen erlöschen aber nach Ablauf von fünfzehn Jahren von der Verkündigung dieses Gesetzes an.

Art. 196.

Den Hüttenwerken und Salinen des Staates bleiben ihre Grubenfelder in der Ausdehnung vorbehalten, in welcher sie ihnen vor der Erlassung dieses Gesetzes zugetheilt wurden.

Elfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 197.

Für die Verleihung eines Bergwerks ist eine Sportel von 10 bis 150 Mark zu entrichten.

Art. 198.

Wo dieses Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorschreibt, erfolgt dieselbe durch den Vorstand oder Assessor eines Bezirksgerichts oder durch einen Notar.

Art. 199 (§. 242).

Wo in diesem Gesetze eine Frist nach Monaten bestimmt ist, fällt der Ablauf der Frist auf denjenigen Tag des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Anfangs der Frist entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab.

Art 200.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit. Von diesem Tage an treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über den Bergbau, insbesondere die allgemeine Bergordnung vom 5. Juli 1598 mit der Bergfreiheit vom 1. Juli 1597, die allgemeinen Bergwerksprivilegien vom 21. Mai 1663 und 9. Mai 1710, und das Patent vom 21. Februar 1718, auch in denjenigen Theilen außer Wirksamkeit, welche sich auf das Hüttenwesen und die Erzausfuhr beziehen.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Schloß Friedrichshafen, den 7. Oktober 1874.

Karl.

Der Justizminister:
Mittnacht.
Der Minister des Innern:
Sick.
Der Finanz-Minister:
Renner.

Auf Befehl des Königs,
der Kabinets-Chef:
Gärttner.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die für die ſtaatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. Vom 19. November 1874.

Die nach Art. 196 des Berggeſetzes vom 7. October 1874 für die Hüttenwerke und Salinen des Staats vorbehaltenen Grubenfelder beſtehen in den hienach beſchriebenen Flächen, über welche bei dem Oberbergamte die genaueren Situationsriſſe eingeſehen werden können.

Es ſind hienach zugetheilt:

den Salinen

Friedrichshall mit Clemenshall

acht unter ſich zuſammenhängende Felder auf den Markungen von Neckarſulm, Kochendorf, Jagſtfeld, Offenau, Hagenbach, Heuchlingen und Duttenberg, Oberamts Neckarſulm, ſowie von Ober- und Unter-Eiſisheim, Oberamts Heilbronn. Sie bilden ein conſolidirtes Grubenfeld von

1574 Hektaren und 3264 Quadratmetern;

Hall mit Wilhelmsglück

vier zuſammenhängende Felder auf den Markungen von Hagenbach, Gemeindebezirks Bibersfeld, Steinbach, Uttenhofen und Tullau, Gemeindebezirks Uttenhofen, im Oberamt Hall, ſodann von Michelbach an der Bilz und den hiezu gehörigen Parzellen Gſchlachten-Bretzingen, Hirſchfelden und Rauhen-Bretzingen im Oberamt Gaildorf. Sie bilden ein conſolidirtes Grubenfeld von

778 Hektaren und 3047 Quadratmetern;

Sulz

drei zuſammenhängende Felder auf den Markungen von Bergfelden, Renfrizhauſen und Vöhringen, Oberamts Sulz. Sie bilden ein conſolidirtes Feld von

503 Hektaren und 3785 Quadratmetern;

Wilhelmshall bei Rottenmünſter

vier zuſammenhängende Felder auf den Markungen von Rottweil, Bühlingen, Deißlingen, Göllsdorf, Lauffen und Neufra, Oberamts Rottweil. Sie bilden ein conſolidirtes Feld von

799 Hektaren und 7431 Quadratmetern;

Digitized by Google

Wilhelmshall bei Schwenningen

drei zusammenhängende Felder auf den Markungen von Schwenningen, Oberamts Rottweil, und Mühlhausen, Oberamts Tuttlingen, welche ein consolidirtes Feld von

579 Hektaren und 2351 Quadratmetern

bilden;

den Hüttenwerken

für die Gewinnung von Thoneisenstein

Wasseralfingen und Königsbronn

sieben Grubenfelder auf den Markungen von Aalen, Hofen, Unterkochen, Unter-Rombach und Wasseralfingen, Oberamts Aalen, und Westhausen, Oberamts Ellwangen, mit einer Gesammtfläche von

1285 Hektaren und 3126 Quadratmetern;

sie bilden das consolidirte Grubenfeld Wilhelm;

Wilhelmshütte, Ludwigsthal und Friedrichsthal

ein consolidirtes Grubenfeld Karl im mittleren Filsthal auf dem linken Ufer der Fils, bestehend aus drei Einzelnfeldern auf den Markungen von Kuchen, Altenstadt, Oberböhringen und Ueberkingen, sämmtlich Oberamts Geislingen, mit einer Gesammtfläche von

598 Hektaren und 4000 Quadratmetern;

für die Gewinnung von Bohnerz

dem Hüttenwerk Wasseralfingen

sechs Felder auf den Markungen Bopfingen, Dorfmerkingen und den hiezu gehörigen Parzellen Hohenlohe und Weilermerkingen, Michelfeld, Gemeindebezirks Unterriffingen, und Röttingen, sämmtlich Oberamts Neresheim, mit einer Gesammtfläche von

599,092 Quadratmetern;

dem Hüttenwerk Königsbronn

vier und zwanzig Felder auf den Markungen Heidenheim, Fleinheim, Herbrechtingen, Mergelstetten, Nattheim und der hiezu gehörigen Parzelle Wahlberg, Oggenhausen, Schnaitheim, sämmtlich Oberamts Heidenheim, Auernheim, Oberamts Neresheim, Bräunisheim und Stubersheim, Oberamts Geislingen, Baimerstetten und Ettlen-

Digitized by Google

ſchieß, Oberamts Ulm, Böttingen, Gemeindebezirks Bollingen, und Tomerdingen, Oberamts Blaubeuren, mit einer Geſammtfläche von

2,400,000 Quadratmetern;

dem Hüttenwerk Wilhelmshütte

neun und dreißig Felder auf den Markungen Scheer, Oberamts Saulgau, Emerfeld, Friedingen, Ohnhülben, Gemeindebezirks Dürrenwaldſtetten, Upflamör und Zwiefaltendorf, Oberamts Riedlingen, Gauingen, Geiſingen, Hayingen mit den beiden Parzellen Ehrenfels und Oberwilzingen, Unterwilzingen, Gemeindebezirks Erbſtetten, Oberamts Münſingen, und Obermarchthal, Oberamts Ehingen, mit einer Geſammtfläche von

3,888,162 Quadratmetern.

Stuttgart, den 19. November 1874.

Sick. Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 15. Dezember 1874.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Werkmeisterprüfung. Vom 3. Dezember 1874.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Werkmeisterprüfung. Vom 3. Dezember 1874.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät wird unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 21. November 1865 (Regierungsblatt S. 486 ff.) an deren Stelle Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbautechnikers, Oberfeuerschauers, Oberamtswegmeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen oder eines Gebäudetaxators für die Gebäudebrandversicherung, sowie für andere derartige Stellen im Baudienste durch die Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird hiezu durch eine besondere Prüfung in den Baugewerben Gelegenheit geboten.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Commission vorgenommen, welche unter dem Vorsitze des Vorstands der Ministerial-Abtheilung für das Hochbauwesen, beziehungsweise eines von demselben zu bezeichnenden Stellvertreters, aus Lehrern der Baugewerkeschule in Stuttgart, und aus technischen Mitgliedern der Ministerial-Abtheilungen für das Hochbauwesen und für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau und anderen praktischen Bautechnikern besteht und durch das Ministerium bestellt wird.

Von diesem wird der Commission auch ein Sekretär beigegeben.

Digitized by Google

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich einmal im Monat März zu Stuttgart statt und wird je unter näherer Angabe des Termins im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Wenn jedoch nur ein einziger zulassungsfähiger Candidat vorhanden ist, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 4.

Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, hat ein Candidat sich auszuweisen:

1) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahrs;
2) über den Besitz des deutschen Indigenats;
3) über einen seinem Berufe entsprechenden theoretischen und praktischen Bildungsgang;
4) über sittliches Betragen.

§. 5.

Der Nachweis über die in §. 4 Ziffer 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse ist zu liefern:

zu 3 in Betreff der fachlichen Ausbildung

a) durch Zeugnisse von den durch den Candidaten besuchten technischen Lehranstalten, sowie durch Zeugnisse Derjenigen, unter deren Aufsicht der Candidat sich in theoretischer Beziehung etwa weiter vorbereitet hat;
b) durch Zeugnisse über die Art und Weise der stattgefundenen praktischen Vorbereitung und über die hiebei an den Tag gelegten Leistungen;
c) durch Vorlegung einiger Bauzeichnungen, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung, sowie der Bezeichnung, ob Copie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muß;

zu 4 durch die zu Ziffer 3 lit. a und b erwähnten Zeugnisse.

Die von Privatpersonen oder von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt, beziehungsweise mit Amtssiegel versehen sein.

§. 6.

Die Meldungseingaben mit den erforderlichen Belegen (§. 4 und 5) sind vor dem 1. Januar jedes Jahres, und zwar von den Schülern der Baugewerkeschule in Stuttgart dem Vorsteheramt derselben, von den übrigen Candidaten dem Bezirksamt (Oberamt, Stadtdirektion) ihres Aufenthaltsorts zu übergeben und von diesen Stellen nach Ergän-

Digitized by Google

zung etwaiger Mängel sofort dem Ministerium vorzulegen, welches nach vorgängiger Einvernehmung der in Stuttgart wohnenden Mitglieder der Prüfungs-Commission über die von den Candidaten vorgelegten Nachweise in Betreff ihrer fachlichen Ausbildung (§. 5 zu Ziff. 3 lit. a. b. c.) über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zu der Prüfung zugelassenen Candidaten zu derselben vorladet.

§. 7.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung, welche nicht mit den vorgeschriebenen Nachweisen (§. 4 und 5) versehen oder nicht innerhalb der hiefür festgestellten Frist (§. 6) eingereicht sind, werden zurückgewiesen.

Die betreffenden Candidaten, sowie diejenigen, welche sich zwar vorschriftsmäßig gemeldet haben (vergl. Abs. 1), aber aus anderen Gründen nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Candidaten, welche nicht am Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins (§. 3) erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

§. 8.

Die Prüfungsgegenstände sind:

1) Arithmetik und Algebra, einschließlich der Gleichungen II. Grades;
2) ebene Geometrie und Stereometrie, sowie Trigonometrie, soweit diese zu elementaren Berechnungen der Mechanik erforderlich ist;
3) praktische Geometrie mit Beschränkung auf die Behandlung der Kreuzscheibe und des Nivellirinstruments;
4) Physik und Mechanik, insoferne sie für die Baukunde von Wichtigkeit sind;
5) Baukonstruktion von Stein, Holz und Eisen;
6) Feuerungskunde;
7) bürgerliche und landwirthschaftliche Baukunde;
8) Bau und Unterhaltung der Straßen samt Zubehörden, insbesondere Dohlen, Durchlässen und Brücken von einfacher Konstruktion; Anlage von Ortsstraßen;
9) Angewandte Baumaterialienlehre;
10) Bauführung;
11) Kenntniß der Bau- und Feuerpolizeigesetze, sowie der Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf das Straßen- und Brückenbauwesen;
12) Kenntniß der Feuerlöscheinrichtungen.

Digitized by Google

§. 9.

Was das Maß der Anforderungen in den Prüfungsfächern (§. 8 Ziff. 1—12) betrifft, so hat der Candidat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche nothwendig sind, um Plane und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen in der Ausdehnung auf sämmtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

§. 10.

Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche, beziehungsweise eine graphische.

Allen an einer Prüfung gleichzeitig Theil nehmenden Candidaten werden die gleichen schriftlichen Fragen vorgelegt.

Dabei wird insbesondere auch die Ausarbeitung eines die bürgerliche Baukunst betreffenden Planes nebst Beschreibung und Kostenvoranschlag zu demselben oder einem Theil desselben verlangt.

Auf entsprechende Ausarbeitung des Planes und Kostenvoranschlages wird bei Beurtheilung des Prüfungsergebnisses besondere Rücksicht genommen. Auch wird bei anderen schriftlichen Arbeiten auf korrekte und geordnete Darstellung Gewicht gelegt.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsinstruktion bestimmt.

§. 11.

Der Gebrauch von Büchern und anderen literarischen Hilfsmitteln ist, mit alleiniger Ausnahme von Logarithmen- und ähnlichen Tafeln, den Prüfungs-Candidaten untersagt.

Ein Candidat, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Candidaten, welche während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstiger Aufgaben behilflich sind oder von Anderen solche Hilfe annehmen.

Digitized by Google

§. 12.

Die bei der Prüfung für befähigt erkannten Candidaten erhalten ein von dem Vorstande und den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugniß, welches die Classe der von dem Einzelnen in den Prüfungsfächern (§. 8 Ziff. 1—12) bewiesenen Befähigung (§. 13) angibt.

§. 13.

In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen, nämlich:

Klasse I (obere)
Klasse II (mittlere)
Klasse III (untere)

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen — a und b —, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

Die Klasse I, Unterabtheilung a, wird nur ausgezeichneten Candidaten ertheilt.

§. 14.

Die Namen der für befähigt erkannten Candidaten (§. 12) werden im Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

§. 15.

Wer bei der Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt hat, ebenso wer nach §. 11 Abs. 2 und 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde, kann im folgenden Jahre sich der Prüfung wiederholt unterwerfen.

§. 16.

Vor dem Beginne der Prüfung hat hiefür jeder Candidat eine Gebühr von 11 fl. 40 kr. (20 Mark) der Prüfungs-Commission zu erlegen.

§. 17.

Candidaten, welche die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, erlangen hiedurch das Prädikat „Werkmeister".

Stuttgart, den 3. Dezember 1874.

Sick.

Digitized by Google

Die am 9. November 1874 zu Berlin ausgegebene Nummer 25 des Reichsgesetzblattes enthält:

1) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen. Vom 3. November 1874.
2) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Art. 11 und 12 Buch III Titel 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16 Theil III Titel 12 des Rostocker Stadtrechts. Vom 4. November 1874.
3) Gesetz, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Vom 5. November 1874.
4) Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung. Vom 2. November 1874.

Die am 19. November 1874 ausgegebene Nummer 26 enthält:

1) Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.
2) Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 15. November 1874.
3) Gesetz, betreffend die Besteurung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Vom 16. November 1874.
4) Berichtigung.

Die am 28. November 1874 ausgegebene Nummer 27 enthält:

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten. Vom 23. November 1874.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 19. Dezember 1874.

Inhalt.

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. Vom 7. Dezember 1874.

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. Vom 7. Dezember 1874.

In Folge der neuesten Revision der Medikamententaxe wird verfügt:

1. Für die hienach bezeichneten Arzneistoffe gelten vom 1. Januar 1875 an die beigefügten Preisbestimmungen.

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Chinin. hydrochlor.	—	4	28	—	—	—
— sulfuricum	—	3	21	—	—	—
Flores chamomill. vulg. int.	—	—	—	4	35	120
— — — — conc. et p. gr.	—	—	—	5	40	—
— tiliae conc.	—	—	—	4	35	120
— verbasci int.	—	—	—	5	40	—
— — conc.	—	—	—	6	48	—
Fol. sennae Spir. extr.	—	—	—	12	—	—
— — — — p. sbt.	—	—	3	—	—	—
Glycerinum	—	—	—	3	18	—

Digitized by Google

	Gramm.					
	0,01	0,1	1	10	100	500
Hydrargyr. bichlorat. corr.	—	—	2	15	—	—
— chlor. mit. praep.	—	—	3	20	—	—
— — — vap. par.	—	—	3	20	—	—
— depurat.	—	—	—	15	120	—
— nitric. oxydul.	—	—	2	15	—	—
— oxydat. rubr.	—	—	2	15	—	—
— — via hum. par.	—	—	3	20	—	—
— praecip. alb.	—	—	2	15	—	—
— sulfurat. nigr.	—	—	2	10	—	—
— — rubr.	—	—	2	10	—	—
Jodum	—	—	4	28	—	—
Kalium bromatum	—	—	1	8	60	—
— jodatum	—	—	4	28	—	—
Morphium lacticum	2	8	60	—	—	—
Oleum terebinth. crud.	—	—	—	—	9	36
Species laxantes St. Germ.	—	—	—	7	56	—
Tinct. jodi	—	—	1	6	—	—
— — decolor.	—	—	1	8	—	—
Unguent. hydrargyr. cin.	—	—	—	10	80	—
— kalii jodat.	—	—	—	6	—	—

Da sich gezeigt hat, daß die Saturation verschieden berechnet wird, so ist Seite 40 der Taxe vom 1. Januar 1874 bei

„für Bereitung einer Saturation . . . . . 6 kr."

hinzuzufügen:

„inclusive des etwaigen Lösens von kohlensaurem Salz oder Säure."

2. Die Taxe der übrigen Arzneistoffe, der Arbeiten und Gefässe und die Taxe der homöopathischen Arzneimittel bleibt unverändert.

Stuttgart, den 7. December 1874.

K. Medicinal-Collegium:
Fleischhauer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. Dezember 1874.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Ausgabe neuer auf Mark lautender Stempelzeichen zu Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 19. Dezember 1874.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Ausgabe neuer auf Mark lautender Stempelzeichen zu Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 19. Dezember 1874.

Nachdem mit dem 1. Januar 1875 in dem größten Theile des Reichsgebiets die Reichsmarkrechnung eingeführt werden wird, ist zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer die Anfertigung neuer, auf Mark lautender Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets nothwendig geworden, welche vom 1. Januar 1875 an in den Debit übergehen sollen.

Von diesem Tage an werden die gegenwärtig gebräuchlichen Stempelmarken und Blankets dem Publikum nicht mehr verkauft werden. Ein Umtausch der in die Hände von Privaten bereits übergegangenen älteren Marken und Blankets findet indessen nicht statt; vielmehr können dieselben bis auf weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe benützt werden.

Die auf diesen Gegenstand bezügliche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dezember 1874 lassen wir im Anhange folgen.

Stuttgart, den 19. Dezember 1874.

Mittnacht. Renner.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 13. Dezember 1874.

Mit Rücksicht auf die für den größten Theil des Reichsgebiets bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung ist die Anfertigung neuer, auf Mark lautender Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt worden.

Die neuen Reichsstempelmarken enthalten die Umschrift „Deutscher Wechselstempel, Mark, Mark", sowie die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00 Mark. Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthalten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel", sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrags, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmälig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt; vielmehr können dieselben bis auf weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzblatt S. 695)*) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 295) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig Anwendung.

Berlin, den 13. Dezember 1874.

Der Reichskanzler:
Im Auftrage:
(gez.) Eck.

*) Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. 1871. S. 48 A.

Digitized by Google

Die am 4. Dezember 1874 zu Berlin ausgegebene Numer 28 des Reichsgeſetzblatts enthält:

Geſetz über Markenſchutz. Vom 30. November 1874.

Die am 17. Dezember 1874 ausgegebene Numer 29 enthält:

Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Dezember 1874.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsſtempelmarken und geſtempelter Blankets zur Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer. Vom 13. Dezember 1874.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 31. Dezember 1874.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. Vom 17. Dezember 1874.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. Vom 17. Dezember 1874.

Auf Grund des §. 367, Punkt 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich und der Art. 51 und 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, wird andurch an der Stelle der Verfügungen vom 29. Juni 1841, vom 22. Juni 1858 und vom 21. Oktober 1858 mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Verpackung von Schießpulver.

§. 1.

Das zur Versendung durch Fuhrleute oder Schiffer bestimmte Schießpulver ist zunächst in engverschlossene Säcke von starker Leinwand und sodann in wasserdichte, inwendig mit Papier überzogene Fäßchen von Eichen- oder Tannenholz zu packen und der Zwischenraum zwischen den Säcken und dem Fäßchen mit Heu oder Stroh dicht auszufüllen.

Die Böden und Dauben der Fäßchen müssen bei Eichenholz eine Dicke mindestens von 13 mm., bei Tannenholz eine solche von 21 mm. haben.

Digitized by Google

In einem Fäßchen darf nicht mehr als ein Centner Pulver enthalten sein.

§. 2.

Kleinere Quantitäten von zum Detailverkauf bestimmtem und deßhalb schon in der Fabrik nach Maßgabe des gewöhnlichen Verkaufs abgewogenem Schießpulver bis zu ¼ Centner dürfen in Umhüllungen von starkem Papier gebracht und in Kistchen von Tannenholz verpackt werden.

Die Kistchen müssen eine Dicke von mindestens 21 mm. haben.

§. 3.

Die Fäßchen und Kistchen müssen aus trockenem, astlosem Holze gefertigt und derart gedichtet sein, daß ein Ausstreuen des Pulvers unmöglich ist.

Zu denselben dürfen eiserne oder verzinnte Nägel nicht verwendet werden, auch ist das Gebrauchen eiserner Werkzeuge bei dem Schließen oder Oeffnen der Fäßchen und Kistchen verboten.

§. 4.

Jedes Fäßchen und Kistchen ist mit Strohseilen fest zu umwinden und in Packtuch einzunähen, welches mit dem Worte „Schießpulver" und einem schwarzen Kreuze, als dem bekannten Zeichen gefährlicher Waaren, deutlich zu bezeichnen ist.

An die Stelle der Umwickelung mit Strohseilen kann feste Verpackung auf den Wagen mit Stroh treten, wenn keine anderen Güter auf dem Wagen sich befinden, ein Abladen oder Umladen des Pulvers unterwegs nicht erfolgt und die gesammte Ladung von der Fabrik aus an einen, nicht an verschiedene Empfänger geht.

Die Wagen, auf welchen Pulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen.

II. Versendung und Transport.

§. 5.

Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

Ebenso ist der Transport von Schießpulver auf Dampfschiffen außer dem Bedarf zum Abfeuern von Salut- und Signalschüssen untersagt.

§. 6.

Wagen oder Schiffe, deren Ladung ganz oder wenigstens zur Hälfte aus Schieß-

Digitized by Google

pulver besteht, müssen stets durch eine oben aufgesteckte schwarze Fahne erkennbar gemacht werden.

§. 7.

Der gleichzeitige Transport von Schießpulver mit anderen, leicht entzündlichen Materialwaaren, als Weingeist oder Branntwein, chlorsaurem Kali, Phosphor, Scheidewasser, Schwefelsäure, Salzsäure, Knallsilber, Knallquecksilber und dergl., oder mit Reibfeuerzeugen aller Art, ist verboten.

§. 8.

Wenn Schießpulver zugleich mit anderen Gütern auf Wagen verführt wird, so sind die Pulverfäßchen auf den oberen Theil des Wagens zu lagern, dergestalt, daß sie auf weicher Unterlage ruhen, nicht mit Eisen oder Nägeln von diesem Metalle in Berührung kommen und im Nothfalle schnell herabgenommen werden können.

§. 9.

In dem Frachtbriefe ist die Zahl, der Inhalt und das Gewicht der zum Transport übergebenen Pulverfäßchen deutlich auszudrücken.

§. 10.

Wagen mit Schießpulver dürfen nur im Schritt fahren.

Der Gebrauch eiserner Radschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder in einen Wald einfahren.

Reiter und Fuhrwerke, welche Pulverwagen begegnen, haben während des Vorüberfahrens im Schritte sich zu bewegen.

§. 11.

Frachtfahrer mit Ladungen der vorbemerkten Art (§. 6) haben die auf ihrem Wege gelegenen Städte und anderen größeren Ortschaften, wo es sein kann, zu umfahren.

Innerhalb der Ortschaften dürfen sie nicht anhalten.

Da, wo sie übernachten wollen, haben sie außerhalb Orts anzuhalten und den Ortsvorsteher von ihrer Ankunft in Kenntniß zu setzen, welcher ihnen einen Platz mindestens 200 Meter vom Orte entfernt anzuweisen, für sichere Bewachung des Transports auf Kosten des Frachtfahrers Sorge zu tragen und vor der Abfahrt in dem Frachtscheine

Digitized by Google

zu beurkunden hat, daß von dem Frachtfahrer die schuldige Anzeige erstattet, und die Ladung an sicherem Orte aufgestellt und bewacht worden sei.

§. 12.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf den Pulvertransport mit Schiffen analoge Anwendung.

Für die Fahrt auf dem Neckar sind die Art. 58 und 59 der Neckarschiffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.Blatt von 1843, S. 169) maßgebend. An die Stelle der Strafbestimmung des Art. 58 tritt jedoch die Strafbestimmung des §. 367 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

§. 13.

Ob ausnahmsweise Schießpulver mit anderen Gütern auf Schiffen verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen und wenn sie die Beiladung gestattet, zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und hierüber dem Schiffer zu seiner Legitimation eine Bescheinigung auszustellen.

§. 14.

Auf Schiffen mit Pulverladung darf weder Feuer noch unverwahrtes Licht brennen.

§. 15.

Mit Schießpulver beladene Wagen und Schiffe müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht kreuzen, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Strecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder Flusses oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Einsenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen, um die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen treffen zu können.

§. 16.

Wenn während des Transports ein Pulverfäßchen verletzt wird und Pulver streut, oder wenn auf irgend andere Weise die Ladung in Gefahr drohenden Zustand geräth, so darf der Fuhrmann oder Schiffer vor gänzlicher Abhilfe des Mangels seine Reise nicht fortsetzen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Versendung von Kunstfeuerwerk darf nur in wohlverschlossenen Kisten geschehen, in welchen die einzelnen Artikel in zureichender Umhüllung mit Papierspänen und dergl. fest zu verpacken sind.

Die Deckel der Kisten sind mit Nägeln von Holz, Kupfer oder Messing zu befestigen, und mit einem schwarzen Kreuze und der Aufschrift „Kunstfeuerwerk" zu bezeichnen; auch ist der Inhalt im Frachtbriefe anzugeben.

III. Lagerung und Detailverkauf.

§. 18.

Das Schießpulver darf bis zu 5 Kilogramm in den Wohnhäusern, bei größeren Quantitäten aber nur in besonderen, außerhalb der Ortschaften gelegenen und von Land- und Nachbarschaftsstraßen entfernten Lokalen aufbewahrt werden.

Diejenigen, welche Schießpulver spediren oder damit handeln, sind von der Ortsobrigkeit zu Angabe der Räume aufzufordern, welche sie für die Aufbewahrung von Pulvervorräthen über 5 Kilogramm verwenden, und die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß hierin das Angemessene beobachtet werde.

§. 19.

Nur vor den mit ortsobrigkeitlicher Genehmigung bestehenden Magazinen oder an einem von der Ortspolizeibehörde besonders bestimmten und von Wohngebäuden gehörig entfernten Platze dürfen Schießpulverladungen, sobald das ab- oder aufzugebende Quantum wenigstens 25 Kilogramm beträgt, ab- oder aufgeladen werden.

Der Ortspolizeibehörde ist in solchen Fällen vor dem Auf- oder Abladen jedesmal Anzeige zu machen, damit sie, wenn es nöthig ist, die erforderliche Aufsicht anordnen kann.

§. 20.

An Kinder unter 14 Jahren darf von Kaufleuten und Krämern Schießpulver nicht abgegeben werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21.

Die Verpackung, das Auf- und Abladen von Schießpulver und Kunstfeuerwerk,

Digitized by Google

der Zutritt zu den Verwahrungsorten (§§. 18, 19), sowie der Detailverkauf darf nicht bei Licht geschehen; auch ist das Tabakrauchen bei diesen Geschäften verboten.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 1—21) finden auch für Sprengpulver aller Art, Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe Anwendung.

§. 23.

An den Vorschriften für militärische von Militärpersonen geführte Transporte von Pulver, Pulvermunition und anderen Munitionsgegenständen wird durch gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

§. 24.

Die Polizeioffizianten und Landjäger, wie auch die betreffenden Eisenbahnbediensteten und Güterbestätter haben über der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften zu wachen und die Lokal- und Oberfeuerschauer haben sich insbesondere der Befolgung der in §. 18 enthaltenen Bestimmungen bei ihren Visitationen zu versichern.

Entdeckte Verfehlungen sind sogleich der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde, beziehungsweise der Eisenbahnbetriebsbehörde anzuzeigen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1874.

Mittnacht. Sick.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1874.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1874 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1873.

17. Gesetz, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung. 1.
30. Steuercollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die ersten 7 Monate des Etatsjahres 1873/74. 2.

Januar 1874.

12. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Verfügung, betreffend die reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den Postverkehr im Inland. 7.
16. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Abgabe von Hunden. 79.
— Gesetz, betreffend die Verwendung des Württembergischen Antheils an dem Ueberschusse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Kriegs gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. 80.
16. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte. 83.
— Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem deuschen Reiche und Italien. 99.
20. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden. 85.
22. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. 81.

Digitized by Google

24. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Klassentafeln für das Gewerbekataster. 121.
26. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausbildung der Apotheker. 110.
27. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Instruction zur Vollziehung des Gesetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. 111.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothringen. 110.
30. Finanz-Gesetz für die 2 Jahre 1873/75. 87.
— Gesetz, betreffend Telegraphenanlagen. 97.

Februar.

3. Steuercollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf die letzten 5 Monate des Etatsjahres 1873/74. 120.
6. Gesetz, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Pfandhilfsbeamten. 98.
— Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel für das Retablissement des Armeematerials im weiteren Sinn. 131.
— Königliche Verordnung, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Pfandhilfsbeamten. 99.
7. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs. 129.
— Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Bezüge der Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866. 130.
21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. 133.
— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Untergröningen O.A. Gaildorf. 135.

März.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einlösung und Außerkurssetzung der württembergischen Goldmünzen. 140.
— Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 143.
5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebühren der Wasserbautechniker. 137.
Druckfehlerberichtigung 146.
7. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen. 145.
22. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. 150.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Pfleg- und Bewahr-Anstalt für Unheilbare in Liebenau O.A. Tettnang. 148.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die

Digitized by Google

Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst. 152.

31. K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Bezirksbeamten, Gerichts- und Amtsnotare und Verwaltungsaktuare für Abschriften von Aktenstücken. 147.

— Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Steuersatz für Grünmalz. 153.

April.

11. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Verpflichtung der evangelischen Kirchengenossen zu Bestreitung der Kosten der Investitur und des Aufzugs ihrer Geistlichen, sowie der Pfarrverwesereikosten im Gnaden-Quartal. 151.

17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart. 151.

21. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. 156.

Mai.

7. Kriegsministerium. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Pensionen, ständigen Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen Seitens der Hinterbliebenen von Militärpersonen. 158.

8. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart. 156.

10. K. Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 155.

13. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen und Abänderungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. 163.

21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Behandlung der Amtskörperschafts, Gemeinde- und Stiftungsbauten. 159.

29. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die König-Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. 165.

Juni.

2. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend eine Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852. 169.

5. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer für das Etatsjahr 1874/75. 170.

9. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 169.

18. Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel zu Vollendung des Retablissements des Armee-Materials im engeren Sinn. 190.

19. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanz-Periode 1873/75. 185.

Digitized by Google

23. Verfassungs-Gesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde. 177.
— Gesetz, betreffend die Pensions-Verhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger. 187.
27. Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Presse vom 7. Mai 1874. 181.
28. Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Finanzgesetz für die zwei Jahre 1873/75. 191.
— Gesetz, betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisons-Einrichtungen. 205.

Juli.

4. Gesetz, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. 193.
— Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Zahl der Schöffen beziehungsweise Gerichtszeugen bei den Oberamtsgerichten Böblingen, Cannstatt und Marbach. 202.
23. K. Verordnung in Betreff der Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn. 203.
24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1 Juli 1874/75. 209.

August.

1. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. 213.
— Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. 210.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die „Krippe" in Stuttgart. 212.

September.

7. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend eine Ergänzung der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. 217.
9. K. Verordnung, betreffend die Wirkung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse. 211.
10. Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Rottweil. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Grafen Dr. Cajetan von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg über das Rittergut Ramstein, sowie die Güter Hohenstein und Neckarburg errichteten Familienstatuts. 215.

Oktober.

7 Berggesetz für das Königreich Württemberg. 265.
— K. Verordnung, betreffend die Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen. 219.
8. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes. 223.
12. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Verlegung des Sitzes des Amtsnotariats Alpirsbach nach Schramberg und eine Abänderung der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Oberndorf. 227.

Digitized by Google

14. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. Verfügung, betreffend die Ausbildung der nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eiſenbahnbetriebs- und Telegraphen-Dienſt. 228.
17. Juſtizminiſterium. Verfügung, betreffend den Vertrag zwiſchen Deutſchland und der Schweiz wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher. 228.
— Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens. Bekanntmachung, betreffend die Ausſtellung giltiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienſt. 264.

November.

5. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Beläſtigung durch Hunde. 245.
— Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit von Hausthieren. 247. Anhang: Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren. 253.
12. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend den Vollzug des Geſetzes vom 4. Juli 1874 über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. 233.
16. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1875. 263.
19. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die für die ſtaatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. 310.
20. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1875. 263.

Dezember.

3. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Werkmeiſterprüfung. 313.
7. Medicinal-Collegium. Verfügung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 319.
17. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Verſendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. 325.
19. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer auf Mark lautender Stempelzeichen zu Entrichtung der Wechſelſtempelſteuer. 321.

Digitized by Google

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgabe von Hunden. (Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Abgabe von Hunden vom 16. Januar 1874.) 79.

Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Leonberg. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1874.) 133.

Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1875. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. November 1874.) 263.

Abschrifts-Gebühren der Bezirksbeamten, Gerichts- und Amtsnotare und Verwaltungsactuare. (K. Verordnung vom 31. März 1874.) 147.

Aerzte. Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. März 1874.) 145.

Alpirsbach Amtsnotariat. Verlegung des Sitzes dieses Amtsnotariats nach Schramberg. (Verfügung des Justizministeriums vom 12. Oktober 1874.) 227.

Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten. Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Behandlung derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1874.) 159.

Apotheker. Ausbildung derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Jan. 1874.) 110.
Abänderung der Taxe der Arzneimittel. (Verfügung des Medicinalcollegiums vom 7. Dezember 1874.) 319.

Armeematerial. Verwilligung der erforderlichen Mittel für das Retablissement desselben.
(Gesetz vom 6. Februar 1874.) 131.
(„ „ 18. Juni „) 190.

Arzneimittel-Taxe. Abänderung derselben. (Verfügung des Medicinalcollegiums vom 7. Dezember 1874.) 319.

Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebs- und Telegraphen-Dienst. (Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Oktober 1874.) 228.

Auslieferung von Verbrechern. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 16. Januar 1874.) 99.
Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 17. Oktober 1874. 228.

Digitized by Google

B.

Baufachen. Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften über die Behandlung der Amtskörperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsbauten. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1874.) 159.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Werkmeisterprüfung vom 3. Dezember 1874. 313.

Berg-Gesetz für das Königreich Württemberg. Vom 7. Oktober 1874. 265.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. November 1874, betreffend die für die staatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. 310.

Brandschadens-Umlage für das Jahr 1875. (Verfügung des Ministeriums des Innern, vom 20. November 1874.) 263.

C.

Civilliste. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 1. August 1864 wegen Festsetzung der Civilliste für die Regierungszeit Seiner Majestät des Königs. Vom 7. Februar 1874. 129.

D.

Dänemark. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reiche und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftigwerdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden vom 11. Dezember 1873. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, vom 20. Januar 1874.) 85.

Diäten und Reisekosten der im Staatsdienst angestellten Aerzte. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, vom 7. März 1874.) 145.

E.

Einjährig freiwilliger Militärdienst. Die Berechtigung zu Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährigen Dienst wurde ertheilt der Realklasse des Gymnasiums in Ulm. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, vom 27. März 1874.) 152.

Der Realanstalt Tübingen. (Bekanntm. vom 17. Oktober 1874.) 264.

Einkommensteuergesetz. Abänderung der Instruktion zu Vollziehung des Einkommensteuergesetzes, vom 19. September 1852. (Verfügung des Steuercollegiums vom 2. Juni 1874.) 169.

Eisenacher Convention vom 11. Juni 1853 wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen. Ausdehnung dieser Convention auf Elsaß-Lothringen. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern, vom 28. Januar 1874.) 110.

Eisenbahn-Bau in der Finanzperiode 1873/75. (Gesetz vom 19. Juni 1874.) 185.

Digitized by Google

Eisenbahn Bedienstete. Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebsdienst. (Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Oktober 1874.) 228.

Elsaß-Lothringen s. Eisenacher Convention.

Explodirende Stoffe. Polizeiliche Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874.) 325.

F.

Familienstatut des Grafen Dr. Cajetan von Bissingen-Nippenburg zu Schramberg über das Rittergut Ramstein, sowie die Güter Hohenstein und Neckarburg. (Bekanntmachung der Civilkammer des K. Kreisgerichtshofs zu Rottweil vom 10. September 1874.) 215.

Feuerpolizei. Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, vom 17. Dezember 1874.) 325.

Finanz-Gesetz für die zwei Jahre 1873/75. Vom 30. Januar 1874. 87.
Nachtrag hiezu. (Gesetz vom 28. Juni 1874.) 191.

G.

Garnisons-Einrichtungen. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisonseinrichtungen. Vom 28. Juni 1874. 205.

Gebäudebrandschadens-Umlage für das Jahr 1875. (Verfüg. des Ministeriums des Innern vom 20. November 1874.) 263.

Gebühren der Wasserbautechniker. (Verfügung des Ministerims des Innern vom 5. März 1874.) 137.
Druckfehlerberichtigung. 146.
Der Bezirksbeamten, Gerichts- und Amtsnotare und Verwaltungsactuare für Abschriften von Aktenstücken. (K. Verordnung vom 31. März 1874.) 147.
Der Oberamtsgeometer. (Verfüg. der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1874,) 156.
Der Notare für Nebenverrichtungen. (K. Verordnung vom 7. Oktober 1874.) 219.

Gefängnisse. Neue Hausordnungen für die Zuchthäuser, die Landesgefängnisse und das Zellen-Gefängniß in Heilbronn. (K. Verordnung vom 23. Juli 1874.) 203.

Geistliche. Verpflichtung der evangelischen Kirchengenossen zu Bestreitung der Kosten der Investitur und des Aufzugs ihrer Geistlichen, sowie der Pfarrverwesereikosten im Gnaden-Quartal. (Verfüg. der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 11. April 1874.) 151.

Gemeindebauten s. Bausachen.

Digitized by Google

Gerichtszeugen. Bestimmung der Zahl derselben bei den Oberamtsgerichten Böblingen, Cannstatt und Marbach. Bekanntm. des Justizministeriums vom 4. Juli 1874.) 202.

Gewerbekataster. Klassentafeln für dasselbe. (Verf. des Finanzministeriums vom 24. Januar 1874. 121.

Goldmünzen, württembergische. Einlösung und Außerkurssetzung derselben. (Verf. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. März 1874.) 140.

Grenzsteuerämter. Errichtung von solchen:
an den Eisenbahnstationen Urach und Dettingen. (Verf. des Finanzministeriums vom 2. März 1874.) 143.
an den Stationen Liebenzell, Hirsau, Gündringen und Hochdorf. (Verf. des Finanzministeriums vom 9. Juni 1874.) 169.
an der Station Balingen. (Verf. des Finanzministeriums vom 1. August 1874.) 210.

Grubenfelder. S. Hüttenwerke.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage auf:
die ersten sieben Monate d. Etatsjahres 1873/74. (Verf. d. Steuercolleg. v. 30. Dezbr. 1873.) 2.
die letzten fünf Monate „ „ „ (Verf. „ „ „ 3. Februar 1874.) 120.
das Etatsjahr 1874/75. (Verf. des Steuercollegiums vom 5. Juni 1874.) 170.

Gymnasien. Wirkung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse. (K. Verordnung vom 9. Sept. 1874). 211.

H.

Handels- und Gewerbekammern. Errichtung von solchen. (Gesetz vom 4. Juli 1874.) 193. Vollziehungs-Verfügung vom 12. November 1874. 233.

Hausordnungen für die Strafanstalten. s. Gefängnisse.

Hilfsarbeiter bei dem Eisenbahnbetriebs- und Telegraphendienst. Ausbildung derselben. (Verfügung vom 14. Oktober 1874.) 228.

Hilfsbedürftige Angehörige des deutschen Reichs und des Königreichs Dänemark. Uebereinkunft über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden (Bekanntmachung des Minist. des Innern vom 20. Januar 1874.) 85.

„ Angehörige mehrerer deutschen Staaten und von Elsaß-Lothringen. Ausdehnung der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853, betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen, auf Elsaß-Lothringen. (Bekanntm. des Minist. des Innern vom 28. Januar 1874.) 110.

Hunde. Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852 über die Abgabe von Hunden. (Gesetz vom 16. Januar 1874.) 79.

Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde. (Verfügung des Minist. des Innern vom 5. Nov. 1874.) 245.

Digitized by Google

Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1874.) 247.

Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere. 253.

Hüttenwerke und Salinen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Nov. 1874, betreffend die für die staatseigenthümlichen Salinen und Hüttenwerke vorbehaltenen Grubenfelder. 310.

J.

Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866. Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Bezüge der genannten Invaliden, vom 7. Februar 1874. 130.

Investitur der Geistlichen. Verpflichtung der evangelischen Kirchengenossen zu Bestreitung der Kosten der Investitur und des Aufzugs ihrer Geistlichen, sowie der Pfarrverwesereikosten im Gnadenquartal. (Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 11. April 1874.) 151.

Israelitische Volksschullehrer und Vorsänger. Pensionsverhältnisse derselben. (Gesetz vom 23. Juni 1874.) 187.

Italien. Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem deutschen Reiche und Italien. (Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Januar 1874.) 99.

Juristische Personen. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an:

den Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 17. April 1874.) 151.

die „Krippe" in Stuttgart. (Bekanntm. vom 28. August 1874.) 212.

die Pfleg- und Bewahranstalt für Unheilbare in Liebenau, O.A. Tettnang. (Bekanntm. vom 27. März 1874.) 148.

K.

König-Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. (Bekanntm. der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. Mai 1874.) 165.

Krippe in Stuttgart. Anstalt zur Verwahrung und Verpflegung kleiner Kinder. Verleihung der juristischen Persönlichkeit an dieselbe. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. August 1874.) 212.

L.

Lehensverband. Aufhebung desselben. (Gesetz vom 8. Oktober 1874.) 223.

Lehrer an Volksschulen. Gehaltserhöhung. (Gesetz vom 22. Januar 1874.) 81.

Vollziehungsinstruction vom 27. Januar 1874. 111.

Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger. (Gesetz vom 23. Juni 1874.) 187.

Digitized by Google

Liebenau, O.A. Tettnang, Pfleg- und Bewahr-Anstalt für Unheilbare. Juristische Persönlichkeit, (Bekanntm. vom 27. März 1874.) 148.

Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart. Juristische Person. (Bekanntm. vom 17. April 1874.) 151.

M.

Malzsteuer. Steuersatz für Grünmalz. (Verfügung des Finanzministeriums vom 31. März 1874. 153.

Maturitätszeugnisse. Wirkung der von den deutschen Gymnasien ausgestellten Maturitätszeugnisse. (K. Verordnung vom 9. Sept. 1874.) 211.

Medicinalwesen. Ausbildung der Apotheker. (Verf. des Minist. des Innern vom 26. Januar 1874.) 110.

Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren. (Verf. des Minist. des Innern vom 5. Nov. 1874.) 247.

Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere. 253.

Verfügung des Medicinalkollegiums, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 319.

Militärwesen. Gesetz, betreffend einen außerordentlichen Aufwand zur Aufbesserung von Militärpensionen und der Bezüge der Invaliden aus den Feldzügen 1812/15 und 1866. Vom 7. Febr. 1874. 130.

Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel für das Retablissement des Armeematerials im weiteren Sinn. Vom 6. Februar 1874. 131.

Berechtigung der Realklassen des Gymnasiums in Ulm und der Realanstalt in Tübingen zu Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. (Bekanntm. vom 27. März 1874 und 17. Okt. 1874.) 152. 264.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1874, betreffend die Erhebung von Pensionen, ständigen Beihilfen, Gratialien und Unterstützungen Seitens der Hinterbliebenen von Militärpersonen. 158.

Abänderungen und Ergänzungen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 13. Mai 1874.) 163. und vom 7. Sept. 1874.) 217.

Gesetz, betreffend die Verwilligung der erforderlichen Mittel zu Vollendung des Retablissements des Armeematerials im engeren Sinn. Vom 18. Juni 1874. 190.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Bedarf für Bauten und Beschaffungen zur Ergänzung der Garnisonseinrichtungen. Vom 28. Juni 1874. 205.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütungstaxen für die militärischen Quartier,- Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1874/75. Vom 24. Juli 1874. 209.

Münzwesen. Einlösung und Außerkurssetzung der Württembergischen Goldmünzen. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. März 1874.) 140.

Außerkurssetzung der Kronenthaler, sowie von Münzen des Konventionsfußes. (Verf. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. März 1874.) 150. 148.

Digitized by Google

Münzwesen. Außerkurssetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. (Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 1. August 1874.) 213.

N.

Notariatswesen. Errichtung zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart. (Bekanntm. des Justizministeriums vom 8. Mai 1874.) 156.

Gebühren der Notare für Nebenverrichtungen. (K. Verordnung vom 7. Okt. 1874.) 219.

Verlegung des Sitzes des Amtsnotariats Alpirsbach nach Schramberg und eine Abänderung der Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Oberndorf. (Verf. des Justizministeriums vom 12. Oct. 1874.) 227.

O.

Oberamtsgeometer. Belohnung derselben. (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 21. April 1874.) 156.

Oberamtsthierärzte. Reisekostenentschädigung derselben bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte. (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1874.) 83.

P.

Pensionen. Aufbesserung von Militärpensionen. (Gesetz vom 7. Febr. 1874.) 130.

Erhebung von Pensionen ꝛc. Seitens der Hinterbliebenen von Militärpersonen. (Bekanntm. des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1874.) 158.

Pensionsverhältnisse der israelischen Volksschullehrer und Vorsänger. (Gesetz vom 23. Juni 1874.) 187.

Pfandhilfsbeamte. Reisekostenentschädigung derselben. (Gesetz vom 6. Febr. 1874.) 98.

(K. Verordnung vom 6. Febr. 1874.) 99.

Pfarrverwesereikosten s. Geistliche.

Pflege- und Bewahranstalt Liebenau. s. Juristische Personen.

Polizeiwesen. Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1874.) 245.

Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1874.) 247.

Maßregeln zu Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe. (Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874. 325.

Postverwaltung. Gesetz vom 17. Dezember 1873, betr. den Aufwand für die Erbauung eines neuen Postgebäudes in der Stadt Heilbronn und für den Ankauf eines Hauses in Stuttgart und dessen bauliche Einrichtung zur Aufnahme des zweiten Postamts in der oberen Stadt. 1.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vom 12. Januar 1874, betr. die reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den Postverkehr im Inland. 7.

Gesetz vom 16. Januar 1874, betr. die Verwendung des württembergischen Antheils an dem Ueberschusse aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. 80.

Digitized by Google

Postverwaltung. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betr. die König-Karl-Stiftung für Angehörige der württemb. Postverwaltung. Vom 29. Mai 1874. 165.

Presse. Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze über die Presse vom 7. Mai 1874. Vom 27. Juni 1874. 181.

Prüfungen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Werkmeisterprüfung. Vom 3. Dezember 1874. 313.

Pulver, Schießbaumwolle ꝛc. s. explodirende Stoffe.

Q.

Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen im Frieden. Vergütungstaxen pro 1. Juli 1874/75. (Bekanntm. der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 24. Juli 1874.) 209.

R.

Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis auf das Kalenderjahr 1875. (Bekanntm. des Justizminist. vom 16. Nov. 1874.) 263.

Reisekosten der Oberamtsthierärzte (Verf. der Minist. der Justiz und des Innern vom 16 Jan. 1874.) 83.
„ Pfandhilfsbeamten. (Gesetz vom 6. Februar 1874.) 98.
(K. Verordnung vom 6. Febr. 1874.) 99.
der im Staatsdienst angestellten Aerzte. (Verf. der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. März 1874.) 145.

Retablissement des Württ. Armeematerials im weiteren Sinn. (Gesetz vom 6. Febr. 1874.) 131.
„ „ „ „ engeren Sinn. (Gesetz vom 18. Juni 1874.) 190.

S.

Salinen und Hüttenwerke s. Berggesetz.

Schießbaumwolle und Schießpulver. s. explodirende Stoffe.

Schöffen und Gerichtszeugen. Bestimmung der Zahl derselben bei den Oberamtsgerichten Böblingen, Cannstatt und Marbach. Bekanntm. des Justizministeriums vom 4. Juli 1874.) 202.

Schramberg Amtsnotariat. Verlegung des Sitzes des Amtsnotariats Alpirsbach nach Schramberg. (Verfüg. des Justizminist. vom 12. Oktober 1874.) 227.

Schulwesen. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. Vom 22. Januar 1874. 81.
Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Instruction zur Vollziehung dieses Gesetzes. Vom 27. Januar 1874. 111.
Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger. Vom 23. Juni 1874. 187.

Schweiz. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem deutschen Reiche und Italien. Vom 16. Jan. 1874. 99.

Digitized by Google

Schweiz. Verfügung des Justizministeriums, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 17. Oktober 1874. 228.

Staatsaufsicht. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Untergröningen, O.A. Gaildorf. (Bekanntm. des Ministeriums des Innern vom 24. Febr. 1874.) 135.

Staatsverträge. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und Dänemark über die Behandlung der in dem einen Lande hilfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1874.) 85.

Abkommen mit der Schweiz zu Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 31. Oktober 1871 zwischen dem deutschen Reiche und Italien. (Bekanntm. der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Januar 1874.) 99.

Ausdehnung der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853, betr. die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen, auf Elsaß-Lothringen. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1874.) 110.

Verfügung des Justizministeriums, betr. den Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 17. Oktober 1874. 228.

Ständeversammlung. K. Verordnung vom 10. Mai 1874, betr. den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 155.

Steuerwesen. Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer auf
die ersten 7 Monate des Etatsjahres 1873/74. (Verfüg. vom 30. Dez. 1873.) 2.
die letzten 5 Monate „ „ „ (Verfüg. „ 3. Febr. 1874.) 120.

Das Etatsjahr 1874/75. (Verfüg. vom 5. Juni 1874.) 170.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. September 1852, über die Abgabe von Hunden. Vom 16. Januar 1874. 79.

Verfügung des Finanzministeriums vom 24. Januar 1874, betr. die Klassentafeln für das Gewerbekataster. 121.

Errichtung von Grenzsteuerämtern:
an den Eisenbahnstationen Urach und Dettingen. (Verfüg. vom 2. März 1874.) 143.
an den Stationen Liebenzell, Hirsau, Gündringen und Hochdorf.
(Verfüg. vom 9. Juni 1874.) 169.
an der Station Balingen. (Verfüg. vom 1. August 1874.) 210.

Verfügung des Finanzministeriums vom 31. März 1874, betreffend den Steuersatz für Grünmalz. 153.

Verfügung des Steuercollegiums vom 2. Juni 1874, betreffend eine Abänderung der Instruction zu Vollziehung des Einkommenssteuergesetzes vom 19. September 1852. 169.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Ausgabe neuer auf Mark lautender Stempelzeichen zu Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 19. Dezember 1874. 321.

Stiftungen. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, betreffend die König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. Vom 29. Mai 1874. 165.

Digitized by Google

Stiftungsbauten s. Bausachen.
Strafanstalten. Erlassung neuer Hausordnungen für dieselben. (K. Verordnung vom 23. Juli 1874.) 203.
Stuttgart. Errichtnng zweier weiterer Stadtgerichtsnotariate in Stuttgart. (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 8. Mai 1874.) 156.

T.

Telegraphen-Verwaltung. Gesetz, betreffend Telegraphenanlagen. Vom 30. Januar 1874. 97.
Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. Oktober 1874, betreffend die Ausbildung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter beim Eisenbahnbetriebs- und Telegraphen-Dienst. 228.
Theologen. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 7. September 1874, betreffend die Militärdienstpflicht der Theologen. 217.
Tübingen, Realanstalt. Berechtigung derselben zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, vom 17. Oktober 1874.) 264.

U.

Ulm, Realclassen des Gymnasiums. Berechtigung derselben zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst. (Bekanntmachung vom 27. März 1874.) 152.
Unheilbare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1874, betreffend die Pfleg- und Bewahranstalt für Unheilbare in Liebenau O.A. Tettnang. 148.
Untergröningen O.A. Gaildorf. Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über diese Gemeinde. (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1874.) 135.
Unterstützung von hilsbedürftigen Angehörigen des deutschen Reichs, von Elsaß-Lothringen und von Dänemark s. Hilfsbedürftige.

V.

Verfassungs-Urkunde. Verfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde. Vom 23. Juni 1874. 177.
Vergütungstaxen für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen im Frieden pro 1. Juli 1874/75. (Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 24. Juli 1874.) 209.
Verpflegung kranker Personen s. Hilfsbedürftige.
Volksschullehrer. Gesetz, betreffend die Erhöhung der Gehalte der Lehrer an Volksschulen. Vom 22. Januar 1874. 81.
Vollziehungsinstruction vom 27. Januar 1874. 111.
Gesetz, betreffend die Pensionsverhältnisse der israelitischen Volksschullehrer und Vorsänger. Vom 23. Juni 1874. 187.

Digitized by Google

W.

Wasserbautechniker. Gebühren derselben. (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1874.) 137. Druckfehlerberichtigung. 146.

Wechselstempelsteuer. Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und der Finanzen, betreffend die Ausgabe neuer auf Mark lautender Stempelzeichen zu Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 19. Dezember 1874. 321.

Werkmeisterprüfung. Gesetz vom 3. Dezember 1874. 313.

Wuthkrankheit. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1874, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren. 247.
Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere. 253.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715643

B89105715643A

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715643

b89105715643a